

Das bedingungslose Grundeinkommen

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Philosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität
München
vorgelegt von
Kilian Kemmer

Eingereicht an der Ludwig-Maximilians-Universität München am 27.6.2008 (Tag der mündlichen Prüfung)

Berichterstatter: Prof. Dr. Dr. Karl Homann
Co-Referent: PD Dr. Christoph Lütge

Danksagung

Zunächst geht mein Dank an Professor Dr. Dr. Karl Homann. Nicht nur seine persönliche Betreuung meiner Dissertation hat diese Arbeit erst möglich gemacht. Vielmehr fußt die konzeptionelle Idee der Arbeit auf einem ökonomischen Theoriegebäude, das mir so vor allem von Professor Homann vermittelt wurde. Obwohl die Hinweise zu Homanns Literatur nur sehr spärlich ausfallen, kann ich den Einfluss seiner Theorie nicht genug betonen für diesen Essay.

Darüber hinaus möchte ich Professor Dr. Alfred Hoffmann danken. Während meiner gesamten Promotion war er ein überaus wertvoller Gesprächspartner und Kritiker meiner Arbeit. In zahlreichen Gesprächen trug er dazu bei, Klarheit in meine Gedanken zu bringen.

Katja Thierjung und Dominik Heiß danke ich dafür, die wohl besten Bibliotheksgenossen zu sein. Gordon Repinski danke ich für seine wichtigen Kommentare zur volkswirtschaftlichen Betrachtung des bedingungslosen Grundeinkommens.

Schließlich danke ich meinen Eltern, die mir während meines gesamten Studiums Vertrauen gaben und eine wichtige Stütze für mein Leben waren und sind.

DANKSAGUNG	2
1. KAPITEL: EINLEITUNG UND ÜBERBLICK	9
1.1 Das Solidarische Bürgergeld	9
1.2 Status quo der deutschen Sozialstaatsregelung	9
1.3 Das unbedingte Grundeinkommen, ein Paradigmenwechsel	10
1.4 Historische Einordnung der Idee eines unbedingten Grundeinkommens	11
1.5 Die Problematik	12
1.6 Thesen und Überblick über die Arbeit	14
I. DIE NORMATIVE ARGUMENTATION UM DAS BEDINGUNGSLOSE GRUNDEINKOMMEN	17
2. KAPITEL: VAN PARIJS' FORDERUNG EINES MÖGLICHST HOHEN UNBEDINGTEN GRUNDEINKOMMENS	18
2.1 Einleitung	18
2.1.1 Van Parijs' Problematik	18
2.1.2 Gegenstand der Untersuchung	19
2.1.3 Gliederung	20
2.2 Das Ideal der realen Freiheit für alle	20
2.2.1 Die Unterscheidung zwischen freier Gesellschaft und die Freiheit ihrer Mitglieder	20
2.2.2 Das Problem des zufriedenen Sklaven und das Neutralitätsgebot	21
2.2.3 Freiheit als Freiheit von Zwang	23
2.2.4 Kritik der formalen Freiheitskonzeption	23
2.2.5 Die Dimension der Gelegenheit und das Problem der maximalen Freiheit	25
2.2.6 Das Leximinprinzip	26
2.2.7 Zusammenfassung	27
2.3 Institutionelle Implikationen aus dem Ideal der realen Freiheit: die Forderung nach einem möglichst hohen Grundeinkommen für alle	27
2.3.1 Definition des unbedingten Grundeinkommens	28
2.3.2 Die vier Bedingungen etwas genauer	28
2.3.3 Die Höhe des unbedingten Grundeinkommens und Auszahlungsmodus	31
2.3.4 Zusammenfassung	32
2.4 Ressourcengerechtigkeit	33
2.4.1 Das Dilemma des Neutralitätsgebots	33
2.4.2 Das Ressourcengerechtigkeitsargument	33
2.4.3 Die Frage nach den relevanten Assets	34
2.4.4 Jobs als Assets	35

2.4.5 Von der Arbeitsplatzrendite zur Einkommenssteuer	37
2.4.6 Zusammenfassung	38
2.5 Die Problematik interner Ressourcen und die Begründung von legitimem Privateigentum	38
2.5.1 Kompensation von internen Ressourcen	38
2.5.2 Legitimes Privateigentum über das unbedingte Grundeinkommen hinaus	40
2.6 Van Parijs' Konzeption in der Kritik	41
2.6.1 Die Frage der Implementierung	41
2.6.2 Ressourcengerechtigkeit	44
2.6.3 Maximale Freiheit	45
2.7 Zusammenfassung und Ausblick	46
3. KAPITEL: FROMM ODER DIE PSYCHOLOGISCHE DIMENSION EINES UNBEDINGTEN GRUNDEINKOMMENS	47
3.1 Das Freiheitsargument	47
3.2 Befreiung von Angst	48
3.3 Auseinandersetzung mit geistigen und religiösen Problemen	49
3.4 Garantiertes Einkommen und Arbeit als Wesensbestimmung des Menschen	50
3.5 Zusammenfassung	52
4. KAPITEL: SOZIALETHISCHE ÜBERLEGUNGEN	53
4.1 Offizielle Stellungnahmen der katholischen und der protestantischen Kirche	54
4.2 Pro Grundeinkommen aus katholischer Sicht	55
4.2.1 Das Grundeinkommen ist solidarischer als der Status quo	56
4.2.2 Das Grundeinkommen wirkt subsidiärer als der Status quo	57
4.3 Pro unbedingtes Grundeinkommen aus protestantischer Sicht	58
4.4 Zusammenfassung	61
4.5 Zwischenergebnis und Überleitung	61
5. KAPITEL: NOZICK ODER UMVERTEILUNG ALS ZWANGSARBEIT	63
5.1 Einleitung	63
5.2 Vom Naturzustand zum Minimalstaat	64
5.2.1 Nozicks Problematik	64
5.2.2 Nozicks Methode	65
5.2.3 Ausgangspunkt: Lockescher Naturzustand	66
5.2.4 Die Denkfigur der Schutzgemeinschaft	66
5.2.5 Der Ultraminimalstaat	67

5.2.6 Der Minimalstaat	68
5.3 Jenseits des Minimalstaates oder Kritik der Umverteilung	70
5.3.1 Die historische Dimension der Anspruchstheorie (entitlement theory)	70
5.3.2 Historische Grundsätze und strukturelle Grundsätze	72
5.3.3 Erste Kritik an strukturellen Grundsätzen: Eingriff in freiwilliges Handeln	73
5.3.4 Zweiter Kritikpunkt an strukturellen Grundsätzen: Die Einschränkung des Eigentums	74
5.3.5 Das Problem der Erstaneignung	77
5.3.6 Zusammenfassung und Anspruchstheorie	80
5.4 Nozicks Ansatz in der Kritik	80
5.4.1 Nozicks Ergebnisse stimmen nicht mit unseren Intuitionen überein	81
5.4.2 Eigentumsabsolutismus und axiomatische Setzung von ursprünglichen Rechten	82
5.4.3 Genug und gleich Gutes durch das Marktsystem?	83
5.5 Zusammenfassung und Vergleich mit den drei analysierten Positionen pro Grundeinkommen	84
6. KAPITEL: KERSTING ODER DAS SUFFIZIENZPRINZIP	86
6.1 Einleitung	86
6.2 Kerstings Würdigung des unbedingten Grundeinkommens	86
6.3 Kerstings Kritik am unbedingten Grundeinkommen	87
6.3.1 Die Kritik am Konzept der Ressourcengerechtigkeit	87
6.3.2 Leistung ohne Gegenleistung	89
6.3.3 Entwürdigung der Empfänger	90
6.3.4 Mentale Deformation	90
6.3.5 Negative Folgen für die Zivilität	91
6.3.6 Die ethische Dimension der Arbeit	91
6.4 Das Suffizienzprinzip oder indirekte Kritik an der Forderung eines möglichst hohen Grundeinkommens	92
6.4.1 Das Suffizienzprinzip	92
6.4.2 Das Kerstingsche Menschenbild und normative Begründung des Suffizienzprinzips	93
6.4.3 Staatliche Notversorgung als Ausdruck von Solidarität	94
6.5 Zusammenfassung und Ausblick	95
7. KAPITEL: STEINVORTH ODER DAS RECHT AUF ARBEIT	96
7.1 Einleitung	96
7.2 Die Idee der gleichen Freiheit	96
7.3 Mindesteinkommen, das Recht auf Arbeit und Kritik am unbedingten Grundeinkommen	98
7.4 Die Implementierung des Rechts auf Arbeit	100

7.5 Das Mindesteinkommen als Hintertür	101
7.6 Van Parijs versus Steinvorth – nochmals zur Frage der Implementierung	102
7.7 Van Parijs versus Steinvorth – Schluss	104
8. KAPITEL: DIE KONFRONTATION DIVERGIERENDER GERECHTIGKEITS- BZW. WERTVORSTELLUNGEN	106
8.1 Der Dissens zwischen den bisher analysierten Gerechtigkeitstheorien	106
8.2 Die Schwächen der Wertediskussion	108
8.3 Neue Problemstellung	109
II. DER INTERAKTIONSWÖKONOMISCHE ANSATZ	111
9. KAPITEL: BUCHANAN ODER DAS PROBLEM DER ZUSTIMMUNG	112
9.1 Einleitung	112
9.1.2 Gliederung	112
9.2 Einführung in Buchanans Werk	113
9.2.1 Normativer Individualismus	113
9.2.2 Methodologischer Individualismus	114
9.2.3 Das Individuum als Homo oeconomicus	115
9.2.4 Die Bedeutung von Regeln	117
9.2.5 Die Rolle von Dilemmastrukturen	119
9.2.6 Die Messung des individuellen Nutzens	122
9.2.7 Das Vertragsargument	124
9.2.8 Die konstitutionelle Perspektive	125
9.2.9 Heuristik der wechselseitigen Besserstellung	126
9.3 Die ökonomische Begründung von Institutionen	127
9.3.1 Der Buchanansche Naturzustand	127
9.3.2 Entstehung von Eigentum durch Übereinkunft	129
9.3.3 Rechtsschutzstaat	129
9.3.4 Leistungsstaat	130
9.3.5 Einseitige Umverteilung	131
9.3.6 Die Rolle des Naturzustandes	132
9.4 Buchanan zum unbedingten Grundeinkommen	134
9.4.1 Nochmals die Problematik von Mehrheitsentscheidungen	134
9.4.2 Die „generality rule“	135
9.4.3 Die Frage der Umverteilung oder die Begründung eines unbedingten Grundeinkommens	136
9.4.4 Kritische Einschätzung der Buchananschen Begründung eines Grundeinkommens	137
9.5 Die Problematik der Zustimmung	138
9.5.1 Verbesserung ist möglich	139

9.5.2 Einhellige Zustimmung durch pareto-superioren Wandel	140
9.5.3 Einwände	141
9.5.4 Zusammenfassung	147
9.6 Buchanan in der Kritik	148
9.6.1 Kritik an natürlicher Verteilung und am Status quo	148
9.6.2 Zwischen offenen und vernünftigen Präferenzen	151
9.6.3 Auswanderung als letzte Möglichkeit?	153
9.6.4 Das Problem des hypothetischen Konsenses	154
9.6.5 Warum Einstimmigkeit als Legitimationskriterium?	156
9.7 Interaktionsökonomische Perspektive, das Problem divergierender Werte und Implikationen für die weitere Untersuchung	159
9.7.1 Die Möglichkeit allgemeiner Zustimmung	159
9.7.2 Der Buchanansche Begriff der Gerechtigkeit und die Problematik divergierender Werte	160
9.7.3 Implikationen für die Problematik des Grundeinkommens sowie für den Fortgang der weiteren Untersuchung	162

III. ZUR PRAKTISCHEN UMSETZUNG DES GRUNDEINKOMMENS UND STELLUNGNAHME **164**

10. KAPITEL: DAS SOLIDARISCHE BÜRGERGELD	165
10.1 Einleitung und Gliederung	165
10.2 Das Solidarische Bürgergeld als Antwort auf konkrete Probleme des deutschen Sozialstaates	165
10.3 Das Solidarische Bürgergeld	166
10.3.1 Das Konzept	166
10.3.2 Beispiel und graphische Darstellung	170
10.4 Die Studie von Opielka und Strengmann-Kuhn	172
10.5 Die methodische Kritik von Spermann	173
10.5.1 Die Verschiebung der Transfergrenze oder die Analyse der Grundsicherung aus neoklassischer Perspektive	174
10.5.2 Negative Auswirkungen auf Qualifizierungsbemühungen	180
10.5.3 Erosion der sozialen Arbeitsnorm	180
10.5.4 Fazit der Spermann-Analyse	181
10.6 Die Analyse von Straubhaar	181
10.6.1 Unterschätzte Einsparungspotentiale und Mehreinnahmen	182
10.6.2 Dynamische Effekte	182
10.6.3 Beschäftigungseffekte	184
10.6.4 Fazit der Straubhaar-Analyse	186
10.7 Folgenabschätzung durch Experimente	187
10.7.1 Die amerikanischen Experimente einer negativen Einkommensteuer	188

10.7.2 Die Grenzen empirischer Analysen	189
10.8 Fazit und Grenzen der volkswirtschaftlichen Analyse	191
10.9 Argumentatives Fundament des Althausvorschlages	193
10.9.1 Menschenwürde und Zwangsarbeit	194
10.9.2 Ein konkretes Menschenbild	194
10.9.3 Weitere normative Argumente	195
10.9.4 Kritik an der normativen Argumentation des Althausvorschlages	196
10.10 Kritik aus Sicht der Buchanan'schen Implementierungsanalyse	196
10.10.1 Die Gruppe der Arbeitgeber	196
10.10.2 Der Gruppe der Arbeitslosen und Geringverdiener	197
10.10.3 Die Gruppe der Besserverdienenden	199
10.10.4 Gesamtgesellschaftliche Effekte	201
11. KAPITEL: ZUSAMMENFASSUNG UND ABSCHLIEßENDE STELLUNGNAHME	203
11.1 Ergebniszusammenfassung und Rekonstruktion des Argumentationsweges	203
11.2 Abschließende Stellungnahme	204
11.2.1 Das Problem der Folgenabschätzung	204
11.2.2 Das Problem konträrer Gerechtigkeitsvorstellungen	205
11.2.3 Abschließende Überlegungen zur Implementierung und zur Funktion des Solidarischen Bürgergeldes	206
BIBLIOGRAPHIE	209

1. Kapitel: Einleitung und Überblick

1.1 Das Solidarische Bürgergeld

Im Sommer 2006 hat der CDU-Ministerpräsident von Thüringen, Dieter Althaus, ein revolutionäres Sozialstaatskonzept der Öffentlichkeit präsentiert: das Solidarische Bürgergeld. In vereinfachter Darstellung besteht die Idee darin, alle bisherigen Sozialleistungen zu streichen, um diese durch ein bedingungsloses Grundeinkommen¹ von 600 Euro und einer zusätzlich finanzierten Gesundheitsprämie von 200 Euro für alle Bürger zu ersetzen. Die Unbedingtheit der Auszahlung bedeutet dabei, dass jedem erwachsenen Bürger, unabhängig von Wohnort, Haushaltssituation, finanzieller Situation und vor allem unabhängig von der Arbeitsbereitschaft ein existenzsicherndes Einkommen von 600 Euro ausgezahlt werden soll.

1.2 Status quo der deutschen Sozialstaatsregelung

Die Implementierung oder Umsetzung eines solchen unbedingten Grundeinkommens würde einem Paradigmenwechsel der Sozialpolitik gleichkommen. Es würde mit fundamentalen Prinzipien der geltenden Sozialstaatsgesetzgebung brechen und ein völlig neues Verhältnis zwischen Staat und Bürger etablieren.

Im Status quo basiert der Sozialstaat vor allem auf drei Prinzipien: dem Prinzip der Fürsorge, der Versorgung und dem Prinzip der Sozialversicherung.²

(1) Das Prinzip der Fürsorge soll in besonderen Notlagen, etwa bei Arbeitslosigkeit, den Lebensunterhalt sichern und ein Leben ermöglichen, „das der Würde des Menschen entspricht“³. Kennzeichnend für dieses Prinzip sind folgende Punkte: Die Auszahlung orientiert sich an der Hilfsbedürftigkeit bzw. am Bedarf und wird über Steuern finanziert. Die Leistung wird nachrangig zu sonstigen Vermögen, Einkommen und Unterhaltsansprüchen ausgezahlt und impliziert eine bedingte Rückzahlungsverpflichtung. Darüber hinaus ist die Leistung an eine gewisse Arbeitsverpflichtung gekoppelt (siehe Ein-Euro-Jobs).

In der Praxis erhalten derzeit arbeitslose Alleinstehende eine Regelleistung von 347 Euro (das so genannte Arbeitslosengeld II) zur Sicherung des Lebensunterhalts. Neben dieser Barauszahlung enthält das Arbeitslosengeld II Zahlungen für Miete und Heizung sowie für

¹ Die Begriffe „bedingungsloses Grundeinkommen“, „unbedingtes Grundeinkommen“ und „Grundeinkommen“ werden im Folgenden synonym verwendet.

² Siehe dazu die Ausführungen von Opielka (2007): S. 93.

³ SGB XII § 1.

die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung. Hinzu kommen gegebenenfalls einmalige Zuschläge oder befristete Zuschüsse.⁴

(2) Das Prinzip der Versorgung wird genau wie das Prinzip der Fürsorge über Steuern finanziert. Zu den Begünstigten zählen erstens Menschen, die dem Staat ein besonderes Opfer erbracht haben (zum Beispiel Kriegsoffer), und zweitens Angehörige eines besonderen sozialen Status (zum Beispiel Beamte, aber auch Kinder- und Elterngeld folgen diesem Prinzip).

(3) Das Prinzip der Sozialversicherung soll die klassischen Risiken im gesamten Lebenslauf abdecken. Die Leistungsansprüche basieren dabei überwiegend auf dem Lohnarbeitsverhältnis, also den paritätischen Beiträgen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. In der Praxis wird die Sozialversicherung weitgehend in Geld ausgezahlt (zum Beispiel in Form der Rente, des Kranken- oder Arbeitslosengeldes usw.). Vorrangiges Ziel ist dabei die Sicherung des bisherigen Lebensstandards.

1.3 Das unbedingte Grundeinkommen, ein Paradigmenwechsel

Im Gegensatz zu den derzeit geltenden Sozialstaatsprinzipien würde mit dem Solidarischen Bürgergeld, im Wesentlichen⁵, nur noch ein staatlicher Transfer an alle Bürger in gleicher Höhe ausgezahlt. Die tatsächliche Umsetzung käme deshalb einem Paradigmenwechsel gleich: Erstens würde das Prinzip der Fürsorge und zweitens der Grundsatz der Koppelung von Leistung an Gegenleistung (zum Beispiel beim Prinzip Sozialversicherung) aus den Angeln gehoben. So formulieren zum Beispiel Michael Opielka und Wolfgang Strengmann-Kuhn in Bezug auf das Prinzip der Fürsorge:

„Subsidiarität erfolgt [mit dem Bürgergeld] nicht mehr ex post, im Nachhinein, sondern ex ante, im Vorhinein. Die Gemeinschaft aller Bürgerinnen und Bürger, der Sozialstaat, tritt mit dem Bürgergeld in Vorleistung für alle ihre Mitglieder.“⁶

Und der renommierte Ökonom Alexander Spermann schreibt bezüglich der traditionellen Kopplung von Leistung und Gegenleistung:

„Ein bedingungsloses Grundeinkommen hebt die in der deutschen Sozialgesetzgebung verankerte Arbeitspflicht für Grundsicherungsempfänger aus. Die Nachrangigkeit der Leistungsgewährung würde entfallen, Leistungen des Staates würden ohne Gegenleistung

⁴ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2007).

⁵ Die Rente soll zum Teil weiterhin nach dem Sozialversicherungsprinzip ausgezahlt werden. Darüber hinaus soll auch ein Bürgergeldzuschlag für behinderte Bürger bzw. für Bürger in besonderen Notlagen bereitgestellt werden.

⁶ Opielka; Strengemann-Kuhn (2007): S. 40.

gewährt. Das Solidarische Bürgergeld stellt somit einen fundamentalen Systemwandel dar.“⁷

1.4 Historische Einordnung der Idee eines unbedingten Grundeinkommens

Das Solidarische Bürgergeld bzw. ein unbedingtes Grundeinkommen würde also die bisherige Sozialstaatsgesetzgebung auf den Kopf stellen und einem wahren Paradigmenwechsel gleichkommen. Dabei ist die Idee an sich gar nicht so neu. Einige Autoren verorten die Anfänge der Diskussion bereits im 16. Jahrhundert bei Thomas Morus.⁸ Spätestens aber um die Mitte des 19. Jahrhundert formulierte Joseph Charlier eindeutig die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens an alle Bürger.⁹ In seiner technischen Form als negative Einkommenssteuer¹⁰ wurde das Grundeinkommen dagegen erst in den 1940er-Jahren von Lady Juliet Rhys-Williams, einer britischen Ökonomin und Spitzenbeamtin, entwickelt. In den 1960er-Jahren brachten die beiden amerikanischen Nobelpreisträger Milton Friedman und James Tobin die Idee erneut in die Diskussion. Daraufhin setzte eine breite Diskussion unter Ökonomen ein und die so genannte „Negative Income Tax“ wurde zwischen 1968 und 1980 in mehreren Großexperimenten in den USA sowie in Kanada getestet. In der Öffentlichkeit wurden die Experimente weitgehend als gescheitert wahrgenommen und deshalb ging auch das öffentliche Interesse an der Negativen Einkommenssteuer stark zurück.¹¹

In Deutschland spielte das Konzept erst ab den 1980er Jahren eine wichtige Rolle. So schrieb Peter Glotz damals in einem viel beachteten Artikel: „Ein Gespenst geht um in Europa: die ‚systemsprengende‘ Idee eines garantierten Grundeinkommens.“¹² Betrachtet man heute den Diskurs in Deutschland, so kann von einem Gespenst gar nicht mehr die Rede sein. Die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens hat sich hier vielmehr über die letzten Jahre in Parteibeschlüssen, konkreten Programmen, Kommissionen etc. materialisiert und ist Bestandteil des politischen Diskurses geworden.

So fordert die FDP in ihrem Deutschlandprogramm von 2005 ein liberales Bürgergeld, das in seiner Ausgestaltung, obwohl es an eine Arbeitsverpflichtung gebunden ist, sehr viele Ähnlichkeiten mit der Idee eines Grundeinkommens aufweist. Bei den Grünen wird unter

⁷ Spermann (2007): S. 158.

⁸ Opielka; Strengemann-Kuhn (2007): S. 27.

⁹ Charlier (1985, 1836).

¹⁰ Zum Unterschied zwischen negativer Einkommensteuer und unbedingtes Grundeinkommen siehe Abschnitt 2.3.2.3.

¹¹ Vgl. Widerquist (2007).

¹² Glotz (1986).

anderem auf der Onlineplattform „Grünes Netzwerk Grundeinkommen“¹³ sowie auf zahlreichen Konferenzen die Idee eines unbedingten Grundeinkommens intensiv diskutiert. Explizit haben sich zuletzt die baden-württembergischen Grünen bei ihrem Landesparteitag in Heilbronn für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens ausgesprochen.¹⁴ Die Linke hat zusammen mit der WASG am 24. und 25. März 2007 den Beschluss gefasst, jeglichen Zwang zur Aufnahme von Arbeit abzulehnen und „mit unterschiedlichen Partnern weiter über Vorschläge für ein bedingungsloses Grundeinkommen“¹⁵ zu diskutieren. Von der CDU ging mit dem oben erwähnten Solidarischen Bürgergeld erstaunlicherweise der stärkste parteipolitische Impuls für die Debatte um ein unbedingtes Grundeinkommen aus. Bundeskanzlerin Angela Merkel hat sogar eine Kommission ins Leben gerufen, die das Althauskonzept weiterentwickeln soll. Nur die SPD scheint sich mit ihrer Leitlinie von „Fördern und Fordern“ praktisch unisono gegen ein unbedingtes Grundeinkommen zu stellen – diskutiert wird die Idee in der SPD aber dennoch.

1.5 Die Problematik

Betrachtet man die Reaktionen auf das bedingungslose Grundeinkommen, so stellt sich für die meisten Kommentatoren zunächst die Frage nach der Finanzierung. Typische Fragen lauten aus dieser Sicht: Wer wird überhaupt noch arbeiten, wenn jeder, auch ohne zu arbeiten, Geld vom Staat bekommt? Wer soll in Zukunft Steuern zahlen, wenn keiner mehr arbeiten muss? Und: Werden wir mit diesem Konzept nicht eine unendlich große Zahl von Migranten ins Land locken und gleichzeitig Nettosteuerzahler ins Ausland vertreiben?

Genauer betrachtet ist die Frage der Finanzierung jedoch nur ein sekundäres Problem, denn letztlich hängt die Finanzierung eines Grundeinkommens von seiner Ausgestaltung ab.¹⁶ Das bedeutet, je niedriger ein Grundeinkommen angesetzt ist, desto unproblematischer ist theoretisch die Finanzierung. In diesem Zusammenhang kann man zum Beispiel auf den amerikanischen Staat Alaska verweisen, in dem das bedingungslose Grundeinkommen tatsächlich implementiert ist.¹⁷ 1976 wurde dort im Zuge der Entdeckung neuer Ölquellen der „Alaska Permanent Fund“ gegründet. Seitdem wird aus dem Anlagefonds ein Grundeinkommen in Höhe von ca. 1000 bis 2000 Dollar pro Jahr für jeden Bürger finanziert. Das Einkommen ist weder an eine Arbeitsverpflichtung noch an sonstige Bedingungen gebunden.

¹³ Grünes Netzwerk Grundeinkommen.

¹⁴ Die Grünen in Baden-Württemberg (2007).

¹⁵ DIE LINKE (2007).

¹⁶ Vgl. Opielka (2007): S. 105.

¹⁷ Vgl. Permanent Fund Dividend Division (2007).

Finanzierbar ist ein unbedingtes Grundeinkommen also relativ problemlos. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass das Grundeinkommen auch in existenzsichernder Höhe finanziert werden kann – in Alaska reicht das Grundeinkommen zumindest nicht zur Existenzsicherung. Ausgehend von der Frage der Finanzierbarkeit gelangt man auf diesem Wege notwendigerweise zur Problematik der Höhe eines Grundeinkommens. Die Frage lautet dann: Wie hoch muss bzw. darf ein bedingungsloses Grundeinkommen sein, falls es umgesetzt werden sollte?

Ist allerdings einmal die Problematik nach der Höhe der Auszahlung formuliert, wird man mit einem weitaus fundamentalen Problem konfrontiert: dem Gerechtigkeitsproblem. So könnten etwa einige den Vorwurf erheben, dass das Grundeinkommen in einem konkreten Modell, zu niedrig angesetzt sei, um die Existenz zu sichern und das sei ungerecht. Aufgabe des Staates, so eine gängige Interpretation, müsse doch zumindest die Sicherung der Existenz sein. Sobald das Grundeinkommen dagegen existenzsichernd ausgestaltet ist, werden andere die generelle Frage stellen, warum jemand überhaupt ein bedingungsloses Einkommen erhalten sollte, der arbeiten könnte, dies aber nicht tut. Warum sollte es gerecht sein, jemandem ein existenzsicherndes Einkommen zu garantieren, ohne dass die Person dafür etwas zurückgeben muss? Oder etwas bildhafter formuliert in Anlehnung an John Rawls: Warum sollten die arbeitsscheuen Surfer von Malibu, die lieber surfen statt zu arbeiten, ein unbedingtes Grundeinkommen erhalten?¹⁸

Hier liegt offensichtlich das philosophische oder gerechtigkeitsrechtliche Kernproblem, weil die Implementierung eines unbedingten Grundeinkommens mit einer weit verbreiteten Gerechtigkeitsvorstellung von Leistung/Gegenleistung brechen würde, die wohl am prägnantesten vom Apostel Paulus in seinen Briefen an die Thessalonicher formuliert wurde. Paulus sagt dort: „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen.“ Wendet man den Satz auf die Problematik des Grundeinkommens an, dann hieße das: „Wer nicht arbeiten will, soll auch kein Grundeinkommen erhalten.“ Wie oben beschrieben, ist dieser implizite Grundsatz von Leistung/Gegenleistung in den Sozialstaatsprinzipien des Status quo mit dem Prinzip der Fürsorge sowie dem Prinzip der Sozialversicherung weitgehend verwirklicht. Mit dem unbedingten Grundeinkommen würde dagegen jeder Bürger einen bedingungslosen Transfer erhalten, ganz unabhängig davon, ob er arbeitet oder nicht. Mit der Implementierung eines unbedingten Grundeinkommens lautete das implizite Gerechtigkeitsprinzip deshalb nicht mehr „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen.“, sondern „Wer nicht arbeiten will, soll trotzdem essen.“, bzw. „Wer nicht arbeiten will, soll trotzdem ein Grundeinkommen erhalten.“

¹⁸ Rawls (1996, 2003).

Die Bedeutung dieses Punktes wird wohl noch klarer, wenn man sich vergegenwärtigt, dass das unbedingte Grundeinkommen, obwohl es theoretisch an alle ausgezahlt wird, faktisch nur von der Gruppe der besser Gestellten finanziert wird. Letztendlich muss das unbedingte Grundeinkommen ja finanziert werden und die Bedürftigen werden nur wenig zur allgemeinen Finanzierung des Grundeinkommens beitragen. Wird das Grundeinkommen zum Beispiel über Steuern finanziert, so werden die relativ schlechter Gestellten eher wenig Steuern zahlen. Die besser Gestellten werden dagegen die Hauptlast der Finanzierung übernehmen. Zwar werden Letztere ebenfalls ein Grundeinkommen erhalten, faktisch bekommen sie aber nur einen Anteil ihrer Steuerschuld zurück. Insgesamt bleiben sie also Nettozahler.¹⁹

Damit ist klar, dass das unbedingte Grundeinkommen nur von einem Teil der Bevölkerung finanziert wird. Und damit erhält die Frage nach der Gegenleistung eine weitere Dimension. Nicht nur das gegenleistungsfreie Grundeinkommen an sich verlangt nach einer Rechtfertigung. Vielmehr bleibt auch die Frage zu erörtern, warum ein Teil der Gesellschaft ein System finanzieren sollte, in dem ein anderer Teil der Gesellschaft ein unbedingtes Grundeinkommen erhält, ohne dafür die geringste Gegenleistung zu erhalten.

1.6 Thesen und Überblick über die Arbeit

In der aktuellen Gerechtigkeitsdiskussion um das Grundeinkommen werden die unterschiedlichsten Ansätze und Positionen diskutiert. Die Antworten stehen sich dabei oft diametral gegenüber, und es lässt sich nicht erkennen, welche Theorie wahrer, vernünftiger oder besser ist.

Im ersten Hauptteil dieser Arbeit (Kapitel 2 – 8) soll dieser Punkt eingehend analysiert werden. An Hand eines wichtigen Ausschnittes der normativen Diskussion bezüglich eines bedingungslosen Grundeinkommens, sollen die Gegensätze und die Problematik dieser Debatte aufgezeigt werden. Aufgrund der unübersichtlichen Zahl von Veröffentlichungen zum Thema können hier allerdings nur die wichtigsten paradigmatischen Ansätze besprochen werden.

In diesem Sinne wird in Kapitel 2 zunächst die Theorie von Philippe van Parijs erörtert, den wohl populärsten Verteidiger eines unbedingten Grundeinkommens aus philosophischer Sicht. Van Parijs fordert ein möglichst hohes Grundeinkommen und stützt seine Argumentation erstens auf ein Freiheitsargument und zweitens auf ein Ressourcengerechtigkeitsargument.

Daran anschließend folgt in Kapitel 3 die Auseinandersetzung mit Erich Fromms Position, dessen Argumente in der aktuellen Debatte eine wichtige Rolle spielen und immer wieder

¹⁹ Ein anderer Fall wäre die Finanzierung eines Grundeinkommens über Gemeineigentum, etwa über gemeinsame Ressourcen. Diese Möglichkeit scheint aber zumindest für Deutschland unrealistisch.

aufgegriffen werden. Insbesondere aufgrund seiner psychologischen Analyse scheint der Frommsche Ansatz wichtige Argumente zu Gunsten des Grundeinkommens zu liefern. In Kapitel 4 werden die sozialetischen Positionen von Michael Schramm und Joachim Fetzer behandelt, die mit ihrer Analyse einen weiteren bemerkenswerten Beitrag zur Debatte um das Grundeinkommen aus christlicher Perspektive liefern.

In Kapitel 5 – 7 werden die erwähnten Positionen pro Grundeinkommen mit drei prominenten Theorien konfrontiert, die das Grundeinkommen ablehnen. Zunächst die Position von Robert Nozick (Kapitel 5), die, ähnlich wie van Parijs' Konzeption, von vorstaatlichen Rechten ausgeht, letztendlich aber zu einem völlig anderen Ergebnis kommt als van Parijs. Für Nozick ist jegliche Umverteilung mit Zwangsarbeit gleichzusetzen und deshalb kann mit Nozick ein unbedingtes Grundeinkommen niemals gerecht sein. In Kapitel 6 wird die Kritik von Wolfgang Kersting aus der Perspektive seines Suffizienzansatzes beleuchtet. Kerstings Position scheint besonders interessant, weil er mit seinem Suffizienzansatz ein wichtiges Denkschema der Gerechtigkeitsdiskussion wiedergibt, das in der Debatte immer wieder auftaucht. Darüber hinaus gelingt es ihm, von seinem Suffizienzprinzip ausgehend, wichtige Argumente gegen das Grundeinkommen zu generieren. In Kapitel 7 wird Ulrich Steinvorths Theorie diskutiert, die mit dem Recht auf Arbeit einen weiteren wichtigen Gegenansatz zum Grundeinkommen liefert.

In dem wichtigen Kapitel 8 werden zunächst die Dissense zwischen den analysierten Positionen erläutert und dabei die Problematik der Unentscheidbarkeit zwischen den unterschiedlichen Positionen aufgezeigt. Ergebnis dieser Analyse und zentrale These der Arbeit lautet hier: Die Frage nach der Gerechtigkeit eines bedingungslosen Grundeinkommens lässt sich innerhalb des Wertediskurses nicht überzeugend beantworten. Das Problem ist, dass die Wertedebatte keinen Weg aufzeigt, wie die Dissense zwischen entgegen gesetzten Werten geklärt werden könnten. Dabei scheint ein gewisser Konsens bezüglich eines solch fundamentalen Themas wie das Grundeinkommen allein aus Stabilitätsgründen geboten.

An Hand der ökonomischen Theorie von James Buchanan wird hieran anschließend im zweiten Hauptteil bzw. in Kapitel 9 ein Ausweg aus dieser gedanklichen Sackgasse vorgeschlagen. Indem die ökonomische Theorie (oder auch die interaktionsökonomische Perspektive) auf die notwendige Zustimmung für die Implementierung aufmerksam macht, gibt sie die faktischen Bedingungen vor, in denen überhaupt eine Reform realisiert werden kann. Die ökonomische Analyse macht deshalb den Gerechtigkeitsdiskurs nicht überflüssig. Aber es gelingt ihr, auf diesem Weg die Diskussion zu versachlichen.

Der entscheidende Schritt ist dabei, die ursprüngliche Problematik des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung beiseite zu legen und stattdessen die Frage nach einer pareto-superioren Verbesserung durch die Einführung eines unbedingten Grundeinkommens aufzuwerfen. Könnte hier gezeigt werden, dass das Grundeinkommen entsprechend dem Pareto-Kriterium einer allgemeinen Besserstellung für alle Beteiligten gleichkommen würde, so hätte man ein sehr gutes Argument an der Hand, um gegen die traditionelle Paulinische Gerechtigkeitsvorstellung zu argumentieren.

In einem dritten Hauptteil wird der interaktionsökonomische Ansatz auf die konkrete Debatte um ein Grundeinkommen in Deutschland angewendet (Kapitel 10) und eine abschließende Stellungnahme zur Problematik eines leistungsfreien Grundeinkommens abgegeben (Kapitel 11). In diesem Sinne erfolgt zunächst die Analyse des Solidarischen Bürgergeldes von Althaus aus volkswirtschaftlicher sowie aus gerechtigkeits-theoretischer Perspektive. Leitende Frage ist dabei, ob das Grundeinkommen tatsächlich eine wechselseitige Besserstellung für alle bedeuten könnte.

Wie gezeigt wird, lässt sich diese Frage jedoch nicht eindeutig beantworten, weil sich das individuelle Verhalten in Folge der Reform nur schwer abschätzen lässt. Aufgrund der ungenauen Folgenabschätzung kann nämlich die langfristige Finanzierbarkeit des Konzepts nicht prognostiziert werden und deshalb kann auch die Frage nach der wechselseitigen Besserstellung nicht beantwortet werden.

Abschließend wird ein Weg vorgeschlagen, wie diese Hürde mit kleinen Schritten, Stück für Stück, überwunden werden könnte.

I. Die Normative Argumentation um das bedingungslose Grundeinkommen

Normative Argumentation wird hier als eine gängige Praxis verstanden, wie die Problematik des bedingungslosen Grundeinkommens von vielen Philosophen, Psychologen und Theologen diskutiert wird. Dabei wird ausgehend von Werten wie Gerechtigkeit, Würde, Solidarität, Freiheit, Gleichheit etc., eine Empfehlung für eine institutionelle Gestaltung abgegeben bzw. es wird geprüft, ob Gestaltungsempfehlungen mit den entsprechenden Werten übereinstimmen. Die Werte dienen als Maßstab, an dem sich die Gesellschaft orientieren soll, damit sie eine gerechte, freie, christliche etc. Gesellschaft genannt werden kann.

Im Folgenden werden sechs in diesem Sinne typische Positionen besprochen, mit denen für bzw. gegen ein Grundeinkommen argumentiert wird. Daran anschließend wird in Kapitel 8 die Problematik bzw. die Sackgasse dieser Wertedebatte aufgezeigt.

2. Kapitel: Van Parijs' Forderung eines möglichst hohen unbedingten Grundeinkommens

2.1 Einleitung

Auf dem Titelblatt des Buches *Real Freedom for All What (if anything) can justify capitalism* von Philipp van Parijs ist eine gewaltige blaue Welle abgebildet. Am unteren Rand der Photographie, und damit am Fuße des Wasserberges, steht ein athletischer junger Mann, nur in Badehose gekleidet, elegant auf einem Surfbrett. Wie Thomas Hobbes, auf dessen Hauptwerk kunstvoll der Leviathan dargestellt ist, verweist auch van Parijs' Buchumschlag auf die Kernproblematik seiner Abhandlung. Seine Frage lautet: Was steht Menschen unabhängig von ihrer Arbeitsperformance und ihrer Arbeitsbereitschaft zu? Oder etwas anschaulicher: Was steht den arbeitsfähigen Surfern von Malibu zu, die lieber surfen gehen statt zu arbeiten?²⁰ Van Parijs' Antwort, die er in dem 1995 veröffentlichten Buch *Real Freedom for All-What (if anything) can justify capitalism* ausführlich darlegt und bereits heute als „Klassiker“²¹ in der Gerechtigkeitsliteratur gilt, ist ebenso überraschend wie auch prägnant. Ungewöhnlich konkret für eine philosophische Untersuchung fordert van Parijs dort ein möglichst hohes, finanzierbares unbedingtes Grundeinkommen für alle („The highest sustainable basic income“). Darunter versteht er vereinfacht ein Einkommen, das an alle Bürger bedingungslos gezahlt werden soll – auch an diejenigen, die nicht arbeiten wollen.

2.1.1 Van Parijs' Problematik

Auf den ersten Blick geht van Parijs' Problematik weit über die Begründung eines unbedingten Grundeinkommens hinaus. So eröffnet er sein Hauptwerk *Real Freedom for All* mit den Worten:

„One: Our capitalist societies are replete with unacceptable inequalities. Two: Freedom is of paramount importance. This book is written by someone who strongly holds these two convictions. And it is primarily addressed to those who share them with him. One of its most central tasks, therefore, is to provide a credible response to the libertarian challenge, that is to the claim that these two convictions are mutually exclusive, or that taking freedom seriously requires one to endorse most of the inequalities in today's world – and more.“²²

²⁰ Van Parijs (1991) deklariert die Unabhängigkeit des Grundeinkommens von der Arbeitsbereitschaft als Hauptgegenstand der ethischen Kontroverse.

²¹ Füllsack (2002): S. 125.

²² Van Parijs (1995): S. 1.

Van Parijs scheint es also zunächst um die alte Gleichheits-Freiheitsproblematik zu gehen. Darüber hinaus möchte er aber auch zur Auseinandersetzung zwischen Kapitalismus und Sozialismus Stellung beziehen und er will ein „ideal of a free society“²³ bzw. einen Gerechtigkeitsmaßstab zur Evaluierung unterschiedlicher sozioökonomischer Systeme entwickeln.²⁴

Zwar behandelt van Parijs alle erwähnten Fragen, primär diskutiert er sie aber in Bezug auf ein anderes Problem: in Bezug auf die Begründung eines unbedingten Grundeinkommens. Ein Beleg hierfür ist die prominente Rolle, die das Grundeinkommen in seinem Hauptwerk spielt. So verteidigt er den Transfer als Lösungsweg zur Gleichheits-Freiheitsproblematik, als notwendiges Element für eine gerechte kapitalistische Gesellschaft, als konkretes Instrument zur Bewältigung der Arbeitslosigkeitsproblematik und als wichtigste institutionelle Implikation seiner Konzeption der realen Freiheit für alle. Obwohl er das Ideal der realen Freiheit zunächst völlig unabhängig von der Frage nach einem Grundeinkommen entwickelt, zielt er auch hier auf die Begründung des unbedingten Grundeinkommens ab. Schließlich geht es ihm nicht um eine „full characterization“²⁵ seines Ideals, sondern nur um die Betonung der Dimension der tatsächlichen Gelegenheit („opportunity“) etwas zu tun. Und dies führt, wie nachfolgend gezeigt wird, direkt zur van Parijsschen Begründung eines unbedingten Grundeinkommens.

2.1.2 Gegenstand der Untersuchung

Die Grundpfeiler der van Parijsschen Argumentation für ein möglichst hohes unbedingtes Grundeinkommen stehen hier im Mittelpunkt des Interesses. Ziel der Untersuchung ist es, das Paradigma seiner Gerechtigkeitstheorie zu analysieren bzw. die Kernargumente für das Grundeinkommen herauszufiltern. Aus diesem Grund werden auch die angesprochenen Verknüpfungen mit anderen Gerechtigkeitsproblemen und die tiefen Verästelungen bei einigen Argumenten möglichst umgangen. Demgemäß erfahren das Konzept der „undominated diversity“ (bei der es um die Kompensation interner unverdienter Ressourcen geht) und seine Verteidigung gegen den Ausbeutungsvorwurf eine eher stiefmütterliche Behandlung. Die Rechtfertigung des Kapitalismus wird komplett ausgeklammert. Übrigens werden diese drei Punkte auch nicht in seinem berühmten Artikel „Why surfers should be fed“ behandelt, wo er eigentlich alle Kernthesen seines Hauptwerks vorwegnimmt.

²³ Van Parijs (1995): S. 25.

²⁴ Vgl. van Parijs (1995): S. 38.

²⁵ Van Parijs (1995): S. 25.

2.1.3 Gliederung

Analog der Argumentation in *Real Freedom for All* beginnt die Analyse mit dem van Parijschen Freiheitsbegriffs, um dann in einem zweiten Schritt die institutionellen Implikationen dieses Ideals zu untersuchen. In einem dritten Schritt wird der zweite Begründungsweg für das Grundeinkommen beleuchtet: das Ressourcengerechtigkeitsargument. Diesen zweiten Weg entfaltet van Parijs erst, nachdem er bereits ausführlich die institutionellen Implikationen des ersten Argumentationsstranges analysiert hat und zu einem Zeitpunkt, wo er das Grundeinkommen bereits für gerechtfertigt erachtet.²⁶ In einem vierten Schritt wird kurz auf die Problematik der internen Ressourcen und die Möglichkeit von Privateigentum jenseits des unbedingten Grundeinkommens eingegangen. Abschließend werden die Grenzen der van Parijsschen Theorie ausgelotet.

2.2 Das Ideal der realen Freiheit für alle

2.2.1 Die Unterscheidung zwischen freier Gesellschaft und die Freiheit ihrer Mitglieder

Ein erster wichtiger Argumentationsschritt bei der Entwicklung des van Parijsschen Freiheitsideals ist die Unterscheidung zwischen freier Gesellschaft und Freiheit ihrer Mitglieder. Den Begriff der freien Gesellschaft hält van Parijs eigentlich für eine unzutreffende Bezeichnung, denn letztlich gehe es um die Freiheit der einzelnen Mitglieder: „What we must mean by a (maximally) free society is a society whose members are (maximally) free.“²⁷ Würde dagegen die Freiheit der Gesellschaft im Mittelpunkt stehen, so könne damit, entgegen unseren Gerechtigkeitsvorstellungen, die Maximierung der Freiheit der Gesellschaft auf Kosten einiger (weniger) Mitglieder gerechtfertigt werden.²⁸ Dementsprechend sieht van Parijs auch die entscheidende Frage nicht darin, zu was die Gesellschaft als Ganzes frei sein soll, sondern zu was die einzelnen Personen frei sein sollen. Obwohl van Parijs weiterhin den Begriff der freien Gesellschaft verwendet und ihn als Synonym für sein eigenes Freiheitsideal gebraucht, folgt er systematisch der liberalen Tradition, Gerechtigkeit und Freiheit aus der Perspektive der einzelnen Individuen zu untersuchen. Wie bei John Locke stehen hier einzelne Menschen

²⁶ Vgl. van Parijs (1995): S. 41; Die Interpretation der van Parijsschen Gerechtigkeitstheorie als bipolare Argumentationsstrategie ist unter den Kommentatoren nicht Konsens. So spricht Krebs zum Beispiel von einem Kernargument, dem Gleichheitsprinzip (Vgl. Krebs (2002): S. 219). Wohingegen Kersting van Parijs' Begründung auf den Freiheitsbegriff beschränkt (Vgl. Kersting (2000): S. 266).

²⁷ Van Parijs (1995): S. 16.

²⁸ Im Grunde klingt hier die liberale Kritik am Utilitarismus an. So kritisiert zum Beispiel ähnlich Rawls (vgl. Rawls (1991, 1979): S. 40 ff.) am klassischen Utilitarismus, dass es bei utilitaristischen Argumenten nur um die größte Summe der Befriedigung für die Gesamtheit ihrer Mitglieder gehe. Die Freiheiten der einzelnen Individuen würden dagegen, unserer Gerechtigkeitsintuition widersprechend, nicht systematisch berücksichtigt.

mit ihren Rechten im Mittelpunkt der Betrachtung, die es gilt auszuformulieren und zu interpretieren.

Van Parijs bezeichnet seine Gerechtigkeitskonzeption aber selber nicht als liberal, sondern als „real-libertarian“²⁹. Damit will er offensichtlich mit der typisch libertären Position, wie sie zum Beispiel von Nozick vertreten wird, die Wichtigkeit der Individualrechte oder der Grundfreiheiten in seiner Theorie unterstreichen. Die Interpretation dieser Grundrechte teilt er mit der libertären Position jedoch keineswegs, und so definiert er seine Theorie auch nicht als libertär, sondern als real-libertarian, also als real oder wirklich libertär.

Wie das Wort „real“ zu verstehen ist und inwieweit sich van Parijs' Konzeption von der libertären Position unterscheidet, wird im Folgenden analysiert. Analog zum van Parijsschen Vorgehen wird dazu die Frage diskutiert, wozu Individuen frei sein sollen.

2.2.2 Das Problem des zufriedenen Sklaven und das Neutralitätsgebot

Eine erste Antwort auf diese Frage findet van Parijs bei Voltaire. Er bestimmt Freiheit folgendermaßen: „When I can do what I want, there is my freedom“³⁰. Mit dieser Definition stoße man allerdings, so van Parijs, unausweichlich auf das Problem des zufriedenen Sklaven. Durch geschickte Beeinflussung wäre es nämlich denkbar, die Präferenzen einer Person so zu manipulieren, dass ein Sklave freiwillig Sklave bleiben will. Nach Voltaires Definition müsse dementsprechend jemand durch Manipulation seiner Präferenzen freier gemacht werden können – eine Implikation, die van Parijs als „obviously counterintuitive“³¹ ablehnt.

Rousseaus Freiheitsbegriff, sagt van Parijs, könne zwar als Lösung auf das Problem des zufriedenen Sklaven verstanden werden, allerdings sei sie ebenfalls zu verwerfen. Nach Rousseau bestehe die Freiheit einer Person „in her not being prevented from doing what she wants to do, but only on condition that what she wants to do is what she ought to do, to wit, serve the public interest or conform to the general will.“³² Eine Gesellschaft wäre dann also frei, wenn die Bürger nicht davon abgehalten werden, das zu tun, was sie tun müssen.

Problematisch wird diese Konzeption natürlich in pluralistischen Gesellschaften, also in Gesellschaften, in denen verschiedene Vorstellungen vom richtigen und guten Handeln existieren und wo die Ausrichtung der öffentlichen Gesetze nach religiösen oder philosophischen Dogmen keinen Konsens findet. Van Parijs hält dagegen solche pluralistischen Gesellschaften

²⁹ Van Parijs (1995): S. 28.

³⁰ Van Parijs (1995): S. 18.

³¹ Van Parijs (1995): S. 18.

³² Van Parijs (1995): S. 18.

nicht nur wie Rawls für ein „Faktum“³³, vielmehr sei „the very appeal of the ideal of a free society [...] arguably rooted in the conviction that people profoundly disagree about what counts as virtue or vice and in the conviction that they will keep doing so.“³⁴ Frei sein müsse deshalb auch bedeuten, frei zu sein, Gutes sowie Böses zu tun.

Van Parijs ist sich dabei durchaus im Klaren, dass dieses Neutralitätsgebot gegenüber den unterschiedlichen Konzeptionen des guten Lebens eine sehr starke normative Annahme ist. Gleichzeitig spielt es aber bei der van Parijsschen Argumentation für ein unbedingtes Grundeinkommen eine wichtige Rolle. Denn letztlich baut er den Ideologievorwurf gegenüber der Arbeitsgesellschaft (insbesondere die Verknüpfung von Sozialleistungen mit Arbeitszwang) gerade auf dem Argument auf, dass die Präferenzen der Freizeitliebhaber gegenüber den Arbeitsliebhabern heute nicht systematisch berücksichtigt würden. Auf die Analyse und die Grenzen dieser Argumentation wird in den Abschnitten 2.4 und 2.6 ausführlicher eingegangen.

Zurück zum Problem des zufriedenen Sklaven: Nachdem van Parijs also Rousseaus Freiheitsbegriff abgelehnt hat, testet er Elsters Freiheitsbegriff. Letzterer bestimmt Freiheit mit Rekurs auf autonomes Wollen: „Being a free man is to be free to do all the things that one autonomously wants to do.“³⁵ Aber auch diese Konzeption sei unzureichend, so van Parijs, denn Sklaven könnten sich durch „deliberate character planning“³⁶, also durch autonome Änderung der Präferenzen, an ihre miserable Situation anpassen. Das heiße aber nicht, dass sie dadurch freier wären.

Abschließend bietet van Parijs dann eine eigene Freiheitsdefinition zur Lösung des Problems an: „being free consists in not being prevented from doing not just what one wants to do, but whatever one *might* want to do“³⁷. Mit dieser Definition könnten Sklaven weder durch fremde noch durch autonome Willensmanipulation freier gemacht werden. Denn der Definition folgend, gehe es nicht darum, was eine Person tatsächlich will, sondern was sie möglicherweise tun möchte. Van Parijs definiert die Freiheit einer Person damit unabhängig von einer bestimmten substantiellen Moralvorstellung und unabhängig von den tatsächlichen Präferenzen. Wie im Abschnitt 2.6 diskutiert wird, ist dieser Begriff jedoch nicht ganz unproblematisch, weil die Freiheit des einen die Freiheit eines anderen einschränken kann.

³³ Rawls (1996, 2003): S. 13.

³⁴ Van Parijs (1995): S. 18.

³⁵ Van Parijs (1995): S. 238, Fn. 36.

³⁶ Van Parijs (1995): S. 19.

³⁷ Van Parijs (1995): S. 19.

2.2.3 Freiheit als Freiheit von Zwang

Ein weiteres wichtiges Moment einer freien Gesellschaft ist für van Parijs die zweifache Freiheit von Zwang. Dabei versteht er Freiheit von Zwang erstens als den wirksamen Schutz aufgrund positiver Gesetze und Rechte.³⁸ Die Wichtigkeit dieser Bedeutung sei relativ unkontrovers heißt es, weil eine Gesellschaft nicht frei genannt werden könne, wenn die Freiheit einiger Personen ständig durch die Willkür anderer eingeschränkt werde. Allerdings könne man eine zwangsfreie Gesellschaft nicht ausschließlich an Hand des Kriteriums der Rechtsdurchsetzung beschreiben. Da der bloße Schutz der Rechte keine substantiellen Rechte voraussetzt, könne eine so definierte zwangsfreie Gesellschaft auch eine juristisch legitimierte, aber moralisch unakzeptable Sklavengesellschaft sein.

Von Zwang dürfe deshalb zweitens nicht nur bei fehlender Rechtsdurchsetzung gesprochen werden, sondern auch dort, wo die positiven Rechte zwar geschützt sind, aber diese nicht das Recht auf „self-ownership“³⁹ enthalten. Die genaue Definition des Begriffs lässt van Parijs zwar offen, allerdings muss man darunter wohl etwas Ähnliches verstehen wie Rawls' Grundfreiheiten oder die Menschenrechte liberaler Demokratien.⁴⁰

2.2.4 Kritik der formalen Freiheitskonzeption

Ein Freiheitsideal, das sich allein über den wirksamen Schutz eines Systems von Rechten inklusive des Rechts auf „self ownership“ definiert, nennt van Parijs ein formales Freiheitsideal. Wie die Verteidiger dieser Konzeption, er nennt hier Friedrich August von Hayek und Buchanan, hält van Parijs die genannte zweifache Freiheit von Zwang für eine notwendige, wenngleich auch noch nicht für eine hinreichende Bedingung für eine freie Gesellschaft. Bei seiner Kritik an der formalen Freiheitskonzeption beruft er sich im Grunde auf die Marxsche Kritik an den Menschenrechten. So schrieb Karl Marx in *Zur Judenfrage*:

„Der Staat hebt den Unterschied der Geburt, des Standes, der Bildung, der Beschäftigung in seiner Weise auf, wenn er Geburt, Stand, Bildung, Beschäftigung für unpolitische Unterschiede erklärt, wenn er ohne Rücksicht auf diese Unterschiede jedes Glied des Volkes zum gleichmäßigen Teilnehmer der Volkssouveränität ausruft, wenn er alle Elemente des wirklichen Volkslebens von dem Staatsgesichtspunkt aus behandelt. Nichtsdestoweniger lässt der Staat das Privateigentum, die Bildung, die Beschäftigung auf ihre Weise, d. h. als Privateigentum, als Bildung, als Beschäftigung wirken und ihr besonderes Wesen geltend

³⁸ Vgl. van Parijs (1995): S. 20.

³⁹ Vgl. van Parijs (1995): S. 21.

⁴⁰ Vgl. van Parijs (1995): S. 235, Fn. 8.

machen. Weit entfernt, diese faktischen Unterschiede aufzuheben, existiert er vielmehr unter ihrer Voraussetzung“⁴¹.

Nach Marx schafft der Staat also die Unterschiede „der Geburt, des Standes, der Bildung, der Beschäftigung“ mit der Garantie von Menschenrechten nicht ab. Formal haben die Bürger damit zwar die gleichen Rechte und sind in diesem Sinn auch gleichmäßige Teilnehmer der Volkssouveränität. Die Unterschiede „der Geburt, des Standes, der Bildung, der Beschäftigung“ würden aber trotz gleicher Menschenrechte faktisch weiter bestehen. Denn die physisch oder geistig Talentierteren könnten von den gleichen Rechten in ungleicher Weise profitieren und damit würde das gleiche Recht zu einem „Recht der Ungleichheit“⁴².

In ähnlicher Weise kritisiert van Parijs die Reduzierung der gleichen Freiheit auf formale Freiheit. Sein Vorwurf lautet: Formale Freiheit garantiere zwar gleiche Rechte und gegebenenfalls auch „self ownership“, aber sie garantiere nicht, die Gelegenheit diese Rechte auszuüben und das widerspreche unserem intuitiven Freiheitsverständnis.⁴³ Auf was es van Parijs bei dieser Kritik ankommt, zeigt er sehr deutlich an Hand eines Zitates von Hayek aus dem Buch *The Constitution of Liberty*. Hayek schreibt dort:

„Even if the threat of starvation to me and perhaps to my family impels me to accept a distasteful job at a very low wage, even if I am at the ‚mercy‘ of the only man willing to employ me, I am not coerced by him or anybody else“⁴⁴, und van Parijs ergänzt: „nor therefore unfree, since freedom is nothing but freedom of coercion.“⁴⁵

Hayek begrenzt Freiheit auf die Abwesenheit von Zwang, weil er ansonsten eine begriffliche Konfusion zwischen „wealth“ und „freedom“ befürchtet. Und genau diesen Punkt will van Parijs nicht akzeptieren. Für van Parijs ist es vielmehr eine intuitive Gewissheit, dass der vom Hungertod bedrohte Mann niemals real oder wirklich frei genannt werden kann. Ganz ähnlich wie Marx gleiche Menschenrechte als eigentlich ungleiche Rechte kritisiert, wirft van Parijs Hayek und Buchanan vor, sich eines semantischen Tricks zu bedienen, wenn die Autoren Freiheit auf formale Freiheit reduzieren.

Tatsächlich ist die implizite Forderung von van Parijs einer Stärkung der Arbeitnehmerseite ein plausibles Argument für ein unbedingtes Grundeinkommen. Kritisch lässt sich jedoch hier anmerken, dass nicht nur über ein Grundeinkommen, sondern auch über andere Wege „humane“ Arbeitsbedingungen geschaffen werden können. So gibt es bereits heute,

⁴¹ MEW 1 (1962): S. 354.

⁴² MEW 19 (1962): S. 21.

⁴³ Eine ganz ähnliche Kritik wird auch von Sen formuliert. Vgl. Sen (2000): S. 84. ff.

⁴⁴ Van Parijs (1995): S. 22.

⁴⁵ Van Parijs (1995): S. 22.

zumindest gilt das für die aktuelle Gesetzeslage in Deutschland, eine große Zahl gesetzlicher Bestimmungen, die die Bedingungen legaler Beschäftigungen festsetzen. Die Arbeitgeber sind also nicht völlig frei, ihren Arbeitnehmern jedweden Vertrag vorzusetzen.

Darüber hinaus erhebt sich die Frage, ob van Parijs mit der Definition seines Freiheitsbegriffes die gleiche Frage beantworten will, wie Hayek und Buchanan. Van Parijs geht es um ein Gesellschaftsideal, an dem sich politisches Handeln orientieren soll. Inwieweit das für Hayek und Buchanan gilt, scheint fragwürdig.

2.2.5 Die Dimension der Gelegenheit und das Problem der maximalen Freiheit

Für van Parijs ist auf jeden Fall ein moralisch akzeptables Freiheitsideal mit der ausschließlichen Konzentration auf Zwangsfreiheit unterbestimmt. Um reale oder wirkliche Freiheit („real freedom“) zu bestimmen, bedürfte es vielmehr einer weiteren Komponente: den Aspekt der tatsächlichen Gelegenheit etwas zu tun.⁴⁶ Dabei kann die Dimension der Gelegenheit nicht nur durch externe Hindernisse, sondern auch durch interne Hindernisse eingeschränkt werden.⁴⁷ Wenn jemand kein Geld hat, eine Reise um die Welt zu finanzieren, dann sei er nicht frei dazu, diese Reise zu unternehmen. Aber ebenso sei jemand's Freiheit zu schwimmen eingeschränkt, wenn dessen Lungenkapazität zu schwach ist. Mit dem Bezug zur Dimension der tatsächlichen Gelegenheit, geht van Parijs' Freiheitsdefinition damit weit über die formale Freiheitskonzeption hinaus. Van Parijs' reale Freiheit ist aber nicht nur ein umfassender Begriff, er konzipiert ihn auch in anderen Kategorien als die Verteidiger einer formalen Freiheitskonzeption. So definiert er Freiheit nicht in scharfer Abgrenzung zu Unfreiheit bzw. er denkt den Begriff nicht in den Kategorien entweder/oder bzw. frei/nicht-frei. Vielmehr begreift er Freiheit als ein „matter of degree“⁴⁸, das heißt je größer die realen Möglichkeiten, desto größer die Freiheit. Dementsprechend ist auch, wie oben erwähnt, das van Parijssche Ideal einer freien Gesellschaft die maximale Freiheit ihrer Mitglieder. Mit Rekurs auf den eben entwickelten Freiheitsbegriff bedeutet das die Maximierung der Möglichkeiten oder der tatsächlichen Gelegenheiten für jedes Mitglied, seine jeweilige Konzeption eines guten Lebens auszuleben.

Auf den ersten Blick scheint van Parijs damit die fragwürdige Implikation des Hayek'schen Freiheitsbegriffs aufzuheben. Der kurz vor dem Hungertod stehende Mann kann nach

⁴⁶ Vgl. van Parijs (1995): S. 23.

⁴⁷ Sogar Wünsche können freiheitseinschränkend sein. Dazu muss es für die Person nur hinreichend schwierig sein, ihre Wünsche aufzugeben. Vgl. van Parijs (1995): S. 24

⁴⁸ Van Parijs (1995): S. 23.

der van Parijsschen Begriffbestimmung nicht real frei genannt werden, weil er über keine materielle Grundversorgung verfügt und von der Barmherzigkeit eines anderen abhängt. Aufgabe der Politik wäre es deshalb, die reale Freiheit des Familienvaters durch Umverteilung oder durch entsprechende institutionelle Arrangements zu maximieren (wie gesagt, denkt van Parijs insbesondere an ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle).

Wenn aber die Freiheit eines jeden Mitglieds der Gesellschaft maximiert werden soll, wie steht es dann um den einzigen Mann, der den Familienvater einstellen würde? Wird dessen Freiheit durch staatliche Intervention nicht eingeschränkt, das heißt, entweder direkt, etwa durch ein Mindestlohngesetz, oder indirekt durch Steuerabgaben? Sobald man die materielle Situation einer Person durch staatliche Umverteilung verbessert, greift man doch gleichzeitig in die materielle Situation eines anderen ein und damit auch in seine Freiheit. Wie kann dann die Freiheit jeder Person maximiert werden, wenn dabei offenbar die Freiheit einiger Personen beschränkt wird? Die Frage ist also, ob es van Parijs tatsächlich um die Freiheitsmaximierung jedes einzelnen Mitglieds geht bzw. gehen kann, weil die Maximierung auf der einen Seite einer Minimierung auf der anderen Seite gegenübersteht.

2.2.6 Das Leximinprinzip

Van Parijs beantwortet diese Frage nur indirekt, wenn er nämlich das erste Mal die Implikationen seiner Freiheitskonzeption bezüglich konkreter Verteilungsfragen diskutiert. So fordert van Parijs, dass eine gerechte Gesellschaft der Dimension der Gelegenheit mit dem Leximinprinzip, eine Erweiterung des Rawlsschen Differenzprinzips, Rechnung tragen müsse.⁴⁹ Der Grundgedanke des Rawlsschen Differenzprinzips ist es, materielle und soziale Ungleichheiten nur dann zu erlauben, wenn die am schlechtestgestellten Personen in dem Zustand der Ungleichheit besser gestellt sind, als im Zustand der Gleichheit.⁵⁰ Und genauso orientiert sich auch das Leximinprinzip an den Schlechtestgestellten: In van Parijs' Konzeption geht es dann um „the greatest possible real opportunities to those with least opportunities“⁵¹. Etwas genauer bedeutet das, dass die Person mit den geringsten Möglichkeiten zur Verwirklichung ihres guten Lebens nicht weniger Möglichkeiten haben soll als eine Person mit den wenigsten Möglichkeiten in einem anderen machbaren Zustand. Ist das für die schlechtestgestellte Person erfüllt, wird das Prinzip auf die zweitschlechtestgestellte Person ange-

⁴⁹ Vgl. van Parijs (1995): S. 21.

⁵⁰ Gemessen wird die Gleichheit bei Rawls (1971, 1979) an Hand einer Liste elementarer Grundgüter. Dazu zählt er Rechte, Freiheiten, Chancen, Einkommen und Vermögen sowie das Grundgut der Selbstachtung.

⁵¹ Van Parijs. (1995): S. 5.

wendet und dann auf die drittschlechtestgestellte usw. Das Leximinprinzip orientiert sich also nicht nur an den schlechtestgestellten Personen, sondern auch an den zweitschlechtestgestellten, an den drittschlechtesten Gestellten usw.⁵² Damit ist klar, dass es nicht um die Maximierung der Freiheit jedes Mitglieds geht, sondern zunächst um die Maximierung der Freiheit der am Schlechtestgestellten.

2.2.7 Zusammenfassung

In einem ersten Schritt entwickelt van Parijs also das Ideal einer freien Gesellschaft bzw. das Ideal der realen Freiheit für alle. Dabei handelt es sich um einen substantiellen Freiheitsbegriff oder real-libertären Freiheitsbegriff, der dem formal-libertären Freiheitsbegriff von Nozick, Buchanan und Hayek entgegengesetzt wird. Im Kern lautet das Argument: Die letztgenannten Autoren werden der intuitiven Freiheitsvorstellung nicht gerecht, weil sie den Aspekt der Handlungsmöglichkeit vom Begriff der formalen Freiheit trennen. Reale Freiheit bedeute dagegen, so van Parijs, das tun zu können, „whatever one *might* want to do“. Dazu müsse eine Gesellschaft Rechtssicherheit für eine wohlstrukturierte Form von Rechten inklusive des Rechts auf self-ownership garantieren. Diese Rechte dürften aber nicht nur formal gelten, sie müssten auch substantielle Handlungsmöglichkeiten schaffen. Eine Gesellschaft, die die Freiheit ihrer Mitglieder in diesem Sinn maximiert, realisiere mit den Worten von van Parijs „real-freedom-for-all“⁵³.

2.3 Institutionelle Implikationen aus dem Ideal der realen Freiheit: die Forderung nach einem möglichst hohen Grundeinkommen für alle

Wie oben gesagt, geht es van Parijs nicht um eine vollständige Charakterisierung eines Gesellschaftsideals, sondern vor allem um die Möglichkeit reale Freiheit zu leben und um die Verwirklichung des Neutralitätsgebots. Entscheidend sei es: „to provide everyone with a genuine opportunity to make different choices.“⁵⁴ Nehme man diese Forderung ernst, dann folge daraus auf institutioneller Ebene ein möglichst hohes unbedingtes Grundeinkommen für alle. Van Parijs folgend, werden hier die Definition sowie die wichtigsten Punkte der institutionellen Ausgestaltung des unbedingten Grundeinkommens besprochen.

⁵² Vgl. van Parijs (1995): S. 25.

⁵³ Van Parijs (1995): S. 27.

⁵⁴ Van Parijs (1995): S. 34.

2.3.1 Definition des unbedingten Grundeinkommens

Van Parijs definiert das unbedingte Grundeinkommen wie folgt:

„A *basic income*... is an income paid by the government to each full member of society (1) even if she is not willing to work, (2) irrespective of her being rich or poor, (3) whoever she lives with, and (4) no matter which part of the country she lives in.“⁵⁵

2.3.2 Die vier Bedingungen etwas genauer

2.3.2.1 Unabhängig von der Arbeitsbereitschaft

Die erste und für die vorliegende Untersuchung entscheidende Bedingung, die Unbedingtheit unabhängig von der Arbeitsbereitschaft, rechtfertigt van Parijs zunächst mit Bezug auf sein Ideal der realen Freiheit: Wenn es darum geht, die Wahl verschiedener Lebensweisen zu leximinieren, so dürfe das Grundeinkommen nicht je nach Lebensweise verschieden hoch ausfallen. Das Neutralitätsgebot verlange vielmehr die Neutralität gegenüber den verschiedenen Lebensweisen. Die Auszahlung des Grundeinkommens dürfe sich also nicht danach richten, ob man sich entscheidet zu arbeiten oder nicht. Vielmehr müsse der Transfer in beiden Fällen in gleicher Höhe gezahlt werden. Nur so könne man dem Neutralitätsgebot gerecht werden.

Zu einem späteren Zeitpunkt bringt van Parijs ein weiteres Argument für die Unbedingtheit des Grundeinkommens von der Arbeitsbereitschaft: das Ressourcengerechtigkeitsargument. Wie bereits erläutert, wird dieses Argument erst im Abschnitt 2.4 analysiert.

2.3.2.2 Vermögensprüfung (*Negative Einkommensteuer und Grundeinkommen*)

Bei der Frage, ob das unbedingte Grundeinkommen nur im Bedarfsfall ausbezahlt werden soll, handelt es sich nach van Parijs, um die Wahl zwischen ex ante und ex post Auszahlung bzw. zwischen unbedingtem Grundeinkommen und negativer Einkommenssteuer. Theoretisch kann in beiden Fällen nach Steuern und Transfers die gleiche Verteilung erreicht werden. Der Unterschied ist zunächst nur, dass das unbedingte Grundeinkommen zwar an alle gezahlt wird, dann aber indirekt über Steuern von den besser Verdienenden wieder wegtaxiert wird.⁵⁶ Im System der negativen Einkommenssteuer wird die Grundsicherung dagegen ex post, also nach Einkommenserklärung und damit lediglich an die Bedürftigen gezahlt bzw. an die, die unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze liegen. Die Empfänger zahlen also keine Steuern, vielmehr wird ihr Einkommen durch die Steuern der anderen aufgestockt. Daher

⁵⁵ Van Parijs (1995): S. 35.

⁵⁶ Steinvorth (1999): S. 162 spricht deshalb in Bezug auf das Grundeinkommen von einem „Propagandaeffekt“⁵⁶, da von den Verteidigern des Grundeinkommens immer wieder betont wird, dass der Transfer an alle ausbezahlt wird.

auch die Bezeichnung *negative* Einkommenssteuer. Sie zahlen nicht positiv Steuern, sondern negativ.

Aus dieser Perspektive hält van Parijs die negative Einkommenssteuer auf den ersten Blick dem Grundeinkommen für überlegen, weil sie billiger zu unterhalten sei. Der ganze Prozess der Überweisung des unbedingten Grundeinkommens an Besserverdienende und das anschließende Wiederabführen würde entfallen. Trotzdem sei das unbedingte Grundeinkommen in Bezug auf das Leximin-Kriterium realer Freiheit aufgrund von drei Aspekten vorzuziehen:

(1) Zunächst könne die negative Einkommenssteuer nur mit dem Modell des unbedingten Grundeinkommens konkurrieren, wenn sie mit einem anderen Transfersystem gekoppelt würde. Da die negative Einkommenssteuer erst am Ende des Monats ausbezahlt wird, müsse für die potentiellen Empfänger bis zum Monatsende anderweitig gesorgt werden, damit die plötzlich ohne Einkommen dastehenden Menschen (vor allem Arbeitslose ohne private Vorsorge) nicht verhungern. Dabei bestehe die Gefahr, anders als im Falle der Auszahlung eines unbedingten Grundeinkommens, dass die Zahlung an die potentiellen Empfänger aufgrund von bürokratischen Verwirrungen nicht geleistet wird.

(2) Auch in Hinsicht auf die Arbeitslosenfälle sei die negative Einkommenssteuer die schlechtere Alternative. Mit ersterem Begriff wird üblicherweise das Phänomen bezeichnet, dass zu umfangreiche staatliche Unterstützungen faktisch finanzielle Anreize geben können, in der Arbeitslosigkeit zu verharren.⁵⁷ Van Parijs sieht das Problem der Arbeitslosenfälle dagegen nicht in der Höhe der Ersatzleistungen, sondern in der Unsicherheit des Ersatzeinkommens im Anschluss an eine Phase der Erwerbstätigkeit. Das unbedingte Grundeinkommen stelle im Unterschied zur negativen Einkommenssteuer dagegen ein sicheres Einkommen dar, auf das sich jeder verlassen könne. Deshalb sei es mit der Sicherheit eines Grundeinkommens sehr viel unproblematischer eine neue Arbeit aufzunehmen, weil man sich bei einem erneuten Arbeitsplatzverlust immer auf das Grundeinkommen verlassen könnte.

(3) Als letzten Grund für das unbedingte Grundeinkommen nennt van Parijs hier die unnötigen bürokratischen Kosten im System der negativen Einkommenssteuer. Wie in Punkt zwei analysiert, entsteht durch die ex post Auszahlung eine Liquiditätslücke, die durch Extratransfers gedeckt werden müsse und deshalb mit der Verschwendung von Ressourcen einhergehe.

⁵⁷ Vgl. Jerger; Spermann (1997): S. 51.

Obwohl van Parijs einer der populärsten Verteidiger des Grundeinkommens ist, weicht seine Unterscheidung zwischen unbedingtem Grundeinkommen und negativer Einkommenssteuer etwas von der üblichen Interpretation ab. So ist zum Beispiel bei Milton Friedman, einem der wichtigsten Vertreter der negativen Einkommenssteuer, die negative Einkommenssteuer stets mit einem unbedingten Grundeinkommen gekoppelt. In seinem Konzept beschreibt das unbedingte Grundeinkommen dabei den Betrag, den eine Person erhalten würde, wenn sie nicht arbeitet. Die negative Einkommenssteuerregelung wird dagegen erst relevant, wenn die Person auch ein Einkommen erzielt. Die negative Einkommenssteuer definiert in diesem Sinne eigentlich nur den Übergang von der Situation, in der eine Person netto trotz eigenem Einkommen einen Transfer vom Staat erhält zu dem Punkt, ab dem eine Person netto Steuern zahlt. Kennzeichnend sind für diesen Übergang die Hinzuverdienstmöglichkeiten, die aufgrund einer negativen Einkommenssteuer entstehen. Das heißt: in dieser Übergangsphase erhält eine Person mit geringem Einkommen zum einen ein Grundeinkommen und zum anderen kann sie von ihrem Verdienst einen Teil behalten. Das Hinzuverdienste wird dabei bis zu einem gewissen Punkt nicht mit dem bedingungslosen Grundeinkommen verrechnet. Die Person zahlt deswegen nicht positiv Steuern, sondern erhält einen Zuschuss vom Staat – oder anders gesagt, sie zahlt negativ Steuern.⁵⁸ (Siehe dazu auch die ausführliche Diskussion der negativen Einkommenssteuer sowie der unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten im 10. Kapitel.)

2.3.2.3 Haushaltssituation und Wohnort

Sowohl die dritte als auch die vierte Bedingung scheinen aus Sicht der realen Freiheit für alle zunächst nicht sehr plausibel. Warum sollte einer Person, die in einer Wohngemeinschaft in einer relativ billigen Region des Landes lebt und deshalb relativ wenig Geld zum Lebensunterhalt benötigt, ein ebenso hohes Grundeinkommen bereitgestellt werden wie einer Vergleichsperson, die in einer teuren Stadt alleine lebt? Van Parijs betont dagegen, dass es vom Standpunkt der realen Freiheit für alle nicht darum geht, die reale Freiheit des tatsächlichen Wollens zu maximieren. Ziel sei vielmehr, die reale Freiheit, etwas zu tun, was man möglicherweise tun möchte, zu maximieren. Der oben angesprochene Städter könnte ja durchaus in eine billigere Landregion ziehen. Und genauso könnte sich der Landbewohner entscheiden, alleine in der teuren Stadt zu leben. Van Parijs will auf Grund des Neutralitätsprinzips keiner

⁵⁸ Vgl. Friedman (1962).

Lebensform den Vorzug geben und deswegen müsse für beide das Grundeinkommen gleich hoch angesetzt werden.

2.3.3 Die Höhe des unbedingten Grundeinkommens und Auszahlungsmodus

Neben der Unbedingtheit des Grundeinkommens von den eben diskutierten vier Bedingungen, fordert van Parijs, wie bereits gesagt, ein möglichst hohes Grundeinkommen. Allerdings sei es „clearly inadmissible“⁵⁹ heute ein zu hohes Grundeinkommen anzusetzen, wenn dadurch der wirtschaftliche Kollaps von morgen vorprogrammiert wäre. So dürfe zum Beispiel das Steuersystem nicht derart gestaltet werden, dass keiner mehr Anreize hätte, zu arbeiten. Das Ziel müsse vielmehr ein Steuersystem sein, das *nachhaltig* ein möglichst hohes unbedingtes Grundeinkommen finanzieren kann.

Aber nicht nur Nachhaltigkeitsargumente spielen bei der Bestimmung der bar auszuzahlenden Höhe des Grundeinkommens eine Rolle. Vom real-libertären Standpunkt könne vielmehr dafür argumentiert werden, dass ein Teil des Grundeinkommens direkt in bestimmte Institutionen investiert und so nur indirekt an die Bürger ausgezahlt wird. Van Parijs nennt hier drei Kategorien:

- (1) Die Sicherung formaler Freiheit durch Polizei, Gerichte usw.,
- (2) die Finanzierung von Grundbedingungen zur Verwirklichung individueller Lebenspläne (zum Beispiel durch ein Schulsystem) und
- (3) die Finanzierung von Dingen, die „no one in her right mind might not want to buy them“⁶⁰ (zum Beispiel saubere Luft).

Die Finanzierung dieser drei Bereiche sei deshalb so wichtig, weil sie erst die Auslebung realer Freiheit bzw. die Verfolgung unterschiedlicher Lebenspläne ermöglichen. Es handelt sich also um eine Art Grundbedingungen, um die unterschiedlichen Konzeptionen des guten Lebens ausleben zu können. Die Höhe der Investitionen sei dabei besonders bei Punkt zwei und drei debattierbar.

Das Steueraufkommen, das nach Abzug der Kosten für die eben genannten vier Faktoren⁶¹ übrig bleibt, bildet das unbedingte Grundeinkommen. Die Höhe des Grundeinkommens richtet sich also in keiner Weise nach Grundbedürfnissen und darf deshalb auch nicht als Existenzminimum verstanden werden: „A basic income, as defined, can fall short or exceed

⁵⁹ Van Parijs (1995): S. 38.

⁶⁰ Van Parijs (1995): S. 43.

⁶¹ Genau genommen senkt ein fünfter Faktor das allgemeine Grundeinkommen. Aus Gerechtigkeitsgründen müssen mit van Parijs zum Beispiel behinderte Menschen Extratransfers erhalten. Siehe dazu Abschnitt 2.5.

what is regarded as necessary to a decent existence.“⁶² Van Parijs glaubt jedoch für Wohlstandsgesellschaften westlichen Standards ein Grundeinkommen mindestens in existenzsichernder Höhe rechtfertigen zu können.

Im Gegensatz zu van Parijs' Theorie, ist die Existenzsicherung in den meisten Konzepten eines unbedingten Grundeinkommens ein zentrales Charakteristikum.⁶³ Mit der Entkopplung von der Existenzsicherung, vertritt van Parijs daher eine besondere Form des unbedingten Grundeinkommens. Interessant ist die van Parijssche Formulierung, weil er sich damit sehr viel mehr Spielraum schafft. So kann das Grundeinkommen nach van Parijs selbst in ökonomisch unterentwickelten Ländern ausgezahlt werden – dann allerdings nicht zwingend in existenzsichernder Höhe. Und genauso kann das Grundeinkommen in ökonomisch sehr erfolgreichen Ländern weit über dem Existenzminimum liegen.

Die Auszahlung des Transfers soll an alle Bürger individuell und im monatlichen Rhythmus erfolgen. Dabei gesteht van Parijs ein, dass der Modus der monatlichen Auszahlung etwas willkürlich gewählt ist. Aber aufgrund eines milden Paternalismus sei es wohl besser, das Grundeinkommen nicht auf einen Schlag auszubezahlen⁶⁴. Anders als Thomas Paine, der 1796 die Auszahlung des kompletten Grundeinkommens an alle Bürger zum 21. Geburtstag forderte⁶⁵, hat van Parijs weniger Vertrauen in das Verantwortungsbewusstsein junger Menschen. Durch die konstante Auszahlung des Grundeinkommens auf Raten will van Parijs deshalb den alten Menschen vor der Schwäche seines jugendlichen Willens schützen.

2.3.4 Zusammenfassung

Van Parijs glaubt mit seiner Theorie der realen Freiheit für alle gerechtigkeits theoretisch bestimmen zu können, was den arbeitsscheuen Surfern von Malibu zusteht: ein möglichst hohes unbedingte Grundeinkommen. Damit bezeichnet er einen Transfer, der aus dem Steuer aufkommen, nach Abzug der genannten Kosten, an alle Bürger im monatlichen Rhythmus ausbezahlt werden soll.

Neben diesem ersten Freiheitsargument stützt van Parijs seine Forderung für ein Grundeinkommen auf ein zweites Argument, das er jedoch in seinem Buch *Real Freedom for All* erst in der Diskussion mit potentiellen Einwänden entwickelt: das Ressourcengerechtigkeitsargument.

⁶² Van Parijs (1995): S. 35.

⁶³ Vgl. Althaus (2007a), Opielka (2007), Friedman (1962, 1968), Fromm (1966, 1989) etc.

⁶⁴ Vgl. van Parijs (1995): S. 47.

⁶⁵ Vgl. Paine (1796, 1974).

2.4 Ressourcengerechtigkeit

2.4.1 Das Dilemma des Neutralitätsgebots

Van Parijs selbst richtet einen entscheidenden Einwand an seine eigene Theorie, den er an Hand eines kleinen Gedankenexperiments veranschaulicht. Man stelle sich eine Welt vor, in der alle Menschen in zwei gleichtalentierte Gruppen aufgeteilt sind: den Crazies (diejenigen, die gerne hart und viel arbeiten) und den Lazies (sie bevorzugen es, lieber zu surfen). Fragt man sich nun, ob es in dieser Welt nach der bisher erarbeiteten van Parijsschen Konzeption gerecht ist, ein Grundeinkommen für alle einzuführen, so sieht man sich mit folgendem Dilemma konfrontiert: Zur Rechtfertigung eines Grundeinkommens kann man den Klagen der Crazies entgegen, dass sie sich nicht über die anfallenden Nettozahlungen beklagen können. Sie sind ja nicht gezwungen zu arbeiten und könnten sich, wie jeder andere Nettoempfänger, mit dem Grundeinkommen zufrieden geben. Allerdings kann man auch gegen die Einführung eines unbedingten Grundeinkommens den Lazies sagen: „Wenn ihr mehr Geld haben wollt, dann müsst ihr einfach (mehr) arbeiten.“ Respektiert man den für van Parijs wichtigen Grundsatz der Neutralität gegenüber unterschiedlichen Lebensplänen, scheint der Ausweg aus der Dilemmasituation blockiert und auch die Rechtfertigung des Grundeinkommens gefährdet. Der potentielle Vorwurf an das Grundeinkommen lautet also: Der Transfer diskriminiert die Crazies, weil er die Lebenspläne der Freizeitliebhaber optimiert.

2.4.2 Das Ressourcengerechtigkeitsargument

Folgt man also der van Parijsschen Konzeption, so ergibt sich das Problem, dass das Neutralitätsgebot selbst offensichtlich keinen neutralen Standpunkt zur Lösung des Dilemmas aufzeigt. Und doch glaubt van Parijs über ein weiteres Argument zu verfügen, um das Grundeinkommen gegen die genannte Kritik verteidigen zu können. Er argumentiert wie folgt:

„Endowing (identically talented) Crazy and Lazy with equal plots of land certainly constitutes one non-discriminatory allocation of real freedom between them. But if this endowment is not tradable, if they are both stuck with it, this allocation cannot be optimal from a real-libertarian standpoint. It will not give either Crazy or Lazy the highest attainable level of real freedom. Crazy may be desperate to use more than her plot of land, while Lazy would not mind being deprived of some or even all of his in exchange for part of what Crazy would produce with it. This directly yields the following suggestion: There is a non-arbitrary and generally positive legitimate level of basic income that is determined by

the per capita value of society's external assets and must be entirely financed by those who appropriate these assets."⁶⁶

Im Grunde nimmt van Parijs hier das alte Lockesche Denkmodell auf, wonach „Alle Früchte, die sie [die Welt] natürlich hervorbringt, und alle Tiere, die sie ernährt, [...] den Menschen gemeinsam“⁶⁷ gehören. In diesem Sinn ist der neutrale Punkt die Annahme, dass jeder, Crazies wie auch Lazies, einen gleichen Anspruch auf Land hat. Van Parijs spinnt den Gedanken etwas weiter und spricht von einem veräußerbaren oder verhandelbaren („tradeable“) Anspruch auf einen Teil der Naturgüter. In Anlehnung an Ronald Dworkin sollen die Lazies ihre Anrechte auf einer fiktiven Auktion nach Marktpreisen an die Crazies verkaufen können und als Gegenleistung ein unbedingtes Grundeinkommen erhalten. Ziel ist dabei, die natürlichen Güter so auszuteilen, dass keiner die Ausstattung eines anderen beneidet. Oder anders gesagt: „What is implied, however, is that Lazy, *keeping his own current preferences*, does not prefer Crazy's vector of consumption *and activities* to his own“⁶⁸. Wie hoch das unbedingte Grundeinkommen in diesem vereinfachten Denkmodell ausfällt, hängt dann letztlich von den Präferenzen der Auktionssteilnehmer ab. Jemand, der nicht mehr Land benötigt als ihm zusteht, zahlt keine Steuern. Will ein anderer dagegen mehr bzw. weniger Land, so muss er im ersten Fall mehr und im zweiten weniger für die Finanzierung des allgemeinen Grundeinkommens aufbringen. Verzichtet jemand ganz auf sein Anrecht auf Land, so erhält er das Grundeinkommen in voller Höhe.

2.4.3 Die Frage nach den relevanten Assets

Verlässt man die idealisierte Welt, in der es nur Land als knappes Gut gibt, so ist der ausschlaggebende Punkt zur Bestimmung der Höhe des Grundeinkommens die Frage auf welche Assets, also auf welche Güter oder welches Vermögen, jeder einen gleichen Anspruch („entitlement“) hat. Das ist der entscheidende Punkt, mit dem van Parijs hier anschließend versucht, ein existenzsicherndes Grundeinkommen zu rechtfertigen. Anders als bei dem Gedankenexperiment, hätte in der realen Welt in den Worten von van Parijs „of course“⁶⁹ jeder einen Anspruch auf „the whole set of external means that affect people's capacity to pursue their conceptions of the good life, irrespective of whether they are natural or produced.“⁷⁰ Die relevanten Ressourcen beschränken sich also in der van Parijsschen Konzeption nicht nur auf den

⁶⁶ Van Parijs (1995): S. 99.

⁶⁷ Locke (1992): S. 216.

⁶⁸ Van Parijs (1995): S. 101.

⁶⁹ Van Parijs (1995): S. 101.

⁷⁰ Van Parijs (1995): S. 101.

gleichen Anspruch auf Land, sondern auch auf Produktionsfaktoren, technisches Wissen, Arbeitsethik, Strände etc. Offensichtlich wird van Parijs dabei von der Idee geleitet, dass alle Menschen die gesamten Assets, ob sie nun natürlich sind oder von unseren Ahnen produziert wurden, gemeinsam erben. Damit geht van Parijs Konzeption natürlich über die Eigentums- theorie von Locke hinaus. Aber trotzdem bedient er sich immer noch des gleichen Denkm- odells, nach dem jedem Bürger ein gleicher Teil unverdienter Ressourcen zusteht.

In der Praxis fordere seine Konzeption auf den ersten Blick, so van Parijs, dass alle „gifts and bequests“⁷¹, also alle Geschenke und das gesamte Erbe mit hundert Prozent besteu- ert werden müssten, um dann an alle einen gleichen Anteil zu verteilen.⁷² Freilich stellt sich die Frage, inwieweit die hundertprozentige Besteuerung von Geschenken mit dem Begriff des „self-ownership“ zusammenpasst. Wie kann es wirkliches Privateigentum geben, wenn man nicht frei darüber bestimmen kann, an wen man sein Eigentum verschenkt oder vererbt?

Van Parijs argumentiert in einem zweiten Schritt ebenfalls gegen eine hundertprozentige Besteuerung, allerdings aus ganz anderen Gründen. Die hundertprozentige Besteuerung würde das gesamte Steueraufkommen nicht unbedingt optimieren. Denn die Erben würden erstens weniger Sorge auf die Instandhaltung der Erbschaft setzten und zweitens weniger Enthusias- mus aufbringen, um selber neues Vermögen zu schaffen – Gleiches gälte auch für Geschenke. Vielleicht könnte man auch sagen, die Anreize wären mit einer hundertprozentigen Besteuerung suboptimal gesetzt.

Bei genauerem Hinsehen könne jedoch aus dieser Steuerquelle nur sehr wenig erwartet werden. In Frankreich macht zum Beispiel, nach van Parijs' Angaben, der gesamte Wert der offiziellen Geschenke und Erbgüter jährlich gerade einmal drei Prozent des Bruttosozialpro- dukts aus. Und die daraus real entstehenden Steuereinnahmen würden sich auf ungefähr 0,25 Prozent des Bruttosozialprodukts begrenzen.⁷³ Wie soll dann aber das Grundeinkommen fi- nanziert werden?

2.4.4 Jobs als Assets

In dieser Zwickmühle hat van Parijs eine „ingenious“⁷⁴ Idee: „In a non-Walrasian economy [...] people's endowment is not exhaustively described by their wealth (in the usual sense) and

⁷¹ Van Parijs (1995): S. 101.

⁷² Steinvorth (2000): S. 167 kritisiert diese Auswahl als willkürlich und fragt, warum andere Einkommensüber- tragungen und Einkommensverhältnisse nicht ebenso öffentlich zugänglich sein sollten.

⁷³ Vgl. van Parijs (1995): S. 102.

⁷⁴ De Wispelaere (2000): S. 240.

their skills: the holding of a job constitutes a third type of asset.“⁷⁵ Nach der walrasischen Annahme müsse es ohne institutionelle Beschränkungen (wie zum Beispiel durch Mindestlöhne, Gewerkschaften usw.) langfristig auf dem Arbeitsmarkt zu einem markträumenden Gleichgewicht kommen. Das heißt, Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage würden langfristig zu einem Gleichgewicht tendieren, wo es keine unfreiwillige Arbeitslosigkeit mehr gibt. Neuere Theorien, insbesondere die Insider-Outsider-Theorie und die Efficiency-Wage-Theorie, hätten dagegen gezeigt, dass unfreiwillige Arbeitslosigkeit auch mit perfektem Wettbewerb konsistent sein kann. In beiden Fällen wären die Löhne höher als Unternehmen für gleichfähige Erwerbstätige zahlen müssten. Im ersten Fall könnten die Insider, also die Erwerbstätigen, höhere Löhne fordern, weil den Unternehmen bei Neueinstellungen Kosten entstehen (Einstellungsgespräche, Einarbeitung etc.). Im zweiten Fall zahlten die Arbeitgeber freiwillig höhere Löhne, um die Arbeitsmotivation zu erhöhen.

In nicht-walrasischen Welten sind Arbeitsplätze also erstens knapp, beschreiben aber zweitens in „job societies“⁷⁶ erheblich die Ausstattung der Bürger. In van Parijs' Logik bedeutet das, dass Nicht-Erwerbstätige nicht die gleichen Möglichkeiten haben wie Erwerbstätige, ihre Konzeption eines guten Lebens auszuleben. Analog der Argumentation für einen gleichen Anspruch auf Land, müsse deshalb jedem ein gleicher veräußerbarer Anspruch auf einen Arbeitsplatz zugestanden werden.

Mit dieser Argumentation will van Parijs aber nicht auf eine „job-sharing strategy“⁷⁷ hinaus, etwa durch obligatorische Arbeitszeitverkürzung. Das wäre erstens ineffizient, weil eine künstlich gleichverteilte Arbeitszeit talentiertere Menschen daran hindern würde, ihr volles Potential zu entfalten. Und zweitens würde es das Neutralitätsgebot gegenüber unterschiedlichen Lebensauffassungen verletzen. Denn sowohl Crazies als auch Lazies könnten sich durch einen Tausch auf einer Auktion (Arbeit für Grundeinkommen) besser stellen.⁷⁸

Vom real-libertären Standpunkt aus geht es daher nicht darum, Arbeitsplätze aufzuteilen, vielmehr müsse es einen gleichen Anspruch auf so genannte Arbeitsplatzrenditen („employment rents“) geben. Darunter versteht van Parijs die oben genannte Differenz zwischen dem tatsächlichen Lohn und dem niedrigeren Einkommen, das die Arbeitnehmer bei einem markträumenden Gleichgewicht bekommen würden.⁷⁹ Die Höhe dieser Renditen hänge dabei nicht primär von der Höhe der Arbeitslosigkeit ab, sondern von „the presence of envy

⁷⁵ Van Parijs (1995): S. 108.

⁷⁶ Van Parijs (1995): S. 107.

⁷⁷ Van Parijs (1995): S. 109.

⁷⁸ Vgl. van Parijs (1995): S. 110.

⁷⁹ Vgl. van Parijs (1995): S. 108.

over job endowments“⁸⁰. Denn auch bei Vollbeschäftigung könne es genügend Arbeitsplätze geben, die von anderen ausgeführt werden könnten, die aber wegen den oben erläuterten Gründen knapp sind.

2.4.5 Von der Arbeitsplatzrendite zur Einkommenssteuer

Um die exakte Höhe der Arbeitsplatzrendite zu bestimmen, muss es im Idealfall, laut van Parijs, Auktionen für jede Art von Arbeitsplatz geben. So könne der jeweilige Gleichgewichtspreis und damit auch die exakte Höhe des Grundeinkommens ermittelt werden.⁸¹ In der Praxis würde allerdings die Abschöpfung aller Renditen mit einer Abnahme der Arbeitsanreize einhergehen und somit zu Effizienzeinbußen führen. Darüber hinaus bestimmten zu viele Faktoren, wie zum Beispiel die Laune des Chefs oder sogar die Laune des Busfahrers, der die Angestellten zur Arbeit bringt, die Attraktivität eines Arbeitsplatzes. Deshalb sei es unmöglich, generell oder zumindest für eine absehbare Zeit den Gleichgewichtspreis für eine Art von Arbeitsplatz („type of job“) zu bestimmen.⁸²

Wenn dann van Parijs noch die Dimension der internen Ausstattung einer Person zur Bemessung der Arbeitsplatzrendite hinzuzieht, wird die praktische Bestimmung der tatsächlichen Höhe völlig aussichtslos. Wie später genauer ausgeführt wird, hält van Parijs die Besteuerung von Fähigkeiten durchaus für legitim, wenn sie zum Beispiel den Zugang zu unterschiedlich attraktiven Arbeitsplätzen ermöglichen und nicht teuer durch eigene Anstrengung angeeignet wurden. Auf die Gründe der Unterscheidung wird aus methodischen Erwägungen im Abschnitt 2.5 eingegangen. Hier gilt es festzuhalten, dass es in der Praxis natürlich unmöglich ist, zu bestimmen, inwieweit Fähigkeiten angeboren sind oder durch eigene Anstrengung angeeignet wurden. Und deshalb ist es auch unmöglich die genaue Höhe der Arbeitsplatzrendite zu ermitteln.

Trotz dieser Probleme glaubt van Parijs über ein „handy tool“⁸³ zur Abschöpfung der Arbeitsplatzrendite zu verfügen. Dies müsse auf einem weitaus gewöhnlicheren Weg geschehen: über Einkommenssteuern.⁸⁴ Dabei sollten die Steuern so hoch sein, dass ein möglichst hohes Grundeinkommen erreicht wird.⁸⁵ Auf diesen Weg glaubt van Parijs einen Ausweg aus dem oben beschriebenen Dilemma zu haben. Die Arbeitsplatzrenditen würden nämlich so

⁸⁰ Vgl. van Parijs (1995): S. 109.

⁸¹ Vgl. van Parijs (1995): S. 113.

⁸² Vgl. van Parijs (1995): S. 115.

⁸³ Van Parijs (1995): S. 123.

⁸⁴ Van Parijs möchte nicht nur auf abhängige Arbeit, sondern auch auf selbstständige Arbeit und auf Kapitaleinkommen Steuern erheben. Zur Begründung Vgl. van Parijs (1995): S. 117-119.

⁸⁵ Vgl. van Parijs (1995): S. 116.

hoch ausfallen, wahrscheinlich denkt er hier an westliche Industrienationen, dass sie eine erhebliche Erhöhung des unbedingten Grundeinkommens ermöglichen würden.⁸⁶ Natürlich sieht er auch, dass davon insbesondere die Arbeitslosen profitieren würden und diejenigen, die nur unattraktive Jobs bekommen. Dennoch sieht er keine Bevorzugung der letztgenannten Gruppe: Denn letztlich würden lediglich die Arbeitsplatzrenditen umverteilt, die von den Angestellten monopolisiert und unter ihnen bisher sehr ungleich aufgeteilt wären.

2.4.6 Zusammenfassung

Konfrontiert mit dem Neutralitätsdilemma erweitert van Parijs also seine Gerechtigkeitstheorie um eine zweite tragende Säule: das Ressourcengerechtigkeitsargument. Ähnlich wie bei der Argumentation an Hand des Freiheitsbegriffs, zielt van Parijs wieder auf die Leximinierung der realen Freiheit ab. Allerdings argumentiert er hier aus einer anderen Perspektive: Er geht hier nicht mehr von einem Ideal einer freien Gesellschaft aus, sondern von Lockes Denkmodell, wonach jeder Mensch ein Anspruch auf bestimmte unverdiente Güter hat.

2.5 Die Problematik interner Ressourcen und die Begründung von legitimem Privateigentum

Bis zu dieser Stelle wurden alle wichtigen Argumente von van Parijs für ein unbedingtes Grundeinkommen behandelt. Bevor jedoch die Grenzen dieser Theorie beleuchtet werden, sollen zwei weitere wichtige Punkte aufgezeigt werden, um die van Parijssche Konzeption richtig einordnen und verstehen zu können. Diese beiden Punkte sind erstens die Problematik der internen Ressourcen und zweitens die Frage, wie sich legitimes Privateigentum nach van Parijs bestimmt.

2.5.1 Kompensation von internen Ressourcen

Wie oben erläutert, versteht van Parijs externe Ressourcen erstens als Gemeineigentum und zweitens als entscheidendes Moment für die tatsächliche Ausübung realer Freiheit. Aber nicht nur die externen Ressourcen, auch die internen Ressourcen oder die unterschiedliche interne Ausstattung („internal endowments“), dazu zählt van Parijs „talents“, „abilities“ und

⁸⁶ Vgl. van Parijs (1995): S. 108.

„capacities“⁸⁷, führen zu einem unterschiedlichen Potential, reale Freiheit zu erfahren. So begreift van Parijs zum Beispiel auch eine schwache Lunge als freiheitseinschränkend.

Daraus erhebt sich für ihn die Frage, ob aus der Perspektive der realen Freiheit für alle, das Grundeinkommen nicht gemäß der internen Ausstattung verteilt werden sollte. Wäre in diesem Sinne ein „System of differential transfers“⁸⁸, bei dem jeder entsprechend seinen Fähigkeiten ein unterschiedlich hohes Grundeinkommen erhält, nicht viel gerechter als ein für alle gleich hohes unbedingte Grundeinkommen?

Obwohl van Parijs in seinem Buch *Real freedom for all* an keiner Stelle interne Ressourcen explizit als „unverdient“ bezeichnet, so scheint der Begriff präzise die van Parijssche Idee auszudrücken. In diesem Sinn schreibt er zum Beispiel: „justice as I conceive it, requires compensation for unequal endowments“⁸⁹. Dennoch hält er ein Transfersystem, welches das Grundeinkommen entsprechend den internen Ressourcen verteilt, für ungerecht.⁹⁰ Seinen Einwand erläutert er an Hand einer Parabel: Die Geschwister Lovely und Lonely haben beide die gleichen Freizeitvorlieben und sind gleich mittelmäßig talentiert in allen Bereichen – außer in einem. Lovely ist viel schöner als Lonely und kann deshalb im Unterschied zu Lonely als Stripperin Geld verdienen. Würde das Grundeinkommen gemäß den Talenten verteilt, so müsste Lovely weniger Geld bekommen als Lonely, weil Lovely ja ihr Geld leichter verdienen kann. Das Problem ist dann aber, dass Lovely nicht nur als Stripperin arbeiten könnte, sondern dass sie als Stripperin arbeiten müsste, um finanziell mit ihrer Schwester gleichgestellt zu sein. Ein differenziertes Transfersystem gemäß der internen Ausstattung würde, so van Parijs, in diesem Sinn die Versklavung von Talenten bedeuten und „self-ownership“ empfindlich beeinträchtigen.

Trotzdem hält er eine gewisse Kompensation für mangelnde interne Ressourcen für legitim. Bei der Höhe der Kompensation müsse man sich an dem Konzept der „undominated diversity“ orientieren. Dieses besagt: „The distribution of endowments is unjust in a society as long as there are two people such that everyone in the society concerned prefers the whole endowment (both internal and external) of one of them to that of the other.“⁹¹ Wenn das nicht der Fall ist, dann wäre der Zustand der „undominated diversity“ erreicht. Etwas vereinfacht

⁸⁷ Vgl. Parijs (1995): S. 60.

⁸⁸ Parijs (1995): S. 61.

⁸⁹ Parijs (1995): S. 58.

⁹⁰ Ganz ähnlich formuliert auch Rawls (1971, 1979): S. 122 f.: „Niemand hat seine besseren natürlichen Fähigkeiten oder einen besseren Startplatz in der Gesellschaft verdient. Doch das ist natürlich kein Grund, diese Unterschiede zu übersehen oder gar zu beseitigen. Vielmehr läßt sich die Grundstruktur so gestalten, daß diese Unterschiede auch den am wenigsten Begünstigten zugute kommen.“

⁹¹ Parijs (1995): S. 59.

kann van Parijs' Idee folgendermaßen zusammengefasst werden: Mangelnde interne Ressourcen geben eine Berechtigung zur Kompensation, fallen diese aber zu hoch aus, dann entsteht das Problem der Versklavung der Talentierten.⁹² Offensichtlich wäre es Aufgabe der Politik, einen akzeptablen Ausgleich zwischen den beiden Polen zu finden.

Die komplizierte Rechtfertigung der von Bruce Ackermann inspirierten Theorie der „undominated diversity“, ist sehr schwer nachzuvollziehen und auch nicht entscheidend. Wichtig scheint dagegen das Denkmodell zu sein, dass interne Fähigkeiten, ganz unabhängig davon, ob sie genutzt werden oder nicht, Grund für Kompensationszahlungen sein sollen. Denn mit dieser Annahme ist van Parijs mit (mindestens) einem weiteren wichtigen Problem konfrontiert: Wie gesagt versteht van Parijs externe Ressourcen und interne Ressourcen als unverdient. Wenn die interne Ausstattung aber unverdient ist, darf die Nutzung der internen Ressourcen legitim zu einer ungleichen Verteilung externer Ressourcen führen? Die Frage lautet zugespitzt: Wie kann es in der van Parijsschen Theorie legitimes Privateigentum über das unbedingte Grundeinkommen hinaus geben?

2.5.2 Legitimes Privateigentum über das unbedingte Grundeinkommen hinaus

An dieser Stelle nochmals die Problematik zur Bestimmung der Höhe der Arbeitsplatzrenditen: Angenommen die Individuen A und B haben einen vergleichbaren Job, wobei A aber weitaus talentierter ist als B. Nach der van Parijsschen Freiheitskonzeption müsste nun das Einkommen des A stärker besteuert werden als das des B, weil die Fähigkeiten bei A angeboren sind, bei B dagegen teuer angeeignet wurden. Der Grund ist offenbar, dass B mehr leistet als A, da ihm seine Qualifizierung nicht in den Schoß gelegt wurde. Oder positiv gesagt: aufgrund seiner Anstrengung soll B weniger besteuert werden als A. Damit ist klar, dass die eigene Anstrengung ein Weg zum legitimen Privateigentum über das unbedingte Grundeinkommen hinaus darstellt.

Aus dieser Perspektive verteidigt van Parijs auch das Grundeinkommen gegen den vom Lutherschen Arbeitsbegriff inspirierten Ausbeutungsvorwurf. Im Sinne des Lutherschen Arbeitsbegriffs gäbe es Ausbeutung, wenn einige (die Ausgebeuteten) mehr sozial notwendige Arbeit zur Produktion durch direkte Arbeit beitrügen, als sie dafür an Einkommen als Gegenleistung erhielten. Verteidiger des Lutherischen Ausbeutungsbegriffs könnten in diesem Sinne den Grundeinkommensempfängern vorwerfen, die Arbeitenden auszubeuten, weil letztere die komplette Arbeit leisten. Van Parijs sieht das unbedingte Grundeinkommen von diesem Ar-

⁹² Vgl. Krebs (2002): S. 221.

gument jedoch nicht getroffen, weil er der Position zustimmt, dass das Einkommen positiv mit Arbeitsanstrengungen korrelieren sollte. Allerdings fordert van Parijs keine proportionale Verknüpfung von Arbeitsleistung und Einkommen. Dementsprechend interpretiert er das unbedingte Grundeinkommen als ein „part of a set-up that aims to equalize (or at least to maximize) peoples’s opportunities or endowments – rather than their achievements or their incomes“⁹³. Wie oben analysiert bedeutet dies, dass jedem Bürger auch unabhängig von der Arbeitsperformance und der eigenen Anstrengung ein gewisses Grundeinkommen zusteht. Was die Bürger dann mit ihrem legitimen Anspruch auf Ressourcen machen, ist theoretisch nicht mehr Gegenstand von Verteilungsfragen. Entscheidet sich zum Beispiel jemand, mehr zu arbeiten oder das gesamte Grundeinkommen zu sparen, so sind ungleiche Vermögensverteilungen nach der van Parijsschen Konzeption nicht ungerecht. Kritisch anmerken muss man hier allerdings, dass in der praktischen Umsetzung dieses Modells der Verdienst ja möglichst hoch besteuert werden soll, um ein möglichst hohes Grundeinkommen zu erreichen. Und damit wird der Verdienst dann doch wieder Gegenstand von Verteilungsgerechtigkeit.

2.6 Van Parijs’ Konzeption in der Kritik

Zusammenfassend kann van Parijs’ Gerechtigkeitskonzeption ohne Zweifel als egalitäre Konzeption bezeichnet werden. Dabei geht es jedoch nicht um die Gleichheit des Outputs, sondern um die maximale Gleichverteilung von realen Chancen. Was jeder Einzelne aus seinen Möglichkeiten macht, das darf die real-libertäre Konzeption aufgrund des Neutralitätsgebots niemanden vorschreiben – als Ausnahme gilt hier nur die Pflicht, Steuern zu zahlen. Van Parijs’ Theorie ist damit sicherlich eine egalitäre Theorie, aber vor allem eine input-orientiert egalitäre Konzeption.

Im Folgenden werden nun drei wichtige Kritikpunkte an der van Parijsschen Konzeption angerissen. Im Fortgang der Untersuchung werden diese Kritikpunkte mit anderen Gerechtigkeitstheorien konfrontiert und ausführlich diskutiert.

2.6.1 Die Frage der Implementierung

Wie oben gezeigt, nennt van Parijs immer wieder praktische Gründe für das unbedingte Grundeinkommen. So unterstreicht er zum Beispiel die besondere Bedeutung der Nachhaltigkeit für das unbedingte Grundeinkommen und er argumentiert mit Bezug auf die Arbeitslosenfälle (siehe dazu die Abschnitte 2.3.2.2 und 2.3.3). Das Verhältnis zwischen Gerechtigkeits-

⁹³ Van Parijs (1995): S. 135.

argumenten einerseits und der Frage nach der Implementierung andererseits bleibt jedoch weitgehend unterbestimmt. Erst an der Stelle, wo er die Umsetzbarkeit seiner Konzeption im globalen Wettbewerb diskutiert, äußert sich van Parijs ausführlicher zum Verhältnis von Gerechtigkeitsdiskurs und Implementierungsdiskurs.

Das Problem von Systemwettbewerb und der globalen wirtschaftlichen Vernetzung charakterisiert er wie folgt:

„each country’s independent pursuit of justice [...] tend to degenerate into a mad rush for competitiveness, as even the maintenance of current types and levels of welfare state provisions is threatened by an ever-fiercer competition for scarce factors of production and market shares. [...] As the world market strengthens its grip, one seems to be facing ever-worse prospects for making any moral progress as measured by real-libertarian standards and heading instead for an ethical disaster as our species is whirled in the next millennium by anonymous forces totally insensitive to the imperatives of justice.“⁹⁴

Van Parijs spielt damit auf ein zentrales Phänomen der globalen Wirtschaft an: Nationalstaaten können ursprünglich nationale Akteure, insbesondere Unternehmen, durch Gesetzgebung sehr viel weniger als früher zu einem bestimmten Verhalten zwingen. Durch die globale Vernetzung können große Unternehmen vielmehr ihren Standort ins Ausland verlagern und dadurch vor ungünstigen Rahmenbedingungen flüchten. Problematisch ist das für die Idee des Grundeinkommens, weil Unternehmen eine äußerst wichtige Rolle für die Ausgestaltung des Grundeinkommens spielen. Sie sorgen erstens für Arbeitsplätze und bestimmen damit zweitens maßgebend die nationale Wertschöpfung und die Höhe eines potentiellen Grundeinkommens. Sollte das Grundeinkommen also zu im internationalen Vergleich hohen Steuern führen, so besteht die Gefahr, dass Unternehmen ihre Arbeitsplätze ins Ausland verlagern und dass damit letztlich auch das Potential für ein hohes Grundeinkommen schrumpft.

Trotz dieser Gefahr hält van Parijs an seinem Projekt fest – allerdings müsse die Idee der realen Freiheit für alle um zwei Strategien ergänzt werden. Die erste Strategie bezeichnet er als „democratic scale-lifting“⁹⁵. Damit spricht van Parijs ein demokratisches Weltethos an, das sich aus transnationalen Gerechtigkeitsgefühlen und neuen globalen Institutionen speist: Um den Systemwettbewerb abzuschwächen, bedürfe es erstens einer solidarischeren Einstellung über die nationalen Grenzen hinweg: „The political feasibility of significant moves [...] hinges, first, on the spreading of attitudes of tolerance and solidarity across national bounda-

⁹⁴ Van Parijs (1995): S. 227.

⁹⁵ Van Parijs (1995): S. 229.

ries“⁹⁶. Und zweitens müsse es globale demokratische Institutionen geben, die unter anderem basale Umverteilungsprinzipien regeln. Entsprechend konzipiert van Parijs das Grundeinkommen auch als globale Institution, die tatsächlich für alle Menschen gelten soll. Aber freilich gesteht er schnell ein, dass noch ein langer Weg zu solch einer globalen Demokratie vor uns liegt.

Bis es so weit ist, müsse man sich mit „solidaristic patriotism“⁹⁷ zufrieden geben. Darunter versteht van Parijs offensichtlich eine moralische Verpflichtung der Akteure, nationale Gerechtigkeitsprinzipien zu unterstützen:

„Pride in the collective project in which they are thereby involved would prevent them from being on the look-out for more lucrative prospects abroad [...] Consequently it would provide a sturdy protection against competitive downward levelling“⁹⁸

Konkret bedeute das, dass Unternehmen durch Appelle an patriotische Gefühle und Gerechtigkeitsüberzeugungen daran gehindert werden sollen, in ein anderes Land, in dem weniger umverteilt wird, auszuwandern. Van Parijs warnt jedoch, dass entsprechende Dispositionen nicht „flourish as a spontaneous expression of universal human nature.“⁹⁹ Vielmehr müsse die Solidarität durch die Organisation des sozialen Zusammenlebens erst geweckt werden. Konkrete Ausführungen verdeutlichen seine Idee:

„people of all social groups would have no option but to grow up (if not at home) in the same crèches and the same schools or to be born and die (if not at home) in the same hospitals. Perhaps one should even introduce a compulsory public service whose explicit purpose may be, say, to look after the environment [...] but whose most important function would be to erode the barriers that tend to form between social categories and to maintain a sufficient level of social cohesion.“¹⁰⁰

Was das noch mit der ursprünglich liberalen Freiheitskonzeption zu tun hat, in der jeder frei sein soll, das zu tun, was auch immer er tun möchte, ist völlig unverständlich. Ähnlich wie es historisch bei der Umsetzung des Marxismus zur Diktatur der Partei kam, greift der reale Libertarianismus auf Implementierungsstrategien zurück, die der ursprünglichen Freiheitskonzeption sehr fremd sind. Bei van Parijs bedeutet das Zwangsarbeit im sozialen Bereich, um einen Mentalitätswandel in der Gesellschaft zu erreichen. Aber nicht nur, dass van Parijs seinem grundlegenden Neutralitätsgebot gegenüber jeder Konzeption des guten Lebens widerspricht, darüber hinaus verspricht die Strategie über Appelle wenig Aussicht auf realen

⁹⁶ Van Parijs (1995): S. 228.

⁹⁷ Van Parijs (1995): S. 230.

⁹⁸ Van Parijs (1995): S. 230.

⁹⁹ Van Parijs (1995): S. 231.

¹⁰⁰ Van Parijs (1995): S. 230.

Erfolg. Van Parijs vergisst offenbar, dass Unternehmen im globalen Wettbewerb stehen und langfristig nur überleben können, wenn sie nicht ständig durch ungünstige Rahmenbedingungen Wettbewerbsnachteile in Kauf nehmen müssen. Oder anders ausgedrückt: Van Parijs' Strategie kann nur erfolgreich sein, um den Preis sehr hoher Kosten: Um den Preis von Effizienzeinbußen der Unternehmen und um den Preis eines staatlich aufoktroierten Patriotismusgefühls, einer organisierten Gehirnwäsche von der frühen Kindheit, die jedem liberalen Denker Angst und Bange werden lässt.

Inwieweit die Begründung eines unbedingten Grundeinkommens gescheitert ist, kann hier noch nicht beurteilt werden. Allerdings bliebe das Grundeinkommen eine wenig attraktive Wunschvorstellung, wenn sich die Idee bei der Umsetzung auf patriotische Solidaritätsgefühle berufen müsste.

2.6.2 Ressourcengerechtigkeit

Wie oben gezeigt, stellt das Ressourcengerechtigkeitsargument einen der beiden Hauptbegründungspfeiler in der van Parijsschen Argumentation für ein unbedingtes Grundeinkommen dar. Van Parijs führt dieses Argument in der Auseinandersetzung zwischen Crazy und Lazy ein (siehe Abschnitt 2.4). Woher er plötzlich den gleichen Anspruch auf externe Ressourcen hat, erklärt er nicht. Er behandelt diesen Anspruch vielmehr wie eine grundlegende intuitive Überzeugung, die als evident vorausgesetzt werden kann. Die Frage erhebt sich dann allerdings, inwieweit die Überzeugung eines gleichen Anspruchs auf Ressourcen tatsächlich als allgemein geteilte Intuition interpretiert werden kann und inwieweit es plausibel ist, von dieser Grundprämisse ein Grundeinkommen abzuleiten.

Im politischen Diskurs spielt das Argument eines gleichen Anspruchs auf Ressourcen durchaus eine wichtige Rolle. Im Amerikanischen Staat Alaska wurde sogar die Einführung eines Grundeinkommens mit dem allgemeinen Anspruch auf nationale Ölreserven begründet. Und offensichtlich wird das Grundeinkommen dort auch heute nicht als Zuwendung begriffen, sondern als „Verteilung von Gewinn aus einem Eigentumsanteil“¹⁰¹, das jedem Bürger des Staates zusteht.

Zudem teilen renommierte Philosophen eine ähnliche Prämisse mit van Parijs. So formuliert zum Beispiel Nozick, ausgehend von vorstaatlichen Lockeschen Rechten, eine bestehende Gerechtigkeitstheorie. Interessanterweise kommt Nozick aber zu einem völlig anderen Schluss als van Parijs. Das Grundeinkommen, so wie es von van Parijs konzipiert ist, muss in

¹⁰¹ Goldsmith (2003): S. 27.

der Nozickschen Theorie als Ausbeutung interpretiert werden. Auch Steinvorth postuliert vorstaatliche Rechte und verteidigt wie van Parijs ein Recht auf Ressourcen. Dabei kommt Steinvorth aber ebenfalls zu einem völlig anderen Ergebnis. Mit Steinvorth gilt als vorrangiges politisches Ziel nicht das unbedingte Grundeinkommen, sondern das Recht auf Arbeit. Die Auseinandersetzung mit diesen beiden Positionen wird in den Kapiteln 5 – 7 wieder aufgenommen.

2.6.3 Maximale Freiheit

Wie oben analysiert, bestimmt van Parijs das Ziel einer freien Gesellschaft als die maximale Freiheit seiner Mitglieder. Dieses Ziel darf aber nicht deskriptiv, als Ergebnis einer empirischen Untersuchung realer Gesellschaften verstanden werden. Van Parijs führt seinen Freiheitsbegriff vielmehr als Ideal ein, als eine normative Gerechtigkeitsvorstellung. In diesem Sinne beschreibt er sich selber als „a believer in the claim that real-freedom-for-all (as explained) is all there is to justice.“¹⁰²

Das Ziel einer maximalen Freiheit ist aber nicht ganz unproblematisch. Das Beispiel der Meinungsfreiheit verdeutlicht die Problematik: Wird der Meinungsfreiheit keine Grenze gesetzt, so kann die Ausübung dieser Freiheit (zum Beispiel bei faschistischer Propaganda oder bei Enthüllungsgeschichten) zu starken Kränkungen führen.

Darüber hinaus ist es auch höchst fragwürdig, ob es eine grundlegende Intuition in unserer Gesellschaft gibt, die Schlechtestgestellten und damit auch die Surfer von Malibu möglichst mit einem Maximum an Einkommen zu versorgen. Tatsächlich gibt es zwar schon längst unbedingte Transfers, etwa das Kindergeld, in Deutschland, die wirklich unbedingte im van Parijsschen Sinn gezahlt werden und offenbar auch öffentlich akzeptiert werden. Die maximale Versorgung ist jedoch eine sehr viel weitergehende Forderung, die auch weitaus problematischer ist als die Unbedingtheit. So existiert auch in der Realität kein System, das die Handlungsoptionen seiner Mitglieder im van Parijsschen Sinn maximieren will. Die Sozialsysteme sind eher so angelegt, dass sie die am Schlechtestgestellten mit einer gewissen Grundausstattung versorgen und durch Lohnsubventionen oder Weiterbildungsmaßnahmen die Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen. Die Maximierung der Handlungsgelegenheiten in Form eines möglichst hohen unbedingten Grundeinkommens ist dagegen in der politischen Praxis alles andere als eine klassische Aufgabe des Sozialstaates.

¹⁰² Van Parijs (1995): S. 5.

Hier anschließend ergibt sich auch die Problematik, zum Beispiel in Anlehnung an Nozicks Theorie, ob das unbedingte Grundeinkommen nicht als Ausbeutung der Reichen durch die Armen verstanden werden muss. Immerhin könnten durch das Grundeinkommen einige Nettotransferempfänger ohne Gegenleistung von den Zahlungen der Nettosteuerzahler leben. Widerspricht das nicht unserem Freiheitsverständnis, etwa unserer intuitiven Interpretation des Rechts auf Eigentum? (Siehe dazu Kapitel 5).

Darüber hinaus bleibt ebenfalls zu erörtern, ob van Parijs mit seiner Interpretation einer maximalen Freiheit, den Bedürfnissen und auch den Forderungen der Nettoempfänger gerecht wird. Kann ein möglichst hohes unbedingtes Grundeinkommen wirklich die Freiheit der Empfänger maximieren? Und: Ist es überhaupt sinnvoll bzw. erstrebenswert, die Freiheit jedes Einzelnen zu maximieren (Siehe dazu zum Beispiel Kapitel 6)?

2.7 Zusammenfassung und Ausblick

Van Parijs Begründung für ein möglichst hohes unbedingtes Grundeinkommen basiert im Wesentlichen auf zwei Pfeilern: auf dem spezifisch van Parijsschen Freiheitsbegriff und dem Ressourcengerechtigkeitsargument. Obwohl er bei der Begründung der Unbedingtheit auch technische Gründe anführt (vergleiche dazu die Abschnitte 2.3.2 und 2.4.5), stützt van Parijs seine Argumentation vor allem auf moralische Gründe oder Intuitionen. Die Menschen hätten einen moralischen Anspruch auf ein möglichst hohes unbedingtes Grundeinkommen, weil es die Ausübung realer Freiheit ermögliche und weil es am besten dem ursprünglich gleichen Anspruch auf natürliche Ressourcen gerecht werde.

Bevor die Diskussion der genannten Grenzen der van Parijsschen Argumentation folgt, werden hier anschließend zwei weitere populäre Positionen pro unbedingtes Grundeinkommen besprochen. Zunächst die psychologische Argumentation von Erich Fromm:

3. Kapitel: Fromm oder die psychologische Dimension eines unbedingten Grundeinkommens

Der Psychologe und Sozialphilosoph Erich Fromm hat sich bereits 1955 in seinem Buch *Wege aus einer kranken Gesellschaft* sowie in seinem Aufsatz „Psychologische Aspekte zur Frage eines garantierten Einkommens für alle“ für eine Art unbedingtes Grundeinkommen ausgesprochen. Obwohl Fromm seiner Idee eines garantierten Einkommens nur wenige Seiten widmet, ist die Analyse von Fromms Gedanken trotzdem aufgrund von zwei Aspekten interessant für die vorliegende Arbeit. Erstens übt Fromms Theorie auch heute noch einen nicht unbedeutenden Einfluss auf die deutsche Diskussion um das Grundeinkommen aus.¹⁰³ Zweitens argumentiert Fromm mit seinem psychologischen Ansatz aus einem anderen Blickwinkel als van Parijs und bereichert damit die Diskussion um wichtige Aspekte.

3.1 Das Freiheitsargument

Als erstes Argument für ein garantiertes Einkommen nennt Fromm ähnlich wie van Parijs den Freiheitsaspekt:

„Jeder einzelne kann nur frei und verantwortungsbewußt handeln, wenn eine der Hauptursachen der heutigen Unfreiheit beseitigt wird: die wirtschaftliche Bedrohung, hungern zu müssen, welche die Menschen dazu zwingt, sich auf Arbeitsbedingungen einzulassen, die sie sonst nicht akzeptieren würden. Es wird keine Freiheit geben, solange der Kapitalist einem Menschen, der ‚nichts‘ besitzt als sein Leben, seinen Willen aufzwingen kann, weil letzterer aus Mangel an Kapital keine Arbeit findet außer der, welche der Kapitalist ihm bietet.“¹⁰⁴

Aus diesem Grunde müsse das „bereits vorhandene Sozialversicherungssystem [...] zur Garantie eines allgemeinen Existenzminimums ausgedehnt werden.“¹⁰⁵ Dieses allgemeine Existenzminimum oder „garantierte Einkommen“ soll nach Fromm, genau wie das unbedingte Grundeinkommen, völlig unabhängig davon ausgezahlt werden, ob jemand arbeiten will oder nicht. Der Anspruch auf ein Existenzminimum soll also auch dann gelten, wenn die Person keinen Grund angibt, warum sie nicht arbeiten will. Anders als bei van Parijs soll das garantierte Einkommen jedoch nur das Existenzminimum abdecken und nur für zwei Jahre ausgezahlt werden. Die Gründe dieser Spezifizierung werden weiter unten erläutert.

¹⁰³ Der dm-Chef Götz Werner, ein populärer Verteidiger in der Debatte um das unbedingte Grundeinkommen, beruft sich beispielsweise immer wieder auf Erich Fromm. Vgl. Werner (2007a).

¹⁰⁴ Fromm (1955, 1989): S. 234.

¹⁰⁵ Fromm (1955, 1989): S. 234.

Wichtigste Funktion des Einkommens sieht Fromm zunächst darin, tatsächliche Vertragsfreiheit zu erreichen. Ohne garantiertes Einkommen sei man aufgrund der materiellen Not, also um die bloße Existenz, das Überleben zu sichern, zum Arbeiten gezwungen. Mit einem garantierten Einkommen hätte man dagegen eine tatsächliche Wahl, einen Job anzunehmen oder nicht, weil die Existenz durch den staatlichen Transfer bereits gesichert sei. Erst mit einem garantierten Einkommen könne deshalb von der Freiheit gesprochen werden, einen Vertrag anzunehmen bzw. abzulehnen.

Beispielhaft nennt Fromm die Freiheit, einen Job kündigen zu können, obwohl man noch keinen neuen Job in Aussicht hat. Mit einem garantierten Einkommen wäre nämlich erstens die Existenz gesichert und zweitens könnten Umschulungen sehr viel unproblematischer finanziert werden. Insbesondere Frauen, die in einer unglücklichen Ehe leben, könnten davon profitieren. Sie könnten sich leichter scheiden lassen, weil ihnen ja mit einem garantierten Einkommen erstens die Existenz gesichert sei und zweitens die Möglichkeit für Umschulungen offen stehe.

Wie oben bereits kommentiert (siehe Abschnitt 2.2.4), kann man hier jedoch kritisch anmerken, dass es bereits heute eine große Zahl gesetzlicher Bestimmungen gibt, etwa den Kündigungsschutz, die den Handlungsspielraum der Arbeitgeberseite stark einschränken. Darüber hinaus ist nicht eindeutig ersichtlich, warum das garantierte Einkommen tatsächlich die freie Berufswahl stärken würde. Natürlich hätte man in einer arbeitsfreien Phase sehr viel mehr Zeit für Bewerbungen. Bei den heute gängigen Arbeitszeiten scheint die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz aber trotz Beschäftigung machbar. Auch die Argumentation bezüglich Umschulungen ist nicht unproblematisch, weil in der arbeitsfreien Zeit nicht nur die bloße Existenz, sondern eben auch Umschulungen finanziert werden müssen. Neben dem garantierten Einkommen, müsste also auch dafür Geld bereitgestellt werden.

3.2 Befreiung von Angst

Ein zweites Argument für ein garantiertes Einkommen sieht Fromm in der Befreiung der Menschen von existenziellen Ängsten. Während des größten Teils der vergangenen und der gegenwärtigen Menschheitsgeschichte habe als vorherrschendes Prinzip das Paulinische Diktum gegolten, „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen.“, das Fromm auch als das „Prinzip der Angst, verhungern zu müssen“¹⁰⁶ bezeichnet. Das garantierte Einkommen käme in

¹⁰⁶ Fromm (1966, 1989): S. 309.

diesem Sinne einem Paradigmenwechsel gleich, weil es Menschen von der sie bisher beherrschenden existenziellen Angst befreie.

Die gesellschaftlichen Auswirkungen nach Einführung eines garantierten Einkommens beschreibt Fromm aus dieser Sicht wie folgt:

„Der Übergang von einer Psychologie des Mangels zu einer des Überflusses bedeutet einen der wichtigsten Schritte in der menschlichen Entwicklung. Eine Psychologie des Mangels erzeugt Angst, Neid und Egoismus [...] Eine Psychologie des Überflusses erzeugt Initiative, Glauben an das Leben und Solidarität.“¹⁰⁷

Mit der Implementierung eines garantierten Einkommens geht mit Fromm also eine Psychologie des Überflusses einher, die sich äußerst positiv auf das Zusammenleben auswirken würde. Das garantierte Einkommen würde Ängste abbauen sowie Initiative, Glauben an das Leben und Solidarität wecken.

Betrachtet man jedoch die Gegebenheiten in den meisten europäischen Wohlfahrtsstaaten, ist die nackte Existenz über Sozialversicherungen leidlich abgesichert. Zumindest in Deutschland müsste keiner verhungern oder auf der Strasse schlafen. In diesem Sinne ist es fraglich, ob die Angst vor dem Verhungern tatsächlich noch ein verbreitetes gesellschaftliches Problem ist. Das bedeutet nicht, dass damit die psychische Belastung vieler Arbeitslosengeld-II-Empfänger, etwa aufgrund von Anerkennungs- und Selbstwertproblemen, geleugnet wird. Es gilt hier allein zu betonen, dass die Angst vor dem Verhungern heute faktisch unbegründet ist.

Darüber hinaus ist es höchst fragwürdig, inwieweit ein garantiertes Einkommen Initiative, Glauben an das Leben und Solidarität erzeugen würde. Fromm erhofft sich offenbar mit der neuen Institution eine Revolution des menschlichen Verhaltens. Warum das eine aber aus dem anderen folgt, lässt Fromm offen und kann deshalb auch hier nicht nachvollzogen werden.

3.3 Auseinandersetzung mit geistigen und religiösen Problemen

Einen weiteren positiven Aspekt des garantierten Einkommens sieht Fromm in der Ermöglichung, sich mit geistigen und religiösen Problemen auseinander zu setzen:

„Bisher war der Mensch mit seiner Arbeit zu sehr beschäftigt (oder er war nach der Arbeit zu müde), um sich ernsthaft mit den Problemen abzugeben: ‚Was ist der Sinn des Lebens?‘, ‚Woran glaube ich?‘, ‚Welche Werte vertrete ich?‘, ‚Wer bin ich?‘ usw.“¹⁰⁸

¹⁰⁷ Fromm (1966, 1989): S. 310.

¹⁰⁸ Fromm (1966, 1989): S. 310.

Das garantierte Einkommen schaffe also Freiräume weniger und weniger hart zu arbeiten und ermögliche dadurch die Beschäftigung mit Sinnfragen. Polemisch könnte man hier jedoch anmerken, dass die Menschen damit auch mehr Zeit hätten, vor der Glotze zu sitzen und zu konsumieren. Oder anders gesagt: die Hoffnungen, die Fromm hier mit einem garantierten Einkommen verbindet, erscheinen auch in diesem Zusammenhang ziemlich utopisch.

3.4 Garantiertes Einkommen und Arbeit als Wesensbestimmung des Menschen

Abschließend soll hier noch auf einen zentralen Aspekt der Frommschen Grundsicherung aufmerksam gemacht werden, der vor allem bei der Implementierung des garantierten Einkommens relevant wird und das Konzept in der Frommschen Lesart abrundet. Wie oben bereits erwähnt, konstruiert Fromm die Grundsicherung nicht vollends als unbedingten Transfer, sondern als staatliche Unterstützung auf Zeit:

„Es [das garantierte Einkommen] sollte jedoch auf eine bestimmte Periode, sagen wir, auf zwei Jahre, begrenzt bleiben, um nicht eine neurotische Haltung zu erzeugen, bei der der Betreffende sich sozialen Pflichten jeder Art entzieht.“¹⁰⁹

Das garantierte Einkommen von Fromm entspricht also nur annähernd dem bedingungslosen Grundeinkommen, weil es nicht, wie im Modell von van Parijs, unbedingt auf Lebenszeit ausgezahlt werden soll. Begründet wird diese Einschränkung von Fromm damit, dass eine lebenslange unbedingte Auszahlung eine kontraproduktive Unterstützung eines neurotischen Verhaltens sei, das darin bestehe, nicht arbeiten zu wollen.

Anders als van Parijs' Neutralitätsprinzip interpretiert Fromm die Wahl zwischen arbeiten/nicht arbeiten nicht als Ausdruck unterschiedlicher Konzeptionen des guten Lebens. Mit Fromm ist die Wahl nicht zu arbeiten vielmehr ein neurotisches, also ein krankhaftes Verhalten. Bis auf wenige Ausnahmen, etwa Menschen in Konfliktsituationen, würden deshalb nur neurotisch faule Menschen lieber nichts tun als zu arbeiten.¹¹⁰ Bei Fromm gehört Arbeit dementsprechend zur Wesensbestimmung des Menschen. Erst durch Arbeit wird der Mensch zum Mensch:

„Wie primitiv und einfach seine [des Menschen] Arbeitsmethode auch sein mag, allein durch die Tatsache, daß er etwas produziert, hat er sich über das Tier erhoben, und man hat ihn mit Recht als ‚das Tier, das produziert‘ definiert. Aber die Arbeit ist für den Menschen nicht nur eine unentrinnbare Notwendigkeit. Sie befreit ihn auch von der Natur und macht ihn zu einem sozialen und unabhängigen Wesen. *Im Arbeitsprozeß, das heißt durch*

¹⁰⁹ Fromm (1955, 1989): S. 234.

¹¹⁰ Vgl. Fromm (1955, 1989): S. 235.

*das Gestalten und Verändern der Natur außerhalb seiner selbst formt und verändert er auch sich selbst. Er erhebt sich über die Natur, indem er sie meistert; er entwickelt seine Fähigkeiten zur Zusammenarbeit, seine Vernunft, seinen Sinn für Schönheit.*¹¹¹

Arbeit ist bei Fromm also erstens notwendig, um zu überleben, um die pure Existenz zu sichern. Und zweitens wird erst durch Arbeit Kooperation möglich sowie Vernunft und ästhetisches Gefühl ausgebildet. Man kann sagen, erst durch Arbeit entsteht so etwas wie Kultur und damit ein menschlicher Lebensraum.

Dabei muss man allerdings berücksichtigen, dass Fromm nicht jede Art von Arbeit verteidigt. Mit dem Vokabular von Marx sieht er zum Beispiel die Arbeit des typischen Industriearbeiters als entfremdet und unbefriedigend an. Der Industriearbeiter spiele nur eine passive Rolle, erfülle nur eine isolierte Funktion und würde niemals das Produkt als Ganzes vor Augen sehen.¹¹² Der Mensch sei hier kein tätiger Urheber und trüge keinerlei Verantwortung außer für die fehlerfreie Herstellung eines Einzelteils. Das Interesse an der Arbeit beliefe sich deshalb darauf, Geld zu verdienen, um damit die eigene Existenz sowie die Existenz der Familie zu sichern.¹¹³

Die Sehnsucht des modernen, entfremdeten Menschen nach Nichtstun, sei daher auch nicht Ausdruck für die generelle Abneigung der Menschen zu arbeiten. Das Phänomen sei vielmehr ein Symptom für die „Pathologie der Normalität“¹¹⁴. Gesunde Menschen wollen unter günstigen Umständen, in einer gesunden Gesellschaft normalerweise arbeiten. Sind die Bedingungen für sinnvolles Arbeiten dagegen nicht gegeben, wollen die Menschen nicht mehr arbeiten und die Gesellschaft muss offenbar als krank bezeichnet werden.

Das garantierte Einkommen wäre hier ein erster Schritt in die Richtung einer gesunden Gesellschaft. Wie oben bereits beschrieben, müssten die Menschen nur noch diejenigen Jobs annehmen, die sie für sinnvoll erachten, weil ihre Existenz durch das garantierte Einkommen auf Zeit gesichert wäre. Gleichzeitig sieht Fromm durch sein Menschenbild den Einwand entkräftet, demzufolge die Menschen nach Einführung eines garantierten Einkommens nicht mehr arbeiten würden. Die Menschen würden trotzdem arbeiten, aber eben nicht mehr aufgrund von Zwang, sondern weil sie arbeiten wollen.

Aus dieser Perspektive wird nun auch ersichtlich, warum Fromm im Unterschied zu van Parijs nicht nur ein zeitlich begrenztes Grundeinkommen, sondern statt einem möglichst hohen Grundeinkommen, nur ein Einkommen in existenzsichernder Höhe fordert: Fromm will

¹¹¹ Fromm (1955, 1989): S. 126 f.

¹¹² Vgl. Fromm (1955, 1989): S. 128.

¹¹³ Vgl. Fromm (1955, 1989): S. 129.

¹¹⁴ Fromm (1966, 1989): S. 312.

nicht die Unterstützung der arbeitsscheuen Surfer von Malibu, das heißt einer arbeitsfreien Existenz, rechtfertigen. Sein Ziel ist es vielmehr, für alle Menschen sinnvolles Arbeiten zu ermöglichen. Dabei umfasst der Begriff der Arbeit nicht nur Erwerbsarbeit, sondern auch Familienarbeit, ehrenamtliche Tätigkeiten und schließlich auch die Arbeit an sich selbst.

3.5 Zusammenfassung

Fromms Begründung eines garantierten Einkommens basiert vor allem auf einem spezifischen Menschenbild und auf eine an Marxens Theorie erinnernde Anthropologie der Arbeit. Ähnlich wie bei van Parijs, spielt dabei das Freiheitsargument eine wichtige Rolle. Wie van Parijs fordert Fromm zunächst reale Vertragsfreiheit, darüber hinaus geht es ihm aber auch um die Freiheit von Existenzängsten, um die Freiheit zu religiösen und philosophischen Erfahrungen und Reflexionen und um die Möglichkeit, sinnvoll tätig zu werden.

Anders als van Parijs versucht Fromm nicht die Unterstützung für ein arbeitsfreies Leben zu rechtfertigen. Der Wunsch, nicht arbeiten zu wollen, ist bei ihm nicht eine Option innerhalb des Neutralitätsparadigmas, sondern vielmehr Ausdruck eines krankhaften Verhaltens. Gerade deshalb kann mit Fromm auch kein unbedingtes Grundeinkommen begründet werden, sondern nur ein bedingtes Grundeinkommen, das für zwei Jahre und nur in existenzsichernder Höhe ausgezahlt werden soll.

Insbesondere die Theorie, dass Menschen im Normalfall arbeiten wollen bzw. dass der Mensch erst durch Arbeit sich selbst verwirklichen kann, stellt im Rahmen der Debatte um ein Grundeinkommen einen wichtigen Gedanken dar. Immer wieder versuchen Verteidiger des bedingungslosen Grundeinkommens mit dieser Annahme den Einwand zu entkräften, dass das Grundeinkommen auf breiter Front Anreize zum Faulenzen setze.¹¹⁵ Mit Fromm ist vielmehr das Gegenteil der Fall: die Menschen werden erst recht arbeiten wollen, weil sie endlich sinnvoll tätig sein können.

¹¹⁵ So prognostiziert zum Beispiel Werner (2007b): „Wenn die Menschen ihr erstes Grundeinkommen erhalten werden, dann werden sie sich als Nächstes fragen: Was will ich wirklich arbeiten? Das Grundeinkommen an sich wird schon einen enormen Sog an privater Initiative entfachen.“

4. Kapitel: Sozialethische Überlegungen

Auf den ersten Blick widerspricht das unbedingte Grundeinkommen drei zentralen christlichen Werten: dem christlichen Arbeitsethos, dem Subsidiaritätsprinzip und dem Solidaritätsprinzip. So schreibt die Journalistin Heike Göbel in einem viel beachteten Leitartikel der FAZ:

„Althaus' Konzept [oder allgemein das unbedingte Grundeinkommen] geht an die Grundlagen der sozialen Marktwirtschaft, weil es die Notwendigkeit und damit die Motivation verringert, sich auszubilden, die eigenen Fähigkeiten zu nutzen und zu arbeiten, um ein Leben aus eigener Kraft aufzubauen. [...] Zudem läuft ein Grundeinkommen für jedermann einem Grundgedanken der christlichen Soziallehre zuwider[...]: dem Prinzip der Subsidiarität. Nach ihm hat das individuelle Handeln Vorrang vor dem des Staates. Er soll erst helfen, wenn private Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Auf der Strecke bleibt aber auch ein Stück Solidarität: Ein Einheitsbetrag, der frei von Notwendigkeit und Umständen gewährt wird, gibt den einen zuviel, den anderen zuwenig.“¹¹⁶

Das Grundeinkommen scheint mit Göbel also im Widerspruch zu fundamentalen christlichen Werten zu stehen. Problematisch wäre dieser Schluss freilich, weil die christliche Sozialethik auch heute noch einen wichtigen Ansatz im Gerechtigkeitsdiskurs darstellt. Immerhin gehören in Deutschland fast zwei Drittel der Menschen der evangelischen oder der katholischen Konfession an.¹¹⁷ Eine entscheidende Frage zur Legitimation des Grundeinkommens lautet deshalb: Wie ist die Unbedingtheit eines Grundeinkommens sozialethisch legitimierbar? Bzw.: Steht das Grundeinkommen tatsächlich im Widerspruch zu fundamentalen christlichen Werten?

Von kirchlicher Seite gibt es zwar keine eindeutigen offiziellen Stellungnahmen zum bedingungslosen Grundeinkommen, doch scheint der allgemeine Trend, sowohl aus protestantischer als auch aus katholischer Sicht, eher die Politik der „Aktivierung“ bzw. des „Fordern und Förderns“ zu unterstützen und damit der Kritik von Göbel Recht zu geben. Interessanterweise wird aus christlicher Sicht von einzelnen Wissenschaftlern aber auch für ein unbedingtes Grundeinkommen argumentiert. Beide Argumentationslinien für bzw. gegen das Grundeinkommen werden im Folgenden analysiert.

¹¹⁶ Göbel (2006).

¹¹⁷ Statistisches Bundesamt.

4.1 Offizielle Stellungnahmen der katholischen und der protestantischen Kirche

Zur Analyse der offiziellen Position der katholischen Kirche kann die Denkschrift der deutschen katholischen Bischöfe von 2003 „Das Soziale neu denken. Für eine langfristig angelegte Reformpolitik“ herangezogen werden. Dort heißt es zwar: „Die Würde des Menschen verlangt in jedem Fall die Sicherung eines Existenzminimums.“¹¹⁸ Im Anschluss daran betonen die Bischöfe aber, dass Subsidiarität „die Förderung von Eigenverantwortung statt Fremdverantwortung, von Selbstständigkeit statt Abhängigkeit“¹¹⁹ bedeute. Und genauso gebiete Solidarität zwar Hilfe für „Menschen die Krankheit, Not oder Benachteiligung erleiden“¹²⁰, diese Hilfe müsse aber als „*Hilfe zur Selbsthilfe*“¹²¹ verstanden werden. Die politische Empfehlung spricht hier also eher gegen einen bedingungslosen staatlichen Transfer.

Aus protestantischer Sicht wird in einer Denkschrift des Rates der EKD von 2006 zur Armut in Deutschland ein konkreteres Bedenken zur Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens formuliert. In dem Text „Gerechte Teilhabe. Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität“ wird zwar ebenfalls die Forderung der Sicherung eines Existenzminimums aufgestellt. Dabei seien aber „Konzepte kritisch zu prüfen, welche ein über das materielle Existenzminimum hinausgehendes Grundeinkommen garantieren wollen.“¹²² Problematisch wären diese Konzepte, weil sie der protestantischen Forderung „Vorrang der Aktivierung vor der Versorgung“¹²³ zuwider laufen könnten.

Wie aus den wenigen Zitaten entnommen werden kann, wird in offiziellen Papieren eher für eine Politik der Aktivierung etwa durch Workfare-Programme und gegen die Idee eines unbedingten Grundeinkommens argumentiert. Entgegen dieser ersten Analyse wird aber, wie bereits gesagt, sowohl aus katholischer als auch aus protestantischer Sicht zum Teil für ein unbedingtes Grundeinkommen argumentiert. Im Folgenden werden exemplarisch zwei Texte analysiert, die beide von der Konrad-Adenauer-Stiftung in Auftrag gegeben wurden und als Kommentar zum Althaus-Vorschlag eines Solidarischen Bürgergeldes verstanden werden sollen.

Wie in der Einleitung umrissen, sieht das Konzept des Solidarischen Bürgergeldes ein bedingungsloses Grundeinkommen von 600 Euro sowie eine Gesundheitsprämie von 200 Euro für jeden erwachsenen Bürger vor. Zudem werden Steuern sowohl für Niedrigverdiener

¹¹⁸ Denkschrift der deutschen katholischen Bischöfe (2003): S. 18.

¹¹⁹ Denkschrift der deutschen katholischen Bischöfe (2003): S. 19.

¹²⁰ Denkschrift der deutschen katholischen Bischöfe (2003): S. 20.

¹²¹ Denkschrift der deutschen katholischen Bischöfe (2003): S. 20.

¹²² EKD (2006): Abs. 75.

¹²³ EKD (2006): Abs. 76.

als auch für Besserverdienende stark abgesenkt. Für Menschen im Niedriglohnbereich bedeutet das neben einem Grundeinkommen von 600 Euro, dass sie auf jeden hinzuverdienten Euro bis zu einem Einkommen von 1600 Euro nur 50 Cent Steuern zahlen (im gegenwärtigen System zahlen Hartz-IV-Empfänger auf Hinzuverdienste 80 – 100 Prozent Steuern). Im Gegenzug werden praktisch alle bisherigen Sozialleistungen gestrichen.

Da die explizite Analyse des Althaus-Vorschlages erst im 10. Kapitel erfolgt, muss an einigen Stellen auf die später folgende Diskussion verwiesen werden. Dennoch ist die Analyse der beiden Texte hier am Platze, weil es an dieser Stelle um die sozialetischen Aspekte bezüglich der generellen Idee eines unbedingten Grundeinkommens geht und die zentralen Aussagen der Texte auch ohne ausführliche Diskussion des Solidarischen Bürgergeldes verstanden werden können.

4.2 Pro Grundeinkommen aus katholischer Sicht

Der Titel des ersten Textes, eine Stellungnahme pro unbedingtes Grundeinkommen aus katholischer Sicht, lautet „Das Solidarische Bürgergeld. Eine sozialetische Analyse“ von Michael Schramm¹²⁴. Obwohl Schramm zunächst einige Bedenken gegen das Grundeinkommen formuliert, bescheinigt er dem Grundeinkommen per saldo gerechter zu sein als die Regelungen des Status quo.

In Anschluss an das Gebot der Nächstenliebe definiert Schramm Solidarität aus christlicher Sicht wie folgt: „Die Interessen aller Menschen sind in Rechnung zu stellen, grundsätzlich gehören *alle* Menschen zur ‚Solidargemeinschaft‘“¹²⁵ Dabei lasse sich Solidarität nicht auf Barmherzigkeit reduzieren, vielmehr sei die Idee der Solidarität mit Rechten und Pflichten verbunden: „Einerseits hat jeder, der (verschuldet oder unverschuldet) in wirkliche Not gerät, Anspruch auf die Hilfe der Solidargemeinschaft, andererseits aber hat jeder, der Hilfe erhält, die ethische Pflicht, nach Kräften etwas zurückzugeben.“¹²⁶

Das Subsidiaritätsprinzip definiert Schramm mit Nell-Breuning als „Hilfe zur Selbsthilfe“¹²⁷. Das heißt, der Staat dürfe das Individuum nicht ersetzen, sondern müsse vielmehr „die rechtliche Organisation der Gesellschaft so ausgestalten, dass sie den Einzelnen zur größtmöglichen Eigenverantwortlichkeit befähigt.“¹²⁸

Ausgehend von diesen beiden Definitionen kommt Schramm zu dem Schluss, dass es

¹²⁴ Schramm ist Professor für Katholische Theologie und Wirtschaftsethik an der Universität Hohenheim.

¹²⁵ Schramm (2007): S. 198.

¹²⁶ Schramm (2007): S. 199.

¹²⁷ Schramm (2007): S. 201.

¹²⁸ Schramm (2007): S. 201.

„nach dem Solidaritätsprinzip und dem Subsidiaritätsprinzip für *arbeitsfähige* Personen *kein moralisches* Recht auf ein bedingungslos gewährtes Grundeinkommen [gibt], sondern vielmehr – da Solidarität keine Einbahnstraße ist – eine *moralische* Pflicht, die vom Subsidiaritätsprinzip geforderte Eigenverantwortung je nach individuellen Kräften oder Befähigungen wahrzunehmen. Dies schließt bei arbeitsfähigen Personen eine *moralische* „Pflicht zur Arbeit“ ein.¹²⁹

Weder vom Solidaritätsprinzip noch vom Subsidiaritätsprinzip kann also direkt ein unbedingtes Grundeinkommen abgeleitet werden. Darüber hinaus scheint das Grundeinkommen aus christlicher Perspektive dem Paulinischen Diktum zu widersprechen, an dem Schramm erklärtermaßen festhält, dass, wer nicht arbeiten wolle, auch nicht essen solle.¹³⁰ Eine erste Analyse des Grundeinkommens fällt aus sozialetischer Perspektive bei Schramm also negativ aus.

4.2.1 Das Grundeinkommen ist solidarischer als der Status quo

Interessanterweise bricht Schramms Argumentation hier jedoch noch nicht ab. So schreibt er:

„Keine Gesellschaftsordnung im Allgemeinen und keine sozialstaatliches Konzept im Besonderen hat es in der Hand, *die* umfassende Gerechtigkeit auf Erden zu verwirklichen. Es kann nur darum gehen, die Dinge – Stück für Stück – vergleichsweise *gerechter* zu gestalten.“¹³¹

Die Bewertung eines konkreten Konzepts wie das unbedingte Grundeinkommen könne deshalb nicht aus dem Grund abgelehnt werden, weil es nicht die vollkommene Gerechtigkeit umsetze. Vielmehr gehe es darum, den Saldo der Vor- und Nachteile zu prüfen. Entscheidend sei es, ob das Konzept solidarischer und gerechter ist als die relevanten Alternativen.¹³² Und in diesem Sinne könne einem Grundeinkommen sehr wohl bescheinigt werden, dass es „den Wertgrundlagen der modernen Gesellschaft im Allgemeinen sowie den Sozialprinzipien der christlichen Sozialethik im Besonderen per saldo entspricht.“¹³³

Aus moralischer Sicht sprächen zwei Gründe für ein unbedingtes Grundeinkommen:

Erstens würde durch die Bedingungslosigkeit auf die oftmals als entwürdigend empfundene Bittstellerei verzichtet. Sicher ist diese Kritik einer der am häufigsten geäußerten Bedenken an der aktuellen Sozialgesetzgebung.

¹²⁹ Schramm (2007): S. 208.

¹³⁰ Schramm zählt zum Begriff Arbeit, ähnlich wie Fromm, nicht nur Erwerbsarbeit, sondern auch Familienarbeit, ehrenamtliche Arbeit, spirituelle Arbeit usw. Siehe dazu Schramm (2007): S. 210.

¹³¹ Schramm (2007): S. 206.

¹³² Vgl. Schramm (2007): S. 196.

¹³³ Schramm (2007): S. 196 f.

Zweitens würden neben Erwerbsarbeit auch andere Arbeitsformen honoriert. Mit dem bedingungslosen Grundeinkommen erhalten tatsächlich auch die Bürger Geld, die „nur“ Familienarbeit leisten und sich ehrenamtlich engagieren. Damit werden jedoch diese anderen Arbeitsformen nicht automatisch gewürdigt. Denn letztlich bekommen mit dem Grundeinkommen Hausfrauen bzw. -männer und Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren genauso viel Geld wie diejenigen, die keiner Arbeit nachgehen. Hausarbeit und ehrenamtliche Arbeit werden also, zumindest finanziell, genauso wenig bzw. genauso stark gewürdigt wie Nichtarbeit.

Neben diesen moralischen Gründen argumentiert Schramm vor allem mit der „notwendigen Funktionsfähigkeit des Systems“¹³⁴ für ein bedingungsloses Grundeinkommen. Ein Bürgergeld „light“, das nicht völlig unbedingte ausgezahlt würde bzw. nur an bestimmte Gesellschaftsgruppen, funktioniere schlichtweg nicht. Schramm spielt hier auf die enormen Kosten an, die durch individuelle Bedürftigkeitsprüfungen und durch die zahlreichen unterschiedlichen Sozialleistungen im Status quo entstehen. Zudem würden durch ein bedingtes Grundeinkommen stets Gerechtigkeitslücken bleiben: Das heißt, einige, denen offenbar aus moralischen Gründen ein Grundeinkommen zustehen würde, könnten leer ausgehen.

Obwohl das Prinzip der Solidarität Rechte und Pflichten gleichermaßen impliziert bzw. ein Prinzip der Gegenseitigkeit ist, schätzt Schramm ein Grundeinkommen aus den genannten Gründen solidarischer ein, als die Regelungen des Status quo.

4.2.2 Das Grundeinkommen wirkt subsidiärer als der Status quo

Wie oben gezeigt, widerspricht das Grundeinkommen in der Schrammschen Lesart zunächst auch dem Subsidiaritätsprinzip. Ein existenzsicherndes Einkommen bedeute die Befähigung zum Faulenzen und stehe deshalb im Widerspruch zu einer systematischen Förderung von Eigenverantwortung. Insgesamt bescheinigt er dem konkreten Althaus-Vorschlag dann aber doch, wieder „Per saldo“¹³⁵, subsidiär zu mehr Verantwortung zu befähigen.

Mit Schramm setze das Solidarische Bürgergeld sowohl im Niedriglohnsektor (durch bessere Hinzuverdienstmöglichkeiten) als auch in höheren Einkommensschichten (durch niedrigere Steuern) Arbeitsanreize und würdige bis zu einem gewissen Grad sogar nichterwerbstätige Arbeiten. Insbesondere aufgrund der niedrigen Besteuerung von Arbeitseinkom-

¹³⁴ Schramm (2007): S. 219.

¹³⁵ Schramm (2007): S. 214.

men im Niedriglohnbereich, wirke das Solidarische Bürgergeld wie ein aktivierendes Sprungbrett, das zu Eigenverantwortung befähigt.¹³⁶

Inwieweit Schramm mit seiner Einschätzung der Arbeitsanreize Recht behält, wird im 10. Kapitel ausführlich erörtert. Hier gilt es allerdings festzuhalten, dass Schramm auch aufgrund technischer oder pragmatischer Überlegungen in einem Grundeinkommen eine mögliche Verbesserung zum Status quo sieht.

Zusammenfassend liefert nach Schramm das unbedingte Grundeinkommen in der Form des Solidarischen Bürgergeldes eine attraktive Option, um die Probleme unseres Sozialstaates zu lösen. Obwohl das Grundeinkommen zunächst zentralen christlichen Werten zuwider laufe, würde es insgesamt doch die christlichen Werte besser umsetzen als die Regelungen des Status quo. Im Hintergrund scheint dabei vor allem die Hoffnung zu stehen, dass das Grundeinkommen neue Arbeitsplätze ermöglicht und damit insgesamt die Arbeitslosigkeit abgebaut wird. Inwieweit das realistisch ist, wird, wie angekündigt, im 10. Kapitel besprochen.

4.3 Pro unbedingtes Grundeinkommen aus protestantischer Sicht

Aus protestantischer Sicht wird hier der Text von Joachim Fetzer¹³⁷ „Subsidiarität durch Solidarisches Bürgergeld. Stellungnahme unter sozialem Gesichtspunkten“ behandelt. Ähnlich wie Schramm, argumentiert Fetzer hier, dass die Bedingungslosigkeit eines Grundeinkommens aus „grundsätzlich sozialem Erwägungen“¹³⁸ nicht zu begründen sei. Insbesondere könne die Bedingungslosigkeit nicht vom Begriff der Würde abgeleitet werden. Zwar impliziere der Begriff Würde ein Recht auf Leben und auf Achtung, aber nicht das Recht auf ein unbedingtes Grundeinkommen in existenzsichernder Höhe. In diesem Sinne formuliert Fetzer:

„Workfare-Programme [...] sind mit dem Grundsatz einer gerechten und menschenwürdigen Gesellschaft zunächst nicht weniger vereinbar als ein existenzsicherndes Grundeinkommen. Die mit solchen Programmen einhergehende Aufmerksamkeit für Handeln und Leben der Betroffenen spricht sogar eher für diesen Pfad.“¹³⁹

Für moralisch bedenklich hält Fetzer das unbedingte Grundeinkommen vor allem deshalb, weil es das Paulinische Diktum und damit die Pflicht zur Arbeit aushebeln könnte. Besonders problematisch wäre dabei die damit einhergehende Gefahr „mentaler Deformatio-

¹³⁶ Vgl. Schramm (2007): S. 214.

¹³⁷ Fetzer ist Professor für Wirtschaftsethik an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt.

¹³⁸ Fetzer (2007): S. 179.

¹³⁹ Fetzer (2007): S. 179.

nen“¹⁴⁰, nach denen es selbstverständlich wäre, dass der Staat für die Einkommenssicherung der Bürger aufkommen müsse.

Mit Fetzer sprechen allerdings auch gewichtige Gründe für ein bedingungsloses Grundeinkommen:

Erstens erlaube das Solidarische Bürgergeld mit seinen niedrigen Steuern im unteren Einkommensbereich den Zugang zum Arbeitsmarkt in allen Lebensphasen und für alle Bürger und Bürgerinnen. Zweitens würde durch das unbedingte Grundeinkommen der Niedriglohnssektor ausgebaut, wodurch die Chancen am Arbeitsmarkt für Geringqualifizierte und Arbeitslose dauerhaft verbessert würden – beide Argumente werden, wie bereits erwähnt, im 10. Kapitel ausführlich analysiert.

Einen dritten Grund für ein unbedingtes Grundeinkommen sieht Fetzer in der Möglichkeit einer eigenständigen Existenzsicherung. Im heutigen System würde die Bedürftigkeitsprüfung dagegen den weitgehenden Verzehr des eigenen Vermögens verlangen und damit Negativanreize zum Vermögensaufbau schaffen. Tatsächlich scheint mit der Nachrangigkeit staatlicher Leistungen gegenüber privaten Vermögens, so wie es derzeit der Fall ist, ein gewisses Gerechtigkeitsproblem verbunden zu sein. So stellt sich die Frage, ob es gerecht sein kann, dass ein Langzeitarbeitsloser, der bisher sparsam gelebt hat, zunächst seine Ansparungen aufbrauchen muss, bevor er einen Transfer vom Staat erhält. Problematisch ist dies vor allem dann, wenn ein anderer Langzeitarbeitslose, der mit seinem Einkommen alles andere als sparsam umgegangen ist, sofort einen staatlichen Transfer erhält.

Viertens hält Fetzer das Grundeinkommen eher geeignet für die Bedingungen moderner Gesellschaften, weil es nicht über moralische Appelle, sondern über Anreize „das Recht und die Pflicht zur aktiven und durch Arbeit vermittelten Teilhabe an der Gesellschaft“¹⁴¹ unterstütze. Fetzer liefert auch mit diesem Punkt ein wichtiges Argument für das unbedingte Grundeinkommen. In der Tat wird mit dem Grundeinkommen ja nicht versucht, über Workfare-Programme, also durch staatliche Arbeitsdienste, die Menschen zum arbeiten zu bringen. Vielmehr sollen Hinzuverdienstmöglichkeiten, positive finanzielle Arbeitsanreize setzen. Interessant ist dieser Punkt, weil oftmals über Appelle versucht wird, die Menschen zum arbeiten zu motivieren, wenn die staatlichen Arbeitsdienste nicht lückenlos umgesetzt werden können. Paradigmatisch ist hier der Appell „Haare schneiden und Leistungswillen zeigen!“¹⁴² vom SPD-Vorsitzenden Kurt Beck an die Adresse des Langzeitarbeitslosen Henrico Falk. In

¹⁴⁰ Fetzer (2007): S. 176.

¹⁴¹ Fetzer (2007): S. 176.

¹⁴² So die sinngemäße Zusammenfassung von Fetzer (2007): S. 174.

modernen Gesellschaften, in denen man kaum seinen Nachbarn kennt, sind solche Appelle jedoch sicherlich wenig wirksam, weil das Verhalten eben nicht durch ständige Face-to-Face-Kontrolle durch die Mitmenschen überprüft wird bzw. werden kann.

An dieses letzte Argument anschließend, kommt Fetzer, „aufgrund pragmatischer Überlegungen“¹⁴³, zu einer insgesamt positiven Bewertung des unbedingten Grundeinkommens in der Form des Solidarischen Bürgergeldes. Zwar müsse weiterhin an einer Pflicht zur Arbeit festgehalten werden, allerdings wäre der Versuch, diese Pflicht durch Konditionierung durchzusetzen, wie es derzeit etwa mit den Hartz-IV Reformen unternommen wird, zum Scheitern verurteilt:

„Flächendeckende und auf alle individuellen Lebenslagen passende Sanktionen scheitern wohl an der Notwendigkeit, solche Sanktionen nach einheitlichen Standards zu gestalten, abgesehen davon, dass der Prüfung des Arbeits-, Willens’ ohnehin systematische Grenzen gesetzt sind.“¹⁴⁴

Darüber hinaus entstehen, laut Fetzer, aus dem System der Konditionierung ungleich höhere Kosten. Zum einen seien die bürokratischen Kosten sehr viel höher wegen der Bedürftigkeitsprüfung. Zum anderen könne das System der Konditionierung nur bis zu einem gewissen Grad umgesetzt werden. Denn: Wenn die Gesellschaft sich nicht an das Verhungern an der Ecke gewöhnen wolle, müsse ein zweites, teures Netz für solche Menschen geschaffen werden, die Arbeit total verweigern und im System der Konditionierung überhaupt kein Recht auf eine Grundsicherung hätten.¹⁴⁵

Obwohl die Bedingungslosigkeit eines Grundeinkommens nach Fetzer nicht von sozial-ethischen Prinzipien abgeleitet werden kann, insbesondere nicht vom Begriff der Würde, hält er das Solidarische Bürgergeld doch für gerechter als die Regelungen im Status quo.¹⁴⁶ Das Solidarische Bürgergeld gewähre den auf dem Arbeitsmarkt Benachteiligten das Recht, „eigenverantwortlich am eigenen ‚Subsidiaritätseinkommen‘ zu arbeiten.“¹⁴⁷ Das heißt, es ermöglicht eher ein eigenverantwortliches Leben, in dem man Verantwortung für sich, für die Mittel zum Leben und für unmittelbar vertraute Menschen übernehmen kann.¹⁴⁸ Ähnlich wie bei Schramm, steht damit auch bei den Überlegungen von Fetzer die Erwartung im Hintergrund, dass das Solidarische Bürgergeld aufgrund der Hinzuverdienstmöglichkeiten im unte-

¹⁴³ Fetzer (2007): S. 179.

¹⁴⁴ Fetzer (2007): S. 177.

¹⁴⁵ Fetzer (2007): S. 180.

¹⁴⁶ Vgl. Fetzer (2007): S. 183 f.

¹⁴⁷ Fetzer (2007): S. 184.

¹⁴⁸ Vgl. Fetzer (2007): S. 169.

ren Einkommensbereich neue Arbeitsplätze schaffen wird. Denn nur so kann der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt auf breiter Front gelingen.

4.4 Zusammenfassung

Aus christlicher Sicht kann zunächst festgehalten werden, dass eine staatliche Existenzsicherung für jedermann einen breiten Konsens darstellt. Probleme bereitet das unbedingte Grundeinkommen der christlichen Soziallehre jedoch aufgrund der Unbedingtheit des Transfers. Sowohl aus katholischer als auch aus protestantischer Sicht wird vor allem die Untergrabung der moralischen Pflicht zur Arbeit sowie des Subsidiaritätsprinzips befürchtet.

Die Wirtschaftsethiker Schramm und Fetzer kommen dennoch zu dem Ergebnis, dass das Grundeinkommen in der gegenwärtigen Situation eine Verbesserung des Status quo hinsichtlich der Umsetzung der christlichen Werte Würde, Solidarität und Subsidiarität bedeuten könnte. Neben einigen moralischen Vorzügen, etwa die Würdigung anderer Arbeitsformen, das Ende der Bittstellerei, die Möglichkeit, eigenständig Vermögen aufzubauen etc., sind es letztendlich pragmatische Gründe, mit denen Schramm und Fetzer für das Solidarische Bürgergeld argumentieren. Im Hintergrund steht dabei eindeutig die Erwartung, dass mit dem Grundeinkommen ein menschenwürdiges Einkommen ermöglicht wird und zum anderen, aufgrund der besseren Hinzuverdienstmöglichkeiten im unteren Einkommensbereich, neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Obwohl die Autoren mit moralischen und pragmatischen Aspekten argumentieren, reiht sich die Argumentation in die normative Debatte ein, weil es beiden letztendlich um die Umsetzung christlicher Werte geht.

4.5 Zwischenergebnis und Überleitung

Aus der bisherigen Analyse der Gerechtigkeitsargumentationen, die freilich nur einen Ausschnitt aus der aktuellen Gerechtigkeitsdebatte wiedergeben kann, zeichnen sich vier Hauptargumente für das unbedingte Grundeinkommens ab: Mit van Parijs ist das Grundeinkommen gerecht, weil es am besten das Ideal der realen Freiheit verwirklicht und den gleichen Anspruch auf Ressourcen umsetzt. Fromms Argumentation basiert zwar auch auf einem Freiheitsargument, allerdings gibt er dem Begriff Freiheit eine andere Bedeutung: Mit Fromm ist ein garantiertes Grundeinkommen gerecht, weil es von Existenzängsten befreit und ein sinnvoll tätiges Leben ermöglicht. Das vierte Argument basiert auf der Sozialethischen Argumentation von Schramm und Fetzer. Die Autoren betonen zwar, dass das Grundeinkommen zunächst fundamentalen christlichen Werten widerspreche. Insgesamt würde das Grundein-

kommen allerdings per saldo subsidiärer und solidarischer wirken und wäre deshalb auch gerechter als die Regelungen des Status quo.

Im Anschluss an die normative Argumentation pro unbedingtes Grundeinkommen, werden nun drei populäre Positionen contra Grundeinkommen vorgestellt. Ähnlich wie die Argumente der Kapitel 5 – 7, reihen sich auch die folgenden drei Positionen contra Grundeinkommen in die normative Diskussion ein. Das heißt, die analysierten Theorien gehen ebenfalls von Werten aus und leiten aus der Analyse dieser Werte, Empfehlungen für eine institutionelle Gestaltung ab, bzw. prüfen, ob Gestaltungsempfehlungen mit den entsprechenden Werten übereinstimmen.

5. Kapitel: Nozick oder Umverteilung als Zwangsarbeit

5.1 Einleitung

Van Parijs sieht seine Theorie, wie oben ausgeführt, mit dem Vorwurf konfrontiert, dass die Lazies, dazu gehören die Surfer von Malibu, die Crazies (diejenigen, die gerne arbeiten) ausbeuten. Der Vorwurf lautet: Die faulen Lazies können durch ein unbedingtes Grundeinkommen ohne Arbeit von den Anstrengungen der Crazies leben und das sei ungerecht. Bei dem Versuch, diese Kritik zu widerlegen, stützt sich van Parijs vor allem auf das Ressourcengerechtigkeitsargument. Vereinfacht besagt dieses Argument, dass jeder ursprünglich einen gleichen Anspruch auf unverdiente externe Güter habe. Wenn die Crazies mehr von diesen Gütern benutzen wollen als ihnen eigentlich zusteht, müssen sie den Lazies als Entschädigung ein Grundeinkommen bezahlen. Durch ein unbedingtes Grundeinkommen würden die Crazies also nicht ausgebeutet, sondern den Lazies würde nur das zukommen, auf das sie einen moralischen Anspruch hätten.

Obwohl Robert Nozick sein politisches Hauptwerk *Anarchie, Staat und Utopia* bereits im Jahr 1974 verfasst, van Parijs veröffentlicht sein Hauptwerk erst 20 Jahre später, kann seine ausgefeilte Argumentation gegen den Sozialstaat geradezu als Herausforderung dieser Argumentation gelesen werden. Die Konfrontation der Nozickschen Theorie mit der bisherigen Argumentation für ein bedingungsloses Grundeinkommen ist vor allem aus zwei Gründen interessant. Zum einen macht Nozicks Argumentation auf wichtige Probleme der bisherigen Theorien aufmerksam. Zum anderen kann Nozicks Theorie stellvertretend für die weit verbreitete Vorstellung gelesen werden, der zufolge der Wert des individuellen Eigentums stärker betont werden muss, die Aktivitäten des Wohlfahrtsstaates eingeschränkt und die Kräfte des Marktes befreit werden müssen.¹⁴⁹

Nozick ist in seiner Kritik radikal. Diametral entgegengesetzt zu van Parijs interpretiert er gesetzliche Sozialleistungen wie Krankenversicherung, staatlich finanziertes Schulsystem, Garantie einer Grundversorgung usw. generell als ungerechtfertigte Eingriffe in die Freiheit der Besitzenden. In seiner Kritik nimmt er praktisch die Position des *advocatus diaboli* der van Parijsschen Diskussion ein. Werden Sozialleistungen nur von einem Teil der Bevölkerung finanziert, so bedeutet dies mit Nozick, dass die Nettozahler nicht den ganzen finanziellen Verdienst ihrer Arbeit behalten dürften. Einen Teil ihrer Arbeitszeit arbeiteten sie deshalb für andere. Letztendlich sei diese Art Umverteilung sogar mit Zwangsarbeit gleichzusetzen, weil

¹⁴⁹ Rund 15 Jahre nach dem Erscheinen seines Hauptwerkes formuliert Nozick (1989, 1991): S. 318 dagegen: „Die libertäre Position, die ich früher vertreten habe, erscheint mir jetzt ernstlich unangemessen“.

die Abgaben in diesem Zusammenhang nicht freiwillig getätigt werden, sondern vom Staat unter Strafandrohung angeordnet werden. Die potentielle Kritik am Grundeinkommen zielt mit Nozick also nicht nur auf dessen Unbedingtheit. Sie ist fundamentaler, sie richtet sich überhaupt gegen die Idee der Umverteilung.

Im Folgenden werden die Kernargumente der Nozickschen Theorie besprochen wie auch deren potentielle Kritik an einem unbedingten Grundeinkommen diskutiert. Einleitend werden dazu in einem ersten Schritt die Grundlagen der Theorie Nozicks sowie dessen Staatsrechtfertigung vorgestellt. Dieser Umweg ist wichtig, um die darauf folgende Analyse der Nozickschen Kritik an staatlicher Umverteilung verstehen zu können. Abschließend werden die Grenzen der Nozickschen Position beleuchtet.

5.2 Vom Naturzustand zum Minimalstaat

5.2.1 Nozicks Problematik

Im Vorwort zu *Anarchie, Staat und Utopia* formuliert Nozick prägnant:

„Die Menschen haben Rechte, und einiges darf ihnen kein Mensch und keine Gruppe antun (ohne ihre Rechte zu verletzen). Diese Rechte sind so gewichtig und weitreichend, daß sie die Frage aufwerfen, was der Staat und seine Bediensteten überhaupt tun dürfen. Wie viel Raum lassen die Rechte des einzelnen für den Staat? Die Natur des Staates, seine berechtigten Funktionen und seine Begründungen – soweit es welche gibt – sind der Hauptgegenstand dieses Buches“¹⁵⁰.

Das Zitat deutet Nozicks zentrale Prämisse an und bietet einen direkten Einstieg in seine Problematik. Wie Locke, und ganz ähnlich wie van Parijs, geht Nozick von vorstaatlichen Rechten aus, die jedem Menschen unabhängig von staatlichen Institutionen aus moralischen Gründen zugesprochen werden müssen. Zu diesen Rechten zählt er angelehnt an Locke das Recht auf Leben, das Recht auf Eigentum und das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Anders als in der Theorie von van Parijs haben die Menschen allerdings keinen ursprünglich gleichen Anspruch auf natürliche Ressourcen.

Woher diese Rechte kommen, wie sie begründet werden können und wieso sein Rechtskatalog nicht das Recht auf Naturgüter beinhaltet, ist für Nozick nebensächlich. Die Rechte werden mit der Lockschen Theorie vielmehr ohne weitere Begründung postuliert. Problematisch wird es für Nozick dagegen, wenn die genannten Rechte mit staatlicher Macht kollidieren. Zwei typische Beispiele für solche Eingriffe sind etwa die staatliche Einschränkung des individuellen Rechts auf Selbstjustiz und die staatliche Zwangsumverteilung durch Sozialleis-

¹⁵⁰ Nozick (1974, 1976): S. 11.

tungen. Sein Problem ist also der staatliche Eingriff in individuelle Rechte und die entscheidende Frage ist für ihn dementsprechend, wie der Staat überhaupt legitim sein kann, wenn der so genannte Rechtsstaat offensichtlich kontinuierlich die Rechte der Individuen verletzt. Nozick setzt damit nicht wie van Parijs den Staat voraus, er stellt vielmehr die Legitimität des Staates an sich in Frage. Der Staat selbst wird zum Problem.

5.2.2 Nozicks Methode

Bei der Beantwortung der Frage nach der grundsätzlichen Legitimität des Staates sowie dessen legitimen Grenzen, folgt Nozick einer interessanten Methode: Er sucht sich den stärksten theoretischen Gegner einer staatlichen Ordnung, um dann mit Hilfe der Unhaltbarkeit dieser Position, eine überzeugende Begründung für den Staat und auch für dessen Grenzen zu konstruieren. Dieser Idee folgend, geht Nozick von der Vorstellung eines staatslosen Gebildes aus, bei dem

„die Menschen im allgemeinen die moralischen Einschränkungen einhalten und im allgemeinen so handeln, wie sie sollen. Eine solche Annahme ist nicht hoffnungslos optimistisch; sie setzt nicht voraus, daß alle Menschen so handeln, wie sie sollen. Doch dieser Naturzustand ist der beste anarchische Zustand, auf den man vernünftigerweise hoffen kann.“¹⁵¹

Wenn man zeigen könnte, dass ein Staat besser wäre als dieser günstigste anarchische Zustand, dann hätte man, so Nozick, eine überzeugende Rechtfertigung für den Staat.

Hieran anschließend beschreibt er, wie eine legitime Staatsgenese aus dem Zustand der Anarchie hätte aussehen können. Es geht ihm also nicht um eine möglichst realitätsnahe Rekonstruktion der Staatsentstehung. Vielmehr erzählt Nozick eine fiktive Geschichte, die so hätte vor sich gehen können. Als Bedingung für die Legitimität fordert Nozick, dass die Staatsgenese nur aus moralisch zulässigen Schritten bestehen darf. Das heißt, es dürfen die oben erwähnten vorstaatlichen Rechte der Individuen (also das Recht auf Leben, das Recht auf Eigentum und das Recht auf körperliche Unversehrtheit) nicht verletzt werden. Und genauso darf auch ein einmal etablierter Staat, um legitim zu sein, nicht die Rechte der Individuen verletzen. Die Nozicksche Leitfrage lautet damit präziser: Wie kann ein Staat entstehen bzw. wie muss ein Staat konstruiert sein, wenn er die moralischen Rechte der Menschen nicht verletzen will?

¹⁵¹ Nozick (1974, 1976): S. 20.

5.2.3 Ausgangspunkt: Lockescher Naturzustand

Bei der Charakterisierung des günstigsten anarchischen Zustandes übernimmt Nozick im Grunde die Lockesche Naturzustandsbeschreibung. Die Menschen befinden sich hier mit den Worten von Locke in einem

„Zustand *vollkommner Freiheit*, innerhalb der Grenzen des Gesetzes der Natur, ihre Handlungen zu regeln und über ihren Besitz und ihre Persönlichkeit zu verfügen, wie es ihnen am besten scheint, ohne dabei jemanden um Erlaubnis zu bitten oder vom Willen eines anderen abhängig zu sein.“¹⁵²

Der Lockesche Naturzustand ist damit alles andere als ein moralisch rechtsfreier Raum. Zwar beschreibt Locke die Individuen zunächst als völlig frei, aber diese Freiheit gilt nur innerhalb des natürlichen Gesetzes. Letzteres lehre „die Menschheit, wenn sie sie nur befragen will, daß niemand einem anderen, da alle gleich und unabhängig sind, an seinem Leben und Besitz, seiner Gesundheit und Freiheit Schaden zufügen soll.“¹⁵³ Wenn jemand diese Rechte nicht beachtet, dürften, so Locke, die Geschädigten sich und andere verteidigen¹⁵⁴, Wiedergutmachung fordern¹⁵⁵ und Verstöße so bestrafen, dass sie unterbleiben¹⁵⁶.

Lockes Naturzustand ist sicher nicht so kriegerisch wie Hobbes Naturzustand, aber auch Locke glaubt nicht an einen völlig friedlichen Naturzustand. Er nennt insbesondere vier Gründe, die zu Konflikten führen würden¹⁵⁷: Erstens könnten mit dem Naturrecht auf Grund von Interpretationsschwierigkeiten nicht alle Fälle eindeutig geregelt werden. Zweitens würden sich einige ungerecht behandelt fühlen, wenn jeder in eigener Sache richtete. Drittens gäbe es keine Sicherheit durch Polizei oder unabhängige Justiz, die einen Friedensvertrag garantieren könnten. Und viertens könne jemandem einfach die Macht fehlen, seine Rechte durchzusetzen.

5.2.4 Die Denkfigur der Schutzgemeinschaft

Fast kommentarlos folgt Nozick bis zu diesem Punkt der Lockeschen Naturzustandstheorie sowie deren Problemanalyse. Nozick nimmt Lockes Theorie einfach hin, setzt sie voraus, so als ob man den Lockeschen Annahmen nur zustimmen könnte. Differenzen zu Nozicks eigener Theorie ergeben sich erst bei der Frage, was die Individuen gegen die Unbilden des Naturzustandes tun würden. In Lockes Theorie greifen die Individuen ähnlich wie in Hobbes

¹⁵² Locke (1992): S. 201.

¹⁵³ Locke (1992): S. 203.

¹⁵⁴ Vgl. Locke (1992): Kapitel 3, (Zweite Abhandlung).

¹⁵⁵ Vgl. Locke (1992): Abschnitt 10, (Zweite Abhandlung).

¹⁵⁶ Vgl. Locke (1992): Abschnitt 7, (Zweite Abhandlung).

¹⁵⁷ Vgl. Locke (1992): Abschnitt 123-126 und 159/160, (Zweite Abhandlung).

Beschreibung auf einen Kollektivvertrag zurück.¹⁵⁸ In Nozicks Staatsgenese entsteht der Staat dagegen allmählich und aus vielen Einzelverträgen. So schließen sich die Individuen zunächst aufgrund verschiedener Motive, etwa aus Gemeinschaftsverantwortung, Freundschaft oder im Austausch gegen ein Gut, zu so genannten Schutzvereinigungen zusammen.¹⁵⁹ Aufgabe dieser Schutzvereinigungen ist es erstens, die Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu minimieren¹⁶⁰; und zweitens, die Mitglieder der Schutzorganisation vor Angriffen von Nichtmitgliedern zu schützen.

In einer späteren Phase der fiktiven Staatsgenese beauftragen die Mitglieder der Schutzorganisationen dann aus Effizienzgründen professionelle Unternehmen, die sich ausschließlich um die Schutzangelegenheiten kümmern. Analog der Angebot-Nachfrage-Logik werben zunächst mehrere Schutzorganisationen gleichzeitig um Kunden und tragen deshalb auch untereinander gewaltsame Konflikte aus. Aufgrund ihrer offenbar besseren Schutzleistungen können die Sieger dieser Auseinandersetzungen aber relativ schnell neue Kunden werben. Denn auf Dauer gibt sich in diesem Szenario niemand mit dem geringeren Gut an Schutz durch die unterlegene Schutzorganisation zufrieden. Schließlich bildet sich eine überlegene Schutzgemeinschaft heraus, die praktisch über ein Gewaltmonopol innerhalb eines geographischen Gebietes verfügt.¹⁶¹

5.2.5 Der Ultraminimalstaat

Aus der Anarchie entsteht auf diesem Weg durch spontane Gruppenbildungen, durch Vereinigungen zum gegenseitigen Schutz, durch Arbeitsteilung und vernünftiges Eigeninteresse der so genannte Ultraminimalstaat.¹⁶² Der Unterschied zum klassischen Nachtwächterstaat bzw. zum Minimalstaat¹⁶³ besteht lediglich darin, dass der Nachtwächterstaat jedem Bürger essentielle Schutzleistungen garantiert, das heißt „Schutz gegen Gewalt, Diebstahl, Betrug und die Durchsetzung von Verträgen“¹⁶⁴. Der Ultraminimalstaat bietet dagegen Schutzleistungen nur den Mitgliedern an, also nur den zahlenden Kunden.

Bevor der Übergang zum Minimalstaat diskutiert wird, sollen hier zwei Punkte festgehalten werden, die bemerkenswert und charakteristisch für die Nozicksche Theorie sind. Erstens kommt der Ultraminimalstaat nicht wie bei Locke auf Grund eines Kollektivvertrages

¹⁵⁸ Vgl. Locke (1992): Abschnitt 13, (Zweite Abhandlung).

¹⁵⁹ Vgl. Nozick (1974, 1976): S. 26.

¹⁶⁰ Zum Beispiel durch die Auslegung der vorstaatlichen Rechte.

¹⁶¹ Vgl. Nozick (1974, 1976): S. 30.

¹⁶² Vgl. Nozick (1974, 1976): S. 30.

¹⁶³ Nozick verwendet die Begriffe Nachtwächterstaat und Minimalstaat synonym.

¹⁶⁴ Nozick (1974, 1976): S. 11.

oder durch gezielte Bemühungen und Absichten zustande. Nozick begreift diese Entwicklung vielmehr als nichtintendierte Folge intentionaler Handlungen. In Anlehnung an Adam Smith spricht er auch von „Erklärungen mittels der unsichtbaren Hand“¹⁶⁵.

Zweitens wird der Staat bei Nozick, anders als bei Max Weber, nicht über einen Monopolanspruch de jure in Rechtsfragen definiert. Nach der populären Weberschen Staatsdefinition baut der heutige Staat auf einer Verwaltungs- und Rechtsordnung, die nicht nur auf das Handeln der „Verbandsgenossen, sondern in weitem Umfang für alles auf dem beherrschten Gebiet stattfindende Handeln“¹⁶⁶ Geltung beansprucht. Der Nozicksche Ultraminimalstaat lässt den Individuen dagegen weiterhin Spielraum, ihre Angelegenheiten untereinander ohne Eingriff des Staates zu regeln. Der Ultraminimalstaat beansprucht eben nicht unbedingten Geltungsanspruch auf alles Handeln innerhalb der Grenzen des Landes. Vor allem erstreckt sich der Wirkungsbereich des Ultraminimalstaates nicht auf die Streitigkeiten zwischen Nichtmitgliedern.¹⁶⁷ Wie oben gesagt, schließen sich die Menschen freiwillig zusammen. Es kann also durchaus vorkommen, dass selbst innerhalb des geographischen Wirkungsbereichs einer Schutzorganisation Nichtmitglieder leben – Menschen, die eben einer Schutzorganisation nicht beitreten wollen. Entgegen der Weberschen Staatsdefinition darf die Schutzorganisation bei Streitigkeiten der Nichtmitglieder untereinander nicht eingreifen. Ansonsten würde sie deren ursprünglichen individuellen Rechte verletzen.

5.2.6 Der Minimalstaat

Das Thema der Außenseiter bzw. der Nichtmitglieder ist damit für Nozick allerdings noch nicht abgehakt. Das zentrale Problem gestaltet sich für ihn folgendermaßen: Wie oben beschrieben, setzt Nozick ein ursprüngliches, vorstaatliches Recht auf Selbstjustiz voraus. Im Laufe der Nozickschen Staatsgenese kann die vorherrschende Schutzorganisation jedoch aufgrund von rationalen Erwägungen, die Verfahren der Außenseiter bei der Durchsetzung ihrer Rechte verbieten, wenn sie die Gefahr sieht, dass ihren Klienten dadurch gefährliche Risiken auferlegt würden. Damit würde aber gleichzeitig in die ursprünglichen Rechte der Individuen eingegriffen und das Nozicksche Projekt einer Staatsbegründung ohne die Verletzung der ursprünglichen moralischen Rechte wäre gefährdet.

Hier bringt Nozick einen neuen Gedanken ins Spiel: Der Eingriff in die Rechte der Nichtmitglieder wäre gerechtfertigt, wenn die Individuen nach dem Nozickschen Entschädi-

¹⁶⁵ Nozick (1974, 1976): S. 32.

¹⁶⁶ Weber (1947): S. 30.

¹⁶⁷ Vgl. Nozick (1974, 1976): S. 108.

gungsgrundsatz entschädigt würden. Dieser besagt: „Wer durch das Verbot einer Tätigkeit, die andere lediglich gefährden *könnte*, *benachteiligt* wird, muß dafür entschädigt werden.“¹⁶⁸ Bezogen auf die Außenseiter wäre die geeignetste Entschädigung den Geschädigten „bei Konflikten mit den zahlenden Kunden der Schutzorganisation Schutz *angedeihen zu lassen*.“¹⁶⁹

Besondere Beachtung verdient hier der Punkt, dass der Schutz von Nichtmitgliedern gegenüber Mitgliedern bzw. die legitime Staatsgenese nur über Umverteilung zu erreichen ist. Um Umverteilung handelt es sich ja eindeutig, weil die Nichtmitglieder keine Steuern zahlen und somit die Mitglieder den Schutz der Nichtmitglieder mitfinanzieren müssen. Vom Ultraminimalstaat, der nur die zahlenden Kunden schützt, gelangt Nozick so zum Minimalstaat, der an Hand von Umverteilung alle Bewohner eines geographischen Gebiets schützt. In der Nozickschen Theorie ist damit durchaus Platz für eine gewisse Umverteilung. Und zwar aus moralischen Gründen: „Die vorherrschende Schutzvereinigung mit ihrem Monopolcharakter ist moralisch verpflichtet, die Nachteile auszugleichen, die sie denjenigen auferlegt, denen sie die Selbsthilfe gegenüber ihren Mitgliedern verbietet.“¹⁷⁰ Das heißt, die Nichtmitglieder müssen durch steuerfinanzierten staatlichen Rechtsschutz dafür entschädigt werden, weil sie in ihrem moralischen Recht auf Selbstjustiz eingeschränkt werden.

Sowohl der Ultraminimalstaat als auch der Minimalstaat entstehen also generell aus freiwilligen Handlungen. Dabei resultiert jedoch nur der Ultraminimalstaat unbeabsichtigt aus freiwilligen Handlungen. Der Minimalstaat, in dem es eine gewisse Umverteilung gibt, ist dagegen moralisch gefordert und entsteht nicht automatisch.¹⁷¹

Die Betonung der Freiwilligkeit ist hier aus zwei Gründen wichtig. Erstens glaubt Nozick mit seiner fiktiven Staatsgenese zeigen zu können, dass ein legitimer Staat aus freiwilligen Handlungen entstehen kann. Und zweitens beruht, wie später gezeigt wird, seine Kritik am Sozialstaat unter anderem auf dem Vorwurf, dass staatliche Umverteilung jenseits des Minimalstaates, die Ergebnisse freiwilligen Handelns missachtet.

Darüber hinaus soll auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Individuen in der Nozickschen Staatsgenese ihre ursprünglichen individuellen Rechte sehr unterschiedlich wertschätzen. So kommen alle freiwillig darin überein, das Recht auf Selbstjustiz dem Staat zu übertragen. Das Recht auf Eigentum wird dagegen nur marginal für die Finanzierung rudimentärer Schutzleistungen des Staates eingeschränkt. Daran zeigt sich bereits, wie sehr No-

¹⁶⁸ Nozick (1974, 1976): S. 85.

¹⁶⁹ Nozick (1974, 1976): S. 109.

¹⁷⁰ Nozick (1974, 1976): S. 115.

¹⁷¹ Neben der moralischen Forderung gibt es auch andere Anreize für den Übergang vom Ultraminimalstaat zum Minimalstaat. Vgl. Nozick (1974, 1976): Kapitel 6.

zick dem Eigentumsbegriff verhaftet ist. In der kritischen Auseinandersetzung wird dieser Punkt nochmals aufgegriffen.

5.3 Jenseits des Minimalstaates oder Kritik der Umverteilung

Nozick verwendet in seinem Werk *Anarchie, Staat und Utopia* sehr viel Mühe und Platz auf die Begründung des Schutzes von Nichtmitgliedern und damit auch auf die Rechtfertigung des Minimalstaates. Dabei ist die Forderung sowohl Mitglieder als auch Nichtmitgliedern in gewissem Maße zu schützen in dem Kontext der vorliegenden Arbeit relativ unproblematisch oder eher ein Randproblem. Auch in der politischen Debatte scheint der rudimentäre Schutz für alle Personen, selbst für Flüchtlinge, im Nozickschen Sinne relativ unkontrovers zu sein. Ganz anders steht es dagegen um Nozicks These zur Umverteilung über den Minimalstaat hinaus, die erst jetzt, nach der kurzen Einführung in Nozicks Staatsrechtfertigung, verständlich wird. Seine These lautet: Der Minimalstaat ist der weitestgehende Staat, den man legitim verteidigen kann. Jede Umverteilung jenseits des Minimalstaats verletze dagegen die moralischen Rechte der Menschen.¹⁷² Ob es ihm gelingt, diese These stichhaltig zu begründen, wird im Folgenden erörtert.

5.3.1 Die historische Dimension der Anspruchstheorie (entitlement theory)

Mit Nozick beruht die Verteilungsgerechtigkeit oder, wie sich Nozick ausdrückt, die Gerechtigkeit bezüglich von Besitztümern¹⁷³ auf drei Grundsätzen: Auf dem Grundsatz der Erstanneignung, dem Grundsatz der Übertragung und dem Grundsatz der Korrektur von Verletzungen der ersten beiden Grundsätze. Nozick versucht jedoch nicht eine genaue Definition dieser Grundsätze zu erarbeiten, die zusammengenommen die Anspruchstheorie bilden. Ihm reicht bereits die Beschreibung der allgemeinen Züge einer solchen Theorie, um dann, anhand dieser Theorie, auf bestimmte Gerechtigkeitsprobleme aufmerksam zu machen.

Der wohl zentrale Punkt dieser Anspruchstheorie ist die Betonung der historischen Dimension der Gerechtigkeit. So hänge die Gerechtigkeit bei Besitztümern „davon ab, was tatsächlich geschehen ist.“¹⁷⁴ Eine Verteilung sei dann gerecht, wenn sie aus gerechten Übertragungen entstanden sei und am Anfang eine gerechte Aneignung gestanden habe. Dementspre-

¹⁷² Vgl. Nozick (1974, 1976): S. 143.

¹⁷³ Nozick bevorzugt den Begriff Besitztümer der Menschen gegenüber dem Begriff Verteilung. Ersterer sei neutraler und insuiere nicht, dass etwas nach bestimmten Grundsätzen oder Kriterien geschehen soll. Vgl. Nozick (1974, 1976): S. 143.

¹⁷⁴ Nozick (1974, 1976): S. 145.

chend würde die Eigentumsgeschichte delegitimiert, wenn am Anfang oder im Prozess der Eigentumsgeschichte eine ungerechte Aneignung durch Raub, Betrug etc. erfolgte.¹⁷⁵

Der deutsche Philosoph Kersting bemerkt dazu treffend:

„Warum die Wallstreet bei dem Erscheinen von *Anarchy, State, and Utopia* so vernehmlich gejubelt hat, ist also nicht recht klar. Denn das von der *entitlement theory* verlangte Ausmaß an Redistribution übertrifft die Umverteilungsanstrengungen selbst des redistributiv am radikalsten ausgelegten [...] Differenzprinzips bei weitem. Während Rawls' Theorie den Besitzenden nur einen gerechtigkeitsnotwendigen Teil nimmt, nimmt ihnen Nozicks Eigentümertheorie der Gerechtigkeit alles. Amerika den Indianern: das ist das Ergebnis der Anwendung der *entitlement theory* auf die gegenwärtigen Eigentumsverhältnisse in den USA.“¹⁷⁶

Kerstings Illustration zeigt deutlich, wie schwierig sich die tatsächliche Umsetzung der Nozickschen Anspruchstheorie gestaltet. Problematisch ist vor allem die Frage, wie weit zurück einmal begangene Ungerechtigkeiten identifiziert werden können und dann korrigiert werden müssen. Angesichts dieser Schwierigkeiten hält Kersting Nozicks Theorie für gescheitert, weil sie der wichtigen Anforderung der Anwendbarkeit von Gerechtigkeitsgrundsätzen nicht nachkomme. Mit Nozick sei heute alles ungerecht und eigentlich sei auch alles immer ungerecht gewesen.¹⁷⁷

Nozick erkennt ebenfalls die Problematik bei der Umsetzung seiner Theorie und bietet einen vorsichtigen Ausweg zur Korrektur unserer historischen „Sünden“¹⁷⁸ an:

„eine grobe Faustregel für die Behebung von Ungerechtigkeiten [könnte] vielleicht so lauten: Die Gesellschaft ist so zu ordnen, daß die Lage derjenigen Gruppe möglichst verbessert wird, die in der Gesellschaft am schlechtesten wegkommt.“¹⁷⁹

Natürlich bleibt Nozick mit diesem wagen Vorschlag weit hinter den Implementierungsbedingungen von Kersting zurück. Aber wie oben bereits gesagt, gilt Nozicks primäres Interesse nicht so sehr der genauen Interpretation der einzelnen Grundsätze. Er möchte vielmehr anhand der Hauptzüge der Anspruchstheorie auf bestimmte Probleme aufmerksam machen, die in den vor Nozick erarbeiteten Theorien wenig oder gar keine Beachtung fanden. Und tatsächlich deutet die Anspruchstheorie auf ein sehr wichtiges gerechtigkeitsrechtliches Problem, das wohl vor ihm kein Philosoph so ausführte.

¹⁷⁵ Vgl. Nozick (1974, 1976): S. 145 f.

¹⁷⁶ Kersting (2000): S. 307.

¹⁷⁷ Vgl. Kersting (2000): S. 308.

¹⁷⁸ Nozick (1974, 1976): S. 213.

¹⁷⁹ Nozick (1974, 1976): S. 213. Pikanterweise bedient sich Nozick hier praktisch des Rawlsschen Differenzprinzips. Bemerkenswert ist die Ähnlichkeit, weil Nozick sein Hauptwerk als Kritik der Rawlsschen Gerechtigkeitstheorie versteht.

5.3.2 Historische Grundsätze und strukturelle Grundsätze

Um die Bedeutung seines Ansatzes zu veranschaulichen, wird zunächst Nozicks Gegenüberstellung von historischen Grundsätzen und „am gegenwärtigen Zeitquerschnitt orientierten Grundsätze“¹⁸⁰ („*Current time-slice principles*“) beschrieben. Wie oben gezeigt, beruht Nozicks Anspruchstheorie auf historischen Grundsätzen. Entscheidend sind hier die gerechte Aneignung und die gerechte Übertragung. Am gegenwärtigen Zeitquerschnitt orientierte Grundsätze hängen dagegen von strukturellen Grundsätzen ab. Mit den Worten von Nozick ist ein Verteilungsgrundsatz ein struktureller Grundsatz, „wenn er verlangt, daß eine Verteilung einer natürlichen Dimension oder einer gewichteten Summe oder lexikographischen Ordnung natürlicher Dimensionen parallel laufen soll.“¹⁸¹ Unter natürlicher Dimension versteht er dabei ein Kriterium, das einer bestimmten Besitzverteilung parallel läuft: etwa parallel zu bestimmten Bedürfnissen, zum moralischen Verdienst, zu seinen Anstrengungen usw. Die Gerechtigkeit der Verteilung wird hier also nicht mit Bezug auf die legitime Genese definiert, sondern mit Bezug auf eine bestimmte Struktur. Wird die Verteilungsgerechtigkeit ausschließlich mit strukturellen Kriterien beurteilt, so spricht Nozick von rein strukturellen Grundsätzen. Hier zählt nur der Endzustand oder das Endergebnis.¹⁸²

Ein typischer rein struktureller Grundsatz ist zum Beispiel die Forderung nach Gleichverteilung. Entscheidend ist bei dem Vergleich zweier Verteilungen nach dem Gleichheitsgrundsatz lediglich die Frage, welche Verteilung mehr Gleichheit ermöglicht. Allein die Verteilung an sich bzw. das Endergebnis ist relevant. Andere Faktoren, ob Ungleichheiten etwa auf Grund von Erbschaft, gelungenen Investitionen, eigener Verdienste etc. entstanden sind, sind dagegen nicht von Interesse.

Welche Probleme solche strukturellen Grundsätze bereiten, zeigt in erster Annäherung folgendes Gedankenexperiment: Ausgangspunkt ist der Vergleich zweier Individuen A und B, wobei A reich und B arm ist. Als Bedingung gilt, dass der Reichtum von A auf völlig legitime Weise zustande gekommen ist. Wenn nun der arme B dem A einen Teil seines Reichtums stiehlt, so ist die Verteilung nach dem Delikt gleicher als in dem Zustand zuvor. Gälte hier als alleiniges Kriterium zur Beurteilung der Verteilung die strukturelle Forderung nach Gleichheit, so müsste man den Zustand nach dem Diebstahl als gerechter betrachten – eine Schluss-

¹⁸⁰ Nozick (1974, 1976): S. 146.

¹⁸¹ Nozick (1974, 1976): S. 148.

¹⁸² Genau genommen muss man mit Nozick drei Arten von Verteilungsgrundsätzen unterscheiden: rein historische Grundsätze, rein strukturelle Grundsätze und Grundsätze, die historische und strukturelle Kriterien kombinieren. Vgl. dazu Kersting (2000): S. 310 f.

folgerung die, zumindest in einem Land mit Eigentumsrechten, alles andere als einleuchtend ist.

5.3.3 Erste Kritik an strukturellen Grundsätzen: Eingriff in freiwilliges Handeln

Einen ersten systematischen Kritikpunkt an strukturellen Grundsätzen führt Nozick in der Trennung zwischen Erzeugung und Verteilung von Besitztümern an. Im Gegensatz zu Marxens berühmter Forderung in der *Kritik des Gothaer Programms* „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen!“¹⁸³, dürften die Funktionen „jeder nach seinem XY“ und „jedem nach seinem XY“ nicht unabhängig voneinander behandelt werden: „Es ist nicht so, daß etwas entstünde und die Frage noch offen wäre, wer es bekommen soll. Die Dinge, die in die Welt hereinkommen, sind bereits an Menschen geknüpft, die Ansprüche an sie haben.“¹⁸⁴

Auf welches Problem Nozick damit hinaus will, zeigt er eindrucksvoll mit Hilfe der fiktiven Geschichte des legendären Basketballspielers Wilt Chamberlain. Angenommen dieser berühmte Spieler unterschreibe einen Vertrag, der ihm pro Spiel und Zuschauer 25 Cent extra verspreche. Die Zuschauer könnten von Chamberlain nicht genug bekommen und würden deshalb freiwillig den Zusatzpreis zahlen. Während der Saison besuchten schließlich eine Million Zuschauer die Spiele und Chamberlain verdiente 250 000 \$ mehr als seine Mannschaftskollegen.

De facto müsste Chamberlain in den USA sein Einkommen versteuern und Sozialabgaben tätigen und damit einen Beitrag zur Finanzierung des (wenn auch in den USA nur rudimentär vorhandenen) Sozialstaates leisten. Für Nozick sind diese Zwangsabgaben aus Gerechtigkeitstheoretischer Sicht dagegen alles andere als unproblematisch. Die ungleiche Güterverteilung in der fiktiven Geschichte sei, wie Nozick betont, das Ergebnis freiwilliger Handlungen, denn keiner würde zu den 25 Cent Extrapreis gezwungen. Durch die Korrektur der Verteilung an Hand von Zwangssteuern würde deshalb illegitim in das freiwillige Handeln der Individuen eingegriffen.

Gerade der Zwangseingriff in freiwilliges Handeln sei auch das zentrale Problem bei der Umsetzung struktureller Grundsätze, weil kein „struktureller Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit ohne ständigen Eingriff in das Leben der Menschen auf die Dauer verwirklicht werden“¹⁸⁵ kann. Denn jede zulässige Verteilung würde in der Logik struktureller Gerechtig-

¹⁸³ MEW 19 (1962): S. 21.

¹⁸⁴ Nozick (1974, 1976): S. 152.

¹⁸⁵ Nozick (1974, 1976): S. 154.

keitsgrundsätze in eine unzuverlässige übergehen, indem die Menschen auf verschiedene Weise freiwillig handelten. Daraus folgert Nozick:

„Wenn man eine Verteilung aufrecht erhalten will, muß man entweder die Menschen ständig davon abhalten, Güter nach ihrem Willen zu übertragen, oder man muß ständig (oder in Abständen) Menschen Güter wegnehmen, die ihnen andere aus irgendwelchen Gründen übertragen haben“¹⁸⁶.

Analog zu seiner staats skeptisch-anarchistischen Position ist der erste Nozicksche Kritikpunkt an staatlicher Umverteilung also der allgegenwärtige staatliche Eingriff in freiwilliges Handeln der Menschen. Das Wort „ständig“ macht dabei deutlich, dass Nozick durch staatliche Umverteilungsmechanismen nicht nur das generelle Eingreifen in das Handeln der Individuen kritisiert. Vielmehr zeigt sich hier auch die Befürchtung vor einem alles kontrollierenden, totalitären Staat, dem durch Umverteilungsforderungen Tür und Tor geöffnet werden, in jedes einzelne gesellschaftliche Detail einzugreifen und somit jegliches individuelle Handeln zu kontrollieren.

Nozick hätte mit seiner These sicher Recht, wenn die gesellschaftliche Verteilung nach einem strukturell sehr anspruchsvollen Gerechtigkeitsgrundsatz (zum Beispiel die Forderung absoluter Gleichverteilung) geregelt würde und die historische Dimension keine Rolle spielen würde. In diesem Fall müsste der Staat ständig korrigierend in das Handeln der Individuen eingreifen. Geht die Anwendung struktureller Grundsätze jedoch notwendigerweise mit der Missachtung historischer Grundsätze einher?¹⁸⁷ Wenn es sich nur um einen strukturell bescheideneren Gerechtigkeitsgrundsatz handelt, etwa die Forderung nach einer Mindestausstattung für jeden Bürger, dann scheinen die Befürchtungen der staatlichen Kontrolle durch Umverteilung übertrieben.

5.3.4 Zweiter Kritikpunkt an strukturellen Grundsätzen: Die Einschränkung des Eigentums

5.3.4.1 Die Problematik des Gebens

Einen weiteren kritischen Aspekt an strukturellen Grundsätzen, der an dem gerade genannten nahtlos anschließt, sieht Nozick in der Einschränkung des Eigentums. Strukturelle Grundsätze würden, so Nozick, nicht das Recht gewähren, mit dem was man hat, zu tun, was man will. So könne man zum Beispiel nicht durch Geschenke oder Erbschaften zur Besserung der Verhält-

¹⁸⁶ Nozick (1974, 1976): S. 154.

¹⁸⁷ Kersting (2000): S. 314 schreibt dazu prägnant, dass es keine „Disjunktion zwischen strukturellen und historischen Gerechtigkeitsgrundsätzen“ geben muss.

nisse eines anderen beitragen. Die üblichen Verteilungsgrundsätze seien empfangsorientiert und würden dabei das „Geben“ völlig übersehen.¹⁸⁸

Tatsächlich stellt zum Beispiel van Parijs, wie oben ausgeführt, die Forderung auf, dass aus gerechtigkeits-theoretischer Sicht idealerweise alle „gifts and bequests“, also alle Geschenke und das gesamte Erbe, mit hundert Prozent besteuert werden müssten, um dann an alle einen gleichen Anteil zu verteilen. Nach van Parijs hätten die Empfänger dieser Ressourcen kein moralisches Recht darauf, weil sie sie nicht aus eigener Anstrengung verdient hätten.¹⁸⁹ Genau diese Argumentation kann man mit Nozick aber nicht akzeptieren. Das Recht auf Eigentum müsse vielmehr garantieren, dass jeder mit seinem Eigentum tun und lassen könne, was er will. Deshalb sei die Frage der Verdientheit von Geschenken oder Erbschaften völlig fehl am Platze.

Nozick trifft hiermit einen wichtigen Punkt, der in vielen Gerechtigkeits-theorien äußerst problematisch und kontraintuitiv behandelt wird. Entgegen der van Parijsschen Interpretation scheint der Eigentumsbegriff schon begrifflich auf die Freiheit zu deuten, sein Eigentum auch verschenken und vererben zu dürfen. Aber: Gelingt es Nozick damit auch, komplett steuerfreie Eigentumsübertragungen zu rechtfertigen?

5.3.4.2 Umverteilung als Zwangsarbeit

Neben der Besteuerung von Erbschaften und Geschenken schränke auch die Besteuerung von Einkommen den Umfang des Eigentums stark ein. Eigentlich sei „die Besteuerung von Arbeitsverdiensten [...] mit Zwangsarbeit gleichzusetzen.“¹⁹⁰ Denn nehme man von jemanden den Verdienst von n Stunden, so sei das so, als zwänge man ihn n Stunden für andere zu arbeiten. De facto, schreibt Nozick, würden „manche“¹⁹¹ die These der Gleichsetzung von der Besteuerung von Arbeitsverdiensten mit Zwangsarbeit als absurd bezeichnen. Gleichzeitig würden diese „manche“ aber auch die Arbeitsverpflichtung von Hippies zur Unterstützung von Bedürftigen als absurd empfinden. Und sie wären auch dagegen, alle Bürger zu zwingen, jede Woche fünf Stunden zusätzlich für Bedürftige zu arbeiten.

„Wenn nun [aber] das Steuersystem kein Recht hat, um der Bedürftigen willen jemandem einen Teil seiner Freizeit wegzunehmen (Zwangsarbeit), wie könnte es dann das Recht haben, ihm zu diesem Zweck einen Teil seiner Güter wegzunehmen? [...] Warum sollte der, der lieber ins Kino geht (und sich das Geld für eine Eintrittskarte verdienen muß), zur

¹⁸⁸ Vgl. Nozick (1974, 1976): S. 157 f.

¹⁸⁹ Vgl. van Parijs (1995): S. 101.

¹⁹⁰ Nozick (1974, 1976): S. 159.

¹⁹¹ Nozick (1974): S. 159.

Unterstützung der Bedürftigen herangezogen werden können, nicht aber der, der lieber einen Sonnenuntergang anschaut (und daher kein zusätzliches Geld verdienen muß)? Ist es nicht merkwürdig, daß die Umverteiler denjenigen zu übersehen belieben, der so leicht ohne zusätzliche Arbeit zu seinem Vergnügen kommen kann, während sie dem armen Unglücklichen, der für sein Vergnügen erst einmal arbeiten muß, weitere Lasten aufbürden?¹⁹²

Nozicks Kernargument gegen strukturelle Endzustands-Grundsätze ist hier die These, dass jeder über die Früchte seiner Arbeit vollkommen verfügen sollte. Dahinter steckt offenbar die Überzeugung, dass jeder ein alleiniges Recht auf seine Fähigkeiten und Talente, also auf seine komplette interne Ausstattung hat. Anders als van Parijs und Rawls, die beide eine gewisse Kompensation für mangelnde interne Ressourcen für legitim erachten, haben die Individuen in der Nozickschen Lesart das alleinige moralische Recht auf die Ausübung und auf die Nutzung ihrer internen Ausstattung.

In diesem Sinne schreibt Nozick, dass die Empfänger durch staatliche Umverteilung zu „*Teileigentümern* des Betroffenen“¹⁹³ würden. Denn sobald Endzustands-Grundsätze in der Gesetzgebung eingebaut wären, hätte jedermann Anspruch auf einen Teil des Sozialprodukts bzw. einen Anspruch auf die Tätigkeiten und Erzeugnisse anderer. Die Umverteilungsempfänger würden also von der Nutzung der Talente und Fähigkeiten anderer profitieren, ohne dafür die geringste Gegenleistung zu erbringen. Mit Nozick würden die Betroffenen deshalb in ihrer Freiheitssphäre bzw. in ihrem Eigentum an ihrer eigenen Person eingeschränkt. Diese Konzeption würde „von der klassisch-liberalen Vorstellung des Eigentums des Menschen an sich selbst weg zu einer Vorstellung von (Teil)Eigentumsrechten an *anderen* Menschen“ führen.

Nozick scheint damit zu unterstellen, dass die Menschen durch Arbeit ihr ursprüngliches Eigentum an ihrem eigenen Körper um ein gegenständliches Eigentum erweitern. Denn der Eingriff in fremdes Eigentum wird von Nozick ja gerade als Eingriff in das Eigentum an der Person gedeutet. Approprierte Gegenstände müssen daher in der Nozickschen Lesart zu einem Teil der eigenen Person geworden sein. Wie sieht aber diese mystische Verbindung zwischen Person und Objekt aus? Bzw. wie wird ein Gegenstand oder auch ein immaterielles Gut, zum Beispiel ein Patent, zu Eigentum?

Wie oben analysiert, definiert Nozick Schenkung und Erbe als eine Möglichkeit, Eigentum legitim zu erwerben. Aber bevor Eigentum überhaupt legitim übertragen werden kann,

¹⁹² Nozick (1974, 1976): S. 160.

¹⁹³ Nozick (1974, 1976): S. 162.

muss zuerst eine legitime Erstaneignung erfolgt sein. Der zentrale Punkt für die Überzeugungskraft des Nozickschen Ansatzes ist daher die Begründung einer gerechten Erstaneignung. Dieser Punkt ist deshalb so zentral, weil das ausschlaggebende Kriterium für Nozicks Anspruchstheorie die historische Dimension ist. Am Anfang muss eine gerechte oder legitime Erstaneignung stehen, und dementsprechend muss auch der Eigentumsübertragung eine gerechte Erstaneignung voranstellen, ansonsten würde die gesamte Eigentumsgeschichte delegitimiert.

5.3.5 Das Problem der Erstaneignung

5.3.5.1 Lockes Theorie der Aneignung

Einen aussichtsreichen Lösungsansatz liefere, so Nozick, in diesem Zusammenhang die Lockeschen Aneignungstheorie – zumindest sei Lockes Theorie ein geeigneter Ausgangspunkt, um die Problematik einer Erstaneignung zu diskutieren. Locke analysiert das Problem wie folgt:

„Obwohl die Erde und alle niederen Lebewesen den Menschen gemeinsam gehören, so hat doch jeder Mensch ein *Eigentum* an seiner *Person*. Auf diese hat niemand ein Recht als nur er allein. Die *Arbeit* seines Körpers und das *Werk* seiner Hände sind, so können wir sagen, im eigentlichen Sinne sein *Eigentum*. Was immer er also dem Zustand entrückt, den die Natur vorgesehen und in dem sie es belassen hat, hat er mit seiner *Arbeit* gemischt und ihm etwas Eigenes hinzugefügt. Er hat es somit zu seinem *Eigentum* gemacht. Da er es dem gemeinsamen Zustand, in den es die Natur gesetzt hat, entzogen hat, ist ihm durch seine *Arbeit* hinzugefügt worden, was das gemeinsame Recht der anderen Menschen ausschließt. Denn da diese *Arbeit* das unbestreitbare *Eigentum* des Arbeiters ist, kann niemand außer ihm ein Recht auf etwas haben, was einmal mit seiner *Arbeit* verbunden ist. Zumindest nicht dort, wo genug und ebenso Gutes den anderen gemeinsam verbleibt.“¹⁹⁴

Im Unterschied zu Konsenstheorien des Eigentums, wie sie etwa von Grotius und Puffendorf vertreten werden¹⁹⁵, kann mit Locke ganz unabhängig von der faktischen Zustimmung anderer Eigentum begründet werden. In den Worten von Locke ist dies durch das Vermischen von natürlichen Ressourcen mit Arbeit möglich. Locke begründet seine These damit, dass die eigene Arbeit zum persönlichen Eigentum gehört. Durch die Bearbeitung vermischt sich die Persönlichkeit mit dem bearbeiteten Gegenstand, und das ursprüngliche Eigentum an der eigenen Person wird um das erarbeitete Eigentum erweitert.

¹⁹⁴ Locke (1992): S. 216 f.

¹⁹⁵ Vgl. Kersting (2000): S. 321.

Aber selbst wenn Lockes Arbeitsaneignungstheorie auf den ersten Blick überzeugt, ist die Deutung dieser Theorie auf die Praxis bezogen alles andere als eindeutig. Nozick erläutert die Probleme an Hand einiger süssiger Beispiele: Wenn zum Beispiel ein Astronaut ein Grundstück auf dem Mars reinfegt, wird er dann zu dessen Eigentümer oder vielleicht sogar zum Eigentümer des restlichen Universums? Oder: Wenn jemand eine Dose Tomatensaft besitzt und den Inhalt ins Meer kippt, wird er dann durch die Vermischung der beiden Flüssigkeiten zum Besitzer des Meeres?

5.3.5.2 Das Nozicksche Proviso

Überraschenderweise hält Nozick diese Probleme, also durch was genau Eigentum entsteht und wie der Umfang oder die Ausdehnung des Eigentums bestimmt werden soll, gar nicht für ausschlaggebend. Entscheidend sei vielmehr, „ob die Aneignung eines herrenlosen Gegenstandes die Lage anderer verschlechtert.“¹⁹⁶ Trotz der Kritik an Lockes Aneignungstheorie folgt Nozick damit dem berühmten Lockeschen Proviso oder der Lockeschen Bedingung. Dieses Proviso besagt, wie oben bereits zitiert, dass „für andere genug und gleich Gutes im Nichteigentum verbleiben“¹⁹⁷ soll. Aber was soll man unter der Nichtverschlechterung bzw. unter „genug und gleich Gutes“ verstehen?

Nozick bietet zwei Interpretationen an: Die Schlechterstellung könne erstens dadurch geschehen, dass jemand „die Möglichkeit verliert, seine Lage durch eine bestimmte oder eine beliebige Aneignung zu verbessern; zweitens dadurch, daß er etwas nicht mehr (ohne Aneignung) freizügig nutzen kann.“¹⁹⁸ Würde die erste Bedingung gelten, so Nozick, wäre eigentlich keine legitime Aneignung möglich. Denn sobald eine Person ein herrenloses Gut appropriiert, schränke sie damit die Möglichkeiten der anderen bezüglich der Inbesitznahme dieses Gutes ein und privates Eigentum wäre damit unmöglich. Nozick geht allerdings davon aus, dass jede „brauchbare Theorie der Aneignung“¹⁹⁹ das Lockesche Proviso in der zweiten Bedeutung enthalten müsse. Das heißt, die Appropriation eines bestimmten Gutes darf dessen Nutzung für andere nicht ausschließen. Und in diesem Sinne könne eine sonst unzulässige Aneignung, „zulässig sein, wenn die anderen so entschädigt werden, daß sie nicht schlechter dran sind; andernfalls wird die Bedingung des Grundsatzes der gerechten Aneignung verletzt, und die Aneignung ist unberechtigt.“²⁰⁰

¹⁹⁶ Nozick (1974, 1976): S. 164.

¹⁹⁷ Nozick (1974, 1976): S. 165.

¹⁹⁸ Nozick (1974, 1976): S. 165.

¹⁹⁹ Nozick (1974, 1976): S. 167.

²⁰⁰ Nozick (1974, 1976): S. 167.

In der Praxis glaubt Nozick, „daß das freie Funktionieren eines Marktsystems die Lockesche Bedingung nicht verletzen wird.“²⁰¹ Durch das Marktsystem, so offensichtlich die Argumentation, würde niemand von der Nutzung der Ressourcen ausgeschlossen. Vielleicht drückt folgendes Beispiel Nozicks Intentionen aus: Um Benzin und Heizöl nutzen zu können, müssen wir nicht unbedingt Besitzer von Ölfeldern sein, wir müssen nur die Möglichkeit haben, Benzin und Heizöl kaufen zu können.²⁰²

Neben dem Recht auf Nutzung führt Nozick ein zweites Argument für die Erfüllung der Lockeschen Bedingung durch das Marktsystem ein. Bei diesem zweiten Argument zielt Nozick vor allem auf die Sekundäreffekte von Privateigentum ab: Letzteres vergrößere das Sozialprodukt, begünstige innovative Experimente, ermögliche die Entscheidung über Formen von Risiken etc.²⁰³ und stelle somit offenbar alle Beteiligten besser. Das Argument ist hier nicht, dass die Nichtbesitzenden das Eigentum der Besitzenden nutzen können, sondern dass sie indirekt von der Institution des Privateigentums profitieren würden.

Kann Nozick aber mit dieser Interpretation der Formel „genug und gleich Gutes“ wirklich überzeugen? Deutet das Wort „genug“ nicht auf ein Recht auf Lebensnotwendiges, also auf eine Grundversorgung, die es den Nichtbesitzenden zumindest erlaubt, zu überleben? Und tatsächlich lässt sich Nozick eine kleine Hintertür offen. So dürfe sich zum Beispiel

„niemand das einzige Wasserloch in der Wüste aneignen und verlangen, was er will. Er darf auch nicht verlangen, was er will, wenn das Unglück geschieht, daß alle Wasserlöcher in der Wüste außer dem seinigen austrocknen. Dieses Unglück, für das er sicher nichts kann, setzt die Lockesche Bedingung in Kraft und beschneidet seine Eigentumsrechte.“²⁰⁴

Das Nozicksche Proviso für eine gerechte Eigentumsaneignung beschränkt sich also nicht nur auf das Funktionieren eines freien Marktsystems. Allerdings macht Nozick damit auch nicht den Weg frei für eine staatliche Grundversorgung. Er behauptet vielmehr, dass die Verletzung der Lockeschen Bedingung bei sonst funktionierendem Marktsystem „nur im Katastrophenfall [...] entsteht“²⁰⁵ – wenn also zum Beispiel, alle Wasserlöcher in der Wüste bis auf eines austrocknen, muss dieses einzige Wasserloch auch den durstigen Nichteigentümern zur Verfügung gestellt werden.

²⁰¹ Nozick (1974, 1976): S. 170.

²⁰² Vgl. Kersting (2000): S. 327.

²⁰³ Vgl. Nozick (1974, 1976): S. 166.

²⁰⁴ Nozick (1974, 1976): S. 168.

²⁰⁵ Nozick (1974, 1976): S. 169.

5.3.6 Zusammenfassung und Anspruchstheorie

Ausgehend von einem staatsfreien Raum und eigeninteressierten Individuen, die von Natur aus mit vorstaatlichen Lockeschen Rechten ausgestattet sind und auch gewillt sind letztere bei ihren Mitmenschen zu respektieren, könne, so Nozick, aus freiwilligen nicht intendierten Handlungen ein Ultraminimalstaat entstehen. Der Übergang zum Minimalstaat sei dabei ebenfalls Ergebnis freiwilliger Handlungen, allerdings sei dieser Schritt moralisch geboten.

Seine Kritik an der Umverteilung (und deshalb auch indirekt am unbedingten Grundeinkommen) schließt hier an und so behauptet Nozick, dass praktisch jede staatliche Umverteilung illegitim sei, weil sie erstens in freiwilliges Handeln eingreife und zweitens das Recht auf Eigentum missachte. Im Kontrast zu Marxens und vielen anderen Gerechtigkeitsforderungen könne die Anspruchstheorie aus dieser Perspektive wie folgt formuliert werden:²⁰⁶

„Jeder nach dem, was er tun möchte; jedem nach dem, was er für sich selbst herstellt (möglicherweise mit der vertraglich vereinbarten Mithilfe anderer), und was andere für ihn zu tun bereit sind und ihm von dem zu geben bereit sind, was sie vorher (gemäß diesem Grundsatz) erhalten und noch nicht verbraucht oder übertragen haben.“²⁰⁷ Oder kürzer: „Jeder, wie er will, und jedem, wie die anderen wollen.“²⁰⁸

Der Clou der Nozickschen Anspruchstheorie spitzt sich dabei auf zwei Aspekte zu: zum einen auf den Aspekt der Freiwilligkeit und zum anderen auf die Forderung eines starken Eigentumsbegriffs. Die Freiwilligkeit spielt eine ebenso wichtige Rolle bei der Staatsbegründung wie bei der Kritik an der Umverteilung: In beiden Fällen wird dem Staat die moralische Grundlage entzogen, wenn die Individuen in ihrem freiwilligen Handeln eingeschränkt werden. Der Eigentumsbegriff nimmt einen nicht weniger wichtigen Platz ein: Da Nozick den Eigentumsbegriff als absoluten Anspruch versteht über sein Hab und Gut willkürlich zu verfügen, wird fast jede Umverteilung zum Eingriff in die natürlichen vorstaatlichen Rechte.

Das Nozickschen Proviso, das allein in Katastrophensituationen gilt und ansonsten nur das freie Funktionieren des Marktsystems fordert, schließt die Argumentation ab.

5.4 Nozicks Ansatz in der Kritik

Wegen seiner radikal anti-sozialstaatlichen Thesen ist es nicht besonders überraschend, dass Nozick für seine Theorie sehr viel Kritik einstecken musste. Hier anschließend werden des-

²⁰⁶ Der Grundsatz der gerechten Aneignung sowie der Grundsatz der Korrektur von Ungerechtigkeiten werden hier nicht berücksichtigt.

²⁰⁷ Nozick (1974, 1976): S. 152.

²⁰⁸ Nozick (1974, 1976): S. 152.

halb vier zentrale Kritikpunkte geprüft, die für die Problematik der Umverteilung sowie des unbedingten Grundeinkommens besonders interessant und aufschlussreich sind.

5.4.1 Nozicks Ergebnisse stimmen nicht mit unseren Intuitionen überein

Ein erster wichtiger Kritikpunkt an der Nozickschen Konzeption ist die These, dass die Ergebnisse seiner Gerechtigkeitstheorie gegen weit verbreitete Intuitionen sprechen. So schreibt zum Beispiel Hayek in *Die Verfassung der Freiheit*: „In der westlichen Welt wurde eine gewisse Vorsorge für Menschen, die durch Umstände, die nicht in ihrer Macht liegen, von äußerer Armut oder Hunger bedroht sind, schon lange als Pflicht der Gemeinschaft anerkannt.“²⁰⁹ Hayek scheint damit eine verbreitete Überzeugung auszudrücken, die immer wieder in der Auseinandersetzung mit Nozick geäußert wird.²¹⁰ Tatsächlich gibt es im Nozickschen Staat keinen Anspruch auf materielle Unterstützung zur Ausübung der individuellen Rechte. Aufgabe des Staates ist bei Nozick allein die Sicherung der formalen Rechte sowie die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Marktsystems. Sozialstaatliche Leistungen für Arbeitslose, Kranke, Behinderte usw. sind dagegen nicht vorgesehen.

Auf den Einwand, dass Nozicks Ergebnisse nicht mit unseren Intuitionen übereinstimmen, hat er seiner Theorie folgend allerdings eine bestechende Antwort. Aus der Position des individualistischen Anarchisten kennt der Nozicksche Staat zwar keine Pflicht der Gemeinschaft gegenüber Bedürftigen. Denn mit Nozick gibt es „kein Wesen Gesellschaft, das um seines eigenen Wohles willen ein Opfer auf sich nähme. Es gibt nur die verschiedenen Einzelmenschen mit je ihrem eigenen Leben.“²¹¹ Die einzelnen Bürger haben jedoch durchaus die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis hilfsbedürftige Menschen zu unterstützen. In dem letzten Kapitel von *Anarchie, Staat und Utopia* klingen in diesem Sinne geradezu sozialromantische Utopien an, die innerhalb des libertären Nozickschen Staates ausgelebt werden könnten. Allein staatliche Zwangsumverteilungen dürfe es nicht geben, weil dies die ursprünglichen Rechte der Menschen verletzen würde.

Nach dieser Gegenargumentation soll hier jedoch noch einmal Hayek zu Wort kommen. Er verfügt nämlich über ein weiteres Argument, das die Nozicksche Argumentation stark in Bedrängnis bringt. So schreibt er ebenfalls in *Die Verfassung der Freiheit*:

„Wenn es einmal die anerkannte Pflicht der Öffentlichkeit geworden ist, für die dringendsten Bedürfnisse im Alter, bei Arbeitslosigkeit, im Krankheitsfall usw. zu sorgen, un-

²⁰⁹ Hayek (1960, 1971): S. 361.

²¹⁰ Siehe zum Beispiel Kersting (2000), Steinvorth (1999), Krebs (2002).

²¹¹ Nozick (1974, 1976): S. 43.

abhängig davon, ob die Einzelnen selbst hätten Vorsorge treffen können oder sollen, und insbesondere wenn Hilfe in solchem Ausmaß zugesichert wird, daß sie zu einem Nachlassen der persönlichen Bemühungen führt, scheint es eine auf der Hand liegende Schlußfolgerung zu sein, sie zu zwingen, sich gegen diese allgemeinen Gefahren des Lebens zu versichern oder sonst vorzusorgen. Die Rechtfertigung in diesem Fall ist nicht, daß die Menschen in ihrem eigenen Interesse gezwungen werden sollen, sondern daß sie durch Verabsäumung der Vorsorge der Allgemeinheit zur Last fallen würden.“²¹²

Nozick könnte daraufhin zwar entgegnen, dass niemand zur finanziellen Unterstützung gezwungen werden dürfe, weil dies eben ein unrechtmäßiger Eingriff ins Recht auf Eigentum darstelle. Allerdings scheint Hayek mit seiner ersten Aussage Recht zu haben, dass viele Länder die öffentliche Unterstützung von Hilfsbedürftigen als Pflicht anerkannt haben. Und wenn das tatsächlich der Fall ist, dann ist Hayeks zweite Begründung von Zwangsabgaben sehr überzeugend.

5.4.2 Eigentumsabsolutismus und axiomatische Setzung von ursprünglichen Rechten

Darüber hinaus ist Nozicks Argumentation, nach der jegliche Zwangsumverteilung einen unrechtmäßigen Eingriff in das Eigentum eines anderen bedeute, nur plausibel, wenn Nozick zeigen könnte, dass der Begriff eines absoluten Eigentums überhaupt sinnvoll ist. Er muss zeigen, warum eine Person die alleinige legitime Verfügungsgewalt über etwas haben soll. Nur damit hätte seine These Aussicht auf Erfolg.

Sucht man in der Nozickschen Abhandlung eine Begründung für diese Position, so ist man anfangs erstaunt über die offenkundige und bewusste Auslassung dieser Problematik. Bereits in der Einleitung schreibt Nozick: „Im voraus kann ich einige allgemeine theoretische Bedenken äußern. Das Buch bringt keine genaue Theorie der moralischen Grundlagen der Rechte des einzelnen“²¹³. Obwohl Nozicks Kritik der Umverteilung also primär auf die Existenz vorstaatlicher Rechte rekurriert, insbesondere auf das Recht auf absolutes Eigentum, gibt er keine explizite Begründung für diese Rechte. Er setzt sie sowie deren Absolutheit einfach wie ein Axiom voraus, das nicht mehr hinterfragbar ist.

Implizit deutet Nozick allerdings doch zumindest einen Argumentationsweg für seinen absoluten Eigentumsbegriff an; und zwar mit der Geschichte vom Basketballspieler Wilt Chamberlain. Oberflächlich betrachtet, mag sein Beispiel überzeugen: Da alle Extraeintrittsgelder freiwillig gezahlt werden, und Chamberlain offensichtlich auf Grund seiner Leistung

²¹² Hayek (1960, 1971): S. 362.

²¹³ Nozick (1974, 1976): S. 15.

die Zuschauer dazu motiviert, die Eintrittskarten zu zahlen, scheint es plausibel, dass Chamberlain ein absolutes Eigentum an den Extraeintrittsgeldern erhält. Zumindest aus zwei Gründen ist diese Argumentation aber höchst problematisch.

Erstens kann Chamberlain aus Konsistenzgründen nur zu einem absoluten Eigentum über die 250 000 Dollar gelangen, wenn die Besucher ihrerseits bereits ein absolutes Eigentum an den 25 Cents besaßen und damit ist Nozick wieder mit dem Problem der Erstaneignung konfrontiert. Oder anders formuliert: Nozick „setzt offenkundig heimlich das voraus, was er beweisen möchte: das Recht auf absolute Verfügung über das rechtmäßig Erworbenene.“²¹⁴ Das Chamberlainbeispiel kann in diesem Sinne eigentlich nur zeigen, dass der Spieler durch Übertragung einen gewissen Anspruch auf das Extraeintrittsgeld erhält. Die Bedingungen bzw. die Grenzen seines Eigentums bleiben dabei die gleichen oder zumindest ähnliche wie sie auch schon für die ehemaligen Besitzer der 25 Cents galten.

Das zweite Gegenargument beruht auf Erfahrungen aus der Lebenswelt. Alltäglich übertragen wir Geld an unsere Mitmenschen. Damit übertragen wir ihnen aber keineswegs die absolute Verfügungsgewalt über unser Geld. Wenn wir zum Beispiel einem Schumacher 300 Euro für ein Paar Schuhe geben, so befreien wir ihn doch damit nicht gleichzeitig Sozialabgaben und Steuern zu zahlen. Und analog übertragen auch die Zuschauer nicht die absolute Verfügungsgewalt über die 25 Cents an Wilt Chamberlain. Das heißt in der Praxis, dass die Zuschauer von Chamberlain genauso Steuerabgaben erwarten, wie ja auch ihre 25 Cents der Steuergesetzgebung unterlagen.

Auch wenn die Übertragungen der 25 Cents, wie Nozick betont, auf Freiwilligkeit basieren, so sind diese Transaktionen in der Realität immer eingebettet in eine staatliche Rahmenordnung mit Steuer- und gegebenenfalls Sozialgesetzgebungen. Nozick zeigt mit seinem Beispiel lediglich, wie atomisierte Individuen in einer dekontextualisierten Rechtsordnung Eigentum übertragen würden. Absolutes Eigentum kann Nozick dagegen nicht begründen. Und deshalb ist auch seine Kritik, Umverteilung sei prinzipiell ein Eingriff in die Rechte der Besitzenden, äußerst problematisch.

5.4.3 Genug und gleich Gutes durch das Marktsystem?

Wie oben gezeigt, unterstellt Nozick die Existenz vorstaatlicher Rechte, die prinzipiell von allen Bürgern akzeptiert werden sollten. Dabei gesteht er aber ein, dass diese Rechte, insbesondere das Recht auf Eigentum, nur gelten, wenn die Locksche Bedingung erfüllt ist. Diese

²¹⁴ Kersting (2000): S. 316.

besagt, wie oben bereits erläutert, dass jegliche ursprüngliche Aneignung noch „genug und gleich Gutes“ für die anderen Menschen übrig lassen muss.

Locke hat von dieser Formel weder einen Anspruch auf einen bestimmten Teil der Ressourcen abgeleitet, noch eine Entschädigung für die Nichtnutzung natürlicher Ressourcen gefordert. Locke konnte jedoch noch mit einer gewissen Plausibilität annehmen, dass die Problematik der Knappheit von natürlichen Ressourcen, insbesondere Land, vernachlässigbar gering war. Und selbst wenn in England bereits alles Land durch Verträge in Privateigentum übergegangen war, konnte Locke auf un bebauten Boden in Amerika verweisen.²¹⁵

Heute sind natürliche Ressourcen dagegen äußerst knapp. Und so erhebt sich aus einer immanent-kritischen Position die Frage, ob Nozicks Auslegung der natürlichen Rechte heute nicht das Lockesche Proviso verletzen würde. Fraglich bleibt also, ob Nozick mit der Forderung des Funktionierens eines freien Marktsystems die Formel „genug und gleich Gutes“ tatsächlich überzeugend interpretiert.

5.5 Zusammenfassung und Vergleich mit den drei analysierten Positionen pro Grundeinkommen

Zusammenfassend kann man Nozicks Position als staats skeptisch, eigentums verpflichtet und marktgläubig bezeichnen. Wie in der Einleitung bereits angekündigt, muss die Bewertung eines unbedingten Grundeinkommens dementsprechend aus Nozickscher Sicht negativ ausfallen. Mit Nozick wird über Umverteilung generell in die Eigentumsrechte der Besitzenden eingegriffen und ist deshalb (bis auf wenige Ausnahmen) nicht legitim. Besonders interessant sind hier der Verweis auf die historische Dimension des Eigentums, der Aspekt des Verdienstes und die Diskussion des Gebens oder Schenkens. In allen drei Fällen wird freiwillig Eigentum übertragen bzw. „gerecht“ angeeignet. Zu Recht fragt Nozick deshalb, warum dieses Eigentum von staatlicher Seite überhaupt eingeschränkt werden darf.

Betrachtet man die Argumentation von van Parijs, die beispielsweise die hundertprozentige Besteuerung von „gifts and bequests“²¹⁶ fordert, dann liefert die Nozicksche Position eine gewichtige Gegenargumentation. Nozick kritisiert sehr überzeugend und auch übereinstimmend mit einer weit verbreiteten Gerechtigkeitsvorstellung, dass es eben nicht so ist, „daß etwas entstünde und die Frage noch offen wäre, wer es bekommen soll. Die Dinge, die in die Welt hereinkommen, sind bereits an Menschen geknüpft, die Ansprüche an sie haben.“²¹⁷

²¹⁵ Vgl. Locke (1992): §§ 35 f.

²¹⁶ Van Parijs (1995): S. 101.

²¹⁷ Nozick (1974, 1976): S. 152.

Einschränkend muss hier aber hinzugefügt werden, dass die Argumentation für ein absolutes Eigentum aus oben genannten Gründen nur eingeschränkt überzeugt.

Werden die drei analysierten Positionen pro Grundeinkommen mit der Position von Nozick verglichen, so stehen sich unterschiedliche Werte diametral gegenüber bzw. die Interpretationen von Werten, insbesondere des Wertes Freiheit, gehen in eine völlig andere Richtung. Anders als die drei genannten Theorien in den Kapiteln 2 – 4 betont Nozick vor allem das individuelle Recht auf Eigentum. Zwar gibt es auch bei Nozick geringe Umverteilung für essentielle staatliche Schutzaufgaben. Der Eingriff in das Recht auf Eigentum muss aber immer auf freiwilliger Basis geschehen.

Der zentrale Dissens zwischen den Positionen spitzt sich daher auf die Frage zu, inwieweit das Recht auf Eigentum legitim eingeschränkt darf und in welchem Verhältnis das Recht auf Eigentum zu anderen Werten steht. Nozicks Position ist eindeutig: Das unbedingte Grundeinkommen würde das absolute Recht auf Eigentum verletzen und wäre deshalb nicht legitim. Bei den drei Positionen pro Grundeinkommen wird der Wert des Eigentums dagegen nicht so stark betont. Alle drei Positionen stellen vielmehr andere Werte über den Anspruch auf individuelles Eigentum. So stellt zum Beispiel van Parijs das Recht auf reale Freiheit über das Recht auf Eigentum. Und genauso wird bei Fromm das Eigentum durch psychologischen und bei Schramm und Fetzer aufgrund von sozialem ethischen Erwägungen eingeschränkt.

6. Kapitel: Kersting oder das Suffizienzprinzip

6.1 Einleitung

Ein weiterer prominenter Kritiker am Konzept des unbedingten Grundeinkommens und wichtiger Autor der deutschen Gerechtigkeitsdebatte ist der Philosoph Wolfgang Kersting. Obwohl Kersting einige Aspekte an der Idee eines Grundeinkommens positiv würdigt, fällt sein Urteil vernichtend aus. Interessant ist die Analyse seiner Position für diese Arbeit vor allem, weil Kersting erstens auf einen wichtigen Ausschnitt gerechtigkeits-theoretischer Argumente gegen das Grundeinkommen eingeht und weil er zweitens van Parijs' Vorschlag eine eigene – diametral entgegen gesetzte – Konzeption gegenüberstellt. Im Folgenden werden in Anlehnung an sein Buch *Theorien sozialer Gerechtigkeit*²¹⁸ seine Kritikpunkte sowie seine Theorie des Suffizienzprinzips vorgestellt.

6.2 Kerstings Würdigung des unbedingten Grundeinkommens

Positiv bewertet Kersting am Grundeinkommen vor allem die Möglichkeit der Entbürokratisierung des deutschen Sozialstaates. Kaum einer könne heute noch die in Deutschland erhobenen 80 verschiedenen Steuerarten, die rund 150 Leistungen und die etwa 40 unterschiedlichen Leistungsstellen überschauen.²¹⁹ Durch das Grundeinkommen könne deshalb das System radikal zusammengefasst werden und damit erstens Kosten eingespart und zweitens Überschaubarkeit (zurück-)gewonnen werden. In der Tat würde zum Beispiel im Konzept von Althaus praktisch der gesamte Katalog der aktuellen Sozialleistungen durch das Grundeinkommen ersetzt.

Sowohl in der politischen, der philosophischen, der soziologischen als auch der ökonomischen Diskussion wird dieser Punkt, vor allem wenn es um die konkrete Ausgestaltung des unbedingten Grundeinkommens geht, immer wieder hervorgehoben. Sicher kann man daher sagen, dass dieser Punkt die große gemeinsame Basis vieler Verfechter und Kritiker des Grundeinkommens darstellt.

Neben dem Entbürokratisierungsargument spricht Kersting, ähnlich wie Fetzer, dem Grundeinkommen einen positiven antipaternalistischen Effekt zu. Zwar würden die Bürger damit nicht vollkommen selbständig für sich vorsorgen. Da der Staat den Bürgern aber hinrei-

²¹⁸ Kersting (2000).

²¹⁹ Die Zahlen stammen offensichtlich aus dem Jahr 2000 – eine Entbürokratisierung hat es mit den Hartz-Reformen aber sicher nicht gegeben.

chend Mittel in die Hand gäbe, könnten sie im Rahmen einer langfristigen Lebensplanung zu einem gewissen Grad eigenverantwortliche Vorsorge übernehmen.²²⁰

Als letzten positiven Punkt nennt Kersting die „Entlassung aus dem Formulareddicht und den deprimierenden Korridoren der wohlfahrtsstaatlichen Betreuungsbürokratie“²²¹. Das unbedingte Grundeinkommen halte den äußeren Rahmen selbständiger und eigenverantwortlicher Lebensführung aufrecht und gestatte „eine demütigungsfreie und erniedrigungsfreie Existenz.“²²² Auch dies ein Argument, das vor allem in der Auseinandersetzung mit den Hartz-Reformen immer wieder zu Gunsten eines Grundeinkommens angeführt wird.

6.3 Kerstings Kritik am unbedingten Grundeinkommen

6.3.1 Die Kritik am Konzept der Ressourcengerechtigkeit

In seiner Kritik an der Idee eines unbedingten Grundeinkommens diskutiert Kersting zunächst die Begründungsfigur über das Ressourcengerechtigkeitsargument, so wie es etwa von van Parijs verwendet wird. Zwar kritisiert er hier nicht explizit die van Parijssche Theorie, vielmehr richtet er sich allgemein gegen die Idee eines Anspruchs auf einen bestimmten Anteil an Ressourcen – damit trifft er aber die van Parijssche Position. Wie oben deutlich geworden ist, stützt van Parijs seine Argumentation für das unbedingte Grundeinkommen unter anderem auf das Ressourcengerechtigkeitsargument. Als letzte Begründung für diesen gleichen Anspruch auf Ressourcen argumentiert van Parijs dabei mit Bezug auf eine intuitive Gerechtigkeitsvorstellung. Es sei evident, dass jeder von Geburt aus einen gleichen Anspruch auf Ressourcen haben müsste. Der Anspruch oder das Recht auf Ressourcen gehört damit bei van Parijs zu einer überschaubaren Zahl von Grundforderungen oder Grundrechten ein, die für eine freiheitliche Grundordnung konstitutiv wären. Im Grunde wird der Anspruch auf Ressourcen von van Parijs also als ein grundlegendes normatives Recht eingeführt. Das heißt, als ein Recht, das wie die klassischen Menschenrechte, zum Katalog der unantastbaren Rechte einer freiheitlichen Gesellschaft gehört.

Ähnlich wie van Parijs teilt Kersting den klassischen Grundrechten eine sehr starke Rolle zu. In seiner Lesart konstituieren sie erst die politische Identität bzw. das normative Selbstverständnis einer Gesellschaft. Für Kersting stellen Menschenrechte „eine Art Tiefengrammatik unseres politisch-kulturellen Selbstverständnisses dar“²²³.

²²⁰ Vgl. Kersting (2000): S. 270.

²²¹ Kersting (2000): S. 270.

²²² Kersting (2000): S. 271.

²²³ Kersting (2000): S. 347.

Dabei betont Kersting allerdings, dass sich diese Rechte einem Begründungsdiskurs entziehen. Offensichtlich interpretiert Kersting Menschenrechte als einen festen Katalog von Rechten, der uns ein für alle mal durch unsere Kultur vorgegeben ist. So formuliert er:

„Wir begründen mit Menschenrechten, wir können aber nicht Menschenrechte begründen. Menschenrechte begründen zu wollen gleicht dem Unternehmen, nach Paris zu fahren und das Urmeter nachzumessen. Menschenrechte bilden das Fundament unserer politisch-moralischen Kultur“²²⁴.

Der springende Punkt ist nun, dass Kersting das Recht auf Ressourcen nicht zu den klassischen Menschenrechten zählt. Und genauso wenig würde eine argumentative Brücke „vom normativen Individualismus des Natur- und Menschenrechts zum individuellen Recht auf einen gleichen, arbeits- und leistungsunabhängigen Ressourcen- oder Wohlfahrtsanteil“²²⁵ führen:

„Jedes über Rechtsgleichheit und Entwicklungs- und Zugangschancengleichheit hinausgehende Gleichheitsregiment, jedes Gleichheitsregiment also, das sich mit formaler Freiheit nicht begnügt, wird die Grundprinzipien des normativen und personentheoretischen Individualismus verletzen. Denn materiale Gleichheitssicherung verlangt Kompensation, verlangt eine gerechtigkeitsethische Bewirtschaftung der material-kontingenten Beschaffenheit des Individuums, verstößt somit gegen das Prinzip menschenrechtlicher Unverletzlichkeit.“²²⁶

So wie er Dworkin explizit vorwirft, in seiner Gerechtigkeitstheorie, die Forderung einer anfänglichen Ressourcengleichheit als unbegründet, lediglich als ein „narratives Faktum“²²⁷ einzuführen, so gut kann er die selbe Kritik an van Parijs' Theorie üben, denn schließlich führt van Parijs, ähnlich wie Dworkin, den Anspruch auf Ressourcengleichheit als evidente Lösung auf sein Neutralitätsdilemma ein. Ähnlich wie Nozick macht Kersting mit seiner Kritik also indirekt auf einen äußerst problematischen Aspekt der van Parijsschen Begründung aufmerksam: Das ist die ungeklärte und schwierige Interdependenz zwischen Recht auf Eigentum einerseits und dem Anspruch auf Ressourcen andererseits. Denn in einer Welt, in der die natürlichen Ressourcen bereits weitgehend an privates Eigentum gekoppelt sind, bedeutet ja die Versorgung der Nichtbesitzenden immer die Beschränkung des Eigentums der Besitzenden.

²²⁴ Kersting (2000): S. 348.

²²⁵ Kersting (2000): S. 377.

²²⁶ Kersting (2000): S. 384.

²²⁷ Kersting (2000): S. 220.

Inwieweit Kerstings Aussage Sinn macht, dass sich Menschenrechte generell einem Begründungsdiskurs komplett entziehen, bleibt dagegen fraglich. Kritisch muss man hier fragen: Wurde der Katalog der klassischen Menschenrechte in der Geschichte nicht unzählige Male begründet, erweitert und geändert? Warum sollten wir nicht gegebenenfalls neue Rechte begründen, die zum Beispiel auf Umweltveränderungen reagieren und dann auch zu einem neuen politischen und normativen Selbstverständnis führen könnten? Unklar bleibt auch, wie Kersting das Faktum erklärt, dass „die“ Menschenrechte nicht in jeder Kultur die gleichen sind. Sind unsere Rechte also besser? Wäre das aber der Fall, wie sollten wir dann gegenüber anderen Kulturen begründen, dass unsere Rechte besser sind, wenn sich diese Rechte doch gar nicht begründen lassen?

6.3.2 Leistung ohne Gegenleistung

Einen zweiten Kritikpunkt am unbedingten Grundeinkommen sieht Kersting in der fehlenden Gegenleistung. In der Sprache von van Parijs lautet die Kritik: Die Lazies, die Surfer von Malibu, lebten auf Kosten der Arbeitenden, also der Crazies und beuteten sie deshalb aus. In diesem Sinne könne Jon Elsters Kritik nur zugestimmt werden, dass van Parijs' Konzeption „completely lacks the potential for being [...] wedded to a conception of justice [...] It goes against a widely accepted notion of justice: it is unfair for able-bodied people to live off the labor of others.“²²⁸

In gewisser Weise stellen Elster und Kersting hier die marxistische Kritik auf den Kopf. Bei dem Vorwurf an die van Parijssche Konzeption geht es zwar auch um die Ausbeutung der Arbeitenden durch die Nicht-Arbeitenden.²²⁹ Allerdings wird die Ausbeutung der Armen durch die Reichen zur Ausbeutung der Reichen durch die Armen bzw. der Nettogrundeinkommenszahler durch die Nettoempfänger. Denn die Reichen müssen ja unter anderem die Surfer von Malibu mitfinanzieren.

Kerstings Kritik geht hier in die gleiche Richtung wie Nozicks Kritik, allerdings argumentiert Kersting nicht generell gegen staatliche Umverteilung, die Kritik trifft nur die Unbedingtheit, also die gegenleistungsfreie staatliche Leistung:

„Es mag gerechtigkeitsethisch vertretbar sein, jemanden, der sich nicht selbst versorgen kann, durch die Allgemeinheit zu versorgen. Aber es kann nicht gerechtigkeitsethisch vertretbar sein, zwischen Arbeitsfreiheit und Arbeitsaufnahme wählen zu können, ohne daß damit für einen selbst irgendwelche unterschiedlichen Konsequenzen verbunden wären,

²²⁸ Elster (1986): S. 709; 719, zitiert bei Kersting (2000): S. 271.

²²⁹ Bei Marx gehören Kapitalisten nicht zur Klasse der Arbeiter.

während alle anderen im Fall der Entscheidung für den Strand für den Surfer mitarbeiten müssen.“²³⁰

Kersting lässt sich damit, entgegen der radikalen laissez-faire Position von Nozick, den Weg aktivierender Arbeitsmarktpolitik, so zum Beispiel Weiterbildungsprogramme, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen etc., offen. Zwar würde es hier im Sinne von Nozick zu unrechtmäßiger Umverteilung kommen. Die Bürger würden jedoch keinen gegenleistungsfreien Transfer erhalten, und damit könnte die Umverteilung für Kersting durchaus legitim sein.

6.3.3 Entwürdigung der Empfänger

Richten sich die ersten beiden Einwände gegen die illegitime Belastung der Nettozahler durch einen gegenleistungsfreien Transfer, so problematisiert Kersting in einem dritten Schritt die passive Situation der Empfänger. Zugespitzt lautet sein Argument: Durch den gegenleistungsfreien Transfer würden die Bürger nicht als eigenverantwortliche Menschen respektiert. Sie würden vielmehr zu Menschen stigmatisiert, die nicht fähig wären, für sich selbst zu sorgen. Kersting unterstellt dabei, dass die Situation der Abhängigkeit und der Fremderhaltung durch den Staat für die Nettoempfänger unerträglich sei.²³¹

Vor allem dieses Argument ist besonders bemerkenswert, weil die Idee der Würde zum Teil auch von der anderen Seite benutzt wird, um das unbedingte Grundeinkommen zu rechtfertigen. So glaubt zum Beispiel Althaus, dessen Konzept des Solidarischen Bürgergeldes im Kapitel 10 analysiert wird, gerade mit der Idee der Würde über einen wichtigen Grund für ein Grundeinkommen zu verfügen (siehe dazu Abschnitt 10.9.1).

6.3.4 Mentale Deformation

Mit Kersting würde dagegen nicht nur „das Leitbild des selbständigen, für sich selbst verantwortlichen Bürgers“²³² durch ein gegenleistungsfreies Transfersystem verraten. Das unbedingte Grundeinkommen generiere darüber hinaus selbst ethisch kontraproduktive Konsequenzen.²³³ Auf das einzelne Individuum bezogen führe der Transfer zu Abhängigkeit, Fremderhaltung, Anspruchsdenken und Unmündigkeit:

„Aus Bürgern macht das Basiseinkommen Drogenexistenzen, Empfänger ohne Würde und lebensethischen Stolz. Im Namen der größeren, der realen Freiheit werden sie unfrei;

²³⁰ Kersting (2000): S. 272.

²³¹ Freilich wird Kerstings Argumentation etwas abgeschwächt durch die Tatsache, dass theoretisch jeder Bürger ein bedingungsloses Grundeinkommen erhält – nach Steuerausgleich erhalten es aber nichtsdestoweniger nur die Nettoempfänger.

²³² Kersting (2000): S. 399.

²³³ Vgl. Kersting (2000): S. 399.

Leistungsbereitschaft wird von Anspruchsmentalität überwuchert. Alle sind sie abhängig vom Staat, der als *alma mater* fungiert und ohne Gegenleistung gibt, als moderne Mutter dabei sogar auf Dankbarkeit verzichtet.“²³⁴

Kersting befürchtet also, dass staatliche gegenleistungsfreie Transferzahlungen Anreize geben könnten, sich selbst zu entmündigen bzw. sich selbst in die Unfreiheit zu schicken. Der Staat würde die Bürger sogar in gewisser Weise unterstützen, mit dem Ideal eines verantwortungsvollen und autonomen Bürgers zu brechen.

6.3.5 Negative Folgen für die Zivilität

Schon heute sei der ausufernde Sozialstaat aufgrund seiner teilweise gegenleistungsfreien Leistungen nicht nur für die Individuen, sondern auch für das gesellschaftliche Zusammenleben ethisch kontraproduktiv:

„im Wohlfahrtstaat können sich die Menschen nicht zu verantwortlichen Bürgern entwickeln, die sich für ihr Gemeinwesen einsetzen, frei und einsichtig die Pflichten der Gemeinschaft übernehmen und sich um das Allgemeine sorgen. Dort, wo das ebenso wohlmeinende wie regelsüchtige Präventionsethos der Helferbürokratie herrscht, wo eine Beratungs- und Betreuungskultur wuchert und das Leben in Watte gepackt wird, kann keine selbstmächtige Zivilität gedeihen.“²³⁵

Die gegenleistungsfreien Leistungen, wie sie de facto auch im deutschen Sozialstaat derzeit existieren, stellen damit eine Gefahr für das Gemeinwesen dar. Anstatt Pflichten der Gemeinschaft zu übernehmen, befürchtet Kersting, dass die ursprünglich zur Gemeinschaft geborenen Individuen zu atomisierten Individuen degradierten, die sich nur noch um ihre eigenen Belange kümmern. Mit der Einführung eines unbedingten Grundeinkommens würde diese Tendenz nur noch verstärkt.

6.3.6 Die ethische Dimension der Arbeit

In einem letzten Kritikpunkt unterstellt Kersting, dass das unbedingte Grundeinkommen der wichtigen Rolle der Arbeit nicht gerecht würde. In diesem Sinne wirft er van Parijs vor, Freiheit allein auf „die Sicherstellung von Freizeit und Konsum“²³⁶ zu reduzieren. Die ethisch immanente Wichtigkeit eines Arbeitsplatzes für jeden einzelnen Bürger sei damit vollkommen unterbelichtet. Im gegenwärtigen wohlfahrtsstaatlichen System würde bereits die interne axiologische Komplexität des Gutes Arbeit nicht angemessen berücksichtigt: „Das Ersatzein-

²³⁴ Kersting (2000): S. 273.

²³⁵ Kersting (2000): S. 401.

²³⁶ Kersting (2000): S. 273.

kommen, das es gewährt, vermag zwar teilweise die ökonomische Funktion der Arbeit zu ersetzen, nicht jedoch seine ethische Bedeutung.²³⁷ Denn Arbeit sei

„weitaus mehr als der Weg zu einem Einkommen. *Einer Arbeit nachgehen ist eine Praxis, die viele Werte in einer Wertverwirklichungssituation verpflichtet, einer Arbeit nachgehen ist eine Lebensform.* Entsprechend komplex sind die Folgen der Arbeitslosigkeit; Arbeitslosigkeit bedeutet gravierende lebensgeschichtliche Verschlechterung, kommt einem biographischen Bruch, einem sozialen Schock gleich“²³⁸.

Das Grundeinkommen könne also allein Konsumfreiheit ermöglichen, dem intrinsischen Wert der Arbeit für jeden einzelnen Bürger würde es dagegen nicht gerecht.

6.4 Das Suffizienzprinzip oder indirekte Kritik an der Forderung eines möglichst hohen Grundeinkommens

Entgegen van Parijs' Konzept eines möglichst hohen Grundeinkommens, entwickelt Kersting ein völlig anders ausgerichtetes Gerechtigkeitsprinzip: das Suffizienzprinzip. Interessant scheint die Analyse dieses Konzeptes hier vor allem deshalb, weil damit erst der gerechtigkeitsrechtliche Standpunkt deutlich wird, von dem aus Kersting seine Kritik am unbedingten Grundeinkommen entwickelt.

6.4.1 Das Suffizienzprinzip

Kersting plädiert für ein Suffizienzprinzip, das jeden Bürger mit einer ausreichenden Versorgung ausstattet. Alle darüber hinausgehenden sozialstaatlichen Aktivitäten wären dagegen überflüssig. Der Sozialstaat ist nach Kerstings Auslegung dementsprechend nicht dazu da, Gleichheit herzustellen, Begabungsdifferenzen und Unterschiede des Herkommens auszugleichen. Der Sozialstaat ist allein dazu da, „*daß jeder Bürger genug bekommt.*“²³⁹ Es gelte nicht Gleichheit und Ungleichheit zu moralisieren, sondern Not und Unterversorgung zu verhindern.²⁴⁰

Was Kersting allerdings unter Not und Unterversorgung versteht, bleibt vorerst unklar. Wie weiter unten erläutert wird, deutet er aber zumindest eine Interpretation an, wie die Begriffe zu verstehen sind.

²³⁷ Kersting (2000): S. 402.

²³⁸ Kersting (2000): S. 402.

²³⁹ Kersting (2000): S. 385.

²⁴⁰ Vgl. Kersting (2000): S. 386.

6.4.2 Das Kerstingsche Menschenbild und normative Begründung des Suffizienzprinzips

Die Begründung für das Suffizienzprinzip stützt Kersting genau wie seine Kritik am Grundeinkommen vor allem auf ein spezifisches Menschenbild:

„Protagonist des Liberalismus [und Kerstings Theorie] ist das freie Individuum, das handlungsmächtig ist und in seiner Lebensführung von fremder Unterstützung unabhängig ist, das über sich frei verfügen kann und sich die erforderlichen Ressourcen für die Befriedigung seiner Bedürfnisse und Interessen selbst erarbeiten kann, das in seiner Freiheit und Unabhängigkeit einen Quell seiner Selbstwertschätzung besitzt, das seinesgleichen mit erhobenem Kopf und auf Augenhöhe begegnet und mit ihnen in reziproken Anerkennungsverhältnissen lebt.“²⁴¹

Anders als bei van Parijs steht bei Kersting nicht das Individuum im Mittelpunkt, dessen reale Freiheit durch staatliche Unterstützung maximiert werden soll. Kersting will den Bürgern vielmehr die Möglichkeit geben, wirtschaftlich autonome Subjekte zu sein, die selbstständig für sich selbst sorgen können. Nur wenn die Individuen dazu nicht in der Lage sind, muss der Staat unterstützend eingreifen. Funktion des Sozialstaates ist es dementsprechend, allein Bedürftigen zu helfen. Das übergeordnete Ziel sozialstaatlicher Unterstützung verortet Kersting letztlich darin, den bedürftigen Bürger wieder zu einem selbständigen, eigenverantwortlichen Leben hinzuführen: „Die im Wohlfahrtsstaat aufgebrachte Solidarität ist *selbständigkeitsfunktional*, Hilfe zur Selbsthilfe.“²⁴²

Ungeklärt bleibt dabei jedoch, wie Kersting dieses Menschenbild begründet und welchen Status er diesem in seiner Gerechtigkeitstheorie verleiht. Ist das Bild des selbständigen und finanziell unabhängigen Bürgers etwa ein ideales Menschenbild, das unserer abendländischen Kultur zu Grunde liegt? Entspricht diese Vorstellung einem gerechtigkeits-theoretischen Konsens in der Gesellschaft? Oder fordert Kersting vielmehr dieses Menschenbild als moralisch gesolltes Menschenbild in unserer Gesellschaft zu propagieren?

Problematisch sind natürlich alle drei Deutungen, weil in allen drei Fällen das Kerstingsche Menschenbild anderen Menschenbildern entgegensteht. So ist zum Beispiel in der van Parijsschen Theorie das Nichtstun bzw. das Surfen am Strand allein Ausdruck einer bestimmten Konzeption des guten Lebens, das die gleiche Berechtigung hat wie alle andere Konzeptionen des guten Lebens, die innerhalb des geltenden Rechts ausgelebt werden. Auch Fromms Menschenbild, demzufolge eine unbedingte Grundsicherung ungeahnte Kreativitäts- und Kooperationspotentiale wecken würde, steht zum Kerstingschen Menschenbild völlig konträr.

²⁴¹ Kersting (2000): S. 393.

²⁴² Kersting (2000): S. 392.

6.4.3 Staatliche Notversorgung als Ausdruck von Solidarität

Wie oben erläutert, kann laut Kersting, von den klassischen Menschenrechten ausgehend, kein Anspruch auf einen bestimmten Anteil materieller Ressourcen abgeleitet werden. Eine staatlich finanzierte Grundsicherung dürfe nicht als moralischer Anspruch verstanden werden, den die Bürger gegenüber dem Staat geltend machen können. Die staatliche Versorgung in Notsituationen könne allein als Ausdruck von Solidarität innerhalb einer bestimmten Gemeinschaft interpretiert werden:

„Der Sozialstaat ist keine Maschine der Verteilungsgerechtigkeit, er ist Ausdruck der kollektiven Solidarität einer politischen Gemeinschaft. Er ist in der menschlichen Bedürftigkeit zum einen und in den Erfordernissen einer materialen Minimalausstattung bürgerlicher Lebensführung zum anderen begründet, nicht in einem menschenrechtlich-egalitären Anspruch auf einen fairen Anteil an dem von Individuen unter Einsatz ihrer kontingenten natürlichen und sozialen Ressourcen erwirtschafteten Kooperationswert.“²⁴³

Die Finanzierung einer Grundsicherung aus dem Steueraufkommen sei also nur dann legitimierbar, wenn die bürgerethische Zweckbestimmung im Auge behalten wird, und das impliziere, dass die Hilfe nur in Notlagen ausbezahlt werden darf. Die Hilfe müsse als Ausdruck politischer Solidarität interpretiert werden und „auf einen politischen Entschluß zu kollektiver Unterstützung bedürftiger Bürger“²⁴⁴ zurückgeführt werden. Der Sozialstaat könne also nur politisch begründet werden und eben nicht über einen liberalen Egalitarismus, der unabhängig von sozialen und natürlichen Zufälligkeiten Verteilungsgerechtigkeit zu bestimmen versucht.²⁴⁵

Aus dieser Perspektive wird nun auch die Kerstingsche Interpretation von Not und Unterversorgung verständlich. Da die Hilfe Ausdruck kollektiver Solidarität ist und auf einem politischen Entschluss zurückgeführt wird, muss offenbar auch die Interpretation von Not und Unterversorgung kollektiv bestimmt werden. Das heißt, Not und Unterversorgung kann nur kultur- oder gesellschaftlich immanent entschieden werden und kann nicht von einem Philosophen der Gesellschaft vorge setzt werden.

Fraglich ist jedoch, warum die Kerstingsche Grundsicherung nur in Notsituationen ausbezahlt werden soll. Wenn die Grundsicherung tatsächlich als politischer Entschluss interpretiert wird, dann bedeutet die Kerstingsche Bestimmung der Grundsicherung als Notversorgung, die Vorwegnahme des demokratischen Entscheidungsprozesses, in dem über Höhe und

²⁴³ Kersting (2000): S. 377.

²⁴⁴ Kersting (2000): S. 378.

²⁴⁵ Vgl. Kersting (2000): S. 278.

Ausgestaltung einer Grundsicherung diskutiert werden könnte. Mit der spezifischen Definition der Grundsicherung als Notversorgung verletzt Kersting deshalb in gewisser Weise seine eigene Prämisse, weil er ja eigentlich die Legitimität politischen Handelns auf den Entschluss einer politischen Gemeinschaft gründet.

6.5 Zusammenfassung und Ausblick

Kersting zeigt vor allem aufgrund der Möglichkeit zur Entbürokratisierung sozialstaatlicher Strukturen Sympathie für die Institution eines unbedingten Grundeinkommens. Einige Formulierungen suggerieren sogar, dass selbst Kersting für ein Grundeinkommen in existenzsichernder Höhe eintritt.²⁴⁶ An anderer Stelle fordert Kersting dann jedoch eindeutig, eine Grundsicherung nur in Notsituationen auszuzahlen, und damit ist er natürlich weit von der ursprünglichen Idee eines Grundeinkommens für alle entfernt.

Seine Argumentation gegen das Grundeinkommen basiert vor allem auf zwei Annahmen. Erstens könne von den klassischen Menschenrechten kein Recht auf einen bestimmten Anteil an Ressourcen abgeleitet werden. Die klassischen Menschenrechte seien lediglich formale Rechte, die zwar dem Begriff der Chancengleichheit verpflichtet seien, aber eben nicht materiellen Ausgleich für natürliche Nachteile rechtfertigten. Zweitens sei die Idee eines unbedingten Grundeinkommens nicht mit der Vorstellung des selbständigen Bürgers vereinbar, weil damit staatliche Anreize zur Fremderhaltung gesetzt würden.

Entgegenhalten kann man dieser Argumentation allerdings, dass sich die politische Gemeinschaft von der klassischen Interpretation der Menschenrechte lossagen könnte und ein unbedingtes Grundeinkommen als neues Sozialstaatsparadigma wählen könnte. Die grundlegenden Rechte sind nicht ein für alle Mal festgelegt und ganz offensichtlich wird der Grundrechtskatalog auch kontinuierlich erweitert und uminterpretiert.

Problematisch ist auch die Frage, inwieweit Kersting mit seinem Begriff des autonomen Bürgers eine grundlegende politische Leitidee formuliert. Wie oben gezeigt, stehen diesem Menschenbild zumindest van Parijs' sowie auch Fromms Menschenbild konträr entgegen. Damit stellt sich dann auch die Frage, ob das Grundeinkommen tatsächlich Anreize zum „Faulenzen“ setzen würde oder ob es vielmehr, etwa in Anlehnung an Fromms Prognosen, ungeahnte Kreativitätspotentiale freisetzen könnte.

²⁴⁶ Vgl. Kersting (2000): S. 271.

7. Kapitel: Steinvorth oder das Recht auf Arbeit

7.1 Einleitung

Ein weiterer populärer Kritikpunkt am bedingungslosen Grundeinkommen besagt, dass der Transfer als Entschädigung für den sozialen Ausschluss aus der Arbeitsgesellschaft fungiert. So beschreibt zum Beispiel André Gorz das Grundeinkommen als „Lohn zur Ausgrenzung aus der Gesellschaft“²⁴⁷. Angelika Krebs schlägt in die gleiche Kerbe: „Anstatt Arbeitslose über ein Recht auf Arbeit den Zugang zu Zugehörigkeit und damit zu einem menschenwürdigen Leben zu garantieren, sollen sie mit Geld entschädigt werden.“²⁴⁸ Und auch Ulrich Steinvorth argumentiert in diese Richtung:

„Auch wenn das Grundeinkommen bedingungslos bezahlt wird, verliert es nicht den Charakter einer Abfindung für den Ausschluß vom System der gesellschaftlichen Arbeit. Es bleibt ein Trostpflaster für die objektive Überflüssigkeit. Es wird nicht zu Kreativität, sondern zu Destruktivität beitragen. Wäre van Parijs’ Optimismus berechtigt, müsste das französische Mindesteinkommen die Destruktivität der Jugendlichen in den banlieues in Konstruktivität verwandeln können. Aber es bekräftigt nur deren Gefühl, daß die Gesellschaft sie nicht braucht und nicht will.“²⁴⁹

Insbesondere die Auseinandersetzung mit Steinvorths Theorie ist interessant für die Problematik der vorliegenden Arbeit: Zum einen stellt Steinvorth dem unbedingten Grundeinkommen eine eigene Forderung gegenüber, die genauso wie das Kerstingsche Suffizienzprinzip zum Inventar vieler gerechtigkeits-theoretischer Auseinandersetzung gehört: das Recht auf Arbeit.²⁵⁰ Zum anderen macht die Analyse der direkten Auseinandersetzung zwischen van Parijs und Steinvorth auf den wichtigen Punkt der Folgenabschätzung der Implementierung aufmerksam.

7.2 Die Idee der gleichen Freiheit

Kernelement des Steinvorthschen Gerechtigkeitsparadigmas ist die Idee der gleichen bzw. der liberalen Freiheit. Diese Idee sei in Übereinstimmung mit den klassischen Philosophen von Hobbes bis Immanuel Kant Inhalt der Gerechtigkeit und das Leitbild des politischen Libera-

²⁴⁷ Gorz (1988, 1989): S. 291. Später argumentiert Gorz (1997, 2000) für das unbedingte Grundeinkommen.

²⁴⁸ Krebs (2002): S. 227.

²⁴⁹ Steinvorth (2000): S. 258.

²⁵⁰ In der Hessischen Verfassung gibt es sogar ein explizites Recht auf Arbeit. So heißt es in Art. 28 (2): „Jeder hat nach seinen Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit und, unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, die sittliche Pflicht zur Arbeit.“

lismus.²⁵¹ Paradigmatische Kernidee der gleichen Freiheit sei die Vorstellung, dass jemand gerecht handelt,

„wenn er dem anderen die selbe Freiheit einräumt, über sich und sein Eigentum zu verfügen, die er für sich selbst beansprucht. Dieser Universalismus fordert von jedem keine gleiche Lebensweise, sondern gleiche Achtung dafür, wie jemand über sich, seine Anlagen, sein Leben und sein Eigentum verfügt.“²⁵²

Auf den ersten Blick übernimmt Steinvorth damit die Kantische Rechtsdefinition, nach der das Recht der Inbegriff der Bedingungen ist, „unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“²⁵³ Nach der Steinvorthschen Lesart sähe Kant aber den Willkürspielraum der Individuen vor allem dadurch gesichert, dass jeder über sich und die Früchte seiner Arbeit verfügen könne. Das geht Steinvorth allerdings nicht weit genug, denn ähnlich wie Locke würde Kant damit die wichtige Rolle der Naturgüter unterschätzen:

„Der Grund der liberalen Gleichheit ist die Idee der gleichen Freiheit. Diese berechtigt jeden, seine Anlagen zu betätigen. Niemand kann aber seine Anlagen betätigen, ohne von natürlichen Ressourcen wie Luft, Wasser und Erde Gebrauch zu machen. Im Maß wie solche Ressourcen knapp werden, schränkt jede Betätigung der eigenen Anlagen die Betätigung der Anlagen eines anderen ein. Das Leben der Menschen ist daher unvermeidlicherweise immer auch ihre Konkurrenz um knappe Güter. Die Idee der gleichen Freiheit stellt diese Konkurrenz unter das Prinzip, daß die Menschen einander in ihrem Recht auf Betätigung ihrer Anlagen und auf Gebrauch der vorgefundenen natürlichen Ressourcen anerkennen. Die Idee der Chancengleichheit, die einen wesentlichen Teil der Idee der liberalen Gleichheit ausmacht, hebt an diesem Prinzip die Bedingung hervor, daß zum gleichen Recht auf Betätigung der eigenen Anlagen gehört, daß jeder zu Beginn seines selbstverantwortlichen Lebens seine Anlagen auf einem annähernd gleichen Stand der Entwicklung vorfindet.“²⁵⁴

Das Zitat fasst das Steinvorthsche Gerechtigkeitsparadigma prägnant zusammen und zeigt in aller Deutlichkeit, auf welchen Grundannahmen Steinvorths Theorie basiert. Ausgehend von der Idee, dass jeder ein Recht hat, seine Anlagen zu betätigen, kritisiert Steinvorth, ähnlich wie van Parijs, die Reduzierung der Freiheit auf formale Freiheit. Und in diesem Sinne fordert Steinvorth, auch ganz ähnlich wie van Parijs, die Kopplung der formalen Freiheit mit einem Anspruch auf Ressourcen – ansonsten könne die Idee der gleichen Freiheit nicht

²⁵¹ Steinvorth (1999): S. 40.

²⁵² Steinvorth (1999): S. 40.

²⁵³ Kant (1910ff.): Metaphysik der Sitten, Bd. VI, S. 230.

²⁵⁴ Steinvorth (1999): S. 218.

konsistent gedacht werden. Die ursprüngliche Idee des Rechts jedes Individuums auf Auslebung seiner Anlagen impliziere also das Recht auf natürliche Ressourcen.

Anders als van Parijs interpretiert Steinvorth jedoch nur äußere Naturgüter als Gemeineigentum. Angeborene Güter und erarbeitete Werte müssten dagegen als Privateigentum anerkannt werden.²⁵⁵ So formuliert Steinvorth:

„Ebenso zwingend müssen nach der gleichen Freiheit *angeborene Naturgüter*, nämlich der eigene Körper und seine Anlagen, ursprüngliches Privateigentum sein: Ohne sie gäbe es kein Subjekt der Freiheit; sie machen das Subjekt aus, dessen Selbstbestimmung oder Verfügung über sich selbst die Freiheit ist, welche die Idee der gleichen Freiheit verlangt. Ohne sie wäre die Grundidee nicht denkbar, in deren Explikation alle liberalen politischen Philosophien bestehen: daß jeder über sich und das Seine und nur darüber verfügen darf; daß jeder, wie Kant es nennt, ‚Eigener seiner selbst ist‘. *Erarbeitete Werte* schließlich müssen erworbenes Privateigentum sein, weil sie das Ergebnis der Betätigung des ursprünglichen Privateigentums sind.“²⁵⁶

In gewisser Weise kann man aus dieser Perspektive Steinvorths Theorie zwischen Nozicks und van Parijs’ Position lokalisieren. Einerseits teilt er mit van Parijs die Kritik an der formalen Freiheit. Andererseits argumentiert er praktisch mit Nozick gegen van Parijs’ Forderung, das gesamte Erbe, alle Geschenke und sogar zum Teil die interne Ausstattung zum Gegenstand von Verteilungsfragen zu machen. Die gleiche Freiheit fordert in der Steinvorthschen Lesart also zum einen das Recht, über seine interne Ausstattung frei verfügen zu können. Zum anderen müsse diese Freiheit mit einem Anspruch auf natürliche Ressourcen verbunden sein, ansonsten wäre die Freiheit wertlos.

In Anlehnung an die Kerstingsche Kritik an van Parijs’ Theorie, ergibt sich jedoch auch hier die Problematik, inwieweit in das Eigentum der einen Person eingegriffen werden darf, um einer anderen Person die Auslebung ihrer Talente bzw. ihrer Freiheit zu ermöglichen (vergleiche dazu 6.3.1).

7.3 Mindesteinkommen, das Recht auf Arbeit und Kritik am unbedingten Grundeinkommen

Wie bereits gesagt, sieht van Parijs seine Idee der realen Freiheit am besten durch ein möglichst hohes unbedingtes Grundeinkommen für alle erfüllt. Steinvorth hält dagegen ein Grundeinkommen für unzureichend. Der bedingungslose Transfer könne zwar die fehlenden

²⁵⁵ Steinvorth (1999): S. 200.

²⁵⁶ Steinvorth (1999): S. 200.

Konsummöglichkeiten für Arbeitslose kompensieren und eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber der Arbeitsgeberseite ermöglichen (siehe dazu Abschnitt 2.2.4). Das Grundeinkommen könne allerdings nicht das zentrale Gut eines Arbeitsplatzes ersetzen, und deshalb fordert Steinvorth anstatt eines Ersatzeinkommens ein Recht auf Arbeit. Seine Begründung beruht vor allem auf drei Argumenten:

Erstens könne nur ein Recht auf Arbeit den Zugang zur Bearbeitung der natürlichen Ressourcen garantieren. Zwar sei nicht jede Arbeit die Bearbeitung eines Naturguts, aber ohne Naturgüter könnte unser gesamtes arbeitsteiliges System nicht existieren. Die Teilhabe an der Arbeitswelt impliziere deshalb, wenn auch nur indirekt, die Teilhabe an der Bearbeitung von Naturgütern. Arbeitslosigkeit stelle dagegen eine Verletzung des Gemeineigentumsrechts bzw. des gleichen Anspruchs auf natürliche Ressourcen dar. Im Fall der Arbeitslosigkeit würde der betroffenen Person nämlich das Recht genommen, „seine Anlagen produktiv an den gegebenen gemischten Ressourcen zu betätigen.“²⁵⁷ Oder anders gesagt: Als Arbeitslosem wird einem das Recht genommen, „bei der Verfügung über den Anteil der Reichtümer einer Gesellschaft“²⁵⁸ mitzuwirken.

In Anlehnung an das erste Argument entwickelt Steinvorth in seinem Artikel „Warum der unfreiwillige Arbeitslose ein Unrecht erleidet“²⁵⁹ einen zweiten Grund für das Recht auf Arbeit. Steinvorth macht hier darauf aufmerksam, dass die Beschäftigten in Deutschland, selbst wenn sie ihren Job für bedeutungslos erachten, aufgrund ihres Rechts auf Streik einen gewissen Einfluss auf das Produktionssystem ausüben können. Denn: wer streiken kann, der hat auch die Macht, das System aus dem Tritt zu bringen und kann deshalb über die Art und Weise des gesellschaftlichen Produktionsprozesses mitbestimmen.²⁶⁰ Das Recht auf Arbeit soll also auch hier, diesmal jedoch indirekt über das Recht auf Streik, das Recht auf Mitbestimmung über die Reichtümer einer Gesellschaft verwirklichen.

Ein drittes Argument für das Recht auf Arbeit sieht Steinvorth in der Bedeutung des Arbeitsplatzes für das menschliche Streben nach Anerkennung und Status. Zwar könne Anerkennung auch aus anderen Quellen geschöpft werden, Berufarbeit sei aber „heute die erste, wichtigste und [...] rationalste Quelle der Anerkennung und daher der Ausschluß aus ihr ein Unrecht“²⁶¹. Wie weiter unten gezeigt wird, ist dies das zentrale Moment, auf dem die Stein-

²⁵⁷ Steinvorth (1999): S. 225.

²⁵⁸ Steinvorth (2000): S. 262.

²⁵⁹ Steinvorth (2004).

²⁶⁰ Vgl. Steinvorth (2004): S. 12.

²⁶¹ Steinvorth (2000): S. 266.

vorthsche Kritik am unbedingten Grundeinkommen beruht. Inwieweit Steinvorths Einwand tatsächlich überzeugend ist, wird am Ende dieses Kapitels diskutiert.

Den Steinvorthschen Überlegungen zur Arbeitslosigkeit folgend, kann das unbedingte Grundeinkommen damit einen dreifachen Ausschluss aus dem System der Produktion nicht beheben. Erstens würde dem arbeitslosen Bürger durch das Grundeinkommen nicht die Möglichkeit gegeben, sein Recht auf die Bearbeitung natürlicher Ressourcen zu verwirklichen. Zweitens könnten Arbeitslose noch nicht einmal indirekt über die Androhung von Streiks über die Bearbeitung von Naturgütern mitbestimmen und drittens würde der wichtigen Rolle der Erwerbsarbeit für die gesellschaftliche Anerkennung nicht gerecht.

7.4 Die Implementierung des Rechts auf Arbeit

Angesichts der anhaltenden Massenarbeitslosigkeit scheint die Umsetzung eines Rechts auf Arbeit allerdings alles andere als evident. Steinvorth hält das Problem jedoch für lösbar. In der kapitalistischen Wirtschaft würde die Arbeit zwar aufgrund der Technologieentwicklungen und der kapitalistischen Logik knapp werden, im nicht-gewinnorientierten Sektor, also zum Beispiel im Bereich Staatsverwaltung, Wissenschaft, Krankenpflege, Erziehung, Denkmalpflege, öffentliche Sicherheit usw. gehe uns die Arbeit aber gewiss nicht aus. Hier müsste nach Steinvorth die Politik ansetzen und staatlich subventionierte Sozialdienste organisieren. Ziel müsse dabei sein, jedem eine sinnvolle Arbeit bereitzustellen.²⁶²

Die Frage stellt sich freilich, wie der Staat diese Arbeit finanzieren soll. Der aktuelle Trend geht ja in der Bundesrepublik eher in die andere Richtung: Aufgrund der hohen Staatsverschuldung wird die Zahl der Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst eher gekürzt als erhöht. Aber auch auf diesen Einwand hat Steinvorth eine Antwort:

„Um das zu leisten, muß sich der unproduktive Sektor gründlich ändern. Seine Angehörigen müssen von seinen Möglichkeiten überzeugt sein. Seine Möglichkeiten sind nicht die der profitablen, sondern der sinnvollen Arbeit. Was er bietet, kann kein hohes Einkommen, aber selbstbestimmte und an der Sache orientierte Arbeit sein. Wer Geld verdienen will, muß in die freie Wirtschaft gehen.“²⁶³

In der Praxis kann das nur bedeuten, dass es im öffentlichen Sektor zwei unterschiedliche Arten von Jobs gibt: Zum einen würde, wie bereits schon heute, eine gewisse Zahl von Jobs bereit stehen, die nur ausgebildete Arbeitnehmer ausführen könnten und die aufgrund der Konkurrenz mit der freien Wirtschaft relativ gut bezahlt werden müssten. Zum anderen würde

²⁶² Beck (1999) macht in seinem Buch *Schöne neue Arbeitswelt* einen sehr ähnlichen Vorschlag.

²⁶³ Steinvorth (1999): S. 228.

es eine zweite Art Jobs im öffentlichen Dienst geben, die unterhalb des üblichen Marktlohns bezahlt werden und die von Menschen ausgeführt werden, die auf dem ersten Arbeitsmarkt keine Arbeit finden. Steinvorths Idee ist es offensichtlich, diese zweite Art von Jobs stark auszubauen und damit jedem einen Arbeitsplatz zu ermöglichen.

Allein die Finanzierung ist nicht ganz so unproblematisch. Die öffentlich geförderten Beschäftigungen müssen ja nicht nur bezahlt werden, sie müssen auch organisiert werden und dabei werden teilweise sicherlich selbst für einfache Tätigkeiten Ausbildungskosten anfallen.

Kritisch kann hier zudem darauf verwiesen werden, dass gerade in den Bereichen, in denen heute sehr viele Aufgaben unerledigt bleiben, vor allem gut ausgebildete Menschen gebraucht werden. So scheint zum Beispiel gerade im sozialen Bereich, etwa in Krankenhäusern, Altersheimen, Kindergärten, Jugendheimen etc. eine gute Ausbildung sehr wichtig zu sein. Mit Steinvorth sollen sich offenbar die in Frage kommenden Personen jedoch, trotz guter Ausbildung, mit einem geringeren Einkommen zufrieden geben als Vergleichspersonen, die eine ähnlich intensive Ausbildung absolviert haben, aber in der freien Wirtschaft arbeiten oder einen der besser bezahlten Jobs im öffentlichen Dienst ergattern konnten. Motivation könne hier eben „kein hohes Einkommen“ sein, sondern „selbstbestimmte und an der Sache orientierte Arbeit“.

Gerade diese Implikation zeigt die Grenzen dieser Konzeption. Zum einen sollen nach der Steinvorthschen Konzeption schlecht ausgebildete Menschen eine Erfüllung in einfachen Tätigkeiten finden. Und zum anderen sollen „Gutmenschen“ über Appelle dazu ermutigt werden, Arbeiten zu erledigen, die in der aktuellen Situation der Arbeitswelt nur schwer finanziert werden können – und dabei mit Almosen abgespeist werden.

7.5 Das Mindesteinkommen als Hintertür

Inwieweit das Recht auf Arbeit über staatlich organisierte Arbeitsdienste sinnvoll implementiert werden kann, bleibt also bedenklich. Und selbst Steinvorth lässt hier noch eine Hintertür offen. Zwar sei ein Mindesteinkommen, wenn das Recht auf Arbeit verwirklicht wäre, für gesunde Arbeitslose eigentlich überflüssig. Als letztes Sicherheitsnetz sieht er aber in einem Mindesteinkommen dennoch eine geeignete Ergänzung zu seinem Recht auf Arbeit.

So formuliert er: Das Mindesteinkommen, das durchaus auch in Form eines unbedingten Grundeinkommens ausgezahlt werden könnte, „empfiehlt sich [...] als ein letztes Sicherheitsnetz, erstens weil man von Institutionen keine Vollkommenheit erwarten kann, zweitens weil der Sozialdienst nicht obligatorisch sein darf und denen eine Überlebensebene bleiben

muß, die ihn verwerfen.²⁶⁴ Steinvorths erstes Argument für ein Mindesteinkommen scheint relativ problemlos, weil es sich, ähnlich wie bei Fetzer und Schramm, in die praktische Argumentation für ein unbedingtes Grundeinkommen einordnen lässt.

Steinvorths Verurteilung von obligatorischen Sozialdiensten und die daraus folgende Forderung eines Mindesteinkommens ist dagegen völlig unklar. So bescheinigt er zwar an anderer Stelle dem Grundeinkommen, ein attraktives Instrument zu sein, um die Tauschkraft der Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt zu sichern. Das heißt, das unbedingte Grundeinkommen könne nach der Steinvorthschen Lesart eine gewisse Sicherheit ermöglichen, nicht die schlechteste Arbeit und den niedrigsten Lohn hinnehmen zu müssen. Hier anschließend formuliert er dann allerdings: „Gibt es aber einen marktergänzenden Sozialdienst, kann sich niemand zu einer unzumutbaren Arbeit gezwungen sehen.“²⁶⁵ In Bezug auf das oben genannte Zitat stellt sich aus dieser Perspektive die Frage, warum selbst diejenigen ein Mindesteinkommen erhalten sollten, denen ein zumutbarer Arbeitsplatz bereitgestellt wird. Offensichtlich widersprechen sich die beiden Zitate und deshalb scheint auch die normative Verurteilung von obligatorischen Sozialdiensten nicht in Steinvorths Argumentationsaufbau zu passen.

7.6 Van Parijs versus Steinvorth – nochmals zur Frage der Implementierung

Die bisherige Analyse zusammenfassend, stützt Steinvorth seine Begründung eines Rechts auf Arbeit auf zwei Argumente: Zum einen könne man nur über das Recht auf Arbeit dem allgemeinen Recht auf Ressourcen gerecht werden. Zum anderen sei mit einem Arbeitsplatz eine für den Einzelnen wichtige Anerkennung verbunden, welche das unbedingte Grundeinkommen nicht ersetzen könne.

In seinem Buch *Real Freedom for All* scheint van Parijs eben diese Ideologie der Anerkennung in der Arbeitsgesellschaft zu untergraben. Anders als Steinvorth, fordert van Parijs ja ausschließlich ein möglichst hohes unbedingtes Grundeinkommen. Überraschenderweise kann er dann aber in einem späteren Text²⁶⁶ Steinvorths These über die wichtige Rolle der Berufsarbeit für Anerkennung und Status nur zustimmen: „Neither the availability of work without pay nor the availability of pay without work can be an acceptable alternative for permanently depriving of paid work the many people who both want it and lack it.“²⁶⁷ Van Parijs

²⁶⁴ Steinvorth (1999): S. 235.

²⁶⁵ Steinvorth (1999): S. 234.

²⁶⁶ Dabei handelt es sich um die Replik „Real Freedom, the Market and the Family“ von van Parijs auf den Text von Steinvorth „Kann das Grundeinkommen die Arbeitslosigkeit abbauen?“.

²⁶⁷ Van Parijs (2001): S. 122.

bestreitet also keineswegs, dass Berufsarbeit in unserer Gesellschaft für „many people“ eine sehr wichtige Quelle für Anerkennung ist.

Dennoch verteidigt van Parijs weiterhin sein unbedingtes Grundeinkommen und argumentiert gegen den Steinvorthschen Vorschlag, staatlich finanzierte Arbeitsplätze zu schaffen. Genau genommen argumentiert er dabei aber nicht gegen das Recht auf Arbeit – van Parijs glaubt vielmehr mit dem unbedingten Grundeinkommen sogar ein Recht auf Arbeit für diejenigen, die arbeiten wollen, auch implementieren zu können. In diesem Sinne bestünde auch der große Unterschied zwischen Steinvorth und ihm selbst darin, wie man am Besten ein „right to work in a sense we both value“²⁶⁸ umsetzen könne. Insbesondere zwei Gründe deutet van Parijs hier an, die dafür sprächen, dass das Grundeinkommen das Recht auf Arbeit besser umsetzen würde als Steinvorths Strategie:

„For those at the bottom of the „employability“ scale, a UBI [unconditional basic income] replaces an obligation to work without possibility to work by a possibility without obligation, and the absence of obligation itself contributes to the possibility. Unlike traditional guaranteed income schemes, UBI is not a sell-out of the right to work, but a two-pronged strategy in the service of a right to work understood as the real possibility of access to a paid job for all. It is two-pronged in the sense that it operates both as a subsidy for paid activities with low (immediate) productivity and as an incentive to share out existing jobs.“²⁶⁹

Tatsächlich könnte das unbedingte Grundeinkommen als „subsidy“ und damit als eine Art Kombilohn wirken. Da die Bürger durch das Grundeinkommen sowieso über ein gewisses Einkommen verfügten, würde es sich für sie lohnen, auch sehr viel schlechter bezahlte Jobs anzunehmen. Gleichzeitig profitierten die Arbeitgeber von der Lohnsenkung und könnten deshalb mehr Arbeitsplätze anbieten. Darüber hinaus würden vor allem Geringverdiener durch das Grundeinkommen netto besser gestellt. Erwartungsgemäß arbeiteten sie deshalb insgesamt eher weniger und die vorhandenen Arbeitsplätze könnten auf mehrere Schultern verteilt werden (die ausführliche ökonomische Analyse folgt in Kapitel 10).

Würde man dagegen auf ein System von Sozialdiensten setzen, müsse man, so van Parijs weiter, mit erheblichen Zusatzkosten rechnen, die durch Überwachung, Ausstattung und Ausbildung der oft sehr schlecht ausgebildeten Menschen entstünden. Ungeklärt sei auch die Frage, warum für die Gesellschaft wichtige und nützliche Arbeit auf dem zweiten Arbeitsmarkt und nicht auf dem ersten ausgeführt werden soll. Und schließlich glaubt van Parijs,

²⁶⁸ Van Parijs (2001): S. 122.

²⁶⁹ Van Parijs (2001): S. 121.

dass ein Recht auf Arbeit die potentielle Anerkennung unmöglich mache, weil der Arbeiter seine soziale Nützlichkeit aufgrund der nicht vorhandenen Nachfrage gar nicht beweisen könne.

In gewisser Weise kommt die Kritik von van Parijs doch etwas überraschend. Eigentlich hätte man erwartet, dass van Parijs am Steinvorthschen Recht auf Arbeit die einseitige Bevorzugung der *Crazies* (also derjenigen, die arbeiten wollen) kritisiert. Für die Organisation der Sozialdienste müssen ja schließlich Steuergelder ausgegeben werden und damit würde das unbedingte Grundeinkommen für die *Lazies* (diejenigen, die lieber surfen statt zu arbeiten) sinken. Das van Parijsche Neutralitätsgebot würde mit der Implementierung des Steinvorthschen Vorschlages in der Tat zu Gunsten der *Lazies* verletzt. Diesen Punkt nimmt van Parijs in seine Argumentation aber gar nicht auf. Van Parijs argumentiert stattdessen mit dem Verweis darauf, dass sein Grundeinkommen das Steinvorthsche Problem der Arbeitslosigkeit besser lösen würde, als Steinvorths eigenes Konzept. Van Parijs versucht damit den Dissens zwischen den beiden Konzepten mit Rekurs auf die Ziele seines Gegners zu entscheiden: Er versucht, bildlich gesprochen, seinen Kontrahenten (Steinvorth) mit dessen eigenen Waffen zu schlagen.

7.7 Van Parijs versus Steinvorth – Schluss

Ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung dieses Dissenses ist natürlich die Frage, welches Konzept tatsächlich nachhaltig mehr Arbeitsplätze schaffen würde. Die Folgenabschätzung der Implementierung der philosophischen Konzepte spielt hier also eine große Rolle. Nichtsdestoweniger bleibt ein fundamentaler philosophischer Dissens zwischen den beiden Positionen hinsichtlich der Bedeutung von Erwerbsarbeit für die Anerkennung bestehen. Für van Parijs scheint es kein Problem zu sein, den Wert eines Arbeitsplatzes in Geld zu berechnen. Ein nichtvorhandener Arbeitsplatz kann nach dieser Logik ohne Probleme in Form eines unbedingten Grundeinkommens ausbezahlt werden. Deshalb ist das Problem der Arbeitslosigkeit auch nicht das zentrale Problem für van Parijs und dem zufolge muss sein Grundeinkommen auch gar nicht zwingend die Arbeitslosigkeit abbauen. Umso stärker wäre allerdings seine Argumentation, wenn er zeigen könnte, dass sein Grundeinkommen zusätzlich die Arbeitslosigkeit abbauen könnte.

Für Steinvorth ist der Wert eines Arbeitsplatzes auf keinem Fall durch ein unbedingtes Grundeinkommen ersetzbar. Solch ein Einkommen kann zwar als letztes Notsicherheitsnetz sinnvoll sein, aber eigentlich sei es überflüssig, wenn nur das zentrale Recht auf Arbeit durchgesetzt werden könnte. Aufgrund der zentralen Rolle eines Arbeitsplatzes für die Aner-

kennung, scheint Steinvorth die Schaffung neuer Arbeitsplätze auch nicht dem Markt überlassen zu wollen. Ein Arbeitsplatz, so seine implizite Argumentation, ist einfach zu wichtig, um sie den Launen des Marktes zu überlassen.

8. Kapitel: Die Konfrontation divergierender Gerechtigkeits- bzw. Wertvorstellungen

8.1 Der Dissens zwischen den bisher analysierten Gerechtigkeitstheorien

Ausgangspunkt dieser Arbeit ist die Frage nach der Gerechtigkeit eines unbedingten Grundeinkommens. Die zentrale Problematik dreht sich dabei um die Frage, inwieweit es gerecht sein kann, dass jeder einen staatlichen Transfer erhält, ohne dafür die geringste Gegenleistung, etwa in Form von Abgaben, Einkommenssteuern oder Arbeit, erbringen zu müssen. Im Laufe der bisherigen Untersuchung wurde zwar eine große Zahl prominenter Antworten auf diese Frage diskutiert, das Ergebnis ist jedoch bis zu diesem Punkt alles in allem wenig zufrieden stellend. Keine der bisher analysierten Theorien liefert eine überzeugende Antwort auf die ursprüngliche Frage nach der Gerechtigkeit eines Grundeinkommens, weil letztlich entgegen gesetzte Werte bzw. divergierende Interpretationen der gleichen Werte einander gegenüberstehen und sich nicht erkennen lässt, wie die Dissense geklärt werden können.

So argumentiert zum Beispiel van Parijs unter Berufung auf ein vorstaatliches Recht²⁷⁰ auf einen gleichen Anteil an Ressourcen für ein bedingungsloses Grundeinkommen. Das Grundeinkommen ist in seiner Theorie nur der gerechte Anteil in Geldwert, der jedem Menschen aufgrund seines Anspruchs auf Ressourcen zusteht. Darüber hinaus sei das Grundeinkommen der am besten geeignete Weg, um reale Freiheit für alle zu ermöglichen.

Nozick geht von einer ganz ähnlichen Theorie aus. Auch Nozick postuliert die Existenz vorstaatlicher Rechte – Nozicks vorstaatliche Rechte enthalten aber kein Recht auf Ressourcen und deswegen gibt es bei ihm auch kein Recht auf ein Grundeinkommen. Bei Nozick wird vielmehr jede Umverteilung praktisch zur Zwangsarbeit. In diesem Sinne sieht Nozick in der Praxis staatlicher Umverteilung auch nicht den Weg, um reale Freiheit für alle zu ermöglichen. Vielmehr würden die Institutionen staatlicher Umverteilung die Freiheit der Besitzenden einschränken.

Hieran anschließend erhebt sich freilich die Frage, wie dieser Dissens entschieden werden kann. Muss das Recht auf Ressourcen entweder anerkannt oder abgelehnt werden? Oder gibt es eine Möglichkeit, zwischen diesen beiden Positionen zu vermitteln?

Die generelle Kritik an staatlicher Umverteilung lässt sich auch gegen die Argumentation von Fromm und gegen die sozialetische Argumentation ins Feld führen. Wie erwähnt, erachtet Fromm ein garantiertes Grundeinkommen als gerecht, weil es von Existenzängsten

²⁷⁰ Vorstaatliche Rechte werden hier als Werte interpretiert. Genau wie Werte, bilden diese Rechte normative Vorstellungen bezüglich des Zusammenlebens ab, die nicht verhandelbar sind.

befreie und ein sinnvoll tätiges Leben ermögliche. Die Sozialethiker Schramm und Fetzer bescheinigen dem Grundeinkommen ebenfalls, gerecht zu sein, weil es per saldo subsidiärer und solidarischer wirke als die Regelungen im Status quo. Aus Nozickscher Sicht kann den Vorzügen des Grundeinkommens zunächst ohne weiteres zugestimmt werden. Selbst in Nozicks Theorie ist Platz für sozialromantische Utopien. Der große Unterschied zu Fromm, Schramm und Fetzer und auch zu van Parijs ist allerdings, dass diese Utopien oder Sozialstaatsmodelle mit Nozicks Theorie nicht über staatliche Umverteilung organisiert werden dürfen. Solange die Ressourcen freiwillig eingebracht werden, gibt es für Nozick kein Legitimationsproblem. Sobald die Umverteilung dagegen über staatliche Zwangssteuern geregelt wird, würden die Steuern zu Zwangsabgaben und damit auch illegitim.

Hier scheint sich der Dissens auf folgende Frage zuzuspitzen: Ist ein staatliches Umverteilungssystem illegitim, sobald auch nur eine Person die festgesetzten Steuern nicht freiwillig zahlen will? Oder darf eine Minderheit, etwa aus Gründen höherer Gerechtigkeit bzw. im Namen eines Gerechtigkeitsideals, zu den nötigen Steuerzahlungen gezwungen werden?

Betrachtet man die Auseinandersetzung zwischen Kersting und van Parijs, so stehen sich ebenfalls entgegengesetzte Werte gegenüber. Wie oben gezeigt, argumentiert Kersting, neben einem ersten Argumentationsstrang, der der Nozickschen Theorie sehr nahe steht, mit einem spezifischen Menschenbild gegen das unbedingte Grundeinkommen. Seine zentrale These lautet, dass die Idee eines Grundeinkommens nicht mit der Vorstellung eines selbständigen, würdigen²⁷¹ Bürgers vereinbar sei, weil damit staatliche Anreize zur Fremderhaltung gesetzt würden. Wo Kersting aber ein selbstständiges und vor allem ein finanziell unabhängiges Leben verteidigt, hat van Parijs kein Problem, die arbeitsscheuen Surfer von Malibu zu finanzieren. Auch hier stehen sich also zwei Gerechtigkeitsanschauungen/Wertvorstellungen bzw. zwei Menschenbilder diametral gegenüber. Wer hat hier Recht? Gibt es überzeugende Gründe für das eine bzw. für das andere Menschenbild? Mehr noch: Gibt es einen Weg oder eine Methode, diese Fragen einer Entscheidung bzw. einer Lösung näher zu bringen?

Schließlich die Argumentation von Steinvorth: Er argumentiert gegen van Parijs' unbedingtes Grundeinkommen und für ein Recht auf Arbeit. Nur ein Recht auf Arbeit könne reale Teilhabe ermöglichen, das Grundeinkommen würde dagegen den Ausschluss aus dem System bedeuten. Obwohl bei dem Dissens zwischen van Parijs und Steinvorth die Folgenabschät-

²⁷¹ Der erste Artikel des Grundgesetzes beinhaltet den fundamentalen Grundsatz, demgemäß die Würde des Menschen unantastbar ist. In der juristischen Praxis findet dieser Artikel dagegen äußerst selten Anwendung, weil der Begriff der Menschenwürde zu unterschiedliche Interpretationen zulässt. Ein Beispiel für diese Beliebigkeit der Interpretation ist zweifelsohne die divergierende Auffassung von Kersting und van Parijs, was ein würdiges Leben ausmacht.

zung eine wichtige Rolle spielt, stehen sich auch hier zwei Wertvorstellungen gegenüber: Van Parijs erachtet ein unbedingtes Grundeinkommen für wichtiger als die Garantie eines Arbeitsplatzes; mit Steinvorth gilt dagegen als vorrangiges Ziel die Implementierung eines Rechts auf Arbeit, also genau das Umgekehrte.

8.2 Die Schwächen der Wertediskussion

Vergleicht man die bisher diskutierten Theorien fallen drei Punkte auf:

Erstens stützen sich alle besprochenen Theorien auf grundlegende Werte, von denen aus für oder gegen das Grundeinkommen diskutiert wird. Entscheidend ist dabei, dass diese letzten Werte (dazu gehören u. a. das Recht auf Freiheit, das Recht auf Ressourcen, Solidarität, Subsidiarität, Würde etc.), axiomatisch, ohne weitere Begründung, gesetzt bzw. von anderen Autoren übernommen werden.

Bemerkenswert ist zweitens, dass die Theorien, obwohl sie oftmals von den gleichen Werten ausgehen, zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Obwohl der Ausgangspunkt also zum Teil der Gleiche ist, werden daraus divergierende Ergebnisse abgeleitet. Steinvorth leitet beispielsweise von einem ursprünglichen Recht auf Ressourcen ein Recht auf Arbeit ab, wohingegen van Parijs von dem gleichen Wert ein möglichst hohes unbedingtes Grundeinkommen ableitet.

Analysiert man die Dissense zwischen den Theorien, insbesondere dort, wo die Autoren tatsächlich aufeinander eingehen, kann ein dritter Punkt beobachtet werden: Die einzelnen Theorien bieten keinen Weg, wie die Dissense geklärt werden können. Letztlich berufen sich die Theorien vielmehr auf ihre fundamentalen Werte sowie auf ihre spezifische Interpretation dieser Werte. Entgegengesetzte Werte (bzw. deren Interpretationen) stehen sich damit einander gegenüber und es lässt sich nicht erkennen oder beurteilen, welche der Werte bzw. deren Interpretationen wahrer, vernünftiger, überzeugender etc. sind als die anderen Werte bzw. deren Interpretationen.

Das ist sind die die Schwächen der bisherigen Diskussion bzw. allgemein jeder Wertediskussion: Werte entziehen sich erstens einer allgemeingültigen letzten Begründung, weil sie selbst der endgültige Bezugspunkt sind. Werte sind zweitens abstrakt und deshalb interpretationsbedürftig. Und Wertdissense zeigen drittens keinen Weg auf, wie man aus der Beliebigkeit der Interpretation herauskommt bzw. wie die Wertkonflikte geklärt werden können.

8.3 Neue Problemstellung

Auf den ersten Blick stellt sich freilich die Frage, warum Wertkonflikte überhaupt problematisch sind. Gehören unterschiedliche Gerechtigkeits- und Wertvorstellungen nicht zwangsläufig zum politischen Alltag eines demokratisch verfassten Staates? Letztlich können die Bürger bei Wahlen ja auch über die unterschiedlichen Gerechtigkeitsvorstellungen abstimmen.

Ganz so einfach scheint die Antwort jedoch in Bezug auf das bedingungslose Grundeinkommen nicht zu sein. Wie in der Einleitung beschrieben, stellt das Grundeinkommen einen wahren Paradigmenwechsel in der Sozialgesetzgebung dar. Orientierte sich die Leitidee des Sozialstaates bisher an der Idee der Versorgung von Bedürftigen, würde mit dem Grundeinkommen eine unbedingte Versorgung für jeden Bürger bereitgestellt. Das Grundeinkommen würde also einen, in der Verfassung festgehaltenen, zentralen Pfeiler des deutschen Sozialstaates völlig uminterpretieren. Gerade deshalb scheint aber auch das Grundeinkommen allein demokratietheoretisch eine breitere Zustimmung als die einfache Mehrheit zu benötigen. Die Implementierung eines Grundeinkommens stellt solch einen fundamentalen Systemwechsel dar, dass die Abstimmung darüber nicht mit Entscheidungen des politischen Alltages verglichen werden kann. Mit anderen Worten: Genauso wie die Verfassung nicht mit einer einfachen Mehrheit geändert werden kann, so scheint auch die Implementierung eines Rechts auf ein unbedingtes Grundeinkommen mehr als eine einfache Mehrheit zu benötigen.

Aber nicht nur aus Gründen demokratischer Legitimation wäre die Rückführung auf eine Abstimmung einer einfachen Mehrheit problematisch. Allein aus Stabilitätsgründen ist ein breiter Konsens bei solch fundamentalen Fragen, wie der Idee eines Grundeinkommens, notwendig. erinnert man sich zum Beispiel an die Demonstrationen bei der Einführung von Hartz IV oder an die Proteste in Frankreich im Sommer 2006 gegen den „contrat première embauche“, zeigt sich die faktische Macht der Bevölkerung politische Vorschläge zu blockieren. Die verschiedenen Gruppen müssen also „mit ins Boot“ genommen werden. Zumindest die breite Bevölkerung muss von der Richtigkeit oder der Gerechtigkeit von Reformen überzeugt sein, ansonsten wird der Reformvorschlag, wenn es sich um fundamentale Fragen handelt, an dem faktischen Defektionspotential der Bevölkerung scheitern.

Angesichts der oben genannten Dissense, scheint ein Konsens jedoch in sehr weiter Ferne zu liegen oder vielleicht unmöglich zu sein, wenn man den Dissens als Werte-Dissens interpretiert und unter Werten letzte, nicht verhandelbare normative Positionen versteht. Neben der ursprünglichen Frage nach der Gerechtigkeit eines unbedingten Grundeinkommens, wird man also hier anschließend mit einem weiteren Problem konfrontiert. Die Frage lautet: Wie kann trotz der unterschiedlichen Positionen zum Grundeinkommen ein Konsens erreicht wer-

den? Oder allgemeiner: Wie ist ein Konsens im Kontext divergierender Gerechtigkeitsvorstellungen bzw. divergierender Wertvorstellungen möglich?

II. Der interaktionsökonomische Ansatz

In diesem zweiten Hauptteil wird mit dem interaktionsökonomischen Ansatz von James M. Buchanan ein Lösungsweg zur Problematik divergierender Werte vorgeschlagen. Die ausführliche Analyse des Buchananschen Ansatzes führt zwar zunächst von der Gerechtigkeitsfrage eines unbedingten Grundeinkommens weg. Dieser Umweg ist jedoch sehr fruchtbar, da mit dem interaktionsökonomischen Ansatz ein neuer Blick auf die verfahrenere Gerechtigkeitsdebatte um das Grundeinkommen gewonnen werden kann.

9. Kapitel: Buchanan oder das Problem der Zustimmung

9.1 Einleitung

Völlig anders als bei den bisher diskutierten Autoren, steht im Werk von Buchanan die Zustimmung durch die Betroffenen im Mittelpunkt des Interesses. Buchanans Ansatz ist besonders interessant für die Problematik divergierender Wertvorstellungen, weil er mit seiner vertragstheoretischen Konzeption und seiner Orientierung am Eigeninteresse nicht mit Bezug auf universelle vorstaatliche Werte in die Gerechtigkeitsdebatte eingreift. Vielmehr zeigt er einen Weg auf, wie zu Wertstreitigkeiten wissenschaftlich Stellung bezogen werden kann, ohne dabei selbst im Wertediskurs festzustecken. Buchanan bietet in diesem Sinne einen metatheoretischen Ansatz zur Wertedebatte.

9.1.2 Gliederung

Um den Beitrag von Buchanan plausibel darzustellen, werden in einem einleitenden Teil die grundlegenden Punkte der Buchananschen Theorie vorgestellt. Anschließend wird die Frage erörtert, auf welche grundlegenden Institutionen sich eigeninteressierte Individuen rationalerweise einigen könnten. Vor allem die einseitige Umverteilung ist hier interessant für die Problematik um das unbedingte Grundeinkommen. In einem dritten Teil folgt die Analyse der Buchananschen Begründung eines Grundeinkommens, die er in einem späten Aufsatz von 1997 entwickelt. Wie jedoch gezeigt wird, reiht sich die Buchanansche Begründung für ein Grundeinkommen in die normative Argumentation aus dem ersten Hauptteil ein. Buchanans explizite Verteidigung eines Grundeinkommens wird damit nicht den Erwartungen einer von Werten unabhängigen Begründung gerecht. In einem vierten Teil wird das Kriterium der Zustimmung, welches auch schließlich den Schlüssel für eine wertfreie Betrachtung der Wertedebatte um das Grundeinkommen liefern wird, ausführlich beleuchtet. In einem fünften Teil erfolgt die kritische Auseinandersetzung mit seiner Theorie und abschließend werden die Implikationen der Buchananschen Theorie für die Auseinandersetzung mit dem Grundeinkommen besprochen.

9.2 Einführung in Buchanans Werk

9.2.1 Normativer Individualismus

Der zentrale Ausgangspunkt oder die Prämisse, die sich wie ein roter Faden durch das gesamte Werk von Buchanan zieht, ist die Orientierung an einem normativen Individualismus.²⁷²

Einen ersten Grund für diese Position nennt Buchanan²⁷³ in dem frühen Werk *The Calculus of Consent*, das er erstmals 1962 mit Gordon Tullock veröffentlicht hat. Im ersten Kapitel, das bezeichnender Weise „The Individualistic Postulate“ heißt, schreibt er: „since we propose to construct a theory of collective choice that has relevance to modern Western democracy, we shall reject at the outset any organic interpretation of collective activity.“²⁷⁴

Im Gegensatz zu einer organischen (organic) Konzeption, die eine Wertstruktur unabhängig von den einzelnen Bürgern beansprucht, setzt Buchanan das Individuum in den Mittelpunkt seiner Theorie. Nur dadurch sei eine Theorie anschlussfähig an ein modernes westlich-demokratisches Politikverständnis. Die Einordnung seiner Theorie in *unseren* demokratischen Rahmen macht hier bereits auf einen wichtigen Aspekt der Buchananschen Theorie aufmerksam, der später noch eingehend beleuchtet wird: Buchanan geht vom Hier und Jetzt, vom Status quo aus und entwickelt von dort ausgehend seine Gerechtigkeitstheorie.

Einen zweiten Grund für seinen normativen Individualismus findet Buchanan in der Ablehnung eines Platonischen Politikverständnisses, bei dem es nur darum gehe, Wahrheiten zu entdecken und sie dann seinen Mitbürgern kund zu tun. So schreibt Buchanan in dem 1975 erschienen Werk *Die Grenzen der Freiheit*:

„Ich beanspruche kein Recht, anderen meine Präferenzen aufzuzwingen, nicht einmal durch Überredung. Damit gebe ich implizit meiner Ablehnung jener Theorien Ausdruck, die wie Plato an eine ‚Wahrheit‘ in der Politik glauben, die man lediglich entdecken muß und, sobald man sie gefunden hat, jedem vernünftigen Menschen erklären kann.“²⁷⁵

Die gleiche Position findet sich in dem mit Geoffrey Brennan 1985 veröffentlichten Buch *Die Begründung von Regeln* – nur drückt sich Buchanan hier nicht in Ablehnung einer anderen Position aus. So postuliert er, dass nur die einzelne Person als „die Quelle aller Werte“²⁷⁶ gelten könne.

²⁷² Buchanan liefert allerdings auch eine ökonomische Begründung für den individualistischen Ansatz sowie für die Annahme unveräußerlicher Rechte. Siehe dazu die Ausführungen im Abschnitt 9.6.5.2.

²⁷³ Zur Vereinfachung werde ich im Folgenden immer nur Buchanan nennen, auch wenn die zitierte Publikation mit einem Co-Autor veröffentlicht wurde.

²⁷⁴ Buchanan, Tullock (1965). S. 11.

²⁷⁵ Buchanan (1975, 1984): S. 1; im Grunde wendet sich Buchanan damit gegen den so genannten Kognitivismus in der politischen Philosophie.

²⁷⁶ Vgl. Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 28.

Die Orientierung am Individuum bzw. das Ernstnehmen individueller Wertvorstellungen wird also normativ gesetzt. Begründet wird dieses Postulat erstens in Anlehnung an unser westliches Demokratieverständnis und zweitens in Ablehnung einer philosophischen Praxis, Wahrheiten zu suchen oder zu bestimmen, die unabhängig von den Wertvorstellungen der Individuen gelten sollen.

9.2.2 Methodologischer Individualismus

Steht das Individuum im Mittelpunkt des Interesses, so wird die Idee obsolet, dass Menschen zusammenleben, um ein gesellschaftliches Ziel, etwa ein transzendentes Gut wie Glückseligkeit, zu erreichen. Nach dem individualistischen Ansatz leben Menschen vielmehr zusammen, um ihre je eigenen Ziele zu erreichen. In diesem Sinne sei auch das Ziel von Politik, so Buchanan, nicht das kollektive Erreichen eines Ziels – Funktion von Politik sei vielmehr, verschiedene Interessen zu „versöhnen“²⁷⁷.

Wie bereits gesagt, lehnt Buchanan eine politische Praxis, die nach geeigneten transzenten, substantiellen Kriterien für die „gute Gesellschaft“ sucht, aus normativen Gründen ab. Im Anschluss an die Bemerkung zur Funktion von Politik hat Buchanan aber auch methodologische Bedenken, Interessenskonflikte durch transzendente Wahrheiten klären zu können. Interpretiert man den Begriff Methode etymologisch als „durch Vernunft geleitetes Forschen“ oder „Weg der Wahrheit“²⁷⁸, so ist Buchanan deshalb ein methodologischer Individualist, weil er nur in der Orientierung an jedem einzelnen Individuum einen Weg sieht, Interessenskonflikte zu schlichten. Vernünftiges Forschen muss also von den einzelnen Individuen sowie ihren jeweiligen Interessen ausgehen.

Für die wissenschaftliche Praxis bedeutet das, dass der Wissenschaftler die Wertvorstellungen oder die Präferenzen jedes einzelnen Mitmenschen ernst nehmen muss: „Jeder Mensch zählt nur als ein einzelner – das ist der entscheidende Punkt.“²⁷⁹ Jeder Mensch hat seine eigenen Wertvorstellungen und niemand kann von außen bestimmen, was die *wahren* Interessen sind. Das ist der Kern seines methodologisch individualistischen oder wie er auch sagt demokratischen Ansatzes.²⁸⁰ Nur von hier ausgehend ließen sich also die unterschiedlichen Interessen versöhnen.

²⁷⁷ Buchanan (1975, 1984): S. 1.

²⁷⁸ Ricken (1984): S. 118.

²⁷⁹ Buchanan (1975, 1984): S. 3.

²⁸⁰ Vgl. Buchanan (1975, 1984): S. 3.

9.2.3 Das Individuum als Homo oeconomicus

Als methodologischen Ausgangspunkt setzt Buchanan somit das klassische Homo oeconomicus-Modell²⁸¹. Das heißt, Individuen werden als rationale, eigeninteressierte und Nutzen maximierende Individuen modelliert.²⁸² Obwohl in *Die Begründung von Regeln* weitere Aspekte des Homo oeconomicus-Modells vorgestellt werden, sind vor allem drei Punkte relevant.

9.2.3.1 Die Rationalität der Individuen

Die Rationalität der Individuen wird von Buchanan in der Weise verstanden, dass das Verhalten und die Wertvorstellungen der Individuen als rational akzeptiert werden müssen. So gilt als immer wiederkehrendes Postulat der Buchananschen Ökonomik, die Präferenzen der Individuen nicht zu verändern. Die Präferenzen sind vielmehr vorgegeben und werden nicht auf ihre Rationalität – allenfalls auf ihre immanente Konsistenz etc. – hinterfragt.

In diesem Sinne werden die Handlungsergebnisse selbst „unter Bezug auf die *relativen* Preise oder Kosten der jeweiligen Optionen (sowie ihrer Veränderungen) ‚erklärt‘, nicht hingegen durch den Rückgriff auf die Präferenzen der jeweils Handelnden.“²⁸³ Um die Resultate individuellen Verhaltens zu ändern, ist diesem Ansatz zufolge deshalb aus methodologischen Gründen der Weg versperrt, gesellschaftlich „bessere“ Ergebnisse durch Präferenzveränderungen herbeizuführen. Gewünschte Ergebnisse werden nicht über Appelle an die einzelnen Akteure erreicht, sondern indirekt durch die Modellierung der Rahmenordnung, der Gesetze, der Institutionen oder allgemein der Regeln.

Wie Buchanan in *The Calculus of Consent* formuliert, ist die Annahme der Rationalität des individuellen Verhaltens auch einer der Gründe dafür, dass er seine Theorie als ökonomische Theorie bezeichnet:

„Our theory is ‚economic‘ only in that it assumes that separate individuals are separate individuals and, as such, are likely to have different aims and purposes for the result of collective action. In other terms, we assume that man’s interests will differ for reasons other than those of ignorance.“²⁸⁴

Die Theorie ist also laut Buchanan insoweit eine ökonomische Theorie, als sie erstens davon ausgeht, dass Menschen unterschiedliche Interessen verfolgen, und dabei zweitens die

²⁸¹ Nach Angaben von Buchanan gelangte das Modell des Homo oeconomicus eher durch Koautoren in seine Werke. Vgl. Buchanan (1989): S. 24.

²⁸² Vgl. Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 87.

²⁸³ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 66.

²⁸⁴ Buchanan; Tullock (1965). S. 4.

Divergenz der Interessen nicht auf Irrationalität zurückführt, sondern diese vielmehr als Ausdruck unterschiedlicher Präferenzstrukturen der Individuen interpretiert.

9.2.3.2 Offener Nutzenbegriff

In öffentlichen Debatten wird das Wort „ökonomisch“ oft mit monetären Größen in Zusammenhang gebracht. Genauso wird auch dem Homo oeconomicus-Modell unterstellt, dass die Menschen darin so vorgestellt werden, als ob sie ihren monetären Nutzen maximieren wollten. Bei Buchanan erlangt das Ökonomische, wie in dem gerade erwähnten Zitat deutlich wird, eine andere Bedeutung. In diesem Sinne werden auch den Homines oeconomici keine substantiellen Präferenzen unterstellt. Die Präferenzen und Interessen bzw. die entsprechenden Nutzenfunktionen der Akteure werden vielmehr offen gelassen. Es wird also keine von den Individuen unabhängige Nutzenfunktion oder eine Art transzendentaler Grundgüter, die jeder vernünftige Mensch besitzen soll, postuliert. So kann zum Beispiel eine Person ihren Nutzen durch monetäre Besserstellung maximieren. Aber genauso ist es vorstellbar, dass jemand seinen eigenen Nutzen insgesamt durch altruistisches Handeln maximiert, obwohl die Person dabei gleichzeitig materiell schlechter gestellt wird.²⁸⁵

Kritisch kann hier die Frage formuliert werden, wie überhaupt ein Konsens möglich sein soll, wenn der Nutzenbegriff völlig offen ist. Müssen nicht zwangsläufig vernünftige Präferenzen von solchen getrennt werden, die nicht vernünftig sind? Aus methodologischen Gründen wird die Frage weiter unten im Abschnitt 9.6.2 wieder aufgenommen.

9.2.3.3 Methodologische Begründung des Eigeninteresses

Das dritte entscheidende Element zur Charakterisierung des Homo oeconomicus-Modells (und offenbar auch zur Definition des Ökonomischen) ist die Begründung des logisch notwendig eigeninteressierten Verhaltens in Interaktionssituationen. Buchanan erläutert diese Annahme an Hand eines Vertrages über einen Hausbau. Angenommen A will B beauftragen, ein Haus zu bauen. Dabei würde, wenn einmal der Vertrag geschlossen ist, dem A die Nichterfüllung des Auftrages hohe Kosten verursachen. Laut Buchanan müsse A hier rationalerweise „von der Arbeitshypothese ausgehen, daß B ein Betrüger ist, der ihm, wo immer er kann, übervorteilen will.“²⁸⁶ Diese Annahme wird A zwar für wenig wahrscheinlich halten,

²⁸⁵ Vgl. Buchanan (1959, 1999), Buchanan (1975, 1984): S. 1-3 und Buchanan (1975, 1984): S. 115. Buchanan macht hier deutlich, dass es aus ökonomischer Sicht ganz egal ist, ob die Präferenzen auf Gerechtigkeitsgründen oder eigeninteressierter Motivation basieren.

²⁸⁶ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 70.

sonst würde er ja B nicht beauftragen. Aber selbst wenn B über eine gute Reputation verfügt, kann A trotzdem nicht sicher sein, dass B auch wirklich den Auftrag erfüllen wird. A müsse deshalb einen Vertrag aushandeln und dabei „logisch zwingend“²⁸⁷ annehmen, dass B ein von A verschiedenes Interesse verfolgt und deshalb Anreize haben könnte, den Vertrag nicht zu erfüllen. Die Funktion des Vertragsabschluss liegt letztlich darin begründet, die Motivation des B so zu modifizieren, „daß dessen persönliches Interesse mit dem von A zur Übereinstimmung gelangt.“²⁸⁸

Buchanan unterstellt damit, dass Menschen in Interaktionen aufgrund der Situationsbedingungen von Interaktionen egoistisch handeln müssen, um ihre eigenen Interessen zu schützen. Dabei bleibt aber zu betonen, dass das Homo oeconomicus-Modell von Buchanan vor allem methodologisch verwendet wird; es beansprucht also in der Realität keine empirische Gültigkeit. Zwar liefert das Modell des Homo oeconomicus seines Erachtens eine Erklärung menschlichen Verhaltens und auch Verhaltensprognosen. Dabei bleibt es aber eine „nützliche Fiktion“²⁸⁹. Offensichtlich will Buchanan damit sagen, dass das Homo oeconomicus-Modell nicht die tatsächlichen Motive der Menschen wiedergibt. Die Individuen verhalten sich zwar augenscheinlich egoistisch und eigennutzorientiert, aber dies tun sie nicht unbedingt, weil sie eben so sind, sondern weil es die Struktur der Interaktion verlangt. So besteht A im oben genannten Beispiel auf einen Vertrag, weil er nicht sicher sein kann, dass B seine Pflichten erfüllt. Und auch B könnte nach einer Anzahlung Anreize haben, die Vereinbarungen zu brechen, weil er befürchten muss, dass A den Lohn ohne Vertragssicherheit nicht zahlen wird.

Es wird nicht unterstellt, dass Menschen nur wenn es ihnen passt Verträge einhalten. Vielmehr wird mit dem Homo oeconomicus-Modell, nach der Buchananschen Lesart, der „worst case“ also die Nichteinhaltung systematisch mit einbezogen. Und in diesem Sinne bezeichnet Buchanan das Modell als eine „äußerst nützliche Arbeitshypothese“²⁹⁰.

9.2.4 Die Bedeutung von Regeln

Wenn aber das Konstrukt des Homo oeconomicus tatsächlich tauglich sein sollte, um das Verhalten von Individuen vorherzusehen, wie kann dann überhaupt eine friedliche Ordnung verwirklicht werden? Wie kann es Frieden und Ordnung geben in einer Welt, in der keiner seinem Nächsten vertrauen kann und jeder gezwungen ist, egoistisch zu handeln? Bleibt hier nur

²⁸⁷ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 71.

²⁸⁸ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 71.

²⁸⁹ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 69.

²⁹⁰ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 72.

die Wahl ‚zwischen einem ‚gemeinen, brutalen und kurzen Leben‘ in der Anarchie und einer ‚gemeinen, brutalen und geknechteten Existenz‘ unter der Herrschaft Leviathans?‘²⁹¹

Historisch sind zumindest zwei Versuche unternommen worden, um aus diesem Dilemma zu entkommen. Auf dem einen Weg wurde versucht, die Menschen zu verbessern, sie zu friedliebenden Menschen zu erziehen – von den bisherigen Ergebnissen dieser Versuche ist Buchanan nicht besonders überzeugt. Der andere Weg verbindet sich untrennbar mit dem Namen von Adam Smith und das ist auch der Weg, den Buchanan einschlägt.

Smiths Kernthese zur Lösung gesellschaftlicher Probleme ist es, die Konzentration auf die Rahmenbedingungen, die Institutionen, die Gesetze oder allgemein auf Regeln zu richten. In diesem Sinne geht es nicht darum, den Menschen zu verbessern, sondern die Regeln, unter denen Menschen leben, so zu modellieren, dass die Individuen bei der Verfolgung ihres Eigeninteresses gleichzeitig den Interessen der anderen dienen. Das ist auch der Sinn des berühmten Satzes von Smith in dessen Werk *Untersuchung über Wesen und Ursachen des Reichtums der Völker*:

„Nicht vom Wohlwollen des Metzgers, Brauers und Bäckers erwarten wir das, was wir zum Essen brauchen, sondern davon, dass sie ihre eigenen Interessen wahrnehmen. Wir wenden uns nicht an ihre Menschen- sondern an ihre Eigenliebe, und wir erwähnen nicht die eigenen Bedürfnisse, sondern sprechen von ihrem Vorteil.“²⁹²

Gesellschaftlich angestrebte Ziele werden damit als „Nebenprodukte eigeninteressierter Handlungen“²⁹³ begriffen. Die Individuen handeln zwar intentional, aber die Intentionen richten sich nicht auf das „gesellschaftlich“ gewünschte Ergebnis. Dieses Ergebnis ist vielmehr eine nicht-intendierte Folge. Die Frage, wie gesellschaftlich erwünschte Ergebnisse erreicht werden, wird deshalb nicht mehr nur mit Bezug auf das individuelle Verhalten der Akteure beantwortet, vielmehr wird das Gelingen gesellschaftlicher Interaktionen systematisch durch allgemeine Regeln erzielt.

Hinter dieser Annahme steht natürlich eine klare Auffassung darüber, welchen Einfluss die einzelnen Individuen auf das gesellschaftliche Gesamtergebnis haben. Nirgendwo wird diese Position deutlicher ausgedrückt als im folgenden Zitat von Buchanan:

„Die gleichen Individuen – mit der gleichen Motivation und den gleichen Fähigkeiten – werden unter jeweils anderen Regelsystemen gänzlich verschiedene Ergebnisse hervor-

²⁹¹ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. XX.

²⁹² Smith (1776, 1999): S.

²⁹³ Homann; Suchanek (2005): S. 43.

bringen, und das mit völlig verschiedenen Implikationen für die Wohlfahrt für jeden Einzelnen.“²⁹⁴

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Buchanan ein Ausweg aus dem oben genannten Dilemma zwischen Anarchie einerseits und der Herrschaft Leviathans andererseits existiert. Um ein friedliches Zusammenleben zu ermöglichen, bzw. um die allgemeine Wohlfahrt zu erhöhen, kommt es nur darauf an, die geeigneten Gesetze und Institutionen zu implementieren.

9.2.5 Die Rolle von Dilemmastrukturen

Bisher war sehr allgemein von „gesellschaftlichen Problemen“ die Rede. Anstatt von gesellschaftlichen Problemen hätte man auch von Dilemmasituationen sprechen können. Denn letzten Endes sind Regeln bei Buchanan dazu da, gesellschaftliche oder soziale Dilemmata zu überwinden. Systematisch erläutert Buchanan die Problematik solch einer Situation an Hand des auf Albert Tucker zurückgehenden Modells des Gefangenendilemmas.²⁹⁵

		B	
		Kooperation	Defektion
A	Kooperation	I 3,3	II 1,4
	Defektion	III 4,1	IV 2,2

Schaubild 1

²⁹⁴ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 2.

²⁹⁵ In Tuckers Modell wird zwei Gefangenen vorgeworfen, gemeinsam eine Straftat begangen zu haben. Aus Mangel an Beweisen schlägt der Staatsanwalt den beiden Gefangenen in Einzelgesprächen einen Handel vor: Wenn einer der beiden seine Tat gesteht und den anderen mitbelastet, kommt der Kronzeuge straffrei davon und der andere für fünf Jahre ins Gefängnis. Dabei wissen die beiden Gefangen jedoch, welche alternativen Auszahlungen sich sonst bieten. Wenn beide von der Kronzeugenregelung Gebrauch machen, so müssen beide für vier Jahre in Haft. Schweigen beide dagegen, so verfügt der Staatsanwalt noch über Indizien, die beide für zwei Jahre hinter Gitter bringen würde. Obwohl es für beide also am besten wäre zu schweigen (zu kooperieren), sind die Anreize aufgrund der Situation für beide sehr hoch, zu gestehen (zu defektieren) – und kommen deshalb für 4 Jahre in Haft, obwohl sie bei einem andere Verhalten nur 2 Jahre in Haft müssten. Das ist das Dilemma.

In der Matrix 1 können Spieler A und B zwischen zwei Handlungsmöglichkeiten wählen. Sie können entweder kooperieren oder defektieren. Dabei können sie aber nicht sicher sein, welche Strategie der Mitspieler verfolgt – es gibt also keine bindenden Absprachen. Die arabischen Zahlen unter den römischen Ziffern bedeuten die Höhe der Auszahlungen an die Individuen A und B, wobei die linke Zahl die Auszahlung an A beschreibt und die rechte Zahl die an B. Die Höhe der Zahlen soll dabei keine konkrete Verteilung ausdrücken, sondern nur die Präferenzen der Beteiligten (es handelt sich um ordinale Zahlen). Das bedeutet für die Präferenzstruktur von A: III > I > IV > II; und für B II > I > IV > III.

Daraus folgt, dass es für beide Individuen eine dominante Strategie gibt: Wenn nur eine Spielrunde gespielt wird und die Akteure ihre Entscheidungen unabhängig vom Verhalten des jeweils anderen treffen müssen, so würde A Zeile 2 wählen und B Spalte 2. Beide würden also defektieren, weil sie so sicher sein können zumindest 2 als Auszahlung zu erhalten. Würden sie dagegen kooperieren, bestünde die Gefahr weniger zu erhalten.

Entscheidend ist hier, dass „individuell rationales und nutzenmaximierendes Verhalten dazu führt, daß das ungünstige Ergebnis in Zelle IV zustandekommt.“²⁹⁶ Aus rationalen Gründen, verursacht durch die Situationsbedingungen (vor allem die Unsicherheit bezüglich des Verhaltens des Mitspielers), landen beide in dem nicht gewünschten Quadranten IV. Dabei zeigt das Diagramm, dass sich beide Spieler im Quadranten I in einer besseren Position befinden könnten.

Die Pointe des Buchananschen Ansatzes ist es nun, wie oben bereits angedeutet, die Überwindung dieses Dilemmas nicht in einem veränderten Verhalten der Individuen zu suchen. Buchanan will nicht durch Appelle oder Erziehungsmaßnahmen die Individuen läutern. Mit Smith will er vielmehr die Regeln ändern, die indirekt das Verhalten der Akteure beeinflussen. Die Überwindung des dargestellten Dilemmas sieht er dementsprechend in einer „Regel, eine[r] gesellschaftlich bindende[n] Norm, die jeden daran hindert, sich so zu verhalten, daß beide in die durch Zelle IV beschriebene Situation gelangen“²⁹⁷. Oder anders gesagt, der Ausweg aus dem Dilemma geschieht nicht innerhalb des Dilemmas, etwa durch anderes Verhalten der Akteure. Das Dilemma wird vielmehr durch geeignete Regeländerungen überwunden. Es wird dadurch nicht mehr dasselbe Spiel gespielt, weil die Parameter sich völlig geändert haben. Die Individuen können ein „besseres“ Spiel spielen, obwohl die Annahmen zu ihrem Verhalten nicht geändert werden.²⁹⁸

²⁹⁶ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 4.

²⁹⁷ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 4 f.

²⁹⁸ Zur weiteren Beschreibung des Gefangenendilemmas siehe Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 5 f.

Buchanan gesteht zwar ein, dass das Gefangenendilemma ein stark vereinfachtes Modell ist. Er glaubt aber, dass es in der Struktur die meisten Elemente zur Abbildung oder zum Verständnis sozialer Ordnungen beinhaltet. Zur Erläuterung für die Relevanz von Dilemmastrukturen und Regeln rekurriert Buchanan auf das Beispiel einer Weidefläche, die der Allgemeinheit gehört und deren Nutzung durch keinerlei Regeln eingeschränkt ist. Unterstellt man, dass die Nutznießer dieser Weide ihren privaten Nutzen uneingeschränkt verfolgen, so führt die individuelle Nutzung ohne bindende Regeln wahrscheinlich zur Übernutzung. Das Problem besteht darin, dass die Individuen der Weide nicht genug Zeit zur Regeneration geben können, weil sie stets befürchten müssen, dass die anderen Nutznießer in der Zeit der einseitigen Schonung weiter die Weidefläche ausbeuten. Am Ende stehen schließlich alle Akteure schlechter da, als sie könnten, obwohl sie innerhalb der gegebenen Bedingungen rational gehandelt haben. In der Sprache der Spieltheorie befinden sich die Beteiligten im Quadranten IV. Wobei das Dilemma hier darin besteht, dass die Individuen sich nicht sicher sein können, inwieweit sich die anderen Akteure an Verhaltensbeschränkungen zum langfristigen Schutz des Allgemeingutts (der Allmende) halten würden.

Wie sieht nun Buchanans Lösung zur Überwindung dieses Dilemmas aus? Als Heuristik gilt ja, wie bereits gesagt, die Suche nach potentiellen Regeländerungen. Und in diesem Sinne könnte die Absonderung des Weidelandes in Form von privatem Eigentum mit dazugehörigem Sanktionsapparat zum Schutz der individuellen Rechte als Überwindung des Dilemmas verstanden werden. Die Besitzer könnten sich dadurch sicher sein, dass das Weideland tatsächlich genug Zeit zur Erholung erhält, wodurch schließlich der allgemeine Output enorm gesteigert werden könnte. Durch die Regeländerung wäre also die ineffiziente Nutzung von knappen Ressourcen besser gelöst und die Spieler könnten insgesamt ein besseres Spiel spielen.²⁹⁹

²⁹⁹ Vgl. Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 17 f. Um das Denkschema der Dilemmastruktur noch deutlicher vor Augen zu führen, sei ein weiteres Beispiel aus dem Alltag angeführt: Angenommen es gäbe ein öffentliches Verkehrssystem von dem alle Benutzer profitieren. Um dieses System aufrecht zu erhalten, ist der Betreiber, zum Beispiel eine Stadt, natürlich auf die Benutzungsgebühren der Fahrgäste angewiesen. Zahlen alle Benutzer, werden alle insgesamt durch das öffentliche Verkehrssystem besser gestellt. Problematisch wird es dagegen, wenn einige Benutzer das System benutzen, dafür aber nichts zahlen, wenn sie also defektieren. Natürlich werden sich die zahlenden Kunden irgendwann fragen, warum sie die nicht-zahlenden Kunden mitfinanzieren sollten, und dann ist es nur eine Frage der Zeit, bis sie ihre Benutzungsgebühren ihrerseits ebenfalls nicht bezahlen. Schließlich kann das System nicht mehr finanziert werden und alle Beteiligten landen im Quadranten IV, in der sozialen Falle. Um nun wieder in den Quadranten I zu gelangen gibt es zwei Möglichkeiten: Erstens kann man versuchen, die Zahlungsmoral der Kunden durch Appelle zu ändern. Oder, in Anlehnung an die Buchanansche Theorie, die institutionelle Rahmenordnung so gestalten, dass die Anreize zum Schwarzfahren zum Beispiel durch schärfere Kontrollen gesenkt werden.

Mit Hilfe des Konzeptes der Dilemmastrukturen ist es also möglich zu zeigen, warum bestimmte Interaktionen nicht reibungslos funktionieren bzw. warum bestimmte individuell oder gesellschaftlich erwünschte Ergebnisse³⁰⁰ nicht zustande kommen. Das Konstrukt der Dilemmasituation ist damit eine Art Denkhilfe, um auf institutionelle Defizite aufmerksam zu machen. Als Lösung zur Überwindung dieser Dilemmata schlägt Buchanan dementsprechend, wie oben gezeigt, eine verbesserte institutionelle Ausgestaltung vor.

9.2.6 Die Messung des individuellen Nutzens

Als zentrale Annahme des Buchananschen Ansatzes gilt, dass Menschen in Gefangenendilemmasituationen rational, eigeninteressiert und nutzenmaximierend denken und handeln müssen, um ihre eigenen Nutzen langfristig zu sichern. Anders als der klassische Utilitarismus und die Wohlfahrtsökonomie – Theorien, bei denen ebenfalls der Nutzen im Mittelpunkt steht – hält Buchanan jedoch den Nutzen von Individuen weder für messbar noch für vergleichbar. So schreibt Buchanan kritisch an die Adresse von Ökonomen, die den Nutzen für messbar und interpersonell vergleichbar halten:

„This omniscience assumption seems wholly unacceptable. Utility is measurable, ordinally or cardinally, only to the individual decision-maker. [...] While the economist may be able to make certain presumptions about ‚utility‘ on the basis of observed facts about behaviour, he must remain fundamentally ignorant concerning the actual ranking of alternatives until and unless that ranking is revealed by the overt action of the individual in choosing.“³⁰¹

Buchanans gibt also zu bedenken, dass Ökonomen allwissend sein müssten, um die Nutzenfunktionen der Individuen kennen zu können. In Wirklichkeit könnten dies aber nur die Individuen für sich selbst bestimmen und deshalb gäbe es auch keine unabhängigen Nutzenfunktionen oder Maßgrößen, die ein gesellschaftliches Resultat messen könnten. Welche Ziele sollen dann aber durch die Überwindung einer Dilemmasituation überhaupt erreicht werden? Welchen Nutzen können die Individuen durch die Überwindung einer Dilemmasituation erhoffen?³⁰² Oder nochmals anders formuliert: Wie kann man wissen, ob eine Regeländerung

³⁰⁰ Entsprechend des individualistischen Ansatzes ist das „gesellschaftlich erwünschte Ergebnis“ nicht der Kollektivnutzen. Wie im Abschnitt 9.2.9 erläutert wird, geht es Buchanan um die wechselseitige Besserstellung der Beteiligten, und in diesem muss das „gesellschaftlich erwünschte Ergebnis“ auch als ein Ergebnis verstanden werden, das alle Beteiligten besser stellt.

³⁰¹ Buchanan (1959, 1999): S. 194.

³⁰² Wie Pies zeigt (vgl. Pies (2001)), kann auch die Aufrechterhaltung von Dilemmasituationen gewünscht sein. So ist das System des Wettbewerbs aufgrund des Verbots von Preisabsprachen eine künstlich aufrechterhaltene Dilemmasituation.

wirklich die Beteiligten besser stellt bzw. was heißt es für die Beteiligten „better off“³⁰³ zu sein?

Zur Erläuterung seines Lösungsvorschlages greift Buchanan auf das Zwei-Personen-zwei-Güter-Tausch-Modell zurück, das für ihn wohl so etwas wie den Prototyp zur Feststellung wechselseitiger Nutzensteigerungen darstellt. In seinem Beispiel eines solchen Tauschmodells wählt Buchanan zwei Personen. Die eine Person verfügt über eine gewisse Zahl Äpfel und die andere über eine gewisse Zahl Orangen. Wird hier angenommen, dass beide Personen durch einen gewissen Anteil an dem Gut, das sie nicht besitzen, besser gestellt würden, wird der Austausch zwischen den beiden Personen solange fortgesetzt, bis die Akteure aus dem Tausch für sich keine Nutzensteigerungen mehr erwarten. Wird nicht mehr getauscht, ist ein Gleichgewicht erreicht, das Ökonomen allgemein als „effizient“³⁰⁴ oder „wertmaximierend“³⁰⁵ bezeichnen.

Soweit ist Buchanans Interpretation im Einklang mit der herkömmlichen ökonomischen Analyse eines Tauschvorganges. Entgegen den Annahmen der Wohlfahrtsökonomie sowie des Utilitarismus und der Glücksökonomie, greift Buchanan allerdings bei der Beurteilung des Tauschvorgangs nicht auf irgendwelche bereits vorher definierten und bekannten Maßgrößen zurück. Der Tauschvorgang wird vielmehr

„insoweit für jeden Partner [als] nutzensteigernd [bezeichnet], als der *Vorgang* selbst Merkmale der Fairneß und Angemessenheit aufwies. Wenn weder Gewalt angewendet noch zu Betrug gegriffen wurde und wenn der Tauschvorgang auf beiden Seiten freiwillig war, so wird er als beiderseits vorteilhaft beurteilt.“³⁰⁶

Die Bewertung betrifft also nur die Art und Weise, wie die Ergebnisse erzielt werden, nicht jedoch die Ergebnisse selbst. Entscheidend ist, dass die Individuen unter fairen Bedingungen freiwillig gehandelt haben. Die Bedingungen des Prozesses stehen im Mittelpunkt der Betrachtung. Und die Freiwilligkeit der Übereinkunft zum Tausch ist das einzige Kriterium, das einen Hinweis auf die tatsächliche Nutzensteigerung gibt.

Der Nutzen der Individuen in einem einfachen Zwei-Personen-zwei-Güter-Tausch-Modell ist für Buchanan also durchaus messbar. Was er allerdings genau unter den Bedingungen der Fairness bzw. unter der Definition von Freiwilligkeit versteht, lässt er weitgehend offen. Zwangsfreiheit scheint mehr oder weniger die einzige Bedingung für Fairness und

³⁰³ Vgl. hierzu Buchanans Analyse in Buchanan (1959, 1999).

³⁰⁴ Vgl. Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 32.

³⁰⁵ Vgl. Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 32.

³⁰⁶ Buchanan (1992): S. 30.

Freiwilligkeit zu sein. Zumindest eine materielle Sicherung, die bei van Parijs erst reale Freiheit möglich macht, wird von Buchanan nicht als notwendige Bedingung gefordert.

9.2.7 Das Vertragsargument

Buchanans entscheidender Gedanke ist es, sein Kriterium für einen Zwei-Personen-zwei-Güter-Tausch auch auf gesellschaftliche Prozesse zu übertragen:

„Solange die Individuen die alleinige Quelle von Werten sind und kein Unterschied zwischen Personen besteht, kann das politische Geschehen in einem Gemeinwesen nur als ein komplexer Mehr-Personen-Tausch oder -Vertrag interpretiert werden. Die Individuen sind Akteure, die sich zusammenfinden, um nach institutionellen Arrangements zu suchen, die sich schließlich für alle Beteiligten als vorteilhaft erweisen.“³⁰⁷

Das gesellschaftliche Tauschergebnis ist also nicht mehr der Austausch von einzelnen Gütern, wie es bei einem Zwei-Personen-zwei-Güter-Tausch der Fall ist, sondern eher ein System von Regeln, das aus Tauschvorgängen abgeleitet wird. So beschreibt Buchanan zum Beispiel den Tausch auf der elementarsten Stufe, also aus dem Hobbesschen Anarchismus heraus, als allgemeine Vereinbarung „Eigentum und Person des anderen zu respektieren.“³⁰⁸ Der Handel besteht hier einerseits in der Aufgabe der eigenen anarchischen Freiheit und andererseits in dem Sicherheitsgewinn durch die eingeschränkte Freiheit der anderen. Durch einen solchen Handel müsse jeder Akteur weniger Ressourcen zur eigenen Verteidigung aufbringen. Jeder würde also, obwohl die Beteiligten damit die Freiheit aufgeben, das Eigentum und die Rechte anderer auszubeuten, von einer gewissen Ordnung profitieren.

Genau wie bei dem Zwei-Personen-zwei-Güter-Tausch bleibt dabei die freiwillige Zustimmung der Akteure das entscheidende Kriterium für die Bewertung des Tausches. Die Beteiligten müssen den gesellschaftlichen Aktivitäten ohne Zwang zustimmen können und dann kann man auch davon ausgehen, dass der Nutzen der einzelnen Individuen gesteigert wurde. Im Prinzip rekurriert Buchanan damit auf das typische vertragstheoretische Legitimationskriterium von Staat und Institutionen:³⁰⁹ „Zu fragen ist jeweils, ob das in Rede stehende Regelwerk prinzipiell Ergebnis einer allgemeinen Übereinkunft sein könnte.“³¹⁰

Ergänzend soll hier hinzugefügt werden, dass Buchanan explizit einem bestimmten Vertragstyp folgt, nämlich dem Hobbesschen Vertrag. Denn genauso wie Hobbes postuliert Buchanan keine vorstaatlichen Rechte, wie dies etwa in Lockes und Nozicks Konzeption ge-

³⁰⁷ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 33.

³⁰⁸ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 33.

³⁰⁹ Vgl. Kersting (1994): S. 11.

³¹⁰ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 35.

schieht. In Anlehnung an Hobbes beschreibt Buchanan den Naturzustand, justifikatorischer Dreh- und Angelpunkt der Staatsbegründung, als einen Zustand, in dem jeder ein Recht auf alles hat – und damit gleichzeitig auf nichts. Denn wenn jeder ein Recht auf alles hat, dann hat niemand ein einklagbares Recht auf irgendetwas. Oder anders gesagt: Wenn jeder ein Recht auf alles hat, dann ist dieses Recht nichts wert.

Anders als bei Hobbes nehmen individuelle Grundrechte, so wie sie etwa in den meisten demokratischen Verfassungen verankert sind, bei Buchanan jedoch eine wichtige Rolle ein. Dabei werden die Rechte bei Buchanan aber nicht wie bei Locke als vorstaatliche Rechte postuliert. Die Definition und die Formulierung von Rechten sowie von politischen Regeln werden vielmehr aus einer interpersonellen Übereinkunft abgeleitet. Im Gegensatz zu Hobbes wird der Vertragsgedanke also nicht nur auf die ursprüngliche Herrschaftsrechtfertigung angewendet. Auch individuelle Rechte, Institutionen, kollektives Handeln etc. werden Gegenstand vertragstheoretischer Rekonstruktion.

Ganz in diesem Sinne wendet Buchanan das Forschungsprogramm von Hobbes auch auf den Wandel der staatlichen Organisation bzw. allgemein zur Überwindung von Dilemmata an. Auch hier gilt: So wie die Legitimation von staatlicher Herrschaft auf einstimmiger Zustimmung beruht, basiert auch die Legitimität von Reformen auf einstimmiger Zustimmung. In Buchanans Worten: „Vorschläge zur Regeleränderung müssen zumindest theoretisch einhellige Zustimmung finden können.“³¹¹

9.2.8 Die konstitutionelle Perspektive

Reflexartig erhebt sich natürlich die Frage, wie das Kriterium der Einstimmigkeit auf reale politische Entscheidungsfindungen übertragen werden kann. Ist es nicht völlig utopisch, einstimmige Entscheidungen bei politischen Fragen zu fordern? Führt das Einstimmigkeitspostulat nicht geradewegs zum völligen Stillstand?

Weiter unten wird das Problem der Zustimmung ausführlicher analysiert (siehe Abschnitt 9.5). In diesem einführenden Teil soll jedoch kurz auf die Buchanansche Grundidee zur Problematik der Zustimmung eingegangen werden, um die Grundpfeiler der Buchananschen Theorie zunächst im Ganzen vorzustellen. Wie sieht nun der Lösungsvorschlag aus?

Buchanan hat sich bereits in seinem frühen Werk *The Calculus of Consent* mit der Frage der Zustimmung beschäftigt. Bei seiner Antwort unterscheidet er zwischen Regelebene einer-

³¹¹ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 180. Was das Wort „theoretisch“ in diesem Zusammenhang bedeutet und welche Schwierigkeiten sich aus der empirischen Überprüfung der Zustimmung ergeben, wird in Abschnitt 9.6.4 ausführlich erörtert.

seits und individuellem Verhalten innerhalb der Regeln andererseits. In Analogie zur Sprache des Sports könnte man auch von einer Unterscheidung zwischen Entscheidungen über Spielregeln und Entscheidungen innerhalb der Regeln, also von den Spielzügen, reden. Entscheidend ist nun für Buchanan, dass sich alle Beteiligten auf eine Verfassung einigen könnten, in der bestimmte Grundrechte sowie Verfahren zur politischen Entscheidungsfindung festgelegt sind. Wie oben bereits erwähnt, glaubt Buchanan, dass zumindest der Sprung aus dem Hobbeschen Naturzustand rationalerweise allgemeine Zustimmung finden müsste. Darüber hinaus könnten sich die Vertragspartner aber auch auf Entscheidungsregeln einigen, mit denen im postkonstitutionellen Zustand³¹² relativ günstigere Einigungen als mit dem Einstimmigkeitsprinzip erzielt werden könnten. Einstimmige Entscheidungen wären im postkonstitutionellen Zustand sehr zeit- und organisationsaufwendig und würden deshalb unnötig Ressourcen verschwenden. Aus rationalen Gründen müsse es deshalb im postkonstitutionellen Zustand Entscheidungsregeln unterhalb der Einstimmigkeit geben, auf die sich alle Vertragspartner im Naturzustand *einstimmig* einigen könnten.

Als Beispiel nennt Buchanan hier die Regel, wie Entscheidungen über staatliche Ausgaben bezüglich Bildung und Erziehung durch eine einfache Mehrheitsentscheidung getroffen werden. Auch diejenigen, die bei der konkreten Abstimmung im postkonstitutionellen Zustand gegen die Mehrheit stimmen, könnten theoretisch die faktische Entscheidung als gerecht erachten, wenn sie aufgrund fairer Bedingungen oder einer fairen Prozedur getroffen werden.³¹³ Wenn sie also nach den Regeln getroffen werden, denen alle im vorkonstitutionellen Zustand hätten zustimmen können.

Entscheidendes Kriterium der konstitutionenökonomischen Perspektive ist also die Zustimmung zum Regelwerk. Grundgedanke ist, dass ein Konsens möglich sein sollte, wie politische Entscheidungen getroffen werden müssen, die ihrerseits nicht der Zustimmung aller bedürfen. Im Hintergrund steht dabei offensichtlich die Idee, dass die Legitimation von übergeordneten Regeln auf die Entscheidungen innerhalb der Regeln durchschlägt bzw. mittransportiert wird.

9.2.9 Heuristik der wechselseitigen Besserstellung

Zusammenfassend soll abschließend die spezifische Buchanansche Heuristik oder Suchanweisung nochmals deutlich herausgestellt werden. Wie bereits erwähnt, nimmt das Konzept

³¹² Der postkonstitutionelle Zustand ist der Zeitpunkt der fiktiven Staatsgenese nachdem sich die Vertragspartner auf eine Verfassung geeinigt und diese implementiert haben.

³¹³ Vgl. Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 36.

der Dilemmastruktur bei Buchanan einen wichtigen Platz ein. Im Hintergrund steht dabei immer die Frage, ob wechselseitige Besserstellungen aufgrund von Regeländerungen möglich sind. Das Problem einer Dilemmasituation ist ja gerade, dass alle Beteiligten im Quadranten IV, also im „schlechtesten“ landen, obwohl eine Besserstellung für jeden Einzelnen möglich wäre. Der erste und „beste“ Quadrant wird jedoch in der Dilemmasituation nicht erreicht, weil die Anreize so gesetzt sind, bzw. die Institutionen so gestaltet sind, dass rationales Verhalten eine Kooperation nicht möglich macht.

Genau hier muss, so Buchanan, der politische Ökonom ansetzen. Seine Aufgabe sei es gerade, Wege aufzuzeigen, wie Dilemmastrukturen überwunden werden können. So schreibt er:

„Normatively, the task for the constitutional political economist is to assist individuals, as citizens who ultimately control their own social order, in their continuing search for those rules of the political game that will best serve their purposes, whatever these might be.“³¹⁴

Es geht also nicht darum, den Individuen zu zeigen, welche Präferenzen die besten sind oder welche Institutionen die gerechtesten sind. Normative Aufgabe ist es vielmehr, von den divergierenden individuellen Präferenzen ausgehend, Kooperationsmöglichkeiten aufzuzeigen, bzw. Möglichkeiten aufzuzeigen, wie durch Tausch und Gestaltung von Institutionen wechselseitige Besserstellungen möglich sind:

„In a sense, the political economist is concerned with discovering ‚what people want‘. The content of his efforts may be reduced to very simple terms. This may be summed up in the familiar statement: *There exist mutual gains from trade*. His task is that of locating possible flaws in the existing social structure and in presenting possible ‚improvements‘. His specific hypothesis is that *mutual gains* do, in fact, exist as a result of possible changes (trades).“³¹⁵

9.3 Die ökonomische Begründung von Institutionen

9.3.1 Der Buchanansche Naturzustand

Nach diesem einführenden Teil, wird entsprechend der konstitutionenökonomischen Fragestellung geprüft, auf welche Regeln sich eigeninteressierte Individuen rationalerweise einigen könnten. Das heißt: Welche Elemente müssten in der Verfassung festgehalten werden, damit sie von allen akzeptiert werden könnte?

³¹⁴ Buchanan (1986, 1999): S. 467.

³¹⁵ Buchanan (1959, 1999): S. 208.

Die Wahl des Konjunktivs im vorhergehenden Satz deutet bereits daraufhin, dass es in Anlehnung an die spezifische Buchanansche Heuristik prinzipiell nicht darum geht, welche Institutionen besonders gerecht sind. Ziel ist es vielmehr, ein Institutionengefüge zu erarbeiten, das möglicherweise eine wechselseitige Besserstellung für alle bedeuten könnte. Ob es das dann wirklich ist, müssen die Individuen selbst entscheiden.

Auf welchem Weg kommt man nun zu einer allgemein akzeptierbaren Verfassung? In *The Calculus of Consent* gehen Buchanan und Tullock noch erklärtermaßen von gleichen Vertragspartnern aus, die sich auf bestimmte Grundrechte und Verfahrensregeln einigen. In seinem Buch *Die Grenzen der Freiheit* hält Buchanan diese Perspektive für unzureichend. So schreibt er:

„Dieses Buch ist ein Versuch zu erklären, wie das ‚Recht‘, die ‚Eigentumsrechte‘ und die ‚Verhaltensregeln‘ aus nichtidealistischem, vom Eigeninteresse bestimmten Verhalten der Menschen abgeleitet werden könne, ohne vorauszusetzen, daß in einer Art Naturzustand Gleichheit bestünde [...].“³¹⁶

Methodologischer Ausgangspunkt zur Bestimmung einer zustimmungsfähigen Verfassung ist für Buchanan also ein anarchischer Naturzustand, der durch mögliche Ungleichheit der potentiellen Vertragspartner gekennzeichnet ist. Anders als bei Rawls kennen die Vertragspartner bei Buchanan ihre konkreten Interessen sowie ihre individuellen Fertigkeiten.³¹⁷

Ziel der Individuen ist es in diesem fiktiven Gebilde, so bestimmt Buchanan seinen Naturzustand in *Die Grenzen der Freiheit*, vor allem Ressourcen und produzierte Güter gegen die Angriffe von Fremden zu sichern. Einige werden auch das Ziel verfolgen, Güter und Ressourcen der anderen Partei zu rauben. Mit der Zeit wird sich dabei ein Gleichgewichtszustand herausbilden, in dem keiner mehr Anreize hat, sein Verhalten zu verändern. Dieser Gleichgewichtszustand ist jedoch alles andere als stabil. Denn jeder verwendet seine Anstrengungen darauf, „seine Vorräte gegen den anderen zu verteidigen, dem anderen einige seiner Vorräte wegzunehmen und selbst zu produzieren.“³¹⁸

Neben der Beschreibung als Gleichgewicht, sind zwei Punkte für diesen Zustand, den Buchanan in Anlehnung an Hobbes Naturzustand auch als „natürliche Verteilung“ benennt, kennzeichnend: Zum einen ist der Zustand nicht aus einem Vertrag hervorgegangen, sondern aus konflikthaften Auseinandersetzungen. Zum anderen sind hier noch keine Eigentumsrechte

³¹⁶ Buchanan (1975, 1984): S. 78.

³¹⁷ Buchanan (1975, 1984): S. 36.

³¹⁸ Buchanan (1975, 1984): S. 82 f.

festgelegt, wobei allerdings jeder mehr oder weniger realistisch abschätzen kann, welche Verfügungsgewalt er über bestimmte Güter hat.

Zwar kann Buchanan, ähnlich wie Locke und Nozick, einem idealen Naturzustand als herrschaftsfreie Utopie, in dem jeder jeden mit Respekt und Toleranz begegnet, durchaus etwas abgewinnen. Mit Hobbes kommt er dann aber zu dem Schluss, dass das Leben der Menschen in der Anarchie „häßlich, brutal und kurz“³¹⁹ sei. Unumgängliches Problem sei im Naturzustand die Tatsache, dass keine ausgewiesenen Schranken der Freiheit bzw. keine Vereinbarungen über die Grenzen der Freiheit der einzelnen Individuen existierten. Schon bei einer unbedeutenden Meinungsverschiedenheit wäre damit die Gefahr eines Krieges aller gegen alle gegeben.³²⁰

9.3.2 Entstehung von Eigentum durch Übereinkunft

Wie oben beschrieben, befinden sich die Individuen in der Buchananschen Naturzustandbeschreibung in einer typischen Dilemmasituation: Alle könnten besser gestellt werden, wenn sie weniger Ressourcen für die Verteidigung verwenden müssten und dafür mehr produzieren könnten. Der Vorteil eines Grundvertrages über einen Nichtangriffspakt bzw. über einen Waffenverzicht müsse deshalb für alle Beteiligten einsichtig sein. Das Zustandekommen einer solchen Übereinkunft identifiziert Buchanan mit dem ersten Schritt aus der Anarchie in einen Zustand, ab dem allmählich von Eigentum und „Recht“ gesprochen werden kann. Recht entsteht also durch Übereinkunft und ist nicht schon vorher, unabhängig von menschlicher Interaktion, in der Welt.

9.3.3 Rechtsschutzstaat

Allein mit dem Aushandeln von Rechten ist der Sprung aus der Anarchie jedoch noch nicht geschafft: denn wer garantiert nach dem Verfassungskonvent, dass die Rechte auch eingehalten werden? Dieses Problem wird dabei umso drängender, je größer die Gruppe ist. Der Grund liegt vor allem darin, dass die Beteiligten wegen der zunehmenden Anonymität nicht mehr automatisch durch face-to-face-Kontrolle von den Mitmenschen überwacht werden können. Damit sich die Individuen im postkonstitutionellen Zustand ihrer Rechte sicher sein können, müssen sie deshalb, so Buchanan, aus rationalen Gründen einen Rechtsschutzstaat in der Verfassung verankern, der über Steuern finanziert wird und der dafür verantwortlich ist, ausgehandelte Rechte durchzusetzen. Die Rechtsdurchsetzung wird damit, neben der Zuer-

³¹⁹ Buchanan (1975, 1984): S. 7.

³²⁰ Vgl. Buchanan (1975, 1984): S. 7.

kennung individueller Rechte, die zweite Bedingung für die Überwindung des anarchischen Chaos.³²¹

9.3.4 Leistungsstaat

Darüber hinaus würden laut Buchanan Individuen aus Eigeninteresse die Institutionen für einen Leistungsstaat, der die Versorgung mit öffentlichen Gütern (zum Beispiel saubere Luft, Sicherheit, öffentliche Strassen etc.) sichert, im Verfassungsvertrag verankern. Verkürzt dargestellt, wird das Problem der öffentlichen Güter von Buchanan als soziales Dilemma analysiert. Ex ante wissen alle Beteiligten, dass sie aus einem Vertrag über die Bereitstellung von öffentlichen Gütern individuelle Vorteile ziehen würden. Da öffentliche Güter aber unteilbar sind, also keiner von der Nutzung des Gutes ausgeschlossen werden kann, gibt es starke Anreize für alle Beteiligten, den jeweiligen Beitrag für die Entstehung des Gutes zurückzuhalten und währenddessen darauf zu hoffen, dass alle anderen das öffentliche Gut trotzdem finanzieren. Als Paradebeispiel gilt seit David Hume die Trockenlegung eines Dorfangers. Obwohl alle Anwohner davon profitieren würden, wird die Dorfwiese nicht trocken gelegt, weil niemand alleine für die Leistung aufkommen will. Analog dieser Argumentation glaubt Buchanan, dass die Individuen sich aus rationalen Gründen im Verfassungsvertrag auf einen Leistungsstaat einigen würden, der jeden dazu verpflichten würde, bestimmte öffentliche Güter mitzufinanzieren. Geht es dann im postkonstitutionellen Zustand um die Frage, welche Güter, wie finanziert werden sollen, könne allerdings auch hier aus Kostengründen von der Einstimmigkeitsregel abgewichen werden.

Wie Buchanan deutlich zeigt, ist der Leistungsstaat ein zentrales Moment des Verfassungsvertrages, ohne den eventuell der Vertrag überhaupt nicht zustande kommen könnte: Aus Sicht der reicheren Bürger haben die Entscheidungsregeln bezüglich der Finanzierung öffentlicher Güter mehr oder weniger eine Eigentumsschutzfunktion. Denn, so schreibt Buchanan: „es hätte wenig Sinn, die nominellen Ansprüche eines Individuums auf Güter festzulegen und sie dann einer uneingeschränkten Ausbeutung durch politische Handlungen auszusetzen.“³²² Genauso können aber auch für eine weniger wohlhabende Person die zu erwartenden Leistungen aus dem Leistungsstaat notwendige Bedingung für die Akzeptanz des Gesellschaftsvertrages sein. Der öffentliche Teil des Gesellschaftsvertrages kann in diesem Sinne „für die betreffende Person eine positive Ergänzung zu den Ansprüchen dar[stellen], die sie

³²¹ Vgl. Buchanan (1975, 1984): 4. Kapitel.

³²² Buchanan (1975, 1984): S. 100.

aus dem reinen Abrüstungsabkommen erlangen könnte. Die kollektiven Entscheidungsregeln verleihen ihr so etwas wie zusätzliche ‚Rechte‘³²³.

Der Leistungsstaat wird damit neben Individualrechten und dazugehörigem Rechtsschutzstaat zu einer dritten Bedingung für eine verbindliche Verfassung. Abschließend nennt Buchanan aber noch eine vierte Bedingung: die einseitige Umverteilung.

9.3.5 Einseitige Umverteilung

Als zentrale Annahme galt oben, dass alle Beteiligten ein Interesse an einem friedlichen bzw. gesicherten Umfeld haben, um ihre eigene Produktion voranzutreiben. Das muss realistischerweise jedoch nicht zwangsweise der Fall sein. Vielmehr kann der Verzicht auf Raub gerade nicht für alle Seiten vorteilhaft sein. So könnten einige Personen durch ein Friedensabkommen schlechter gestellt werden, weil sie damit auf die Güter verzichten müssten, die sie im anarchischen Zustand ihren Feinden wegnehmen konnten.

Um den Sprung aus dem Hobbeschen Dschungel zu schaffen, genügt laut Buchanan hier ein Abkommen über Verhaltensbegrenzungen nicht. Vor einer Vertragsregelung und vor der Begründung von Eigentumsrechten müsse hier, neben der „Vereinbarung über Verhaltensbegrenzungen, noch ein Transfer von Gütern oder Ressourcen treten.“³²⁴ Eine einseitige Redistribution kann also durchaus eine weitere Bedingung sein, um überhaupt die Grundlagen oder die Basis für Eigentumsrechte zu schaffen.

Diese Art Zuwendungen stellten daher im eigentlichen Sinne auch keine sozialpolitischen Leistungen dar. Einseitige Transfers seien in diesem Kontext vielmehr eine „Vorbedingung“³²⁵ institutioneller Arrangements bzw. der Verfassung. Sie gälten als eine Art Duldungsprämie für die Akzeptanz des ausgehandelten Vertragswerkes bzw. des gesamten gesellschaftlichen Produktionssystems. In diesem Sinne schreibt Buchanan:

„Die relativ ‚Armen‘ in einer Verfassungsordnung müssen ihren Anspruch auf das am wirtschaftlichen Einkommen oder Vermögen der relativ ‚Reichen‘ nicht unbedingt mit der Berufung auf alles überragende ethische Normen begründen. Sie können indirekt ihre Ansprüche daraus herleiten, dass sie sich auf ihre Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen mit einem bestimmten Verfassungsvertrag berufen. Die relativ Reichen können ihrerseits mit Recht erwarten, dass ihre privaten Rechte anerkannt und respektiert und Verletzungen dieser Rechte geahndet werden“³²⁶.

³²³ Buchanan (1975, 1984): S. 102.

³²⁴ Buchanan (1975, 1984): S. 88.

³²⁵ Volkert (2000): S. 16.

³²⁶ Buchanan (1975, 1984): S. 104.

Einseitige Umverteilungen gehören damit zu einem komplexen Handel, der dazu dient, alle Beteiligten besser zu stellen. Das heißt, nicht nur die Armen werden durch die Umverteilung besser gestellt. Auch die Reichen profitieren davon, weil nur durch diese Leistung, durch diese Duldungsprämie, ihr Eigentum gesichert ist.

Bezüglich der ursprünglichen Problematik eines unbedingten Grundeinkommens, kann man also mit Buchanan auf diesem Weg ohne weiteres zu dem Ergebnis kommen, dass ein unbedingtes Grundeinkommen ein notwendiger Teil einer zustimmungsfähigen Verfassung sein könnte. Anders als die Begründungen im ersten Hauptteil würde die Rechtfertigung des Grundeinkommens dabei allein auf dem Defektionspotential der „unzufriedenen“ Bürger basieren, also auf der Macht, die gesellschaftliche Kooperation zu stören.³²⁷

Allerdings könnte es selbst für die unzufriedenen Bürger, aus Sicht des Naturzustandes, rational sein, nur für ein bedingtes Grundeinkommen zu argumentieren. Die Argumentation läuft hier parallel zur Argumentation für den Leistungsstaat und der Beitragsverpflichtung jedes Bürgers. Da mit dem unbedingten Grundeinkommen keine Pflicht zur Arbeit verbunden ist, könnten die Bürger aufgrund der Befürchtung vor Free-Ridern – also vor denjenigen, die freiwillig keine Arbeit suchen würden und langfristig allein mit der staatlichen Unterstützung auskommen – gegen ein unbedingtes Grundeinkommen votieren, weil langfristig auch die ärmeren Bürger zu den Nettosteuerzahler gehören könnten.

9.3.6 Die Rolle des Naturzustandes

Im Anschluss an die Argumentation anhand des Naturzustands muss freilich geprüft werden, welchen Status diese Argumentation und die daraus gezogenen Schlüsse in der Buchananschen Theorie einnehmen. Oben wurde bereits gesagt, dass Buchanan nicht von einer idealen Welt ausgeht, sondern vom Hier und Jetzt – wie passt dieser Ansatz dann aber mit der Argumentation über den Naturzustand zusammen? Ist der Naturzustand nicht gerade ein Gedankenexperiment, eine fiktives Modell, das nichts mit der Realität zu tun hat?

Sucht man in *Die Grenzen der Freiheit*, also in der Abhandlung, in der Buchanan hauptsächlich die Naturzustandsargumentation verwendet, nach einer Rechtfertigung für diesen Argumentationsweg, so ist man zunächst erstaunt über die knappe Antwort auf diese Frage. Buchanan formuliert dort: Der Naturzustand „diente lediglich dazu, den Ursprung der Eigentumsrechte begrifflich abzuleiten.“³²⁸ Bedenkt man jedoch, dass über das Recht auf Eigentum

³²⁷ Wie Abschnitt 9.6.5.2 zeigt, entwickelt Buchanan eine zweite Form der ökonomischen Rechtfertigung von Grundrechten, die nicht die Konstruktion des Naturzustandes bemüht.

³²⁸ Buchanan (1975, 1984): S. 36.

auch der Rechtsschutzstaat, der Leistungsstaat sowie einseitige Umverteilungen gerechtfertigt werden, so scheint die Rolle des Naturzustandes doch nicht gering zu sein.

Das Adjektiv „begrifflich“ (im Original „logical“) deutet dabei an, dass diese keine empirische, sondern eine theoretische oder logische Rechtfertigung ist. Vereinfacht hat die Argumentation in etwa folgende Form: stellen wir uns vor, dass es keine staatlichen Rechte, keine Polizei und überhaupt keinen Staat gäbe. Auf welche Bedingungen des Zusammenlebens könnten sich hier Individuen, die mit unterschiedlichen Ressourcen ausgestattet sind und über ungleiche genetische Voraussetzungen verfügen, einigen? Die Rechtfertigung ist also vollkommen theoretisch; sie greift nicht auf den tatsächlichen Kontext zurück.

Umso wichtiger wird dann aber die Beantwortung der Frage nach der Bedeutung eines solchen Gedankenexperiments für die Realität. Ist so ein theoretisches Konstrukt nicht völlig abwegig für die Auseinandersetzung mit konkreten politischen Problemen im Status quo, wie etwa mit der Frage nach der Gerechtigkeit³²⁹ eines unbedingten Grundeinkommens?

Für Buchanan ist es das nicht. In seiner Theorie stellt er vielmehr zwischen Status quo und natürlicher Verteilung oder Naturzustand eine überzeugende Verbindung her. Das heißt, die natürliche Verteilung existiert für ihn als entsprechendes Gleichgewicht bei Anarchie „immer ‚unter der Oberfläche‘ der wahrnehmbaren Wirklichkeit“³³⁰ weiter. Der Status quo beinhaltet immer die Gefahr des Rückfalls in die Anarchie, und deshalb muss die natürliche Verteilung, so Buchanan, auch immer mitgedacht werden.

Die Argumentation an Hand des Naturzustandes kann in diesem Sinne als ein Instrument der Aufklärung verstanden werden. Buchanan liefert praktisch ein Instrument, mit dem wir die Grenzen der Implementierung oder Durchsetzbarkeit von Institutionen prognostizieren können. Indem er die faktische Macht der Defektion durch die Vertragspartner in seinem Theorieaufriss mit einbezieht, kann er zeigen, welche Institutionen zumindest theoretisch etabliert werden müssen oder eben nicht abgeschafft werden dürfen, damit der Staat oder die Verfassung als Ganzes akzeptiert werden kann. Obwohl der Naturzustand bei Buchanan sicher auch als justifikatorischer Ausgangspunkt zur Bestimmung der Legitimität staatlicher Macht dient, scheint die zentrale Bedeutung des Naturzustandes damit in seiner Aufklärungsfunktion zu liegen. Buchanan geht es also um Aufklärung von Systemzusammenhängen und von den relevanten Alternativen zum Status quo. Dabei muss allerdings betont werden, dass

³²⁹ Zur Buchananschen Definition des Begriffs „Gerechtigkeit“ siehe Abschnitt 9.7.2.

³³⁰ Buchanan (1975, 1984): S. 113.

die Legitimität bei Buchanan ganz eng mit der Implementierbarkeit verbunden ist – wenn nicht sogar Implementierbarkeit³³¹ mit Legitimation bei ihm gleichzusetzen ist.

9.4 Buchanan zum unbedingten Grundeinkommen

Wie im vorhergehenden Kapitel gezeigt wurde, argumentiert Buchanan eindeutig für sozialstaatliche Institutionen, die sogar in Form einer einseitigen Umverteilung ausgestaltet werden können. Wie sich Buchanan jedoch die Ausgestaltung seiner Duldungsprämie vorstellt, lässt er in seinem Werk *Die Grenzen der Freiheit* weitgehend offen – in den frühen Schriften gibt es also keine explizite Rechtfertigung eines unbedingten Grundeinkommens. Ganz anders in seinem späten Aufsatz von 1997 „Can Democracy Promote the General Welfare“³³². Hier argumentiert Buchanan explizit für ein unbedingtes Grundeinkommen. Wie in der Einleitung jedoch bereits angekündigt, verlässt Buchanan dabei den streng ökonomischen Rahmen und führt, ähnlich wie die behandelten Autoren im ersten Hauptteil, das externe Gerechtigkeitskriterium der „generality rule“ ein, das äußerst problematisch ist und nicht zu einer eigeninteressenbasierten Begründung von staatlichem Handeln passt.

9.4.1 Nochmals die Problematik von Mehrheitsentscheidungen

In der bisherigen Analyse hat Buchanan dafür argumentiert, dass politische Vorschläge zustimmungsfähig sein müssen. Auf die Gefahr, dass in real existierenden Demokratien Minderheiten durch Mehrheiten ausgebeutet werden können, hat er mit seiner konstitutionenökonomischen Theorie reagiert. Wie bereits erläutert, besteht die ursprüngliche Buchanansche Lösung darin, die Verfassung so auszugestalten, dass alle durch das Gesamtsystem der Entscheidungen unterhalb der Einstimmigkeit profitieren. Insbesondere schlägt Buchanan hier die Verankerung von unverletzlichen Grundrechten vor sowie unverletzliche Regeln, nach denen über die Finanzierung von öffentlichen Gütern entschieden wird. Für besonders heikle Themen, so etwa bei der Steuergesetzgebung, hält Buchanan auch andere Entscheidungsregeln, etwa Zweidrittelmehrheiten oder ähnliches, für möglich.

In seinem Text von 1997 muss Buchanan allerdings eingestehen, dass seine konstitutionenökonomischen Vorschläge, das Mehrheitswahlprinzip zu verändern, an der öffentlichen Ablehnung scheitern. Die Mehrheitsregel sei „so well entrenched in public consciousness“³³³, dass ein Abweichen von dieser Regel keine Zustimmung finden würde. Interessanterweise

³³¹ Implementierbarkeit – nicht Implementation, was Normativität des Faktischen bedeutet.

³³² Buchanan (1997).

³³³ Buchanan (1997): S. 168.

entwickelt Buchanan daraufhin in dem gleichen Text einen neuen Vorschlag, wie der Ausbeutbarkeit von Minderheiten unter Beibehaltung des Mehrheitswahlprinzips effektive Grenzen gesetzt werden könnten

9.4.2 Die „generality rule“

In der Demokratietheorie sei man sich darüber einig, so Buchanan, dass diskriminierende Politik nicht mit dem demokratischen Grundprinzip, demzufolge jedes Individuum als Individuum zählt, kompatibel sei. Genau dieses Prinzip müsse auch in der Verfassung als Regel festgehalten werden. Und zwar als „an explicit constitutional requirement that political action, as authorized by a legislative majority, must be general in its effects over all members of the body politic“³³⁴. Geht es um die Legitimität von Institutionen und politischen Entscheidungen, gilt damit nicht mehr nur die Zustimmung als geeignetes Kriterium, sondern auch die Nichtdiskriminierung. Die Frage lautet dann: „What actions that might be taken by legislative majorities would be constitutionally prohibited under enforcement of a generality rule?“³³⁵

Ähnlich wie in der Realpolitik der USA beinhaltet die Buchanansche „generality rule“ zunächst das Verbot von Diskriminierung aufgrund von Rasse, Religion und Geschlecht. Zentral ist also die Gleichbehandlung, die gleiche Anwendung von Gesetzen und Regeln auf jeden Bürger. In diesem Sinne wäre vielleicht auch „Regel der allgemeinen Gleichbehandlung“ eine geeignete Übersetzung für den Ausdruck „generality rule“. Allerdings ist mit Rasse, Religion und Geschlecht der Bereich, auf den sich die Regel erstrecken soll, noch lange nicht abgesteckt. Entgegen der politischen Praxis dürften Menschen nach der „generality rule“ auch nicht hinsichtlich des Wohnortes, des Berufes, des ökonomischen Status, der familiären Situation usw. diskriminiert werden. Die Buchanansche Interpretation der „generality rule“ geht also weit darüber hinaus, was herkömmlich Gleichbehandlung vor dem Gesetz bedeutet. In Deutschland zahlt zum Beispiel ein verheiratetes Paar weniger Steuern als ein unverheiratetes; Hartz-IV-Empfänger erhalten weniger Transfer, wenn sie mit ihrem Partner zusammenleben; und Gutverdienende zahlen auch relativ weitaus mehr Steuern als Geringverdiener etc. Die Frage stellt sich deshalb, ob der Gleichbehandlungsgrundsatz nach der Buchananschen Interpretation theoretisch Gegenstand eines konstitutionellen Konsenses sein könnte.

³³⁴ Buchanan (1997): S. 169.

³³⁵ Buchanan (1997): S. 169.

9.4.3 Die Frage der Umverteilung oder die Begründung eines unbedingten Grundeinkommens

Neben der Abweichung von der üblichen Interpretation des Gleichbehandlungsgrundsatzes, ergibt sich auch folgendes Problem: Wenn niemand aufgrund seiner ökonomischen Position diskriminiert werden darf, wie kann Umverteilung dann überhaupt noch legitimierbar sein? Bedeutet die Nichtdiskriminierung nicht gerade, dass niemand aufgrund seiner ökonomischen Situation anders behandelt werden darf als zum Beispiel jemand, der finanziell nicht so gut gestellt ist? Schließt die absolute Gleichbehandlung hinsichtlich der ökonomischen Situation nicht jede Umverteilung per se aus? Oder nochmals anders gesagt: Wie passt das Gebot der Nichtdiskriminierung mit der notwendigen Voraussetzung von einseitiger Umverteilung zusammen, nach der eine Gruppe mehr Steuergelder an den Staat abführt als eine andere?

Zunächst zur Frage der Besteuerung: Hier hält Buchanan eine Flat-Tax, also eine proportional gleiche Besteuerung der Einkommen, für legitim: „Generality, properly understood, would require that each and every dollar of income, by whomever received, be taxed at the same rate.“³³⁶ Die Forderung einer gleichen Pro-Kopf-Steuer, bei der jeder den gleichen Betrag zahlt, wäre dagegen wenig überzeugend, weil Menschen erstens nicht unabhängig von Kollektiven leben. Zweitens sei Austritt und Zugang zu Kollektiven weder freiwillig noch günstig. Tatsächlich kann man sich sein soziales Umfeld ja nur eingeschränkt aussuchen. Und drittens könnten öffentliche Güter nicht nach individuellen Präferenzen gekauft werden. Realistischerweise deckten sich die Finanzierung öffentliche Güter vielmehr nur teilweise proportional mit den individuellen Präferenzen.³³⁷

Obwohl Buchanan drei Argumente nennt, warum eine Flat-Tax und nicht eine Pro-Kopf-Steuer von der generality rule abzuleiten sei, bleibt die Argumentation unklar. Sie ist insofern unklar, weil nicht ersichtlich wird, wie die Konklusion (Flat-Tax) analytisch aus der Prämisse (generality rule) abgeleitet wird. Warum sollen die Individuen zum Beispiel eine Flat-Tax zahlen, nur weil sie in Kollektiven leben? Offensichtlich ist die Flat-Tax also nicht so sehr die logische Konklusion von der generality rule, als vielmehr Ausdruck einer individuellen Gerechtigkeitsvorstellung von Buchanan.

Und wie sieht es auf der anderen Seite aus? Wie können einzelne Personen von einer Umverteilung profitieren, ohne dass dabei die „generality rule“ verletzt wird?

„Here equal-per-head transfer payments, or demogrants, meet the criterion of generality. All citizens would secure equal payments, as financed from the flat-rate tax on income. In

³³⁶ Buchanan (1997): S. 170.

³³⁷ Vgl. Buchanan (1997): S. 170.

net, the combined fiscal process would redistribute income from those persons who earn higher-than-mean incomes, pre-tax, to those who earn less-than-means incomes, pre-tax. Politically, however, on neither the tax nor the transfer side of the fiscal account would particular groups be singled out for differentially favored or disfavored treatment. The natural proclivity for majority coalitions to use their decision-making authority to exploit members of minorities would be attenuated.³³⁸

Durch das Grundeinkommen wäre also die Möglichkeit gegeben, so Buchanan, die Diskriminierung verschiedener Gruppen abzuschwächen. Gerade die Unbedingtheit, also die Unabhängigkeit vom tatsächlichen Einkommen, von der Arbeitsbereitschaft, vom Wohnort, vom Alter etc. seien dabei Voraussetzung, dass die Institution nicht mehr „on the table“ of ordinary politics³³⁹ diskutiert würde.³⁴⁰

Trotz der positiven Antidiskriminierungseffekte bedeutet das Grundeinkommen dennoch faktisch einen Nettotransfer von den Besserverdienenden zu den schlechter Verdienenden. Und in diesem Sinne stellt das Grundeinkommen natürlich, obwohl es an alle in gleicher Höhe ausgezahlt wird, eine gewisse Diskriminierung hinsichtlich der ökonomischen Situation, vor allem der Nettozahler, dar. Auch die Ableitung eines unbedingten Grundeinkommens von der generality rule ausgehend ist also äußerst problematisch. Der Verdacht drängt sich damit auf, dass das Grundeinkommen, ähnlich wie die flat-tax, vor allem Ausdruck einer persönlichen Gerechtigkeitsvorstellung von Buchanan ist.

9.4.4 Kritische Einschätzung der Buchananschen Begründung eines Grundeinkommens

9.4.4.1 Normative anstatt ökonomische Begründung

Wie gerade geschildert, versucht Buchanan von der generality rule ausgehend ein unbedingtes Grundeinkommen abzuleiten. Neben den analysierten argumentationsinhärenten Problemen ist jedoch auch der Ausgangspunkt, also die generality rule an sich, problematisch. Folgt man der bisher entwickelten Lesart des Buchananschen Ansatzes, vollzieht sich nämlich mit der Orientierung an der „generality rule“ ein gehöriger Bruch im Werk von Buchanan. Steht bis zu *Die Begründung von Regeln* die Zustimmung im Mittelpunkt, so argumentiert Buchanan in seinem Artikel „Can Democracy Promote the General Welfare“ und genauso in dem Buch *Politics by principle, not interest*³⁴¹, publiziert 1998 mit Roger D. Congleton, mit einem weit aus anspruchvolleren normativen Kriterium. Als normativer Unterbau gilt nicht mehr, dass

³³⁸ Buchanan (1997): S. 171.

³³⁹ Buchanan (1997): S. 176.

³⁴⁰ Vor allem die Vermögensprüfung würde zu Verteilungskämpfen führen.

³⁴¹ Buchanan; Congleton (1998).

jeder Mensch als Einzelner mit seinen eigenen rationalen Vorstellungen des Guten zählt. Normatives Kriterium wird nun die allgemeine Gleichbehandlung. Natürlich ist auch dies ein Gebot, das, ähnlich wie die Wertschätzung der einzelnen Individuen, fest im abendländischen Denken verwoben ist. Allerdings geht die so genannte Buchanansche „generality rule“ weit über das hinaus was gewöhnlich, zumindest juristisch, in westlichen Demokratien unter Gleichbehandlung verstanden wird: Nicht nur Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Religion und des Geschlechts, sondern auch Diskriminierung aufgrund des Wohnortes, des Berufes, der familiären Situation und vor allem des ökonomischen Status fällt ja unter die „generality rule“. Normativ anspruchsvoll ist diese Interpretation, weil sie entgegen der politischen Praxis läuft und weil die so interpretierte „generality rule“ sicher nicht den Common sense repräsentiert – weder in den USA noch in Deutschland.

Zwar argumentiert Buchanan hier auch konstitutionenökonomisch, das heißt, die „generality rule“ soll in der Verfassung festgehalten werden. Anders als bisher leitet Buchanan aber die „generality rule“ nicht ökonomisch her. Wie der normative Individualismus wird die Norm von Buchanan vielmehr postuliert. Mit Berufung auf die „generality rule“ reiht sich Buchanan damit praktisch in die Reihe der normativen Positionen aus dem ersten Hauptteil dieser Arbeit ein. Er nimmt damit nur einen weiteren Standpunkt ein, der, wie alle anderen analysierten Konzepte, sicherlich nicht den Weg für einen allgemeinen Konsens frei macht. Wie in Kapitel 8 gezeigt, steht die „generality rule“ anderen normativen Forderungen gegenüber und man erkennt nicht, wie der Konflikt zwischen den divergierenden Überzeugungen aufgelöst werden könnte.

9.5 Die Problematik der Zustimmung

In den beiden letztbehandelten Teilen steht die Frage im Mittelpunkt, auf welche Institutionen sich eigeninteressierte Individuen in einem rechtlosen Naturzustand rationalerweise einigen könnten. Anders als in dem Buchananschen Naturzustand, leben wir jedoch in der Realität in einem bestimmten System, das sich über Jahrhunderte entwickelt hat. Ein System, in dem Individuen konkrete Ansprüche gegeneinander und gegenüber dem Staat haben. Das Problem, das sich daraus ergibt, ist folgendes: Rationalerweise könnten gegebenenfalls alle Beteiligten der Argumentation an Hand des Naturzustandes und der daraus resultierenden Verfassung zustimmen. Damit könnten allerdings im Vergleich zur Position unter den real existierenden Institutionen einige schlechter gestellt sein. Zur Erläuterung wird das Buchanansche Beispiel eines Milchbauern zitiert. Aus Sicht des Naturzustandes kann es für den Bauern rational sein, prinzipiell staatliche Eingriffe in die Preisgestaltung abzulehnen. In der Realität könnte der

Bauer jedoch ebenso aufgrund rational eigeninteressierter Gründe gegen die Senkung staatlich gestützter Milchpreise sein. Und zwar wäre er sehr wahrscheinlich gegen die Aufhebung bestimmter Subventionen, wenn er damit eine spürbare, konkrete Schlechterstellung in Kauf nehmen müsste.³⁴²

Die entscheidende Frage lautet somit, ob überhaupt und wenn ja, wie allgemein zustimmungsfähige Verbesserungen tatsächlich möglich sind. Oder wie es Buchanan in *Die Begründung von Regeln* formuliert: „Ist eine konstitutionelle Revolution in der Demokratie möglich?“³⁴³ Wichtig ist es an dieser Stelle festzuhalten, dass es Buchanan nicht darum geht, ob gewaltsame Revolutionen möglich sind. Buchanan fragt vielmehr nach der Möglichkeit von friedlichen Revolutionen oder eben nach Revolutionen, denen alle Betroffenen gewaltlos, das heißt freiwillig zustimmen können.³⁴⁴ Dieser Ansatz wird auch in folgendem Zitat deutlich, in dem Buchanan die Problematik noch einmal aus einer etwas anderen Perspektive formuliert:

„wie kann die *allgemeine Zustimmung* zu Veränderungen der grundlegenden Regeln des politischen Spiels gewährleistet werden, und zwar selbst von Seiten derjenigen, die durch die bestehenden institutionellen Regelungen relativ benachteiligt werden?“³⁴⁵

9.5.1 Verbesserung ist möglich

Bevor die spezifisch Buchanansche Antwort vorgestellt wird, soll an dieser Stelle explizit darauf hingewiesen werden, dass Buchanan grundsätzlich in Reformen die Möglichkeit von Verbesserungen sieht. So schreibt er:

„Wir teilen die moralische Überzeugung, daß Menschen – wollen sie in einem geordneten politischen Gemeinwesen zusammenleben – die Regeln, auf denen ein Gemeinwesen beruht, verbessern können. Jede andere Haltung muß, so meinen wir, unvermeidlich in hoffnungslosem Zynismus enden.“³⁴⁶

Menschen schaffen ihre Regeln und damit können Regeln besser oder schlechter sein als andere Regeln. In diesem Sinne bezeichnet sich Buchanan auch als „constructive rationalist“³⁴⁷. Diese Position ist durchaus nicht evident. Wie bereits oben gezeigt, analysiert Nozick zum Beispiel die bestehenden Institutionen als Ergebnis der „unsichtbaren Hand“. Und wenn diese Position konsequent zu Ende gedacht wird, dann ist eine Verbesserung durch menschliches Handeln nicht möglich. Selbst die Beschreibung von Institutionen mit dem Adjektiv

³⁴² Vgl. Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 38.

³⁴³ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 177.

³⁴⁴ Vgl. Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 180.

³⁴⁵ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 179.

³⁴⁶ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 177.

³⁴⁷ Buchanan (1976): S. 125.

„besser“ macht keinen Sinn, weil Institutionen eben evolutionär entstehen und sich durch die unabwendbare Faktizität der Regeln die Frage nach der Bewertung erübrigt.³⁴⁸

9.5.2 Einhellige Zustimmung durch pareto-superioren Wandel

Welchen Lösungsvorschlag unterbreitet nun Buchanan für die Frage nach allgemeiner Zustimmung? Ausgangspunkt oder Voraussetzung für eine Verbesserung der gesellschaftlichen Regeln ist für Buchanan die Existenz einer Dilemmasituation. Wie oben bereits gesagt, ist ein gesellschaftliches Dilemma eine Situation, in der die Akteure aufgrund mangelnder Regeln oder schlechter Regeln nicht das beste Spiel spielen können. Das heißt, unter einem anderen Regelsystem wäre ein besseres Spiel möglich. Die Auszahlungen (hier geht es nicht unbedingt um monetäre Besserstellung) wären für alle Beteiligten höher.

Existiert nun ein gesellschaftliches Dilemma, so Buchanan, besteht zumindest theoretisch die Möglichkeit zu einer so genannten pareto-superioren Verbesserung.³⁴⁹ Buchanan formuliert das Paretoprinzip wie folgt:

„The ‚Welfare‘ of the whole group of individuals is said to be increased if (1) every individual in the group is made better off, or (2) if at least one member in the group is made better off without anyone being made worse off.“³⁵⁰

Bei Veränderungen muss also zumindest eine Person besser gestellt werden, wobei gleichzeitig niemand schlechter gestellt werden darf. Sind solche Veränderungen möglich, wird die Situation als nicht-optimal oder ineffizient bezeichnet und eine pareto-superiore Veränderung ist möglich. Sind dagegen keine Veränderungen möglich, die die beiden genannten Kriterien erfüllen, so spricht man von einer pareto-optimalen Situation. Existiert also ein gesellschaftliches Dilemma, dann impliziert dies, dass die bestehenden Regeln nicht-optimal oder ineffizient sind. Und dementsprechend muss es auch pareto-superiore Regelveränderungen geben, also Reformen, von denen zumindest ein Teil der Beteiligten profitiert und dabei gleichzeitig niemand schlechter gestellt wird.³⁵¹ Oder anders gesagt: wenn ein echtes Dilemma existiert, „muß es theoretisch möglich sein, eine Änderung herbeizuführen, auf die sich *alle* Individuen in einem Gemeinwesen einigen können.“³⁵² Eine einhellige Zustimmung ist

³⁴⁸ Siehe auch Buchanans Kritik an Hayeks evolutionärer Interpretation der Geschichte: Buchanan (1975, 1984): S. 237 Fn.

³⁴⁹ Das Konzept der Pareto-Verbesserung geht auf den italienischen Wissenschaftler Vilfredo Pareto (1848–1923) zurück.

³⁵⁰ Buchanan; Tullock (1965): S. 172.

³⁵¹ Vgl. Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 180.

³⁵² Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 180.

also durchaus möglich: dazu muss nur das gesellschaftliche Dilemma identifiziert werden und eine pareto-superiore Regelveränderung vorgeschlagen werden.

Soweit die grob umrissene Konzeption, der zufolge Buchanan glaubt, das Problem der Zustimmung lösen zu können.

9.5.3 Einwände

Wie Buchanan selbst anmerkt, wird er mit dieser Konzeption allerdings mit einer nicht geringen Zahl von Problemen oder zumindest Fragen konfrontiert. Der potentielle Hauptvorwurf lautet dabei: die geforderte Einstimmigkeit bleibt, trotz der potentiellen Verbesserungen, unter realen Bedingungen, bei denen Individuen mit eigenen Werten und Interessen in Verhandlung treten, nichts weiter als eine „romantische Utopie“³⁵³. Im Folgenden werden vier Einwände gegen Buchanans Theorie beleuchtet, die er selbst in die *Begründung von Regeln* analysiert und zu entkräften versucht.

9.5.3.1 Konsens zu Regeln nicht zu konkreter Verteilung (*Schleier der Unsicherheit*)

Ein erstes Gegenargument, die allgemeine Zustimmung als Utopie zu verwerfen, resultiert, so Buchanan, aus der spezifischen Definition des Status quo. Wenn der Status quo als Situation dargestellt wird, in der alle Mitglieder der Gesellschaft mit bestimmten bewerteten Gütern ausgestattet sind, dann sei eine pareto-superiore Änderung nicht möglich. Denn dann müsste bei Reformen zumindest eine Person schlechter gestellt werden und deshalb würde diese Person der Änderung nicht zustimmen: „Wenn eine vorgeschlagene Änderung darauf hinausläuft, daß man einer oder mehreren Personen Güter ‚wegnimmt‘, um sie anderen zu ‚geben‘, so wird eine solche Änderung niemals freiwillig akzeptiert werden.“³⁵⁴

Analog zur oben dargestellten Rolle von Regeln, verweist Buchanan allerdings darauf, dass er nicht auf die Veränderung bestimmter Endzustände oder Resultate abzielt, sondern auf Regelveränderungen:

„Im Mittelpunkt unserer Überlegungen steht [...] die Frage nach möglichen Veränderungen der *Regeln* oder *Institutionen*, die eine gesellschaftliche Ordnung ausmachen. Diese Regeln bilden das Rahmenwerk, innerhalb dessen sich durch die Interaktionen der verschiedenen Individuen in ihren komplexen Rollen bestimmte Verteilungsmuster als Endzustände herauschälen.“³⁵⁵

³⁵³ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 36.

³⁵⁴ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 181.

³⁵⁵ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 182.

Vor allem aufgrund zweier Argumente sei die Möglichkeit eines Konsenses bezüglich Regeln weitaus größer als der Konsens zu einer konkreten Güterumverteilung.

Das erste Argument ist die Zukunftsbezogenheit von Regeln. Das bedeutet, Regeln werden nicht auf bestimmte Situationen oder auf spezifische politische Endzustände angewendet. Daher könnten die Bürger auch nur schwer einschätzen, wie sich die Regeländerungen auf ihre eigene Position auswirken werden. Die Unsicherheit sei dabei umso größer, je länger die Annahme und das tatsächliche Inkrafttreten einer Regeländerung auseinander liegen.

Aus dieser Perspektive wird vielleicht das Beispiel des oben angesprochene Milchbauers noch einmal deutlicher: Auf der Handlungsebene wird der Bauer, wie gesagt, gegen die Senkung staatlich gestützter Milchpreise sein. Aber gleichzeitig könnte er auf der Regelebene prinzipiell gegen staatliche Eingriffe in die Preisgestaltung sein. Denn hier kann er sein tatsächliches Interesse als Einzelperson nicht so leicht feststellen wie bei der konkreten politischen Entscheidung über die faktischen Milchpreise.³⁵⁶

Das zweite Argument ist die Quasipermanenz von Regeln. Darunter versteht Buchanan die Tendenz von Regeln, längere Zeit zu bestehen, also „quasi-permanent“³⁵⁷ zu sein. Aus diesem Grund ist es für die Individuen relativ unsicher, wie sich die Regeln im Laufe der Zeit auf ihren Nettonutzen auswirken werden. So schreibt er:

„Konfrontiert mit einer echten Unsicherheit darüber, wie eine bestimmte Regel sich auf die eigene Position auswirkt, wird das Individuum [deshalb] durch seine eigeninteressierten Überlegungen dazu veranlaßt, sich auf die Entscheidungsoptionen zu konzentrieren, die die Wahrscheinlichkeit potentiell schädlicher Ergebnisse eliminieren oder minimieren.“³⁵⁸

Zur Verdeutlichung seines Gedankens wählt Buchanan folgendes Beispiel. Angenommen, es steht auf konstitutioneller Ebene ein Gesetz zur Debatte, nach dem über einen Zufallsgenerator eine Person ausgewählt wird, die willkürlich, ohne jemanden dafür Rechenschaft schuldig zu sein, bestimmen kann, wer wie lange ins Gefängnis muss. Obwohl die Wahrscheinlichkeit, Diktator zu werden für alle gleich groß wäre, würde wohl niemand diesem Gesetz zustimmen. Denn die Gefahr wäre einfach zu groß, von einem nicht-wohlwollenden Diktator *auf Dauer* regiert zu werden.

In der Zukunftsbezogenheit und der Permanenz konstitutioneller Regeln sieht Buchanan also einen Weg, das Problem der Zustimmung zu lösen. Buchanan bezeichnet diese Bedin-

³⁵⁶ Vgl. Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 38.

³⁵⁷ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 39.

³⁵⁸ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 39.

gungen auch als einen künstlichen „Schleier der Unsicherheit“, hinter dem sich die Vertragspartner notwendigerweise befinden, wenn es um Verfassungsfragen geht. Dabei sieht er deutliche Parallelen zwischen seinem „Schleier der Unsicherheit“ und dem Rawlsschen „Schleier des Nichtwissens“. Seinen Schleier der Unsicherheit beschreibt er als

„Mittel [...], mit dem ein Individuum sozusagen Brücken schlagen kann zwischen seinen kurzfristigen, klar erkennbaren persönlichen Interessen und seinen langfristig nicht identifizierbarem Selbstinteresse, welches so zum ‚allgemeinen Interesse‘ wird.“³⁵⁹

Dabei nehmen die Personen bei Buchanan die Position hinter dem Schleier der Unsicherheit freilich nicht aus normativen Gründen ein, wie bei Rawls – vielmehr zwingen die Bedingungen der Entscheidung, also die Unsicherheit, die Individuen dazu, „eine Haltung einzunehmen, die jener hinter dem Schleier des Nichtwissens entspricht.“³⁶⁰ Die genuine Motivation ist für Buchanan eigennutzorientierte Rationalität aufgrund von Unsicherheit und Unwissenheit und nicht wie bei Rawls Fairness.

Und dennoch würden schließlich ganz ähnliche Bedingungen erreicht, wie sie Rawls durch seinen Schleier des Nichtwissens konstruiert:

„In dem Maße, in dem eine Person, die sich einer Verfassungsfrage gegenübersteht, über ihre eigene Position im Rahmen verschiedener Optionen im Unklaren ist, wird eine Tendenz bestehen, solchen Arrangements zuzustimmen, die als ‚fair‘ in dem Sinne angesehen werden, daß die Resultate, die mittels dieser Regeln zustandekommen, allgemein akzeptabel sind, und zwar unabhängig davon, wo genau ein Teilnehmer sich am Ende befindet.“³⁶¹

9.5.3.2 Das Problem des vollständigen „Schleiers des Nichtwissens“

Die Annahme eines vollständigen „Schleiers des Nichtwissens“ stellt für Buchanan allerdings ein weiteres Hindernis auf dem Weg zum Konsens dar. Denn: „Realistischerweise müssen wir davon ausgehen, daß die Individuen Verfassungsentscheidungen eben nicht hinter einem vollständigen Schleier des Unwissens treffen werden und treffen können.“³⁶²

Buchanan nennt hier zwei Gründe: Einen ersten Grund sieht er darin, dass die Individuen moralisch mit einem vollständigen Schleier des Nichtwissens überfordert wären. Hinter dem Rawlsschen Schleier des Nichtwissens kennt ja bekanntlich

³⁵⁹ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 184.

³⁶⁰ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 184 f.

³⁶¹ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 39 f.

³⁶² Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 185 .

„niemand seinen Platz in der Gesellschaft, seine Klasse oder seinen Status; ebensowenig seine natürlichen Gaben, seine Intelligenz, Körperkraft usw. Ferner kennt niemand seine Vorstellung vom Guten, die Einzelheiten seines vernünftigen Lebensplanes, ja nicht einmal die Besonderheiten seiner Psyche wie seine Einstellung zum Risiko oder seine Neigung zu Optimismus oder Pessimismus“³⁶³.

Die Buchanan'sche Kritik an dieser Konzeption beläuft sich nun darauf, dass die Individuen nicht völlig unabhängig von ihren tatsächlichen, konkreten Interessen und Präferenzen Entscheidungen zu Verfassungsfragen treffen werden und wollen. Es sei einfach nicht realistisch, dass der dichte Schleier des Nichtwissens bei Verfassungsfragen angewendet wird.

Ein zweites Argument gegen den Schleier des Nichtwissens sieht Buchanan in der Unmöglichkeit, „den institutionellen Rahmen so zu entwerfen, daß eine solche Haltung aus Gründen des Selbstinteresses rational ist.“³⁶⁴ Aus Rationalitätsgründen könne nicht für den Schleier des Nichtwissens argumentiert werden, weil trotz Unsicherheit die Verteilungsimplicationen von Regeländerungen vorhergesagt werden könnten. Denn, obwohl es nicht um konkrete Güterumverteilungen geht, scheint es auch bei Regeländerungen immer Verlierer und Gewinner zu geben. Das Argument läuft also darauf hinaus, dass die Individuen aus Eigeninteresse nicht in die Position hinter einem vollständigen Schleier des Nichtwissens treten werden, weil sie rationalerweise annehmen müssen, dass sie eventuell zu den faktischen Verlierern gehören könnten.

9.5.3.3 Kompensationen

Wenn aber die Bedingungen hinter dem Schleier des Nichtwissens von real existierenden Vertragspartnern rationalerweise nur eingeschränkt akzeptiert werden, wie kann es dann zu einem Konsens über Regeln kommen? Wie gelangt man zu einem Konsens, wenn doch einige durch die Regeländerungen offenbar negative Auswirkungen für ihre eigene Position erwarten müssen?

Hier erinnert Buchanan nochmals daran, dass der Ausgangspunkt von Reformen ein suboptimaler oder ineffizienter Status quo ist. Das heißt, zumindest für einige Änderungen verfassungsmäßiger Natur müsste allgemeine Zustimmung erreichbar sein. Buchanans Vorschlag zielt nun darauf ab, doch pareto-superiore Vereinbarungen zu ermöglichen, indem Kompensationszahlungen für die Verlierer der Regeländerungen bereitgestellt werden:

³⁶³ Rawls (1971, 1979): S. 160.

³⁶⁴ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 185 .

„Das Ausarbeiten solcher Vereinbarungen kann – selbst in einer rein theoretisch-evaluativen Betrachtung – allerdings ein komplexes System verschiedenster Kompromisse, Seitenzahlungen, Kompensationen, Bestechungen, Tauschgeschäfte und Abwägungen erforderlich machen – ein solches Paket ist aber gerade darauf ausgelegt, die mutmaßlichen negativen Verteilungseffekte der jeweils vorgeschlagenen Regeländerung aufzuheben. Wenn einzelne Individuen oder Mitglieder einer Gruppe in der betreffenden Wirtschaft voraussehen, daß ihnen aus einer Regeländerung Nachteile erwachsen, dann müssen die Reformer zusätzliche Elemente zu einer ‚Paketlösung‘ (package deal) zusammenschnüren, so daß die Verteilungsergebnisse sich verändern.“³⁶⁵

Im Grunde wird bei Buchanan also die Zustimmung der Verlierer von Regeländerungen durch Kompensationen erkaufte. Das dahinter stehende Ziel ist dabei immer noch die allgemeine Zustimmung bzw. die Besserstellung aller Beteiligten. Denn diametral entgegengesetzt zu einer utilitaristischen Auffassung verbietet es sich für Buchanan, die Schlechterstellung von einigen für den Wohlstand von anderen in Kauf zu nehmen. In diesem Sinne schreibt Buchanan auch in seinem frühen Aufsatz „Positive Economics, Welfare Economics, And Political Economy“: „the political economist’s task is completed when he has shown the parties concerned that there exist mutual gains ‚from trade‘“³⁶⁶. Das ist der Kern der Buchananschen Philosophie. Ziel ist die wechselseitige Besserstellung *aller* Beteiligten und dazu sind gegebenenfalls Kompensationszahlungen für Einzelne oder bestimmte Gruppen nötig.

9.5.3.4 Das Problem der Akzeptanz des Status quo

Ein weiteres Problem für eine konstitutionelle Reform ergibt sich für Buchanan aus dem fehlenden Konsens darüber, „die bestehende Anfangsverteilung überhaupt als angemessenen Ausgangspunkt einer echten konstitutionellen Reform zu akzeptieren.“³⁶⁷ Das heißt, „man muß damit rechnen, daß es keinen Weg von ‚hier‘ nach ‚dort‘ gibt, wenn nicht im Vorfeld Einigung darüber erzielt werden kann, wie das ‚hier‘ und die in ihm existierende Verteilung von Rechten zu bewerten ist.“³⁶⁸

Als Beispiel nennt Buchanan eine Landreform in einem Entwicklungsland. Alle Beteiligten könnten sich einig sein, dass eine Landreform die Effizienz der Volkswirtschaft erhöhen würde. Das impliziert, dass es im Rahmen eines komplexen Gesamtvorschlages, der gewisse Kompensationen für die Grundbesitzer beinhaltet, „gelingen müßte, ein Reformpaket zu

³⁶⁵ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 186.

³⁶⁶ Buchanan (1959, 1999): S. 198.

³⁶⁷ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 186.

³⁶⁸ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 186.

schnüren, das die Zustimmung aller findet.“³⁶⁹ Und obwohl es die Möglichkeit zu solch einem Gesamtpaket gibt, müsse die Reform nicht unbedingt die Zustimmung aller Beteiligten finden. Ein potentiell Problem sei hier, dass „die Nutznießer der Reform nicht willens sind, die erforderlichen Zahlungen an die Landbesitzer zu leisten, weil sie der Meinung sind, die status-quo-Verteilung sei ‚ungerecht‘.“³⁷⁰

Interessanterweise spricht sich Buchanan weder für die eine noch für die andere Seite aus. Der Status quo mit seinen geltenden Regeln und der konkreten Verteilung von Macht ist für ihn vielmehr ein Faktum. Der Status quo ist überhaupt nicht Gegenstand seiner Kritik, sondern, so wie das „natürliche Gleichgewicht“, eine Tatsache, von der aus Pareto-Verbesserungen gedacht werden müssen.

In diesem Sinne schreibt Buchanan völlig nüchtern und distanziert:

„Die Anerkennung der status-quo-Verteilung und mithin auch die Bereitschaft, Kompensationen zu leisten, um Konsens zu erzielen, hängen ganz wesentlich davon ab, ob die angeblich ‚ungerechten‘ Ansprüche überhaupt *ohne* Zustimmung der Eigner geändert werden können.“³⁷¹

Für die Grundeigentümer aus dem obengenannten Beispiel gelte hier: Wenn sie

„angesichts der Opposition bestimmter Gruppen ihre Machtlosigkeit erkennen, könnten sie sich freiwillig für Reformen aussprechen, die ihnen Entschädigungen unterhalb des Marktwertes ihres Eigentums bringen. Wenn allerdings die Eigentümer nach wie vor glauben, sich politisch verteidigen zu können, werden sie Kompensationen verlangen, die weit über das hinausgehen, was die anderen Mitglieder der Gesellschaft zu zahlen bereit sind.“³⁷²

Die Faktizität der Macht ist damit ein Element, das den Status quo mit kennzeichnet und bei jedem Pareto-Verbesserungsvorschlag mitberücksichtigt werden muss.³⁷³ Und gerade hier liegt die Stärke der Buchananschen Theorie, denn anders als typisch normativistische Positionen nimmt Buchanan das faktische Gewaltpotential der Vertragspartner mit in seine Analyse auf. Dies scheint erst die notwendige Voraussetzung zu sein, um überhaupt eine faktische Zustimmung zu thematisieren. Natürlich kann aus normativer Sicht der Status quo kritisiert werden und es kann auch aus normativer Sicht eine Verbesserung der Regeln gefordert werden. Geht es dann allerdings um die Implementierung, also um die tatsächliche Umsetzung

³⁶⁹ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 187.

³⁷⁰ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 187.

³⁷¹ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 187.

³⁷² Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 188.

³⁷³ In diesem Sinne können selbst Verschlechterungen zum Status quo pareto-superior sein. Aufgrund der faktischen Macht der Interaktionspartner bemisst sich nämlich die Pareto-Superiorität nur nach den relevanten Alternativen, und ein Status quo, der nicht zu halten ist, ist keine relevante Alternative.

der Verbesserungsvorschläge, bieten sich eigentlich nur zwei Wege an. Der eine Weg beansprucht für sich, die wahre und gerechte Lösung zu kennen, die gegebenenfalls gegen den Widerstand einiger Ungläubiger durchgesetzt werden muss – dass diese Position Tür und Tor für gewalttätige Auseinandersetzungen öffnet, liegt wohl auf der Hand.

Der andere Weg, der Weg Buchanans, verbietet dagegen eine Regelveränderung gegen das Interesse einiger Beteiligte durchzusetzen. Regelveränderungen sind vielmehr nur dann legitim, wenn jeder den Änderungen zustimmen kann. Dabei gilt die allgemeine Zustimmung wiederum theoretisch als systematische Voraussetzung für einen friedlichen Reformprozess. Die Legitimität ist also eng mit der Frage nach der Möglichkeit von friedlichen Reformen verknüpft und das impliziert, dass das faktische Gewaltpotential und die Interessen aller Beteiligten ernst genommen werden müssen.

9.5.4 Zusammenfassung

Buchanan versucht einen Weg aufzuzeigen, wie sich eigeninteressierte Individuen, trotz unterschiedlicher Interessen, auf grundlegende Institutionen einigen können. Drei Momente sind bei der Argumentation zentral: Erstens die langfristige Perspektive durch den Schleier der Unsicherheit, zweitens die Akzeptanz des Defektionspotentials durch die Mitmenschen und drittens die daraus resultierenden notwendigen Kompensationszahlungen für die Verlierer von Regeländerungen.

Der entscheidende Aspekt scheint dabei der Ausgangspunkt von egoistischen, nutzenmaximierenden Individuen zu sein. Buchanans Ziel ist es ja gerade, von eigeninteressierten Individuen ausgehend, eine Perspektive für zustimmungsfähige Reformen zu liefern. Im Gegensatz zu normativistischen Positionen, wie zum Beispiel die Theorien im ersten Hauptteil, verzichtet Buchanan fast ausnahmslos (abgesehen vom Postulat eines normativen Individualismus') auf universelle und überindividuelle Werte. Buchanan geht vielmehr vom Status quo aus. Gerade dieser Punkt wird aber auch immer wieder von den Kritikern der Buchananschen Theorie diskutiert.

9.6 Buchanan in der Kritik

9.6.1 Kritik an natürlicher Verteilung und am Status quo

9.6.1.1 Ungleiche Ausgangsposition

Ein sehr populärer Kritikpunkt an der Buchananschen Theorie wird von Kersting formuliert.³⁷⁴ Seine Kritik richtet sich vor allem an die Ausgangssituation, von der aus Buchanan seine vertragstheoretischen Überlegungen ansetzt. Kersting zielt auf die so genannte natürliche Verteilung und damit auch auf den Status quo. Obwohl er explizit nur die natürliche Verteilung, also den vorstaatlichen, rechtsfreien Raum kritisiert, schließt das die Kritik am Status quo mit ein. Denn für Buchanan hängen Status quo und natürliche Verteilung (oder Naturzustand) eng zusammen. Die natürliche Verteilung existiert ja für Buchanan wie gesagt als entsprechendes Gleichgewicht bei Anarchie „immer „unter der Oberfläche“ der wahrnehmbaren Wirklichkeit“³⁷⁵ weiter (siehe dazu Abschnitt 9.3.6).

Gerade die nichthinterfragte Faktizität oder besser die kritiklose Annahme der natürlichen Verteilung bzw. des Status quo ist für Kersting aber nicht akzeptierbar. Denn die natürliche Verteilung könne theoretisch so extrem sein, dass aus diesem Zustand gegebenenfalls nur ein Sklavenvertrag geschlossen werden könnte. Und allein die Möglichkeit eines Sklavenvertrages zeige „demonstrativ die Unsittlichkeit des Ökonomismus“³⁷⁶.

„Buchanans Konzeption der natürlichen Verteilung,“ so Kersting weiter, „impliziert die rechtfertigungstheoretische Unerheblichkeit von Entstehungsbedingungen, die man als erfüllt unterstellen muß, um der Übereinkunft eine Legitimierungswirkung zuschreiben zu können, Bedingungen, die mit den Stichworten ‚Gleichberechtigung‘, ‚Zwangsabwesenheit‘, ‚Nötigungsfreiheit‘, ‚symmetrische Verhandlungspositionen‘, ‚Informationsgleichheit‘ u. ä. charakterisierbar sind.“³⁷⁷

Tatsächlich versucht Buchanan aus einem amoralischen Kontext eine Vertragstheorie abzuleiten. Das bedeutet, im Buchananschen Naturzustand gibt es weder vorstaatliche Rechte, noch sonstige Normen, die von den Individuen beim Vertragsschluss eingehalten werden müssen. Der Naturzustand ist ausschließlich mit eigeninteressierten Individuen bevölkert. Und gerade deshalb, so Kersting, könne aber mit der Buchananschen Theorie Verträge gerechtfertigt werden, die offensichtlich gegen unsere tiefsten Intuitionen sprechen.

³⁷⁴ Ganz ähnlich auch Rawls (1971, 1979): S. 92.

³⁷⁵ Buchanan (1975, 1984): S. 113.

³⁷⁶ Kersting (1994): S. 343.

³⁷⁷ Kersting (1994): S. 347.

9.6.1.2 Kriterielle Leere

Der zweite Kritikpunkt schließt hier an: die unbefriedigende Naturzustandsbeschreibung und die daraus folgende Möglichkeit, Sklavenverträge zu rechtfertigen, so Kersting weiter, impliziere eine kriterielle Leere der Buchanan'schen Vertragstheorie. Buchanan könne kein „Rechtfertigungsargument für Normen und Institutionen mit allgemeinem Verbindlichkeitsanspruch“³⁷⁸ entwickeln – das sei aber gerade das Ziel einer geeigneten Vertragstheorie. So formuliert Kersting:

„da aufgrund der Unbestimmtheit des Anfangszustandes kein inhaltlich gehaltvoller konstitutioneller Vertrag rekonstruiert werden kann, vielmehr jeder denkbare konstitutionelle Vertrag gleich gültig ist, kann Buchanan seine These eben nicht begründen, daß die Menschen sich auf einen konstitutionellen Kontrakt geeinigt hätten, der den Absolutismus des Eigentums und die Einstimmigkeitsregel für Entscheidungen über öffentliche Güter beinhalten würde.“³⁷⁹

Kersting irrt freilich, wenn er Buchanan unterstellt, dass er Eigentum als absolutes Eigentum begreift. Wie schon an mehreren Stellen gezeigt, kann der Gesellschaftsvertrag bei Buchanan sogar einseitige Umverteilungen beinhalten. Genauso falsch ist auch die Kersting'sche Interpretation, der zufolge über öffentliche Güter nur einstimmig entschieden werden soll. Die Pointe der konstitutionenökonomischen Perspektive ist es ja gerade zu zeigen, dass Entscheidungen unterhalb der Einstimmigkeit im postkonstitutionellen Zustand durchaus legitimierbar und rational sein können.

Nun aber zu den zwei interessanten Vorwürfen von Kersting an der Buchanan'schen Theorie.

9.6.1.3 Zur Kritik der natürlichen Verteilung bzw. des Status quo

Zur Verteidigung von Buchanan muss man ihm zunächst zugestehen, dass der Status quo, also die geltenden Regeln und Institutionen, die Realität darstellen: „Es gibt keine andere Alternative.“³⁸⁰ Und genau deshalb muss auch jeder Änderungsvorschlag den Status quo als notwendigen Ausgangspunkt mit einschließen. Das heißt: „Von hier gehen wir aus' und von keiner anderen Stelle.“³⁸¹

Das bedeutet gleichzeitig noch lange nicht, dass Buchanan den Status quo im Sinne eines Werturteils verteidigt. Der Status quo ist für ihn vielmehr notwendiger Ausgangspunkt

³⁷⁸ Kersting (1994): S. 348.

³⁷⁹ Kersting (1994): S. 351.

³⁸⁰ Buchanan (1975, 1984): S. 111.

³⁸¹ Buchanan (1975, 1984): S. 111.

von dem aus Reformen gedacht werden müssen. Denn: „Die Rechte im Status quo sind die einzigen, denen die [rechtsdurchsetzende] Instanz Geltung verschaffen kann; andere existieren ja nicht.“³⁸² Die geltenden Rechte werden von Buchanan also nicht normativ verteidigt, sondern als ein Faktum betrachtet, das in jeder Reformüberlegung mit eingeschlossen werden muss.

9.6.1.4 Zur Kritik der kriteriellen Leere

Anders als viele Moralphilosophen nimmt Buchanan also die natürliche Verteilung als Faktum an. Das impliziert aber keineswegs, dass seine Theorie deshalb kriteriell leer sein muss. Vielmehr gelingt es Buchanan gerade aufgrund der bedingungslosen Akzeptanz der natürlichen Verteilung einen neuen Blick auf die Möglichkeit eines friedlichen Zusammenlebens zu werfen. Denn der Fokus gilt damit nicht irgendwelchen utopischen Traumwelten oder externen Werten, wobei jeder (Philosoph) verschiedene hat und/oder verschiedene Konsequenzen ableitet, sondern denjenigen Reformen, die tatsächlich umgesetzt werden können – also solchen, denen möglichst alle zustimmen können.

Buchanans Philosophie hat in diesem Sinne sicherlich einen normativen Impetus. Nur bezieht sich seine Heuristik weder auf die Suche nach einem externen Gerechtigkeitskriterium, das etwa für alle Menschen, überall und immer, Geltung beansprucht, noch auf eine utopische Idealwelt, die im Hier und Jetzt keine Chance hat, umgesetzt zu werden. Seine Heuristik gilt, wie oben bereits erwähnt, den „mutual gains from trade“, den wechselseitigen Verbesserungen von einem gegebenen Status quo aus:

„Soweit es sich hier um Veränderungen in der Zuordnung von Individualrechten, im Status quo handelt, haben die politischen Ökonomen eher Verwirrung gestiftet. Von einigen Ausnahmen abgesehen, waren sie, wie auch andere Sozialwissenschaftler und Gesellschaftsphilosophen, nicht gewillt, nach den Möglichkeiten für einen freiwilligen und auf vertraglicher Basis aufbauenden Wandel der konstitutionellen Ordnung zu suchen und diese zu analysieren. Sie fühlten sich stattdessen berufen, Veränderungen vorzuschlagen, die sie von externen ethischen Urteilen herleiten, Änderungen, die der bestehenden Struktur auferlegt werden sollten. Durch diese Debatten wurden Energie und Aufmerksamkeit dem weniger romantischen, aber dafür produktiveren Versuch entzogen, mögliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages als Kompromißlösungen zu verstehen, denen viele zustimmen können.“³⁸³

³⁸² Buchanan (1975, 1984): S. 112.

³⁸³ Buchanan (1975, 1984): S. 123.

Der entscheidende Grund für die Buchanansche Perspektive der wechselseitigen Verbesserungen ist also zunächst ganz klar die Produktivität. Das bedeutet, Buchanan sieht in der Suche nach wechselseitigen Verbesserungen einen produktiveren oder aussichtsreicheren Versuch, eine breite Zustimmung unter den Beteiligten zu erhalten. Dabei ist allein die Suche nach Verbesserung das erste normative Moment.

Das zweite normative Moment ist die Betonung jeder einzelnen Person. Das heißt, Veränderungen müssen zugestimmt werden können, und zwar möglichst von allen Beteiligten. Und damit wird die Heuristik von Buchanan substantiell weiter angereichert. Buchanan ist sich im Klaren: „Wenn ‚die Regierung‘ gewillt ist, mit entsprechender Bestimmtheit den Status quo zwangsweise durchzusetzen, läßt sich beinahe jedes Rechtssystem am Leben erhalten.“³⁸⁴ Aber eben um die Stabilität ausschließlich, so wie es eindeutig noch bei Hobbes der Fall war, geht es ihm nicht. Buchanans Heuristik gilt vielmehr einem demokratischen Staat. Einem Staat, in dem jeder Einzelne mit seinen Präferenzen zählt und in dem grundsätzlich alle, zumindest den grundlegenden politischen Entscheidungen, zustimmen können.

9.6.2 Zwischen offenen und vernünftigen Präferenzen

Ein weiterer wichtiger Kritikpunkt an der Buchananschen Theorie ergibt sich aus dem postulierten offenen Nutzenbegriff bzw. aus der Akzeptanz der faktisch existierenden Präferenzen der Individuen. Wie oben erwähnt, untersagt sich Buchanan aufgrund von methodologischen und normativen Erwägungen, die Präferenzen der Individuen zu bewerten und zu verändern. Dann unterscheidet er aber doch zwischen vernünftigen und unvernünftigen Präferenzen. Impliziert diese Unterscheidung nicht, dass einige Präferenzen doch nicht ohne weiteres akzeptiert werden können?

Die ganze Ambivalenz zwischen Akzeptanz der vorhandenen Präferenzen und der Ablehnung unvernünftiger Präferenzen, die sich so durch das gesamte Werk von Buchanan zieht, findet sich bereits in aller Deutlichkeit in dem frühen Aufsatz von 1959 „Positive Economics, Welfare Economics, And Political Economy“. Zunächst sieht es dort so aus, als ziele Buchanan allein auf den faktischen Konsens aller Betroffenen und akzeptiere gleichzeitig die tatsächlich existierenden Präferenzen. So schreibt er in Bezug auf einen sozio-ökonomischen Reformvorschlag:

³⁸⁴ Buchanan (1975, 1984): S. 122.

„This proposal is advanced as a hypothesis. If the proposal is accepted by the whole group, the hypothesis is not refuted. If it is rejected, or approved by only a majority, the political economist should search for alternative schemes.“³⁸⁵

Im Anschluss daran schreibt er dann aber im gleichen Essay:

„In developing the argument of this essay, I have assumed that the social group is composed of reasonable men, capable of recognizing what they want, of acting on this recognition, and of being convinced of their own advantage after reasonable discussion.“³⁸⁶

In der Realität wären Gesellschaften aber nicht nur von „reasonable men“³⁸⁷ bevölkert. Ein Konsens „even where genuine “mutual gains“ might be present“³⁸⁸ könne deshalb unmöglich sein. Buchanan zieht daraus den Schluss: „Here the absolute unanimity rule must be broken [...] Some less definitive rule of relative unanimity must be substituted for full agreement.“³⁸⁹ Auf der Suche nach einem Konsens müsse der politische Ökonom daher in der Praxis zwischen „reasonable and unreasonable men“³⁹⁰ unterscheiden.

Problematisch ist diese Konsequenz, weil sich damit die Frage stellt, ob überhaupt ein Kriterium denkbar ist, das das allgemein Vernünftige definiert. Selbst das zunächst einleuchtende und von Buchanan viel zitierte Beispiel eines notwendigen Ausgangs aus der Anarchie in einen staatlichen Zustand, ist nicht ganz unproblematisch. Für Buchanan ist es offenbar völlig unvernünftig in einem Naturzustand leben zu wollen, in dem das Leben der Menschen „häßlich, brutal und kurz ist“. Hält hier aber ein religiöser Fundamentalist dagegen, dass er lieber in einem heiligen Krieg sterben würde als mit Anders- oder Nichtgläubigen in einem Staat zu leben, muss dieser offensichtlich mit Buchanan als unvernünftig bezeichnet werden. Die Präferenzen der Individuen werden also offensichtlich doch nicht einfach hingenommen bzw. der Nutzenbegriff der Individuen darf doch nicht völlig offen sein.

Auf den ersten Blick ist die Dichotomie zwischen vernünftigen und unvernünftigen Präferenzen also theorieintern problematisch, weil sie augenscheinlich völlig konträr zur Buchananschen Theorie und seiner Ablehnung universeller Platonischer Wahrheiten steht. Das ist aber nur dann der Fall, wenn das Adjektiv „vernünftig“ als „moralisch richtig“ interpretiert wird und mit einem universellen Geltungsanspruch verbunden wird. Wird dagegen „vernünftig“ als „allgemein akzeptierbar“ oder „zustimmungsfähig“ übersetzt, so löst sich der Wider-

³⁸⁵ Buchanan (1959, 1999): S. 209.

³⁸⁶ Buchanan (1959, 1999): S. 204.

³⁸⁷ Buchanan (1959, 1999): S. 204.

³⁸⁸ Buchanan (1959, 1999): S. 204.

³⁸⁹ Buchanan (1959, 1999): S. 204; seit Buchanan; Tullock (1965) scheint es Buchanan allerdings grundsätzlich um die Zustimmung jedes Einzelnen zu gehen – die Problematik vernünftiger Regeln bleibt dagegen, wie im Folgenden gezeigt wird, bestehen.

³⁹⁰ Buchanan (1959, 1999): S. 205.

spruch auf. Das bedeutet, der Ökonom muss nach dieser Lesart tatsächlich zwischen vernünftigen und unvernünftigen Menschen unterscheiden, das heißt aber nur, dass er zwischen solchen Vorschlägen unterscheiden muss, die eventuell zustimmungsfähig sind und solchen, die es nicht sind. In diesem Sinne wäre die Argumentation des oben genannten religiösen Fundamentalisten unvernünftig, weil seine Vorstellungen oder Regeln für ein allgemeines Zusammenleben höchst wahrscheinlich nicht Gegenstand allgemeiner Zustimmung sein können.

9.6.3 Auswanderung als letzte Möglichkeit?

Hier stellt sich natürlich die Frage, wie man mit solchen Menschen umgeht, die sich gegen die grundlegenden Präferenzen der Mehrheit stellen. Können sie gezwungen werden, die Regeln der großen Mehrheit zu akzeptieren oder muss die Mehrheit trotz der offensichtlichen „Unvernünftigkeit“ einiger weniger selbst auf grundlegende Institutionen bzw. Reformen verzichten?

Die naheliegendste Antwort wäre aus Buchananscher Sicht, die Akzeptanz abzukaufen. Das heißt, das Gesamtpaket an Regeln und Sonderrechten muss eben so geschnürt sein, dass es alle akzeptieren können. Wenn jedoch solch ein Paket einfach nicht möglich ist, dann bleiben aus Buchananscher Sicht eigentlich nur noch zwei Optionen übrig:

Eine erste Option wäre es diejenigen, die das Gesamtpaket an Regeln, Reformen, Sonderrechten etc. nicht annehmen wollen, aus der Gesellschaft auszuschließen. Dass solch ein Vorschlag äußerst provokant ist, versteht sich von selbst. Eine Auswanderung ist oftmals mit immensen Kosten und persönlichen Verlusten verbunden. Dabei ist der Gedanke gar nicht so entfernt von der politischen Realität. Schließlich werden auch in Deutschland ausländische Straftäter des Landes verwiesen mit der offiziellen Begründung, dass sie unsere grundlegenden Regeln nicht akzeptieren.

Andererseits kann der Ausschluss aus der Gesellschaft, oder positiv gewendet, die Erlaubnis auszuwandern, auch ein großer Freiheitsgewinn sein. Denkt man zum Beispiel an die geschlossenen Grenzen in der ehemaligen DDR, kann Auswanderung tatsächlich ein sehr attraktiver Gedanke sein.

Eine zweite Option besteht darin, die „Unvernünftigen“ unter Strafandrohung zur Einhaltung grundlegender Regeln zu zwingen. Äußerst problematisch ist diese Konsequenz natürlich, weil sie der anfänglichen Grundintuition des methodologischen Individualismus' widerspricht. Denn: Wenn wirklich jeder zählt, dann dürfte ja eigentlich keiner dazu gezwungen werden, grundlegende Regeln gegen seinen Willen anzunehmen. Allerdings kann man hier auch argumentieren, dass Terroristen gar nicht der Teil der Gesellschaft sind. Da sie die

grundlegenden Regeln nicht akzeptieren, befinden sie sich praktisch im Naturzustand gegenüber den Gesellschaftsmitgliedern, und deshalb ist es auch legitim, Terroristen zu bekämpfen.

9.6.4 Das Problem des hypothetischen Konsenses

Ein weiterer kritischer Punkt ist der Status der Zustimmung. Im Zwei-Personen-zwei-Güter-Tausch-Modells bezeichnet Buchanan die tatsächliche Übereinkunft bzw. den faktischen Konsens als *das* Kriterium zur Legitimität von Tauschgeschäften. Wird das Tauschparadigma dann allerdings auf Großgesellschaften übertragen, kann der faktische Konsens allein aus organisatorischen Gründen nur schwer oder gar nicht erreicht werden. Zwar können Präferenzen über Wahlen und Umfragen ermittelt werden, die Ergebnisse bilden aber nur bedingt die tatsächlichen Präferenzen ab. Betrachtet man zum Beispiel das Wahlsystem in Deutschland, so können die Wähler sich immer nur für ganze Parteien mit dazugehörigem Parteiprogramm entscheiden. Eine konkrete Wahl zur Verfassung bzw. zur Interpretation einzelner Grundrechte gibt es dagegen nicht.

Wie bereits oben angedeutet, führt Buchanan in diesem Problemkontext den Gedanken eines hypothetischen Vertrages ein:

„I should emphasize once again that it is the conceptual agreement among all participants at the constitutional stage or in some original position that is the essential element of fairness. And here the elementary economics or exchange analogy is helpful; any rule is ‚fair‘ that is agreed to by all players. [...], ‚Fairness‘, as an attribute of rules, is defined by agreement; it is not, and cannot be, defined independently of agreement, or at least conceptual agreement.“³⁹¹

„Agreement“, die faktische Zustimmung, ist das ideale Legitimitätskriterium. Ist eine faktische Zustimmung dagegen unmöglich oder nicht messbar, so müsse zumindest „conceptual agreement“, hier übersetzt als „hypothetischer Konsens“, erreicht werden.³⁹² Problematisch ist die Idee des hypothetischen Konsenses natürlich, weil Buchanan damit praktisch externe Beobachter einführt, die darüber bestimmen sollen, was vernünftig ist und was von jedem rationalerweise zustimmungsfähig sein sollte. Die Gefahr ist dabei, dass der Beliebigkeit der Interpretation und auch des Machtmissbrauchs Tür und Tor geöffnet wird. In diesem Sinne schreibt zum Beispiel Homann:

³⁹¹ Buchanan (1976): S. 130.

³⁹² Siehe dazu die Unterscheidung von Ballestrem (1983) S. 5 f. zwischen hypothetischem und implizitem Vertrag. Nach Ballestrem ist ein hypothetische Vertrag ein Vertrag, dem die Beteiligten zustimmen könnten. Ein impliziter Vertrag ist dagegen ein faktisch bestehender Vertrag, dem die Vertragsschließenden durch ihr Verhalten immer wieder bzw. laufend zustimmen. Siehe dazu auch Homann (1988): S. 45.

„Würde man sich in der vertragstheoretischen Interpretation allein auf die Version des hypothetischen Vertrages stützen, dann würde nur allzu leicht eine kleine Gruppe von ‚Experten‘ ermächtigt, wissenschaftlich herauszufinden, – oder festzulegen oder propagandistisch vorzugeben –, was konsensfähig in dem Sinne ist, daß alle Beteiligten zustimmen *könnten*. Dabei wäre an eine Elite von Philosophen, Wissenschaftlern, Parteiideologen oder ‚Intellektuellen‘ zu denken, um die wichtigsten Gruppen zu nennen: Sie könnten beanspruchen, über einen exklusiven Zugang zu einem überlegenen Wissen zu verfügen und, darauf gestützt, die entsprechende Politik zu machen.“³⁹³

Ausschlaggebend ist also der Status des hypothetischen Konsenses. Versteht man den hypothetischen Konsens „als unbedingte Sollensforderung aufgrund vermeintlich besseren Wissens“³⁹⁴, dann steht dieses Konzept erstens völlig konträr zur Buchanan’schen Methodologie und seiner bescheidenen und respektvollen Haltung gegenüber den faktisch existierenden individuellen Präferenzen. Und zweitens würde es auch dem demokratischen Prinzip der Partizipation widersprechen. Versteht man den hypothetischen Konsens hingegen als theoretische Simulation einer Abstimmung, dann kann dem hypothetischen Konsens eine äußerst wichtige Rolle zugesprochen werden. So schreibt Homann an anderer Stelle:

„Die *Implementierbarkeit von Reformen hängt an ihrer Zustimmungsfähigkeit*, und die wiederum hängt an der Erwartung von Kooperationsgewinnen für alle Akteure. Um die Implementierungschancen von Reformen abzuschätzen, *kann der wissenschaftliche Berater auf das Gedankenexperiment des hypothetischen Konsenses nicht verzichten*.“³⁹⁵

Der hypothetische Konsens wird in der Homann’schen Lesart also nicht als Legitimitätskriterium interpretiert, sondern vielmehr als kostengünstigere Alternative zu einem faktischen durchgeführten Konsenstest. Der hypothetische Konsens wird zum Implementierbarkeitstest, zu einem nützlichen Gedankenexperiment. Und in diesem Sinne ist der hypothetische Konsens tatsächlich ein unumgängliches Werkzeug für jede seriöse Politikberatung.

Trotzdem soll hier festgehalten werden, dass die Simulation einer faktischen Entscheidung aller Beteiligten immer nur eine Simulation bleibt. Sie kann nur abstrahieren, auf Wahrscheinlichkeiten rekurren und prognostizieren. Eine gewisse Legitimationslücke bleibt deshalb bestehen.

³⁹³ Homann (1988): S. 200.

³⁹⁴ Homann; Suchanek (2005): S. 176.

³⁹⁵ Homann; Suchanek (2005): S. 177.

9.6.5 Warum Einstimmigkeit als Legitimationskriterium?

Als letzten Kritikpunkt soll hier auf die zentrale Prämisse der Buchanan'schen Theorie eingegangen werde, also auf die normative Forderung der Einstimmigkeit als Legitimitätskriterium. Wie im Abschnitt 9.2.1 gezeigt, gibt es keinen Zweifel daran, dass Buchanan seinen individualistischen Ansatz normativ einführt. Dabei begründet er seine Position, wie gesagt, erstens in Anlehnung an unser westliches Demokratieverständnis und zweitens in Ablehnung einer philosophischen Praxis, Wahrheiten zu suchen oder zu bestimmen, die unabhängig von den Wertvorstellungen der Individuen gelten sollen.

Die Frage ist nun, wie überzeugend dieser Ansatz ist?³⁹⁶ In einer liberalen Gesellschaft, in der individuelle Menschenrechte zu den Grundprinzipien legitimer Politik gehören, mag eine weitere Begründung nicht nötig sein. Durch die Globalisierung, insbesondere durch intensive Wirtschaftsbeziehungen und gemeinsame weltpolitische Probleme, werden wir allerdings zunehmend mit anderen Kulturen konfrontiert, in denen der Menschenrechtsgedanke und die unantastbare Würde des Einzelnen nicht vorbehaltlos anerkannt werden. Die Frage ist in diesem Zusammenhang, ob die normative Setzung der Einstimmigkeit und der Würde jedes Einzelnen überzeugt. Kann hier nicht eine stärkere Begründung für dieses Postulat angeführt werden? Etwa eine Begründung, die nicht auf normative Ressourcen zurückgreifen muss, sondern allein an das Eigeninteresse der Beteiligten appelliert?

9.6.5.1 Die ökonomische Begründung des methodologischen Individualismus bei Homann

Ähnlich wie bei Buchanan, spielt auch bei Homann das Konzept der Dilemmastruktur eine zentrale Rolle. Bei Homann bedeutet das prägnant, dass alle Interaktionen von gemeinsamen und konfligierenden Interessen und damit von Dilemmastrukturen gekennzeichnet sind.³⁹⁷ Folgt man nun der modelltheoretischen Analyse der Dilemmasituation (siehe Abschnitt 9.2.5), so bedeutet das, laut Homann, dass jedes Individuum, jede Gruppe, jedes Unternehmen und jeder Staat über ein gewaltiges Potential verfügt, Kooperation zu zerstören bzw. erwünschte Kooperation zu blockieren. Wie bereits oben angedeutet, reicht modelltheoretisch schon „der potentielle Defektierer, um alle anderen auf die Strategie der präventiven Gegendefektion zu zwingen!“³⁹⁸ Einerseits heißt das, dass Defektion nicht nur rational ist, wenn man sicher sein kann, dass der andere/die anderen defektieren, sondern allein schon wenn auch nur die Möglichkeit besteht, dass der andere/die anderen defektieren könnten. Andererseits kommt dem

³⁹⁶ Im Folgenden Homann; Suchanek (2005): S. 170.

³⁹⁷ Vgl. Homann; Suchanek (2005): S. 368.

³⁹⁸ Homann; Suchanek (2005): S. 373.

Einzelnen das gewaltige Potential zu, die kollektive Irrationalität, die soziale Falle zu erzwingen.

Über welches Potential diese „Einzelnen“ in der Realität verfügen, zeigt, so Homann weiter, zum Beispiel die Interdependenz zwischen Erster und Dritter Welt. So könnten die Menschen aus der Dritten Welt über Bevölkerungsentwicklung, armutsbedingte Umweltzerstörung und drohende Migration in den Industriestaaten beträchtliche Entwicklungschancen blockieren und Wohlstandsverluste initiieren.³⁹⁹ Am deutlichsten zeige aber wohl das Beispiel des 11. Septembers, welches Potential einzelnen Akteuren zukommt. Tatsächlich reichten hier eine Hand voll Terroristen aus, um die kollektive Irrationalität zu erzwingen. Man denke hier nur an die ungeheuren Ausgaben für Sicherheit, die Einschränkung von Individualfreiheiten, die zeitaufwendigen Einreisebedingungen usw.

Für Homann folgt aus dieser Analyse, dass die

„Gesellschaft – der Nationalstaat, zunehmend die Weltgesellschaft – gut beraten [ist], ausnahmslos alle, Individuen, Gruppen, Länder etc. – in den Gesellschaftsvertrag zu integrieren, sie also durch Berücksichtigung ihrer legitimen Interessen und durch Beteiligung an der Politik geneigt zu machen, in der gesellschaftlichen Kooperation zum gegenseitigen Vorteil bereitwillig mitzuarbeiten.“⁴⁰⁰

Aufgrund des Defektionspotentials müssen also die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt werden. Zentral ist dabei, dass diese Forderung eben nicht normativ begründet wird, sondern ökonomisch, aus eigennutzorientierten rationalen Gründen.

9.6.5.2 Die ökonomische Begründung des Individualismus bei Buchanan

Wie bereits gesagt, führt Buchanan das Einstimmigkeitsprinzip normativ ein. Allerdings ist dieser Argumentationsstrang bei ihm nur die eine Seite der Medaille. Im Grunde liefert er nämlich auch eine stringente ökonomische Begründung für das Prinzip der Einstimmigkeit bzw. für die Forderung, dass jeder als Einzelner zählt. Dazu muss man sich nur noch mal die ursprüngliche Frage seines Buches *Die Grenzen der Freiheit* vergegenwärtigen:

„Dieses Buch ist ein Versuch zu erklären, wie das ‚Recht‘, die ‚Eigentumsrechte‘ und die ‚Verhaltensregeln‘ aus nichtidealistischem, vom Eigeninteresse bestimmten Verhalten der Menschen abgeleitet werden könne, ohne vorauszusetzen, daß in einer Art Naturzustand Gleichheit bestünde, und zwar unabhängig davon, ob Gleichheit in diesem Kontext als eine aktuelle Situation oder bloß als eine Erwartung verstanden wird.“⁴⁰¹

³⁹⁹ Vgl. Homann; Suchanek (2005): S. 373.

⁴⁰⁰ Homann; Suchanek (2005): S. 373.

⁴⁰¹ Buchanan (1975, 1984): S. 78.

Zwar steht am Anfang des Buches das normative Postulat des Individualismus. Betrachtet man dann aber die konkrete Herleitung des Staates und der Verfassung, so folgt Buchanan eindeutig einer ökonomischen Begründung. Am deutlichsten wird das wohl bei der Analyse der Buchananschen Verwendung des Begriffs der „Freiwilligkeit“. Wie mehrmals gesagt, gehört zur Buchananschen Forderung seines demokratischen Individualismus, dass jeder den grundlegenden politischen Entscheidungen zustimmen kann und darin scheint sich auch gerade ein starkes normatives Moment der Buchananschen Argumentation auszudrücken. Was bedeutet aber hier freiwillig? Wie bereits ausgeführt, kann aus der natürlichen Verteilung auch ein allseits zugestimmter Sklavenertrag erfolgen. Freiwillig bedeutet also nicht, irgendwelche utopischen Wünsche zu verwirklichen. Freiwillig bedeutet hier vielmehr so etwas wie: „von den relevanten Alternativen ausgehend einer Alternative zustimmen“. Die Freiwilligkeit ist also immer eingebettet in eine Situation, in der konkrete Ansprüche existieren und in der andere Akteure mit einem bestimmten Machtpotential ausgestattet sind. In diesem Sinne werden zum Beispiel einige Akteure anderen Akteuren freiwillig eine Duldungsprämie zahlen, damit sie das System als ganzes akzeptieren. Die Zahlung erfolgt zwar freiwillig, aber unter konkreten Bedingungen und mit dem Wissen um der relevanten Alternativen – in Hinblick auf die natürliche Verteilung ist es das Wissen, dass die relevante Alternative die brutale Anarchie sein könnte.

Noch überzeugender ist die knappe ökonomische Rechtfertigung von Grundrechten und Sozialstaatsprinzipien in seinem Aufsatz „Individual Rights, Emergent Social States, and Behavioral Feasibility“ von 1995, weil Buchanan hier auf die umständliche Konstruktion des Schleiers der Unsicherheit verzichtet. Wie oben gezeigt, kann mit Buchanan sogar ein Sklavenvertrag geschlossen werden, in dem nur die Herrschenden grundlegende Freiheitsrechte genießen. Hieran anschließend zeigt Buchanan jedoch, dass solch ein Sklavenvertrag in der Realität nur bedingt umsetzbar ist und die Beteiligten dabei hinter ihren Möglichkeiten zurückbleiben. Das zentrale Argument lautet: Selbst in der Beziehung zwischen Sklave und Herrn, kann letzterer nicht oder zumindest nur verbunden mit hohen Kosten über die Resource Motivation des Sklaven verfügen:

„A central proposition is that spheres of behavioral adjustment exist that are beyond control. These naturally uncontrolled spheres amount to the same thing as artificially or legally guaranteed rights. In this sense it seems acceptable to refer to both indiscriminately as rights.“

Dem Sklavenhalter entgehen Kooperationsgewinne, wenn er dem Sklaven keine Anreize zu intelligenter und motivierter Arbeit setzt. Aus Eigeninteresse müsste der Sklavenhalter

deshalb dem Sklaven Vorteile einräumen bzw. am Gewinn teilhaben lassen. Nur so kann er die „gains from trade“ optimal ausnutzen. Auf Gesellschaftsebene bedeutet das, dass eine ganze Gesellschaftsgruppe sich weigern könnte, am Wertschöpfungsprozess teilzunehmen, wenn ihnen keine Kooperationsgewinne, etwa in Form von grundlegenden Rechten oder sogar in Form eines bedingungslosen Grundeinkommens, in Aussicht gestellt werden.⁴⁰²

9.7 Interaktionsökonomische Perspektive, das Problem divergierender Werte und Implikationen für die weitere Untersuchung

9.7.1 Die Möglichkeit allgemeiner Zustimmung

Zentraler Punkt in der Buchanan'schen Theorie ist die These, dass die allgemeine Zustimmung das einzige Legitimitätskriterium in Bezug auf grundlegende politische Fragen darstellt. Obwohl Buchanan seine Theorie mit ernstzunehmenden Einwänden konfrontiert, hält er die Zustimmung nicht für ein romantisch illusorisches Hirngespinnst. Sie ist allerdings auch für ihn nur unter bestimmten Bedingungen denkbar bzw. machbar.

So betont Buchanan erstens die konstitutionenökonomische Perspektive. Der zufolge sei Einstimmigkeit in der alltäglichen Politik zwar fast unmöglich. Betrachtete man dagegen die grundlegenden Institutionen der Demokratie, so müsse rationalerweise ein Konsens zumindest über Grundrechte und bestimmte Entscheidungsregeln akzeptierbar sein. Allerdings dürfe zweitens der potentielle Konsens nicht auf konkrete Ergebnisse abzielen. Würden nämlich konkrete Güterverteilungen ausgehandelt, müsse immer einer Gruppe etwas weggenommen werden, um eine andere besser zu stellen. Allgemeiner Konsens wäre deshalb auf dieser Ebene nicht möglich. In diesem Sinne gilt für Buchanan als dritte Bedingung, dass keine Person durch Reformen schlechter gestellt werden darf, ohne dafür eine Kompensation zu erhalten. Vierte Bedingung sei schließlich die Analyse von Regeländerungen aus der Perspektive des Statuts quo. Veränderungen müssten vom Hier und Jetzt gedacht werden und mit den möglichen Alternativen verglichen werden. Nur so hätten Vorschläge theoretisch und praktisch Aussicht auf Zustimmung durch die Beteiligten.

Die Konzentration auf diese Bedingungen der Zustimmungsfähigkeit wird im Folgenden als interaktionsökonomische Perspektive bezeichnet. Der Begriff soll dabei zum Ausdruck bringen, dass die Implementierbarkeit oder Durchsetzbarkeit von der Zustimmung der Betroffenen abhängt. Die Rechtfertigung für die zentrale Rolle des Begriffs für die vorliegende Arbeit findet sich zum einen in der Notwendigkeit, philosophische Fragestellungen und Antwort-

⁴⁰² Siehe dazu Homann (2003): S. 293.

ten auch mit der Umsetzung zu konfrontieren. Insbesondere, wenn es um ein so konkretes Thema wie das unbedingte Grundeinkommen geht, darf die philosophische Analyse nicht mit der Diskussion der normativen Aspekte enden. Zum anderen soll der Begriff der Interaktionsökonomik, so wie er gerade definiert wurde, einen Weg aufzeigen, wie zur Problematik divergierender Werte wissenschaftlich Stellung bezogen werden kann, ohne dabei ebenfalls auf letzte Werte zu rekurrieren. Dies wird im Folgenden dargelegt:

9.7.2 Der Buchanansche Begriff der Gerechtigkeit und die Problematik divergierender Werte

Betrachtet man die Theorien zum bedingungslosen Grundeinkommen im ersten Hauptteil, dann basieren die Argumente sowohl für als auch gegen das Grundeinkommen letztlich auf Werten, die nicht mehr begründet werden. Sie werden nicht unter den Beteiligten ausgehandelt, sondern von einer externen Quelle übernommen. Bei Buchanan sind dagegen die Individuen die alleinige Quelle von Werten, und dementsprechend ist auch der Gerechtigkeitsbegriff bei Buchanan kein externer Wert, sondern ein Wert, der von den Bürgern ausgehandelt werden muss. Folgendes Zitat fasst seine Position prägnant zusammen: Gerechtigkeit wird nicht

„als unabhängige Norm verstanden, auf deren Grundlage ein vom gedanklichen Nullpunkt ausgehender Entwurf idealer Regeln vorzunehmen wäre. Vielmehr kommt dem *Konsens* zwischen den Beteiligten diese grundlegende normative Funktion zu. In unserem Modell beschreiben Regeln die Bedingungen für Gerechtigkeit, nicht umgekehrt. Deswegen nimmt Gerechtigkeit in unserer Vorstellungswelt gewissermaßen einen ‚nicht-teleologischen‘, historisch determinierten Charakter an. Es ist nicht möglich, eine generelle, abstrakte, vom jeweiligen Kontext unabhängige Darstellung dessen zu geben, was Gerechtigkeit ist, – weder im Hinblick auf individuelles Verhalten noch im Hinblick auf die eigentliche Natur der Regeln. Gerechtigkeit hängt somit von den Regeln ab, denen die Individuen zugestimmt haben.“⁴⁰³

Die Bürger legen selbst durch die grundlegenden Regeln im Verfassungsvertrag fest, was gerecht ist. Gerechtigkeit ist bei Buchanan deshalb kein vorausgesetzter externer Wert, sondern Ergebnis einer autonomen Festlegung durch die Bürger. Die grundlegende normative Funktion ist der Konsens.⁴⁰⁴ Fraglich bleibt aber dennoch, wie Buchanan mit den unterschied-

⁴⁰³ Brennan; Buchanan (1985, 1993): S. 129 f.

⁴⁰⁴ Man könnte auch sagen, dass die normativen Theorien aus dem ersten Hauptteil, „Gerechtigkeit“ als Kriterium bzw. als explanans (=eine erklärende Aussage) betrachten. Buchanan geht dahinter zurück – weil der Begriff Gerechtigkeit äußerst strittig ist – und leitet „Gerechtigkeit“ noch einmal ab, das heißt für ihn ist „Gerechtigkeit“ explanandum (das zu erklärende Phänomen): gerecht ist Handeln, wenn es Regeln folgt, denen alle zustimmen können bzw. zugestimmt haben. Siehe dazu auch Homann; Suchanek (2005): S. 350.

lichen Wertvorstellungen der Individuen umgeht, wenn es um grundlegende Verfassungsregeln handelt. Wie soll ein Konsens zwischen den Beteiligten mit ihren verschiedenen Präferenzen möglich sein?

Das zentrale Moment des Buchanan'schen Lösungsweges besteht hier in der Aufklärung der Beteiligten über Systemzusammenhänge, über mögliche Alternativen und über Implementierungsprobleme. Ausgehend von den tatsächlich existierenden Präferenzen zeigt er, inwieweit Individuen rationalerweise Kompromisse eingehen müssen und sollten, und nach welchen Kriterien gesellschaftliche Institutionen bewertet werden können, damit alle Beteiligten möglichst ihren Interessen nachgehen können. In diesem Sinne nochmals die bereits zitierten Worte von Buchanan: „the political economist's task is completed when he has shown the parties concerned that there exist mutual gains ,from trade’“⁴⁰⁵.

Als konkretes Beispiel für die Buchanan'sche Methode zur Entschärfung von konfligierenden Wertungen, wird hier nochmals die Auseinandersetzung zwischen Nozick, der praktisch jegliche Umverteilung ablehnt, und der heterogenen Gruppe von Sozialstaatsverteidigern, die sich für eine staatliche Grundsicherung aussprechen, bemüht. Stellt man die normativen Ausgangspunkte einander gegenüber, so gibt es sowohl gute Argumente für als auch gegen eine Grundsicherung. Buchanan's Beitrag besteht nun in diesem Zusammenhang darin, aus einer anderen, wertfreien Perspektive den Konflikt zu untersuchen. Wie bereits gesagt, können mit Buchanan staatliche Transfers als Duldungsprämie des gesamten Systems verstanden werden. Umverteilung kann somit auch im Interesse der Nettozahler sein. Im Anschluss an dieses Argument kann Nozick zwar weiterhin Umverteilung moralisch verwerfen, allerdings ist es eben im Buchanan'schen Sinne nicht besonders rational, dies zu tun, weil eine gewisse allgemeine Grundsicherung für alle Beteiligten, auch für die Nettozahler, eine Besserstellung bedeutet. Das heißt nicht, dass Buchanan Nozick'sche Werte vorwirft, falsche Werte zu vertreten. Vielmehr zeigt er ihnen die relevanten Alternativen und die Implikationen ihrer eigenen Theorie auf. Letzten Endes überlässt Buchanan dann aber die Entscheidung, welche Politik nun wirklich gerecht ist, den Individuen, denn nur sie können auch für sich entscheiden was sie als gerecht erachten.

Buchanan bezieht also implizit durchaus Stellung zu Wertstreitigkeiten. Aber er tut dies nicht innerhalb des Wertediskurses. Er argumentiert nicht selber mit Werten oder nimmt Position ein für diese oder jene Werte. Ihm geht es vielmehr darum, in den Worten von Ingo Pies,

⁴⁰⁵ Buchanan (1959, 1999): S. 198.

„die i.d.R. mit Bekenntnissen zu umstrittenen Werturteilen belasteten und daher gelegentlich hoch emotionalisierten politischen Diskussionsprozesse in der demokratischen Öffentlichkeit auf die relevanten Alternativen zu fokussieren und gerade dadurch zu versachlichen. Indem sie die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Zweckmäßigkeit institutioneller Arrangements lenkt, kann – und ‚soll‘ – die Ökonomik *als Wissenschaft* die Bürger darin unterstützen, ihre eigenen Interessen zu verwirklichen, d.h. als Gesellschaft nicht unter ihren Möglichkeiten zu bleiben.“⁴⁰⁶

Die Leistung von Buchanan ist es, durch die ökonomische Methode, Wertkonflikte in Zweck-Mittelüberlegungen zu überführen. Normative Argumente können mehr oder weniger durch die Erinnerung daran korrigiert werden, dass letzten Endes alle Normen und Werte auch implementiert werden müssen. Und das setzt zumindest für eine demokratische und damit auch friedliche Reform bzw. Revolution eine möglichst breite Zustimmung aller Beteiligten voraus – zum Beispiel durch die Beachtung von Mindeststandards für jeden Einzelnen.

Ergänzend soll hier noch hinzugefügt werden, dass die interaktionsökonomische Perspektive keineswegs die wichtige Rolle von allgemeinen Werten bezweifelt. Selbst die Begründung neuer Werte mag durchaus seine Berechtigung haben. Aber die Funktion sowie die Begründung von Werten ist nicht das Problem der vorliegenden Arbeit. Das Problem dieser Arbeit ergibt sich vielmehr aus der Beobachtung, dass im gerechtigkeits-theoretischen Diskurs um das unbedingte Grundeinkommen völlig konträre Positionen einander entgegenstehen. Hier setzt die Arbeit erst an. Und von hier ausgehend, fragt die Arbeit nach einer Möglichkeit, zwischen diesen unterschiedlichen Positionen zu vermitteln. Bzw. es wird mit der interaktionsökonomischen Perspektive eine neue Perspektive vorgeschlagen, wie das Problem Leistung/Gegenleistung im Kontext des unbedingten Grundeinkommens anders wahrgenommen werden könnte.

9.7.3 Implikationen für die Problematik des Grundeinkommens sowie für den Fortgang der weiteren Untersuchung

Die ursprüngliche Problematik fragt nach der Gerechtigkeit eines unbedingten Grundeinkommens. Folgt man der ökonomischen Theorie von Buchanan, wird diese Frage nicht mit Bezug auf externe, allgemein gültige Gerechtigkeitskriterien beantwortet. Für Buchanan ist nicht mehr ausschlaggebend, ob gegenleistungsfreie Zahlungen gerecht sind, sondern ob die Institution des Grundeinkommens langfristig zu einem pareto-superioren Ergebnis führen könnte.

⁴⁰⁶ Pies (1996): S. 14.

Könnte tatsächlich gezeigt werden, dass das Grundeinkommen eine allgemeine Besserstellung für alle Beteiligten gleichkommen würde, so hätte man erstens ein sehr gutes Argument an der Hand, um gegen die traditionelle Paulinische Gerechtigkeitsvorstellung zu argumentieren. Und zweitens könnte das Grundeinkommen und die damit einhergehende Problematik der Leistung/Gegenleistung aus einer völlig neuen Perspektive betrachtet werden. Die Frage lautet also: Kann das bedingungslose Grundeinkommen, in seiner konkreten politischen und ökonomischen Umsetzung, eine wechselseitige Besserstellung für alle Beteiligten bedeuten?

III. Zur praktischen Umsetzung des Grundeinkommens und Stellungnahme

Im dritten Hauptteil wird das Solidarische Bürgergeldmodell von Althaus, ein konkretes Konzept eines bedingungslosen Grundeinkommens, sowohl aus ökonomischer als auch aus gerechtigkeitstheoretischer Perspektive untersucht. Abschließend wird in einem 11. Kapitel Stellung zur Problematik eines leistungsfreien Grundeinkommens genommen.

10. Kapitel: Das Solidarische Bürgergeld

10.1 Einleitung und Gliederung

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, hat der CDU-Ministerpräsident von Thüringen Dieter Althaus im Sommer 2006 ein konkretes Modell eines unbedingten Grundeinkommens als Reformvorschlag in die öffentliche Diskussion eingebracht: das Solidarische Bürgergeld.⁴⁰⁷

Nachdem das Konzept im Auftrag der CDU nahen Konrad-Adenauer-Stiftung von Experten aus ökonomischer und sozialwissenschaftlicher Sicht analysiert wurde, hat Bundeskanzlerin Angela Merkel eine Kommission beauftragt, das Reformmodell von Althaus weiterzuentwickeln.⁴⁰⁸ Spätestens seit diesem Zeitpunkt wird der Althausvorschlag unter Wissenschaftlern, in der Öffentlichkeit, in Think Tanks und in allen Parteien intensiv, aber auch kontrovers diskutiert.

In Anlehnung an die interaktionsökonomische Perspektive, so wie sie in Auseinandersetzung mit Buchanans Theorie oben entwickelt wurde, soll das Konzept des Solidarischen Bürgergeldes im Folgenden auf die Implementierbarkeit untersucht werden. Leitende Perspektive ist also, ob das unbedingte Grundeinkommen in Althaus' Modell tatsächlich eine wechselseitige Verbesserung aller Beteiligten darstellen könnte, sodass es allgemeine Zustimmung finden könnte.⁴⁰⁹

Die Analyse des Reformvorschlages gliedert sich in sechs Schritte. Nach einer kurzen Darlegung der Problematik, auf die das Solidarische Bürgergeld eine Antwort geben soll, wird das Grundkonzept des konkreten Reformvorschlages erläutert. Hierauf folgt ein etwas ausführlicher Teil zur Problematik der Finanzierung. Dabei wird unter anderem auf volkswirtschaftliche Analysen zurückgegriffen und die Problematik der Folgenabschätzung beleuchtet. Anschließend wird das normative Begründungsprogramm von Althaus für ein Grundeinkommen diskutiert und mit der interaktionsökonomischen Implementierungsanalyse konfrontiert.

10.2 Das Solidarische Bürgergeld als Antwort auf konkrete Probleme des deutschen Sozialstaates

In seinem Text „Das Solidarische Bürgergeld. Sicherheit und Freiheit ermöglichen Marktwirtschaft“ nennt Althaus vor allem drei Faktoren, die dafür verantwortlich seien, dass der deutsche Sozialstaat vor einem Kollaps stehe. Diese sind erstens die anhaltende Massenarbeitslo-

⁴⁰⁷ Althaus (2007a).

⁴⁰⁸ Vgl.: CDU (2007).

⁴⁰⁹ Aus Platzgründen können nur die zentralen Elemente des Konzepts diskutiert werden. Wichtige Aspekte, wie Immigration, Sozialstaatsdumping, Übergangsregelungen etc. können deshalb nicht oder nur am Rande behandelt werden.

sigkeit, zweitens das Missverhältnis zwischen Bedürftigen, die keine Transfers erhalten einerseits und Nichtbedürftigen, die Transfers erhalten andererseits, und drittens der demographische Wandel.

Ähnlich wie andere Verteidiger des Grundeinkommens sieht Althaus in der ansteigenden Sockelarbeitslosigkeit⁴¹⁰ der letzten dreißig Jahre ein Indiz dafür, dass in Deutschland Vollbeschäftigung nicht mehr erreicht werden kann. Das Problem sei aber nicht nur, dass sich mit rund 26 Millionen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten bei 83 Millionen Einwohnern das soziale Sicherungsnetz in der derzeitigen Ausgestaltung nicht mehr finanzieren ließe. Darüber hinaus sei es wichtig, dass man Beschäftigungsangebote für alle Menschen habe. Ob das allerdings ausschließlich existenzsichernde Erwerbsarbeit sein muss, sei die große Frage.⁴¹¹

Zudem erreiche die aktuelle Sozialpolitik viele Bedürftige nicht und fördere andere, die es nicht nötig hätten. So nähmen 1,5 Millionen Menschen ihre staatlichen Ansprüche auf staatliche Leistungen aus Scham und Angst vor Stigmatisierung nicht an (Althaus beruft sich hier auf den 2. Armutsbericht der Bundesregierung 2005), 1,3 Millionen Menschen arbeiteten und erhielten dafür keine existenzsichernden Löhne und gleichzeitig würden einige Empfänger staatlicher Leistungen besser gestellt als andere Menschen, die ganztags arbeiten.

Aufgrund des demografischen Wandels lebten wir schließlich auf Kosten unserer Kinder und Enkel. Bereits heute betrügen die zukünftigen Sozialstaatsverpflichtungen 5,5 Billionen Euro und in 20 bis 30 Jahren würden sich die Kosten der Sozialversicherungssysteme verdoppeln.

10.3 Das Solidarische Bürgergeld

10.3.1 Das Konzept

Als Ausweg aus diesem Dilemma schlägt Althaus das Solidarische Bürgergeld vor. Im oben genannten Text fasst er dieses Modell wie folgt zusammen:

1. Kernelement des Solidarischen Bürgergeldes ist ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle Erwachsenen ab 18 Jahren von 600 € im Monat. Die Höhe des Bürgergeldes orientiert sich am soziokulturellen Existenzminimum. Im Sechsten Existenzminimumbericht der Bundesregierung (BT DS 16/3265) wird das Existenzminimum für das Jahr 2008 mit 595 €

⁴¹⁰ Mit dem Begriff Sockelarbeitslosigkeit wird die Höhe der Arbeitslosigkeit definiert, die unabhängig von Konjunktur und Jahreszeit besteht.

⁴¹¹ Vgl. Althaus (2007a). S. 7.

angegeben.

2. Bis ihre Kinder 18 Jahre alt sind, erhalten die Eltern ein Kinderbürgergeld von 300 €. Auch das orientiert sich an der Höhe dessen, was der Sechste Existenzminimumbericht für Kinder vorsieht (304 €).

3. Ab dem 67. Lebensjahr gibt es die Bürgergeldrente. Sie ist auf den maximal doppelten Betrag des Bürgergeldes begrenzt und beinhaltet das Bürgergeld von Erwachsenen in Höhe von 600 € und eine Zusatzrente bis maximal 600 €, die sich an der vorherigen Erwerbstätigkeit orientiert. Um den Vertrauens- und Bestandsschutz zu wahren, wird die Differenz zwischen Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung und Bürgergeld durch eine Rentenzulage ausgeglichen.

4. Das Netto-Bürgergeld wird ergänzt durch eine Gutschrift von 200 € für eine Gesundheits- und Pflegeprämie, die das Solidarische Bürgergeld auf 800 €, das Kinderbürgergeld auf 500 € und die Bürgergeldrente auf maximal 1400 € erhöht.

5. Bürgerinnen und Bürger, die behindert sind oder sich in besonderen Lebenslagen befinden, können einen Bürgergeldzuschlag beantragen. Die Bedürftigkeit für den Bürgergeldzuschlag muss jedoch individuell nachgewiesen werden.

6. Sämtliche Sozialversicherungsbeiträge entfallen. Die Arbeitgeber bezahlen stattdessen für ihre Arbeitnehmer eine Lohnsummensteuer zwischen 10 und 12 %. Die Lohnzusatzkosten für die Arbeitgeber von rund 20 % halbieren sich, die der Arbeitnehmer von ebenfalls 20 % entfallen ganz.

7. Die Einkommensteuer von 50 % wird mit dem Bürgergeld verrechnet. Unterhalb eines eigenen Einkommens von 1600 € bedeutet das die Auszahlung einer negativen Einkommensteuer als Bürgergeld. Anders ausgedrückt: Mit jedem € zusätzlichem eigenen Einkommen, sinkt die Höhe des Bürgergeldes um 50 Cent.

⁴¹² Vgl. Althaus (2007a). S. 3 f. Um die Dinge nicht zu komplizieren, gehe ich nur auf dieses Modell ein und lasse die Variante Grundmodell II, bei dem die Gesundheitsversorgung über eine Gesundheitssteuer bzw. -beitrag finanziert werden soll, außen vor.

8. Ab einem eigenen Einkommen von 1600 € halbiert sich das Solidarische Bürgergeld auf 400 € (200 € Netto-Bürgergeld plus 200 € Gesundheitsprämie) und beträgt Netto nur noch ein Drittel des „großen“ Bürgergeldes (600 €) für Bezieher niedriger Einkommen. Im Gegenzug müssen die Bezieher von Einkommen über 1600 € nur 25 % Steuern bezahlen.

9. Erst ab Einkünften von 1600 € im Monat (19200 € im Jahr) entsteht tatsächlich eine Steuerschuld. Die Entlastungswirkung des Netto-Bürgergeldes von 200 € (ohne Gesundheits- und Pflegeprämie) entspricht bei einer „flat-tax“ von 25 % einem jährlichen Grundfreibetrag von 9.600 €. Der Einkommenssteuer unterliegen alle Einkünfte.⁴¹²

Erläuterung der wichtigsten Punkte:

Kernelement des Solidarischen Bürgergeldes ist ein bedingungsloses Grundeinkommen bzw. ein Bürgergeld für alle Erwachsenen von 600 Euro pro Monat und eine Gesundheitsprämie von 200 Euro, die nicht ausgezahlt wird.⁴¹³ Das Bürgergeld beträgt also 600 Euro, das Solidarische Bürgergeld 800 Euro. Bedingungslos oder unbedingt ist der Transfer, weil jeder erwachsene deutsche Bürger auf diesen Transfer einen rechtlichen Anspruch hat. Dieser Anspruch gilt unabhängig von Vermögen, Einkommen, Haushaltssituation und Wohnort. Zudem ist mit dem Solidarischen Bürgergeld keine rechtliche Arbeitsverpflichtung verbunden, wie es derzeit in Deutschland (Stand Winter 2007) mit den Ein-Euro-Jobs der Fall ist.

Zweites Kernelement ist neben dem unbedingten staatlichen Transfer die Streichung aller Sozialversicherungsbeiträge. Die Belastung des Faktors Arbeit begrenzt sich damit auf 10-12 Prozent Lohnsummensteuer, die allein von der Arbeitgeberseite geleistet werden muss und ausschließlich zur Finanzierung der Rente verwendet wird.⁴¹⁴

Drittes Element ist eine völlige Umstrukturierung der Einkommenssteuern, die alleine zur Finanzierung des Solidarischen Bürgergeldes verwendet werden sollen. Zentraler Punkt des Althauschen Vorschlages ist dabei das so genannte „Transfergrenzmodell“⁴¹⁵. Diesem Modell zufolge gelten zwei Steuersätze, wobei unterhalb der Transfergrenze – diese ist auf 1600 Euro angesetzt – ein Steuersatz von 50 Prozent und oberhalb der Transfergrenze ein Steuersatz von lediglich 25 Prozent erhoben wird. Der Steuersatz von 50 Prozent geht mit einem großen Solidarischen Bürgergeld einher (600 Euro Bürgergeld + 200 Euro Gesund-

⁴¹³ Neben der Gesundheitsprämie können ohne Probleme weitere private Zusatzversicherungen abgeschlossen werden.

⁴¹⁴ Studie Opielka; Strengmann-Kuhn (2007): S. 21.

⁴¹⁵ Opielka; Strengmann-Kuhn (2007): S. 56.

heitsprämie) und der Steuersatz von 25 Prozent mit einem kleinen Solidarischen Bürgergeld (200 Euro Bürgergeld + 200 Euro Gesundheitsprämie). Genau genommen erhalten also nur die Bezieher unterhalb der Transfergrenze ein unbedingtes Grundeinkommen von 600 Euro; oberhalb der Transfergrenze wird dagegen nur ein Transfer von 200 Euro ausgezahlt.

Netto, also nach Auszahlung des Solidarischen Bürgergeldes sowie nach Abzug der Einkommensteuer, erhalten damit nur diejenigen einen Transfer vom Staat, die über ein Einkommen verfügen, das unterhalb der Transfergrenze liegt bzw. weniger als 1600 Euro beträgt. Verfügt man über ein Einkommen von genau 1600 Euro, so heben sich die negativen und die positiven Steuern auf. Hier zahlt man netto weder Steuern, noch erhält man einen Transfer vom Staat. Zwar bekommt man zu seinem Einkommen von 1600 Euro 800 Euro Solidarisches Bürgergeld, auf die 1600 Euro Einkommen müssen aber auch 50 Prozent Steuern gezahlt werden. Netto bleibt deshalb ein Einkommen von 1600 Euro übrig. Erst ab einem Einkommen über 1600 Euro müssen netto Steuern gezahlt werden. Zwar erhält man dann noch das kleine Solidarische Bürgergeld, allerdings fallen die Einkommenssteuern hier viel stärker ins Gewicht.

Die Begründung für dieses Transfergrenzmodell, also für die Idee, das Solidarische Bürgergeld mit zwei verschiedenen Steuersätzen zu finanzieren, ist in dem interdependenten Verhältnis von Höhe der Einkommenssteuer, Höhe des unbedingten Grundeinkommens und Akzeptanz durch die Nettozahler zu suchen. Je niedriger der Einkommenssteuersatz angesetzt wird, desto niedriger müsste erwartungsgemäß das Solidarische Bürgergeld ausfallen (schließlich wird das Bürgergeld im Althausmodell allein über Einkommenssteuern finanziert). Je höher dagegen der Steuersatz angesetzt wird, desto stärker werden aber auch die Nettozahler belastet und damit sinkt natürlich ihre Bereitschaft, das System als Ganzes zu akzeptieren. Wird nun die allgemeine Besteuerung in zwei Steuersätze aufgeteilt, so erlaubt diese Lösung ein relativ hohes bedingungsloses Grundeinkommen für Transferempfänger und gleichzeitig einen relativ geringen Grenzsteuersatz für Steuerzahler.⁴¹⁶ Die Pointe besteht also darin, dass die Grundeinkommensempfänger erstens über ein Grundeinkommen verfügen, zweitens durch die 50 Prozent Transferentzugsrate zwar finanzielle Anreize haben, eine Arbeit aufzunehmen, dabei aber drittens die Nettozahler nur bedingt durch die 25 Prozent Transferentzugsrate belasten.

Der Status der beiden Steuersätze bleibt dabei allerdings unklar. Zunächst schreibt Althaus, dass jeder Bürger einen rechtlichen Anspruch auf 800 Euro Solidarisches Bürgergeld

⁴¹⁶ Vgl. Spermann (2007): S 154.

hätte. Mit dem Transfergrenzmodell gelten dann wiederum zwei unterschiedliche Bürgergeldsätze. Besserverdienende sollen ja nur ein Bürgergeld von 200 Euro erhalten. Die erste Interpretation wäre nun, dass jeder Bürger zwischen einem großen und einem kleinen Bürgergeld mit den damit einhergehenden Steuersätzen wählen könnte. Die Frage ist allerdings, wer freiwillig auf höhere Einkommen 50 Prozent Steuern zahlt, um im Gegenzug lediglich 400 Euro mehr Solidarisches Bürgergeld zu erhalten. Die Konstruktion des Modells deutet deshalb eher auf eine automatische Anwendung der entsprechenden Steuer- und Transferregelungen hin.

10.3.2 Beispiel und graphische Darstellung

Zur Veranschaulichung des Konzepts werden die Steuer- und Einkommenseffekte des Solidarischen Bürgergeldes an Hand eines Paares⁴¹⁷ ohne Kinder diskutiert und graphisch dargestellt.⁴¹⁸ Dabei gelten folgende Definitionen: Das Bruttoeinkommen ist an der Abszisse, das Nettoeinkommen an der Ordinate abgetragen. Die gestrichelte Linie gibt die fiktive Welt ohne Steuern und Transfers wieder (das Bruttoeinkommen entspricht hier dem Nettoeinkommen). B bezeichnet das Grundsicherungsniveau und t den Grenzsteuersatz auf die Verdienste der Transferempfänger. Y^* benennt das „break-even-Einkommen“ an dem effektiv weder Steuern noch Transfers gezahlt werden. Da hier das Bruttoeinkommen dem Nettoeinkommen entspricht, liegt der Punkt notwendigerweise auf der gestrichelten Linie, die die fiktive Situation ohne Steuern und Transfers darstellt.

⁴¹⁷ Obwohl das Solidarische Bürgergeld ein Individualrecht darstellt, werden Ehepaare zusammen besteuert. Vgl. Opielka; Strengmann-Kuhn (2007): S. 56.

⁴¹⁸ Die Illustration der Darstellung wird von Spermann (2007): S 155 übernommen. Um die Sachlage nicht unnötig zu komplizieren, wird, Spermann folgend, auf die Darstellung der Zusatzrente/Rentenzulage verzichtet.

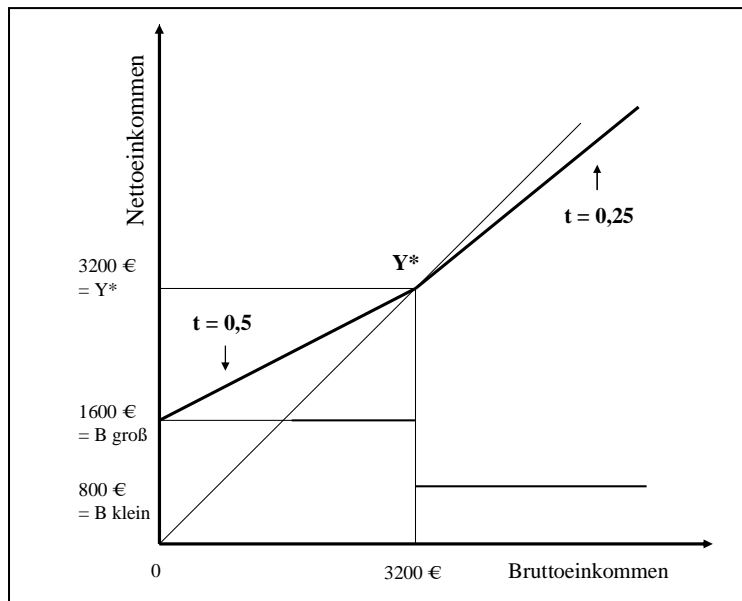


Schaubild 2: Illustration des Wechsels von „großem“ Bürgergeld ($B = 1600 \text{ €}$, $t = 0,5$) auf „kleines“ Bürgergeld ($B = 800 \text{ €}$, $t = 0,25$) ab einem Bruttoeinkommen von 3200 € für ein verheiratetes Ehepaar.

Verfügt das Paar über kein Einkommen, zahlt der Staat das große Solidarische Bürgergeld in Höhe von 1600 Euro ($2 \times 600 \text{ Euro Netto-Bürgergeld} + 2 \times 200 \text{ Euro Gesundheitsprämie}$). In der Graphik wird dieser Fall mit dem Schnittpunkt zwischen der Einkommensgeraden und der Ordinate beschrieben. Bis zu einem Einkommen von 3200 Euro muss das Paar auf jeden verdienten Euro 50 Prozent Steuern zahlen. Diese Situation entspricht der Geraden von B nach Y^* . Wird ein Einkommen von genau 3200 Euro erreicht (das break-even-Einkommen), beläuft sich das Nettoeinkommen exakt auf das Bruttoeinkommen. Netto zahlt das Paar hier weder Steuern noch erhält es einen Transfer vom Staat. Sobald ein Einkommen über 3200 Euro erreicht wird, muss das Paar lediglich 25 Prozent Steuern auf jeden verdienten Euro zahlen, erhält aber auch nur noch 800 Euro Solidarisches Bürgergeld ($2 \times 200 \text{ Euro Netto-Bürgergeld} + 2 \times 200 \text{ Euro Gesundheitsprämie}$).

In diesem letzten Einkommensbereich wirkt das Grundeinkommen von 800 Euro wie ein Steuerfreibetrag. Das heißt, auf die 800 Euro werden einfach keine Steuern bezahlt. Mit der flat-tax von 25 Prozent bewirkt das Solidarische Bürgergeld damit „eine indirekte Progression, die am steigenden Durchschnittssteuersatz gemessen wird.“⁴¹⁹ Netto bewegt sich das Paar also, je höher ihr Einkommen ausfällt, immer mehr auf einen Steuersatz von 25 Prozent

⁴¹⁹ Spermann (2007): S 155.

zu. Da der Steuerfreibetrag von 800 Euro aber stets erhalten bleibt, wird die Netto-Steuerzahlung faktisch immer unter 25 Prozent liegen.

Abschließend zwei konkrete Zahlenbeispiele:⁴²⁰ Verdient eine Person 700 Euro, muss sie auf diesen Betrag 50 Prozent Einkommensteuer bezahlen. Dazu erhält sie als staatlichen Transfer das Solidarische Bürgergeld von 800 Euro. Zieht man davon 200 Euro für die Gesundheitsprämie ab, so ergibt sich ein Betrag von 950 Euro ($= 700 \times 0,5 + 800 - 200$), über den die Person frei verfügen kann.

Erzielt eine Person dagegen ein Einkommen über 1600 Euro, werden auf jeden zusätzlich verdienten Euro nur 25 Prozent Steuern erhoben. Bei einem Einkommen von 4000 Euro muss die Person also 1000 Euro Einkommensteuern zahlen und erhält dazu das kleine Solidarische Bürgergeld von 400 Euro. Zieht man davon die Gesundheitsprämie von 200 Euro ab, so ergibt sich ein Nettoeinkommen von 3200 Euro ($= 4000 - 4000 \times 0,25 + 400 - 200$).

10.4 Die Studie von Opielka und Strengmann-Kuhn

Eine entscheidende Frage bezüglich der Implementierung des Solidarischen Bürgergeldes ist die Finanzierbarkeit des Konzeptes. Michael Opielka und Wolfgang Strengmann-Kuhn wurden deshalb von der Konrad-Adenauer-Stiftung beauftragt, eine statische Analyse des Finanzbedarfs für das Althaus-Modell zu berechnen.⁴²¹ Das Wort „statisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Studie nicht die potentiellen Verhaltensänderungen der Betroffenen nach Implementierung der Reform einkalkuliert. Die Studie berücksichtigt also nicht, wie sich das unbedingte Grundeinkommen zum Beispiel auf das Arbeitsangebotsverhalten auswirken wird. Wie später gezeigt wird, setzt diese Einschränkung aber gerade der Aussagekraft der Studie starke Grenzen, weil die potentiellen Verhaltensänderungen einer der Kernpunkte bei der Frage nach der Finanzierbarkeit des Solidarischen Bürgergeldes sind.

Zunächst aber zurück zum genannten Gutachten: Wie oben beschrieben, werden mit dem Solidarischen Bürgergeld (bis auf 10 – 12 Prozent Lohnsummensteuer zur Finanzierung der Rente) alle Sozialbeiträge gestrichen und können deshalb nicht zur Finanzierung des Solidarischen Bürgergeldes verwendet werden. Mit der Streichung der Sozialbeiträge sieht das Konzept von Althaus allerdings im Gegenzug eine radikale Reform der Einkommensteuern vor, die zur Finanzierung des Solidarischen Bürgergeldes herangezogen werden sollen.⁴²² In

⁴²⁰ Vgl. Althaus (2007b).

⁴²¹ Die daraus entstandene Studie wird im Folgenden als KAS-Studie bezeichnet, weil sie von der Konrad-Adenauer-Stiftung in Auftrag gegeben wurde.

⁴²² Eine Finanzierung über höhere Konsumsteuern, wie es zum Beispiel der Vorschlag von Götz Werner vorsieht, wird in der KAS-Studie nur am Rande erörtert.

diesem Sinne geht die KAS-Studie der Frage nach, inwieweit das Solidarische Bürgergeld in Deutschland heute, gemessen am tatsächlichen Steueraufkommen, mit den beiden Steuersätzen von 50 Prozent Transferentzugrate und 25 Prozent Spitzensteuersatz finanziert werden könnte.

Als Ergebnis ihrer Studie können die Autoren eine eher positive Bilanz ziehen: Mit den vorgeschlagenen Parametern könne das Bürgergeld (ohne Gesundheitsprämie) alleine kostenneutral finanziert werden.⁴²³ Die Steuersätze von 50 und 25 Prozent würden rechnerisch 408 Mrd. Euro Einnahmen aus Lohn- und Einkommensteuer (einschließlich des Solidaritätszuschlags) bedeuten und das entspreche in etwa den Kosten für das Bürgergeld. Die Simulation der Kosten für das Solidarische Bürgergeld beläuft sich dagegen nach der Studie auf 597 Mrd. Euro. Das heißt, mit dem reformierten Steuersystem könnten die Kosten für das Bürgergeld alleine, aber nicht die Kosten inklusive Gesundheitsprämie von ca. 190 Mrd. Euro gedeckt werden.

Um diese Lücke zu schließen, schlagen die Autoren unter anderem vor, die Einkommenssteuersätze von 50 Prozent Transferentzugrate und 25 Prozent Spitzensteuersatz auf 80 Prozent Transferentzugrate und 35 Prozent Spitzensteuersatz bzw. auf 70 Prozent Transferentzugrate und 40 Prozent Spitzensteuersatz zu erhöhen. Damit könne das Bürgergeld inklusive Gesundheitsprämie finanziert werden und die Belastung aller Einkommen läge dennoch unterhalb der heute wirkenden Belastungsquoten durch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Zusammenfassend belege die Studie, „dass das Modell Solidarisches Bürgergeld in der von Dieter Althaus vorgelegten Form mit nicht unerheblichen Modifikationen finanzierbar ist.“⁴²⁴

10.5 Die methodische Kritik von Spermann

Gerade diese Schlussfolgerung wird von Alexander Spermann heftig bestritten. Seine Kritik an der KAS-Studie richtet sich vor allem an die oben angesprochene Einschränkung auf eine „statische“ Untersuchung. Problematisch sei diese Einschränkung, weil bei

„einer fundamentalen Reform des Grundsicherungssystems [...] Verhaltensreaktionen der Menschen nicht ausgeklammert werden [können] – sie sind stattdessen für die Einschätzung der Finanzierbarkeit des Solidarischen Bürgergeldes zentral.“⁴²⁵

⁴²³ Opielka; Strengmann-Kuhn (2007): S. 21.

⁴²⁴ Opielka; Strengmann-Kuhn (2007): S. 23.

⁴²⁵ Spermann (2007): S. 160.

Spermann macht hier auf drei mögliche Verhaltensanpassungen infolge der Implementierung des Solidarischen Bürgergeldes aufmerksam, die seines Erachtens die Abschätzungen von Opielka/Strengmann-Kuhn und damit auch die langfristige Finanzierbarkeit des Solidarischen Bürgergeldes in Frage stellen. Das ist erstens die generelle Tendenz, weniger zu arbeiten. Zweitens die negativen Auswirkungen auf Qualifizierungsbemühungen und drittens die Erosion der sozialen Arbeitsnorm.

10.5.1 Die Verschiebung der Transfergrenze oder die Analyse der Grundsicherung aus neoklassischer Perspektive

Ein erstes grundsätzliches theoretisches Problem von Bürgergeldmodellen sieht Spermann in der Verschiebung der Transfergrenze in relativ hohe Einkommensbereiche und den damit einhergehenden Verhaltensänderungen. Durch diese Verschiebung würden bisherige Steuerzahler zu Transferempfängern und daraus folge wiederum, dass die Arbeitsanreize für diese Gruppe „neuer Transferempfänger“ abnehmen würden. Die Betroffenen wären bei gleichem Arbeitsaufwand durch das Bürgergeld finanziell besser gestellt und hätten deshalb Anreize, ihre Arbeitszeit gegen Freizeit zu tauschen. Würde das Bürgergeld dagegen so niedrig angesetzt, dass keine neuen Transferempfänger dazu kämen, wäre man mit dem Problem der so genannten Armutslücke konfrontiert.

Zur Veranschaulichung dieser Kritik werden die neoklassischen Erläuterungen von Spermann in seinem Text „Das Solidarische Bürgergeld – Anmerkungen zur Studie von Michael Opielka und Wolfgang Strengmann-Kuhn“⁴²⁶ analysiert.

10.5.1.1 Die Arbeitslosenfälle

Nach Spermann stellt das Schaubild 3 den Status quo der meisten kontinentaleuropäischen Länder dar. Sowohl die Grundsicherung B als auch die Transferraten t sind hier relativ hoch. Das heißt, der staatliche Transfer fällt bis zu einem bestimmten Einkommen relativ hoch aus, gleichzeitig müssen die Transferempfänger aber auf jeden zusätzlich verdienten Euro sehr hohe Abgaben zahlen. In seinem Modell setzt Spermann vereinfacht eine Entzugsrate von 100 Prozent an. Damit gibt er zwar nicht exakt die tatsächliche Ausgestaltung der Hinzuverdienstmöglichkeiten in Deutschland wieder, aber er kommt den derzeitigen Regelungen sehr nahe. So liegen die Hinzuverdienstmöglichkeiten nach Aussage des Ökonomen Friedrich

⁴²⁶ Spermann (2007): S. 147-152.

Beyer, obwohl diese mit den Hartz-Reformen etwas günstiger ausgestaltet wären als zuvor, immer noch bei ca. 80 – 100 Prozent.⁴²⁷

Begründet wird die Vollarrechnung ($t = 1$ oder $t = 100$ Prozent) laut Spermann mit einer hiermit einhergehenden Arbeitsverpflichtung. Grundsicherungsempfänger sollen also nach gängiger Interpretation nicht über Hinzuverdienstmöglichkeiten dazu gebracht werden, zu arbeiten. Vielmehr sollen die Transferempfänger aufgrund einer Pflicht zur Arbeit dazu gezwungen bzw. dazu verpflichtet werden, Arbeitsangebote anzunehmen.

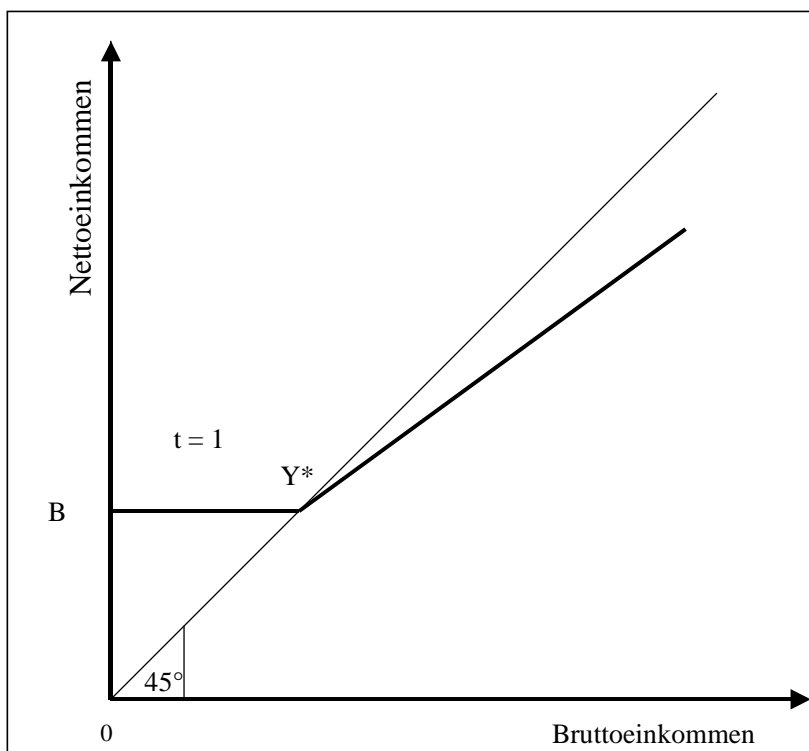


Schaubild 3: Arbeitslosenfälle in kontinentaleuropäischen Ländern

⁴²⁷ ifo Schnelldienst (4/2007): S. 21.

Probleme bereite dieses System, sobald bei hohem zeitlichen Arbeitsaufwand im ersten Arbeitsmarkt nur ein Bruttoeinkommen unterhalb der Schwelle von Y^* (ab Y^* sind in dem Modell erst Nettohinzuverdienstmöglichkeiten gegeben) erreicht wird und die Arbeitspflicht nicht konsequent durch staatliche Kontrollen eingefordert und überprüft wird. Erwartungsgemäß führten diese beiden Faktoren dazu, dass nur wenige Personen in dem Bereich unterhalb von Y^* tatsächlich arbeiten, weil sich Arbeit in diesem Einkommensbereich aufgrund der hohen Entzugsraten finanziell nicht lohnt. Das Phänomen wird üblicherweise als Arbeitslosenfalle bezeichnet, weil die staatliche Unterstützung faktisch finanzielle Anreize gibt, in der Arbeitslosigkeit zu verharren. Zwar würde zum Teil dennoch unterhalb von Y^* gearbeitet, so Sperrmann, (etwa um soziale Kontakte zu halten oder in der Hoffnung höherer zukünftiger Einkommenssteigerungen), doch „solche Weitsicht dürfte der Ausnahmefall sein.“⁴²⁸

10.5.1.2 Die negative Einkommenssteuer nach Tobin

Einen Versuch diese Fehlanreize zu umgehen, stellt das Modell des Bürgergeldes oder der negativen Einkommenssteuer dar. Grundannahme sei hier, dass die Arbeitslosigkeit nicht auf fehlende Motivation der Transferempfänger zurückzuführen sei, sondern auf institutionelle Fehlanreize, insbesondere auf die hohen Transferentzugsraten. Sperrmann unterscheidet in diesem Zusammenhang zwei Grundarten negativer Einkommensteuern, die so seit 50 Jahren in vielen Ländern diskutiert würden.

Die erste Spielart ist die negative Einkommensteuer nach James Tobin. Wie in Schaubild 4 zu sehen, kombiniert Tobin ein relativ hohes Grundeinkommen mit einer Transferentzugsrate von 50 Prozent. Transferempfänger zahlen damit bis zu einem Schwelleneinkommen Y^* 50 Prozent Steuern auf ihr Einkommen und erhalten zusätzlich das Grundeinkommen in Höhe von B .

Im Vergleich zum Status quo, wie in Schaubild 3 dargestellt, würde der staatliche Transfer für Personen ohne zusätzliches Einkommen gleich hoch ausfallen – dabei ist das Grundeinkommen von Tobin aber nicht mit einer Arbeitsverpflichtung verbunden. Darüber hinaus würde das Schwelleneinkommen Y^* von B auf $2B$ verdoppelt. Geringverdiener würden also im Tobinmodell zusätzlich für jeden hinzuverdienten Euro bis zu Y^* eine negative Einkommensteuer von 50 Prozent ausgezahlt.

⁴²⁸ Sperrmann (2007): S. 148.

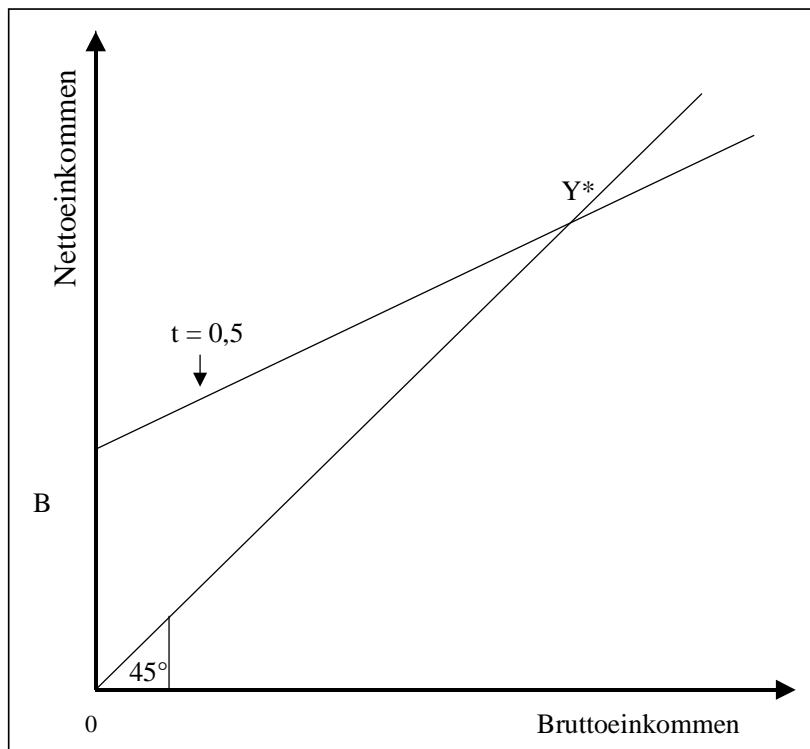


Schaubild 4: Bürgergeld nach Tobin

Laut Spermann ist die Implementierung dieses Modells allerdings ziemlich problematisch, weil im Vergleich zum Status quo viele Steuerzahler aufgrund der hohen Transfergrenze zu Transferempfängern würden und dadurch enorme fiskalische Kosten entstehen könnten. Im Modell des Status quo erhält man ja genauso wie im Tobinmodell nur solange staatliche Transfers, wie das Einkommen nicht über Y^* liegt. Da im Tobinmodell das Schwelleneinkommen aber doppelt so hoch ist wie im Status, erhöht sich erwartungsgemäß die Zahl der Transferempfänger.

Von den Verteidigern des Tobinmodells⁴²⁹ könne hier zwar entgegengehalten werden, dass die veränderten Hinzuverdienstmöglichkeiten zu Beschäftigung, damit zu Wirtschaftswachstum und schließlich zu einer breiten steuerlichen Basis zur Finanzierung des Grundeinkommens führen würden. Im Modell der negativen Einkommensteuer wird man tatsächlich bereits ab dem ersten hinzuverdienten Euro finanziell besser gestellt, weil das Grundeinkommen unbedingt ausgezahlt wird und das hinzuverdiente Einkommen bis zur Transfergrenze

⁴²⁹ Spermann verweist hier auf Mitschke (1985/1995).

nur zu 50 Prozent besteuert wird – im Status quo sind, wie in Abschnitt 10.5.1.1 erwähnt, Transferenzugsraten von 80 bis 100 Prozent wirksam. Die Arbeitsanreize könnten also in unteren Einkommensbereichen durchaus stark zunehmen (Siehe Abschnitt 10.6.3).

Spermann hält jedoch mit Bezug auf Gleichgewichtsanalysen des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung⁴³⁰ eine Selbstfinanzierung für zweifelhaft. Er teilt also nicht die Annahme, dass die faktischen Mehrkosten für die neuen Transferempfänger durch die steigende Beschäftigung im Niedriglohnbereich gedeckt werden könnten.

10.5.1.3 Das Armutslückenkonzept nach Friedman

Milton Friedmans Modell⁴³¹ einer negativen Einkommensteuer könne, so Spermann weiter, als Versuch interpretiert werden, dieses Finanzierungsproblem zu lösen. Im Grunde sind Tobins und Friedmans Modelle identisch konstruiert. Der große Unterschied besteht lediglich darin, dass das Grundeinkommen bei Friedman viel niedriger angesetzt wird als bei Tobin. In Schaubild 5 wird das Grundeinkommen dementsprechend als 0,5 B bezeichnet, also als halb so groß wie bei Tobin. Alle anderen Parameter bleiben gleich.

⁴³⁰ Bei Gleichgewichtsanalysen werden die Preise nicht auf isolierten Märkten berücksichtigt, vielmehr wird versucht, Rückwirkungen von Preisänderungen auf andere Märkte mit einzuberechnen. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer hat zum Beispiel nicht nur Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, sondern auch auf den Arbeits-, den Finanz- und den Absatzmarkt. Gleichgewichtsanalysen versuchen diese Effekte auf andere Märkte einzukalkulieren. Bezüglich der Ergebnisse einer solchen Gleichgewichtsanalyse zur Finanzierbarkeit des Solidarischen Bürgergeldes verweist Spermann auf Boeters et al. (2006).

⁴³¹ Spermann folgt hier Friedmann (1962, 1968).

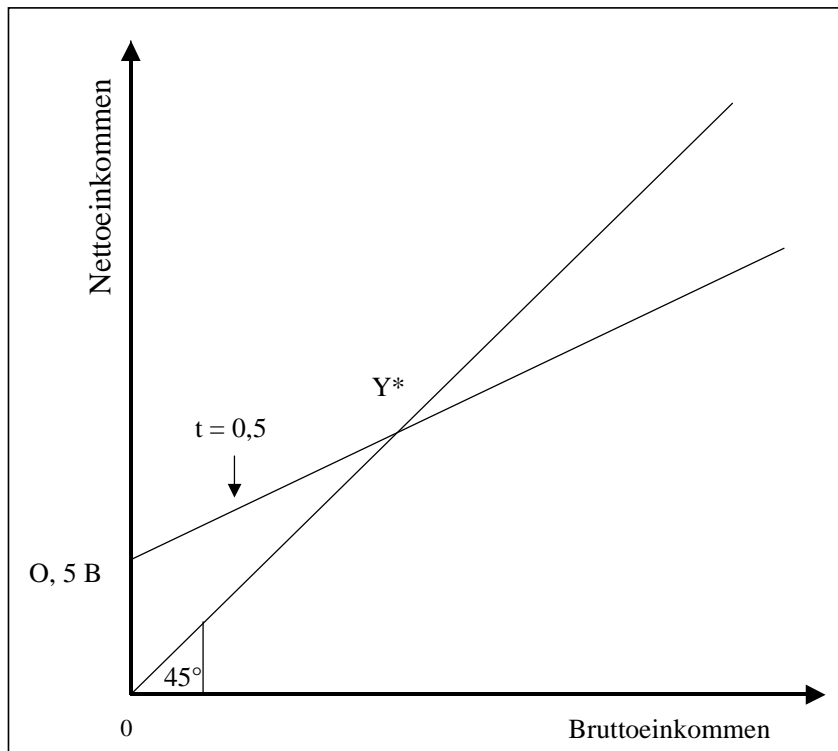


Schaubild 5: Armutslückenkonzept nach Friedmann

Tatsächlich hält Spermann Friedmanns Modell für finanzierbar. Allerdings wäre man auf diesem Weg mit einem anderen Problem konfrontiert: der so genannten Armutsücke. Da das Grundeinkommen niedriger angesetzt werden müsste als das derzeit geltende Existenzminimum, würde jemand ohne Einkommen allein durch das Grundeinkommen nicht über ein existenzsicherndes Einkommen verfügen. Auch hier könnte man argumentieren, dass der Systemwechsel viele neue Arbeitsplätze schaffen würde und damit jeder die Möglichkeit hätte, einer Arbeit mit ausreichend hohem Bruttoeinkommen nachzugehen. Die entscheidende Frage sei jedoch, „ob sich erfolglose Arbeitssuchende mit der Hälfte des Existenzminimums begnügen sollen [...]; in Deutschland ist dies mit dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes nicht vereinbar.“⁴³²

Friedman schlägt in diesem Zusammenhang zwei Möglichkeiten zur Behebung der Armutsücke vor: das nationale Grundeinkommen könnte erstens durch bundesstaatliche Extratransfers bzw. zweitens durch private Wohlfahrtstransfers ergänzt werden. Spermann hält jedoch beide Alternativen für unbefriedigend, weil die bundesstaatliche Ergänzung mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden wäre und die private Versorgung die existenzsi-

⁴³² Spermann (2007): S. 151.

chernde Aufstockung des Grundeinkommens in Notfällen nicht garantieren könne – die Zahlungen hängen hier tatsächlich von der Zahlungsbereitschaft der Bürger ab und das ist laut Spermann nicht akzeptabel.

10.5.2 Negative Auswirkungen auf Qualifizierungsbemühungen

Eine weitere negative Verhaltensanpassung befürchtet Spermann in Bezug auf die Qualifizierungsbemühungen. Zwar seien die Effekte empirisch schwer abzuschätzen, doch sei

„es offensichtlich, dass sich eigene Anstrengungen deutlich weniger lohnen als bisher, wenn die Alternative ein relativ hohes Grundeinkommen ohne Gegenleistung ist. Insbesondere junge Menschen könnten vor diesem Hintergrund – noch mehr als bisher – Bildung und Ausbildung vernachlässigen, was mittelfristig negative Effekte auf Beschäftigung und Wachstum nach sich ziehen würde.“⁴³³

Andererseits wäre es denkbar, dass eine bedingungslose Grundsicherung in einigen Fällen gerade erst den Weg für Weiterbildungen ebnen könnte. Das Grundeinkommen könnte hier als Absicherung wirken, um Bildungsphasen erst zu ermöglichen.⁴³⁴ Dabei soll jedoch Spermanns Befürchtungen nicht widersprochen werden, dass das Grundeinkommen insbesondere für die Ausbildungsmotivation junger Leute negative Anreize bedeuten könnte.

10.5.3 Erosion der sozialen Arbeitsnorm

Als letzten kritischen Punkt nennt Spermann die gesellschaftliche Akzeptanz, ein leistungsloses Grundeinkommen zu erzielen. Wäre das Grundeinkommen einmal implementiert, so Spermanns Befürchtung, würden sich mit der Zeit immer mehr Menschen die Frage stellen, warum man überhaupt noch arbeiten sollte. Die Zahl der Transferempfänger stiege deshalb mit der Zeit zu Lasten der Nettozahler an und irgendwann müsste darauf mit Steuererhöhungen reagiert werden, um das bisherige Grundeinkommensniveau aufrechtzuerhalten. Dabei stelle sich schließlich die Frage, wie stark diese Steuern steigen müssten, „bis die Steuerzahler durch Steuervermeidung oder Abwanderung reagieren.“⁴³⁵

Kritisch kann man in diesem Zusammenhang zwar anmerken, dass bei steigender Zahl von Transferempfängern nicht unbedingt die Steuern angehoben werden müssen. Um die Finanzierung zu sichern kann genauso das Grundeinkommensniveau gesenkt werden. Dann wird man aber wieder mit dem Problem konfrontiert, dass das Existenzminimum aufgrund der

⁴³³ Spermann (2007): S. 159.

⁴³⁴ Schäfer (2007): S. 255.

⁴³⁵ Spermann (2007): S. 160.

verfassungsrechtlichen Verankerung garantiert werden muss und damit eine Absenkung des Grundeinkommens unterhalb des Existenzminimums allein verfassungsrechtlich nicht durchsetzbar wäre.

10.5.4 Fazit der Spermann-Analyse

Spermann widerspricht „entschieden“⁴³⁶ den Schlussfolgerungen von Opielka und Strengmann-Kuhn, denen zufolge das Solidarische Bürgergeld grundsätzlich finanzierbar sei. In seinen Ausführungen zeigt er, dass man bei der Implementierung einer negativen Einkommensteuer grundsätzlich mit folgendem Dilemma konfrontiert wird: Wird das Grundeinkommen in der Höhe des Existenzminimums angesetzt, ist es nicht finanzierbar, weil nicht genügend Menschen arbeiten und damit zu wenig Steuern zahlen würden. Wird es dagegen so niedrig angesetzt, dass es finanzierbar wird, so entsteht eine Armutslücke, die nicht mit dem deutschen Sozialstaatsgebot vereinbar sei. Dieses Problem könne offenbar auch nicht durch das Transfergrenzmodell gelöst werden. Darüber hinaus würden in der Studie die Auswirkungen auf Qualifizierung und soziale Arbeitsnorm nicht genügend berücksichtigt. Insgesamt besäße die Expertise deshalb wenig Aussagekraft. Zwar verfügt auch Spermann nicht über empirische Abschätzungen zur Wirkungsweise des Solidarischen Bürgergeldes. Allerdings erwartet er für die Finanzierung „enorme zusätzliche Finanzbedarfe [...], weil sich Menschen weniger als bisher qualifizieren und weniger als bisher arbeiten“⁴³⁷ würden.

10.6 Die Analyse von Straubhaar

Thomas Straubhaar, Präsident des Hamburgischen WeltWirtschaftsInstituts und prominenter Verteidiger eines unbedingten Grundeinkommens, kommt zu einem völlig anderen Ergebnis als Spermann. In seinem Beitrag „Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte“⁴³⁸, hält Straubhaar nicht nur das Bürgergeld von Althaus ohne konzeptuelle Veränderungen für finanzierbar (das ist das Ergebnis von Opielka/Strengmann-Kuhn), sondern auch das Solidarische Bürgergeld, also das Bürgergeld inklusive Gesundheitsprämie. Straubhaars Argumentation geht zunächst von den Ergebnissen der KAS-Studie aus. Im Laufe seiner Analyse versucht er dann allerdings zu zeigen, dass die

⁴³⁶ Spermann (2007): S. 160.

⁴³⁷ Spermann (2007): S. 160.

⁴³⁸ Veröffentlicht im März 2007 mit Ingrid Hohenleitner. Zur Vereinfachung wird im Folgenden nur Straubhaar als Autor genannt.

Autoren der KAS-Studie Einsparungspotentiale und Mehreinnahmen nicht einberechnen und vor allem die dynamischen Effekte in Folge der Reform stark unterschätzen.

10.6.1 Unterschätzte Einsparungspotentiale und Mehreinnahmen

In der KAS-Studie schätzen die Autoren das Einsparungspotential bisher steuerfinanzierter Leistungen und Verwaltungskosten auf 204 Mrd. Euro. Für Straubhaar stellt diese Zahl aber nur die Untergrenze dar, wobei er auch eine Obergrenze von 276 Mrd. Euro Einsparungspotential für realistisch hält.⁴³⁹ Zudem berücksichtigten die Autoren nicht die Einnahmen aus der zum 1.1.2007 beschlossenen Mehrwertsteuererhöhung von 3 Prozent – Straubhaar geht dabei von ca. 24 Mrd. zusätzlicher Steuereinnahmen aus, die zur Finanzierung des Grundeinkommens bereit stehen würden.⁴⁴⁰ Schließlich würde in der Studie ein zu geringer Betrag steuerbarer Einkünfte zugrunde gelegt. Auch hier rechnet Straubhaar mit enormen Mehreinnahmen von 75 bis 150 Mrd. Euro.⁴⁴¹

10.6.2 Dynamische Effekte

Darüber hinaus bringe die Einführung des Solidarischen Bürgergeldes eine Vielzahl dynamischer Effekte mit sich, „die überwiegend positiv zu bewerten sind“⁴⁴² und in der statischen KAS-Studie gar nicht erfasst werden.

Erstens erhöhe ein bedingungsloses Grundeinkommen

„die Bereitschaft der Menschen, sich auf Veränderungen einzulassen und Wagnisse einzugehen. Wer weiß, dass in jedem Fall zumindest das Existenzminimum gesichert ist, für den ist auch das Risiko, das mit der Gründung eines Unternehmens verbunden ist, wesentlich geringer.“⁴⁴³

Insbesondere aufgrund der Sicherheit im Fall eines Bankrotts würde das Solidarische Bürgergeld deshalb Selbstständigkeit fördern. Darüber hinaus sieht Straubhaar auch im Abbau bürokratischer Hindernisse und in der bedingungslosen Auszahlung an alle (heute wird der so genannte Gründungszuschuss zur Selbstständigkeit nur an einen ausgewählten Personenkreis gezahlt) einen Beitrag zur Förderung der Selbstständigkeit.

Einen zweiten Effekt sieht Straubhaar in einer zu erwartenden Produktivitätssteigerung. Er nennt hier fünf Punkte:

⁴³⁹ Straubhaar; Hohenleitner (2007): S. 71.

⁴⁴⁰ Straubhaar; Hohenleitner (2007): S. 72.

⁴⁴¹ Straubhaar; Hohenleitner (2007): S. 72.

⁴⁴² Straubhaar; Hohenleitner (2007): S. 72.

⁴⁴³ Straubhaar; Hohenleitner (2007): S. 52.

- (1) Aufgrund der sinkenden Löhne würden neue Tätigkeitsfelder in niedrig produktiven Bereichen erschlossen (siehe Abschnitt 10.6.3).
- (2) Mit dem Solidarischen Bürgergeld müsse niemand arbeiten, um seine Existenz zu sichern. Dies steigere „die Bereitschaft, einen Berufswunsch zu realisieren, der den eigenen Fähigkeiten und Interessen entspricht.“⁴⁴⁴ Straubhaar sieht darin einen positiven Effekt, weil dadurch die Motivation und die Leistungsfähigkeit der Menschen erhöht würden. Zudem würden Geringqualifizierte nicht von Überqualifizierten verdrängt, die aufgrund von Existenzängsten lieber einen möglichst sicheren Arbeitsplatz, anstatt einen ihren Qualifikationen entsprechenden, aber vielleicht unsicheren Arbeitsplatz anstreben. Ein Grundeinkommen könne deshalb ein komparativer Vorteil bezüglich der allgemeinen Arbeitsteilung darstellen.
- (3) Ein Grundeinkommen ermögliche zudem lebenslanges Lernen unabhängig von Alter und Lebenssituation.
- (4) Mit einem Grundeinkommen könne auch ein besseres Klima in Unternehmen entstehen. Da den Menschen mit dem Solidarischen Bürgergeld die Existenz gesichert wird, könne ein destruktiver erbitterter Wettbewerb unter Arbeitskollegen entschärft werden und ein „besseres und kooperativeres Klima“⁴⁴⁵ geschaffen werden.
- (5) Als letzten Punkt nennt Straubhaar in diesem Zusammenhang die steigende Beschäftigungsrate von Teilzeitarbeitsverhältnissen. Auch dieser Faktor würde die Produktivität steigern, weil Menschen hier in der Regel leistungsfähiger und produktiver seien.

Als kritische Anmerkung soll hier hinzugefügt werden, dass Straubhaars Argumentation offensichtlich ein bestimmtes Menschenbild zugrunde liegt. Dabei handelt es sich um die Vorstellung, der zufolge Menschen sehr viel produktiver, kooperativer, leistungsbereiter und lernbereiter wären, wenn ihnen nur einmal die Existenz gesichert wäre. Ganz unplausibel ist die Idee nicht. Wenn man im Falle eines Bankrotts sanft fällt, dann wachsen sicher gleichzeitig die Risikobereitschaft und damit eventuell auch insgesamt die Produktivität.⁴⁴⁶ Geht man allerdings von dem Kerstingschen Menschenbild oder auch von Spermanns Menschenbild aus, so kann eine unbedingte Zahlung auch zu Stillstand, Demotivation und Apathie führen. Zudem ermöglichen 600 Euro natürlich kein Luxusleben, und deshalb fällt man doch etwas härter, als es die Verteidiger des Konzeptes manchmal suggerieren. Fraglich ist insbesondere,

⁴⁴⁴ Straubhaar; Hohenleitner (2007): S. 51.

⁴⁴⁵ Straubhaar; Hohenleitner (2007): S. 51.

⁴⁴⁶ Ähnlich auch Sinn (1986).

ob mit 600 Euro Grundeinkommen Fortbildungen ermöglicht bzw. der Wettbewerb um gute Arbeitsplätze entschärft würden. Völlig überzeugend ist die Straubhaarsche Argumentation aus diesen Gründen bisher nicht.

Einen dritten größeren Effekt sieht Straubhaar im Rückgang der Schwarzarbeit. Wie bereits erwähnt sind die Transferenzugsraten der Arbeitslosengeld-II-Empfänger sehr hoch und dementsprechend sind im Status quo starke Anreize wirksam, schwarz zu arbeiten. Mit dem Solidarischen Bürgergeld wird die Transferenzugsrate dagegen auf 50 Prozent zurückgeschraubt, wodurch Schwarzarbeit weniger attraktiv wird. Auch für Unternehmen wird Schwarzarbeit uninteressanter, weil sie mit den 10 bis 12 Prozent Lohnsteuersumme weitaus weniger Nebenkosten zahlen müssen als im Status quo. Straubhaar rechnet deshalb mit Steuermehreinnahmen von 50 bis 110 Mrd. Euro.⁴⁴⁷ Inwieweit diese Zahlen wirklich stimmen, kann hier nicht bewertet werden. Vergleicht man allerdings die 10 – 12 Prozent Lohnsummensteuer mit den Belastungen im Status quo durch die paritätischen Beitragszahlungen, so könnte Schwarzarbeit für Unternehmen tatsächlich weitaus unattraktiver werden.

10.6.3 Beschäftigungseffekte

Die Beschäftigungseffekte gehören auch zu den dynamischen Effekten. Da dieser Punkt aber immer wieder im Mittelpunkt sowohl der Pro- als auch der Contra-Bürgergeld-Argumente steht, wird Straubhaars Analyse hierzu gesondert erläutert.

10.6.3.1 Arbeitsangebot

Grundsätzlich würden mit der Einführung des Solidarischen Bürgergeldes auf der Angebotsseite so genannte Einkommens- und Substitutionseffekte wirksam. Diejenigen, die bisher nur gearbeitet haben, um ihr Existenzminimum abzusichern, könnten infolge der Einführung eines unbedingten Grundeinkommens ihr Arbeitsangebot zurückziehen. Diesem Einkommenseffekt würden aber so genannte Substitutionseffekte entgegenstehen. Arbeit würde sich aufgrund der besseren Hinzuverdienstmöglichkeiten mehr lohnen und das Arbeitsangebot müsse aus dieser Perspektive deshalb tendenziell steigen. Die beiden Effekte zusammengenommen, könnte das veränderte Steuersystem Anreize geben, mehr zu arbeiten, wenn die Menschen ein höheres Einkommen im Vergleich zu mehr Freizeit präferieren. Aber genauso könnten die Betroffenen, je nach Präferenz, Arbeit auch gegen Freizeit eintauschen. Die mit dem Solidarischen

⁴⁴⁷ Vgl. Straubhaar; Hohenleitner (2007): S. 73.

Bürgergeld einhergehenden Anreizwirkungen könnten deshalb, so Straubhaar, nicht genau vorhergesagt werden.

Allerdings könne man sich bei der Einschätzung der Arbeitsangebotswirkung „auf Plausibilitätsüberlegungen und bisher gewonnene empirische Erfahrungen stützen.“⁴⁴⁸ Aus dieser Perspektive würde das Solidarische Bürgergeld zumindest für diejenigen, die heute nicht arbeiten, einen positiven Beschäftigungseffekt bedeuten. Die geltenden Regelungen würden im Status quo, so Straubhaar, einen fiktiven Mindestlohn von 1.300 Euro brutto bewirken, ab dem sich eine Arbeitsaufnahme erst finanziell lohne. Im Althaus-Modell könne dagegen schon ab dem ersten Euro Hinzuverdienste erzielt werden.

Darüber hinaus würde ein Grundeinkommen auch bei abhängig Beschäftigten keinen dramatischen Rückzug aus dem Erwerbsleben bewirken.

Erstens wäre das Solidarische Bürgergeld so niedrig angesetzt, dass es für die meisten nicht ausreiche, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Inwieweit Straubhaar mit dieser Aussage Recht hat, ist jedoch äußerst fraglich. Betrachtet man zum Beispiel die Lebenskosten in Berlin, so stellen 600 Euro sicher mehr als die bloße Existenzsicherung dar. Aus gerechtigkeits-theoretischer Sicht mag es gute Gründe geben, Bürgern in relativ „günstigen“ Städten wie Berlin ein ebenso hohes Grundeinkommen zu geben wie Bürgern in teuren Städten, wie München (siehe Abschnitt 2.3.2.3). Für die Anreizwirkungen können sich dadurch allerdings problematische Rückwirkungen ergeben, die Straubhaar hier nicht genügend beachtet.

Zweitens sei Erwerbsarbeit mehr als eine Einkommensquelle zur Sicherung der Existenz. Straubhaar verweist hier zum Beispiel auf die große Nachfrage nach Ein-Euro-Jobs und die große Zahl Arbeitslosengeld-II-Empfänger, die trotz der ungünstigen Anreize Vollzeit arbeiten.

Drittens macht Straubhaar noch einmal darauf aufmerksam, dass der zu erwartende Trend zur Teilzeitarbeit einen positiven Effekt darstellen könnte, weil die „vorhandene bezahlte Arbeit [...] lediglich auf mehr Beschäftigte verteilt [würde], so dass wieder mehr Menschen am Erwerbsleben teilhaben können.“⁴⁴⁹ Mit Spermann kann man hier jedoch entgegenhalten, dass die vorhandene Arbeit keine feste vorgegebene Größe darstellt. Vielmehr hängt das Arbeitsvolumen unter anderem von der Arbeitsmarktpolitik ab. Inwieweit die Teilzeitarbeitsplätze insgesamt einen negativen Effekt auf das Arbeitsvolumen darstellen könnten, muss deshalb genauer untersucht werden.

⁴⁴⁸ Straubhaar; Hohenleitner (2007): S. 74.

⁴⁴⁹ Straubhaar; Hohenleitner (2007): S. 75.

10.6.3.2 Arbeitsnachfrage

Anders als Spermann hält Straubhaar allerdings die Arbeitsnachfrage gar nicht für den entscheidenden Faktor. Aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit sei vielmehr das potentielle Arbeitsangebot ausschlaggebend zur Abschätzung des Gesamteffektes.

Straubhaar nennt hier zwei Punkte:

Wie bereits gesagt, werden mit dem Solidarischen Bürgergeld die Lohnnebenkosten von 40 Prozent auf 10 bis 12 Prozent reduziert. Dadurch würden die Arbeitskosten stark abnehmen und die Arbeitgeber könnten sehr viel kostengünstiger und deshalb auch mehr Arbeitsplätze anbieten.

Darüber hinaus würden die Löhne tendenziell sinken. Mit dem Grundeinkommen wäre Arbeit für die Arbeitnehmer bereits bei einem viel niedrigeren Lohn attraktiv, weil sie nicht nur den Lohn, sondern auch das Grundeinkommen erhalten. Die Löhne würden deshalb tendenziell zurückgehen und die Arbeitskosten würden für die Arbeitgeber nochmals abnehmen.

Theoretisch stellten sinkende Löhne zwar einen negativen Effekt auf das Arbeitsangebot dar. Aufgrund des Überangebots gering qualifizierter Arbeitskräfte würden die Gesamteffekte aber eindeutig positiv ausfallen. Darüber hinaus könnten auch neue Tätigkeiten, beispielsweise haushaltsnahe Dienstleistungen, für Geringqualifizierte erschlossen werden. Aber auch anspruchsvollere Tätigkeiten in den Bereichen Pflege, Betreuung, Erziehung etc. könnten durch das Solidarische Bürgergeld besser finanziert werden, weil das Grundeinkommen hier wie ein „Einkommenszuschuss“⁴⁵⁰ für ansonsten nicht existenzsichernde Löhne wirke.

Ungeklärt bleibt hier freilich die Rolle der Gewerkschaften. Theoretisch könnten sie sich nämlich gegen die Lohnkürzungen stellen und damit das Grundeinkommen dazu nutzen, insgesamt (alter Lohn plus Grundeinkommen) ein höheres Nettoeinkommen für ihre Klientel durchzudrücken. Damit wären freilich die positiven Auswirkungen auf die Beschäftigung in Gefahr. Müsste die Implementierung eines Solidarischen Bürgergeldes deshalb mit der Entmachtung der Gewerkschaften einhergehen?⁴⁵¹

10.6.4 Fazit der Straubhaar-Analyse

Zusammenfassend formuliert Straubhaar die Ergebnisse seiner Analyse wie folgt:

„Ausgehend von den Ergebnissen der KAS-Studie und den dargelegten zusätzlichen fiskalischen Effekten ist festzuhalten, dass nicht nur das Netto-Bürgergeld sondern auch die Gesundheitsprämie (mit einem Gesamtvolumen von 196,8 Mrd. €) mit dem vorgesehenen

⁴⁵⁰ Straubhaar; Hohenleitner (2007): S. 76.

⁴⁵¹ Vgl. Schäfer (2007): S. 276.

Steuersatz von 25 Prozent für alle Einkommen über 1.600 € kostenneutral finanzierbar sein dürfte. Infolge der dargestellten zusätzlich zu berücksichtigenden Aspekte dürfte die Einnahmesituation des Fiskus sich dabei um etwa 170 bis gut 300 Mrd. € günstiger darstellen, als im Gutachten der KAS ausgewiesen.⁴⁵²

Letztlich muss aber auch Straubhaar bekennen, dass die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Implementierung des Solidarischen Bürgergeldes äußerst unsicher sind. Zwar prognostiziert Straubhaar mit Hilfe einer Simulation, bei der es keine Eingriffe in den Arbeitsmarkt gibt und die Löhne völlig flexibel sind, langfristige Beschäftigungseffekte von 520.000 bis 1.170.000. Dabei muss er aber genau wie Opielka/Strengmann-Kuhn und Spermann eingestehen, dass eine genauere quantitative Analyse der Arbeitsangebotsreaktionen „mit beträchtlichen Streuungen und Unsicherheiten“⁴⁵³ verhaftet bleibt. In diesem Sinne betont er dann auch, dass es sich bei den Ergebnissen seiner Studie um eine stark stilisierte „Simulationsrechnung handelt, die letztlich nur illustrativen Charakter haben kann.“⁴⁵⁴

10.7 Folgenabschätzung durch Experimente

Zusammenfassend kann man sagen, dass der entscheidende Punkt in der volkswirtschaftlichen Debatte um die Finanzierung die dynamische Folgenabschätzung darstellt. Der Dissens spitzt sich dabei auf die Frage zu, wie die einzelnen Akteure auf die Reform reagieren werden und insbesondere, ob genügend Leute arbeiten werden, um ein Grundeinkommen in existenzsichernder Höhe für alle ermöglichen zu können.

Die diskutierten Antworten von Spermann und Straubhaar basieren dabei erstens auf theoretischen Plausibilitätserwägungen und zweitens auf zwei je gegensätzlichen Menschenbildern. Vor allem anhand neoklassischer Analysen wird gefragt, welche Verhaltensreaktionen rational wären bzw. welche Reaktionen erwartet werden können. Dahinter stehen die unterschiedlichen Menschenbilder, mit denen die Analysen ausformuliert werden. Wie oben gezeigt, fallen die Prognosen insgesamt alles andere als eindeutig aus.

Neben dieser ersten Methode der Folgenabschätzung gibt es allerdings zumindest eine zweite Methode, die bisher noch gar nicht diskutiert wurde, die aber zur Diskussion um das unbedingte Grundeinkommen einen interessanten Beitrag leisten könnte: die empirische Folgenabschätzung an Hand von Experimenten.

⁴⁵² Straubhaar; Hohenleitner (2007): S. 74.

⁴⁵³ Straubhaar; Hohenleitner (2007): S. 27.

⁴⁵⁴ Straubhaar; Hohenleitner (2007): S. 77.

10.7.1 Die amerikanischen Experimente einer negativen Einkommensteuer

Alaska ist bisher der einzige Staat, in dem ein unbedingtes Grundeinkommen tatsächlich implementiert wurde. Wie in der Einleitung gesagt, beträgt das Grundeinkommen dort aber lediglich 1000 bis 2000 Dollar pro Jahr. Auch wenn dieser Betrag für einige Haushalte eine durchaus spürbare Summe darstellen mag, reicht er lange nicht zur Existenzsicherung aus. Die Bedingungen sind in Alaska also völlig anders als die potentiellen Implikationen nach Einführung des Solidarischen Bürgergeldes. Der Fall Alaska taugt damit wenig zur praktischen Folgenabschätzung für das Althausmodell.

Ganz anders steht es um die Experimente in Amerika in den 1960er und 1970er Jahren. In groß angelegten Pilotprojekten bekamen damals ausgewählte Familien ein Grundeinkommen auf Sozialhilfeniveau kombiniert mit einer negativen Einkommensteuer. Die Verteidiger der negativen Einkommensteuer erwarteten dabei, dass die Transferempfänger im Vergleich zu einer Kontrollgruppe ohne Unterstützung trotz des Transfers mehr arbeiten würden, weil die Anreize besser sein sollten als im damaligen Status quo. Doch die Erwartungen wurden enttäuscht: „das war die größte Überraschung: Die Menschen arbeiteten deutlich weniger“⁴⁵⁵, so die Beobachtung von Gary Burtless, der damals als junger Wissenschaftler an den Versuchen mitwirkte.

Anhand dieses Ergebnisses allerdings den Schluss zu ziehen, dass ein unbedingtes Grundeinkommen notwendigerweise scheitern muss, hält Karl Widerquist für unbegründet.⁴⁵⁶ Die Experimente zeigten zwar, dass zum Beispiel verheiratete Männer im Vergleich zur Kontrollgruppe ihr Arbeitsangebot in Stunden zwischen 0,5 bis 9 Prozent zurücknahmen. Das sei aber aufgrund von zwei Aspekten überhaupt keine Überraschung gewesen:

Erstens sei das unbedingte Grundeinkommen im Vergleich zu den staatlichen Leistungen bei der Kontrollgruppe deutlich höher angesetzt gewesen. Die „labor-discouraging effects“ seien deshalb viel stärker ins Gewicht gefallen als die „labor-encouraging effects“⁴⁵⁷. Und deshalb sei es auch sehr schwer, die beiden Effekte bei der Analyse der Ergebnisse zu trennen bzw. zu bestimmen, ob die getestete Variante des Grundeinkommens im Vergleich zu einem ebenso großzügigen System eher positive Anreize setzt als negative.

Interessanterweise bemerkt Widerquist hier, dass das Grundeinkommen aus praktischen Gründen für die getestete Gruppe höher ausfallen musste als die Leistungen für die Kontrollgruppe. Da die Experimente auf freiwilliger Basis durchgeführt wurden, wäre es einerseits

⁴⁵⁵ Zitiert bei Rudzio (2007).

⁴⁵⁶ Vgl. Widerquist (2007).

⁴⁵⁷ Widerquist (2007): S. 3.

unmöglich gewesen, das Grundeinkommen niedriger und damit in einer tatsächlich implementierbaren Höhe anzusetzen. Andererseits konnten aber aus Kostengründen auch nicht die Leistungen für die Kontrollgruppe aufgestockt werden.⁴⁵⁸

Darüber hinaus seien ebenfalls aus Kostengründen vor allem solche Haushalte getestet worden, die über ein Einkommen in der Nähe des Break-even-Punktes verfügten. Offenbar befürchtete man damals, dass den Menschen ohne jegliches Einkommen während der gesamten Zeit der Experimente ein unbedingtes Grundeinkommen gezahlt werden müsste. Damit wurde aber gerade die Gruppe, bei der die Hinzuverdienstanreize erwartungsgemäß am stärksten wirken müssten, nicht getestet. Wie oben beschrieben könnte womöglich durch die Hinzuverdienstmöglichkeiten einer negativen Einkommensteuer die herkömmliche Arbeitslosenfrage überwunden werden. Denn schließlich bestraft der Staat arbeitswillige Menschen nicht mehr mit einem Transferentzug, vielmehr setzt er mit den Hinzuverdienstmöglichkeiten zusätzliche Arbeitsanreize. Diese Wirkung konnte aber mit den genannten Experimenten nicht getestet werden.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass die negative Einkommensteuer deutlich positive Auswirkungen auf die Bildung der Teilnehmer/innen hatte. Jugendliche blieben länger an der Schule und insbesondere bei Schülern mit niedrigem sozioökonomischem Status zeigte sich ein signifikanter Anstieg der schulischen Fähigkeiten (Lesefähigkeit).⁴⁵⁹ Ein bedingungsloses Grundeinkommen kann also, entgegen den Erwartungen von Spermann, auch positive Auswirkungen auf die Qualifizierungsbemühungen ergeben.

10.7.2 Die Grenzen empirischer Analysen

Mit Widerquist kann also unschwer gezeigt werden, dass die Experimente in den USA sicher keinen Beweis für die Nichtfinanzierbarkeit des Solidarischen Bürgergeldes liefern. Denn schließlich kann anhand der Experimente gerade der entscheidende Punkt, nämlich der potentielle Beschäftigungseffekt, nicht analysiert werden.

Neben den unzulänglichen Rahmenbedingungen bei den amerikanischen Experimenten, stellt sich allerdings auch grundsätzlich die Frage, ob es überhaupt möglich ist, durch geeignete Bedingungen aussagekräftige Experimente durchzuführen. Kritisch erinnert hier zum Beispiel Straubhaar daran, dass die empirischen Schätzungen von Angebotselastizitäten stets mit beträchtlichen Schwankungen und Unsicherheiten einhergehen. Zwar übe die Höhe eines Grundeinkommens sicher einen wichtigen Einfluss auf das Angebotsverhalten aus, aber das

⁴⁵⁸ Widerquist (2007): S. 3.

⁴⁵⁹ Stutz; Bauer (2003): S. 56.

sei eben nur ein Faktor neben vielen anderen. So wäre zum Beispiel auch denkbar, dass der Einkommensfaktor weniger ins Gewicht fallen würde als andere Faktoren wie Geschlecht, Familienstand, Herkunft, Wohnort, Lebensstandard, Zahl der Kinder, Gesundheitszustand usw. Die Übertragung von solchen Experimenten auf Makroebene sei deshalb mit sehr großen Unsicherheiten verbunden.⁴⁶⁰

Ähnlich problematisch ist die von Spermann angesprochene Folgenabschätzung auf Qualifizierungsbemühungen sowie auf die soziale Arbeitsnorm. Die Frage ist nämlich, ob solche potentiellen Veränderungen in Experimenten überhaupt gemessen bzw. simuliert werden können. Wie sollte man zum Beispiel die Qualifizierungsbemühungen in Folge der Implementierung eines Grundeinkommens prognostizieren können? Müsste man dazu den Experimententeilnehmern nicht die Garantie geben, dass sie tatsächlich ihr Leben lang ein unbedingtes Grundeinkommen in existenzsichernder Höhe erhalten?⁴⁶¹ Auch ein potentieller Mentalitätswechsel bezüglich der Arbeitsnorm scheint nur schwer messbar, weil die Entwicklung von ungeschriebenen Normen und Verhaltensweisen von unzähligen Faktoren abhängen, die zum Teil nur schwer identifiziert werden können.

Problematisch ist die Abschätzung auch, weil das Solidarische Bürgergeld einen radikalen Systemwechsel bedeuten würde. Wie die Ausführungen gezeigt haben, würde das Solidarische Bürgergeld neben vielen anderen Punkten eine drastische Entbürokratisierung, die Umstrukturierung des Gesundheits-, des Renten- und des Steuersystems sowie die partielle Entmachtung der Gewerkschaften erfordern. Die empirische Abschätzung der Effekte auf das Verhalten der Personen ist also auch deshalb problematisch, weil die Menschen sich mit dem Solidarischen Bürgergeld in einem völlig anderen institutionellen Rahmen befinden würden, und dieser Rahmen wird im Status quo empirisch nur sehr schwer simuliert werden können.

Die Folgenabschätzung an Hand von empirischen Experimenten ist also ohne Zweifel mit einer großen Zahl von Problemen behaftet. Dennoch stellt sich die Frage, ob eventuell durch geeignete bzw. realitätsnähere Bedingungen, etwa durch breiter und länger angelegte Experimente, aussagekräftigere Ergebnisse möglich wären.

Offenbar war gerade ein Problem der amerikanischen Experimente, dass man nicht zu viel Geld investieren wollte. Wie erwähnt, wurde die Aussagekraft der Experimente dadurch sehr stark eingeschränkt, dass man nur wenige Personen, die sich zu dieser Zeit in der Ar-

⁴⁶⁰ Straubhaar; Hohenleitner (2007): S. 21.

⁴⁶¹ Marx und Peeters schlagen hier die Beobachtung von Lotteriegewinnern vor, die anstatt einer einmaligen hohen Gewinnsumme, lebenslang eine monatliche Grundrente von 1000 Euro erhalten. Freilich sind diesen Experimenten unter anderem dadurch Grenzen gesetzt, dass es hier keine Verrechnung von Grundrente und sonstigem Einkommen gibt. Siehe dazu Marx; Peeters (2006).

beitslosenfälle befanden, in das Experiment mit aufnahm. Ebenso wurde der Gruppe der Experimententeilnehmer ein im Vergleich zur Kontrollgruppe relativ zu hohes Grundeinkommen bereitgestellt.

Zusammenfassend soll hier die These vertreten werden, dass die empirischen Simulationen eines unbedingtes Grundeinkommens zwar immer mit großen Unsicherheiten verhaften sein werden, dass diese Unsicherheiten aber auch durch breiter angelegte Experimente und möglichst realitätsnaher Bedingungen reduziert werden können. In Anlehnung an Loek Groot scheint die empirische Forschung deshalb, trotz der zahlreichen Probleme, einen wichtigen Input zur Debatte beitragen zu können. Loek formuliert es wie folgt:

A limited field experiment may enable us to solve part of the puzzle, because the limitations of an experiment are of a different nature than those of economic models, whether theoretical or empirical. The main difference is that models rely on assumptions, whereas an experiment allows one to observe changes in labour market behaviour directly.⁴⁶²

Wie solch ein Feldexperiment aussehen müsste, welche Gruppen, wo und wie lange getestet werden müssten etc. kann hier nicht beantwortet werden. Die Beantwortung solcher Fragen muss den Experten aus anderen Fachrichtungen überlassen werden.

Ergänzend soll hier aber auf einen wichtigen Punkt aufmerksam gemacht werden: Bei der politischen Durchsetzung solcher Experimente wird man freilich mit einem grundlegendem Problem konfrontiert. Um möglichst aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, bedarf es einer spürbaren öffentlichen Investition – wie oben bereits angemerkt, sind die amerikanischen Experimenten gerade deshalb nicht besonders aussagekräftig, weil die finanziellen Mittel für geeignete Bedingungen fehlten. Diese Investitionen werden aber politisch nur dann durchsetzbar sein, wenn bereits ein großer Teil der Bevölkerung dem Grundeinkommen positiv gegenübersteht. Bevor solche groß angelegten Experimente also überhaupt möglich werden, müsste die Bevölkerung zunächst theoretisch davon überzeugt sein, dass das unbedingte Grundeinkommen tatsächlich eine realistische und wünschenswerte Alternative zum Status quo darstellt.

10.8 Fazit und Grenzen der volkswirtschaftlichen Analyse

Die Folgenabschätzung des solidarischen Bürgergeldes ist also je nach Standpunkt uneindeutig. Weder die theoretischen, noch die empirischen Befunde erlauben klare Aussagen darüber, wie die Bürger auf ein bedingungsloses Grundeinkommen reagieren würden. Und damit lässt

⁴⁶² Groot (2006).

sich auch nicht eindeutig prognostizieren, ob sich das Althaus-Modell mit den beiden Steuersätzen von 50 und 25 Prozent sowie dem Solidarischen Bürgergeld von 800 bzw. 400 Euro langfristig kostenneutral finanzieren lässt.

Sicher sind der Aussagekraft von empirischen Experimenten generell Grenzen gesetzt. Dennoch könnten sie einen wichtigen Beitrag zur Problematik der Folgenabschätzung liefern, weil sie die realen Verhaltensänderungen theoretisch sehr viel genauer abbilden könnten.

In der Einleitung wurde bereits darauf hingewiesen, dass die generelle Finanzierung eines Grundeinkommens theoretisch relativ problemlos ist, wenn es nur niedrig genug angesetzt wird. Wird das Grundeinkommen dagegen tatsächlich implementiert, dann muss das Reformpaket auch zumindest von einem großen Teil der Bevölkerung akzeptiert werden – ansonsten könnte die Implementierung schlicht an der Defektion, also zum Beispiel an lang andauernden Protesten, Streiks, etc. durch die Beteiligten scheitern. In Bezug auf das Grundeinkommen heißt das, dass der Transfer nicht zu niedrig ausfallen darf, damit Arbeitslose und Geringverdiener die Reform akzeptieren und genauso darf der Transfer nicht zu hoch ausfallen, damit die relativ besser Gestellten ebenfalls die Reform akzeptieren.

Die Finanzierung ist also nicht nur ein Problem volkswirtschaftlicher Berechnungen und Schätzungen. Vielmehr sind auch die Fragen nach dem „Warum“ und dem „Wie viel“ der unterschiedlichen Nettozahlungen relevant, wenn eine Reform tatsächlich umgesetzt werden soll.

Die zentrale Frage in Bezug auf die Finanzierung lautete bisher (sowohl bei Opielka/Strengmann-Kuhn als auch bei Spermann und Straubhaar): Kann ein unbedingtes Grundeinkommen mit den Steuersätzen 25 und 50 Prozent kostenneutral finanziert werden? Der Ausdruck „kostenneutral“ bedeutet dabei, dass keine zusätzlichen Kosten entstehen sollen. Wie die Kosten allerdings verteilt werden, das heißt, wer warum und wie viel zahlt oder zahlen soll, wird damit nicht beantwortet.

Tatsächlich bemerkt auch Opielka: „Finanzierungsfragen sind stets auch Wertfragen: Was ist gerecht? Wer bekommt was und warum?“⁴⁶³ Und Spermann erinnert an die Buchanansche Implementierungsfrage, wenn er auf die nötige Akzeptanz des Steuersystems durch die Nettosteuerzahler hinweist. So stelle sich für ihn bei zunehmender Anzahl von Nettotransferempfängern und steigenden Steuern die Frage, „wie stark die Steuerbelastung steigen muss, bis die Steuerzahler durch Steuervermeidung oder Abwanderung reagieren.“⁴⁶⁴ Obwohl die Frage der tatsächlichen Durchsetzung bzw. die Möglichkeit breiter Zustimmung also durchaus

⁴⁶³ Opielka (2007): S. 108.

⁴⁶⁴ Spermann (2007): S. 160.

angesprochen wird, erscheint die Frage aber nur am Rande der kritischen Analyse und wird nirgendwo systematisch beantwortet – das gilt zumindest für die bisher analysierten Positionen von Opielka/Strngmann-Kuhn, Spermann und Straubhaar.

Für die weitere Untersuchung ergeben sich aus dieser Perspektive folgende Fragen: Auf welchen Argumenten basiert Althaus' Vorschlag? Wie rechtfertigt er die beiden Steuersätze von 50 und 25 Prozent? Wie begründet er die zentrale Forderung eines leistungsunabhängigen Einkommens für alle Bürger? Und: Welchen Platz nimmt die Implementierungsfrage, also die Frage der Zustimmung durch die Betroffenen, in seinem Modell ein?

10.9 Argumentatives Fundament des Althausvorschlages

Wie oben bereits erwähnt, wird das Solidarische Bürgergeld im Rahmen des Althausmodells zunächst als praktische Lösung auf konkrete Probleme des deutschen Sozialstaates verstanden. So formuliert Althaus: „Entscheidend für mich ist: Es wird für Arbeitgeber attraktiver, Arbeitsplätze in Deutschland anzubieten.“⁴⁶⁵ Die Hauptargumente sind hier niedrigere Lohnnebenkosten, Anreize für den Schritt in die Selbstständigkeit, Bürokratieabbau, transparenteres Steuersystem, langfristig stabiler Haushalt, Reduzierung der Schwarzarbeit usw.

Neben diesem ersten praktischen Argumentationsrahmen, der, wie bereits analysiert, äußerst kontrovers diskutiert wird, basiert der Vorschlag von Althaus aber auch auf einem normativen Unterbau. Dieser normative Rahmen scheint bei der Begründung eine ähnlich starke Rolle zu spielen, wie die praktischen Argumente. So schreibt Althaus:

„Ein solcher Systemwechsel [gemeint ist der Wechsel zum Solidarischen Bürgergeld] muss sich an drei Prämissen orientieren:

Die Würde des Menschen muss unter allen Umständen garantiert sein, das schließt den bedingungslosen Anspruch auf ein soziokulturelles Existenzminimum ein.

Das System muss marktwirtschaftlich sein, denn die Marktwirtschaft ist das einzige Wirtschaftssystem, das Freiheit nicht nur sichert, sondern auch die Chancen der Freiheit nutzt. Daran, dass sich Leistung lohnt, erkennt man ein marktwirtschaftliches System. Daran, dass sie eine marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung hat, erkennt man eine freie Gesellschaft.

Ein solidarisches und freiheitliches Steuer- und Sozialrecht muss gerecht sein. Das gilt sowohl zwischen den heute Lebenden als auch zwischen den heutigen und künftigen Generationen. Nur ein nachhaltig gerechtes Steuer- und Sozialsystem hat Zukunft.“⁴⁶⁶

⁴⁶⁵ Althaus (2007a). S. 11.

⁴⁶⁶ Althaus (2007a). S. 2.

Die letzten beiden Punkte werden in diesem Zusammenhang nicht weiter analysiert, weil das Prinzip der Leistungs- und Chancengerechtigkeit genauso wie das Prinzip der Nachhaltigkeit keinen neuen Ansatz darstellen und bei der Untersuchung keine zentrale Rolle spielen.

Ganz anders der erste Punkt: Die Forderung eines bedingungslosen Anspruches auf ein Existenzminimum bricht, wie oben erläutert, mit dem deutschen Paradigma der Aktivierung und der Koppelung der Leistung an Gegenleistung.

10.9.1 Menschenwürde und Zwangsarbeit

Als erstes Argument für ein bedingungsloses Grundeinkommen nennt Althaus, wie in dem gerade zitierten Text deutlich wird, die Würde des Menschen. Althaus leitet direkt aus dem Begriff der Würde des Menschen den Anspruch auf ein bedingungsloses Grundeinkommen ab. An anderer Stelle wird dasselbe Argument mit dem praktischen Argument verknüpft, dem zufolge die Umsetzung der Zwangsarbeit gescheitert sei:

„Das Verständnis vom Menschen verlangt, dass wir ihm das zugestehen, was er zu einem menschenwürdigen Leben braucht. Das Sozialstaatsprinzip bestätigt diesen Grundsatz. Versuche, Bürgerinnen und Bürger zu einer Arbeit zwingen zu wollen (z. B. als Erntehelfer), sind gescheitert.“⁴⁶⁷

Wie bereits oben erläutert lässt der Begriff „Würde“ stark divergierende Interpretationen zu. So kann zum Beispiel mit Nozick gegen die Argumentation von Althaus eingewendet werden, dass das unbedingte Grundeinkommen die Würde der Nettozahler verletze, weil sie durch die Steuerzahlungen praktisch zur staatlichen Zwangsarbeit verpflichtet würden. Mit Kersting kann zudem argumentiert werden, dass auch die Empfänger eines unbedingten Grundeinkommens entwürdigt würden, weil man sie nicht als eigenverantwortliche Menschen respektierte. Die Begründung über den Begriff der Würde ist also alles andere als überzeugend, weil damit, je nach Interpretation, sowohl für als auch gegen das Grundeinkommen argumentiert werden kann (siehe dazu auch die Abschnitte 4.3 und 8.1).

10.9.2 Ein konkretes Menschenbild

Mit einem zweiten Argument beruft sich Althaus auf ein konkretes Menschenbild und tritt damit der Befürchtung entgegen, dass die Menschen mit einem Solidarischen Bürgergeld immer weniger arbeiten würden:

⁴⁶⁷ Althaus (2007a). S. 4.

„Wenn wir von den Bürgerinnen und Bürgern mehr Eigenverantwortung erwarten, dann bedeutet das auch, dass wir ihnen in einem ganz besonderen Maße Vertrauen entgegen bringen. Voraussetzung ist, dass das gegenseitige Misstrauen keine Chance mehr hat. Vertrauen schafft Vertrauen. Es gibt keinen Grund, daran zu zweifeln, dass die übergroße Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger etwas leisten will. Wenn Politik ihre Sonntagsreden von den „fleißigen Menschen im Land“ ernst nimmt, dann ist die Furcht vor einem „Volk von Faulenzern“ unbegründet.“⁴⁶⁸

Althaus unterstellt ein bestimmtes Menschenbild, das er praktisch als evidenten Postulat voraussetzt, ohne dafür eine weitere Begründung zu geben. Das ist das Bild von fleißigen Bürgern, die in ihrer Erwerbsarbeit und in ehrenamtlichen Tätigkeiten ihren Lebenssinn sehen. So schreibt Althaus: „Es gibt auch nach unserer Philosophie eine Pflicht zur Arbeit. Aber es ist eine moralische Pflicht.“⁴⁶⁹

Inwieweit dieses Menschenbild tatsächlich der Realität entspricht, ist dagegen allerdings äußerst umstritten. Wie oben ausgeführt, verbindet zum Beispiel der renommierte Ökonom Spemann völlig andere Erwartungen mit dem Grundeinkommen: Nach seinen Prognosen würden sich mit der Zeit immer mehr Menschen fragen, warum man überhaupt noch arbeiten sollte, und die Zahl der Transferempfänger würde schließlich zu Lasten der Nettozahler stark ansteigen.

10.9.3 Weitere normative Argumente

Neben diesen beiden Hauptargumenten nennt Althaus zwei weitere Argumente, die von ihm allerdings nur kurz skizziert werden und deshalb offenbar eine weniger bedeutende Rolle spielen: Zum einen verbindet Althaus mit dem Solidarischen Bürgergeld die Würdigung von Familienarbeit und ehrenamtliches Engagement. Zum anderen, sagt er, steige mit der Reform die Souveränität der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitsgebern, „weil das Mindesteinkommen das Existenzminimum absichert.“⁴⁷⁰

Mit dem Solidarischen Bürgergeld erhalten, wie bereits erwähnt, tatsächlich auch die Bürger Geld, die „nur“ Familienarbeit leisten und sich ehrenamtlich engagieren. Damit werden die anderen Arbeitsformen jedoch nicht automatisch gewürdigt. Denn letztlich bekommen mit dem Solidarischen Bürgergeld Hausfrauen bzw. -männer und Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren genauso viel Geld wie diejenigen, die keiner Arbeit nachgehen.

⁴⁶⁸ Althaus (2007a). S. 4.

⁴⁶⁹ Althaus (2007a). S. 8.

⁴⁷⁰ Althaus (2007a). S. 6.

Wie bereits oben angemerkt, kann über ein Grundeinkommen die Arbeitnehmerseite gestärkt werden. Allerdings gibt es auch andere Wege, „humane“ Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. So gibt es bereits heute, zumindest in Deutschland, eine große Zahl gesetzlicher Bestimmungen, die die Rahmenbedingungen legaler Beschäftigungen festlegen (siehe dazu Abschnitt 2.2.5).

10.9.4 Kritik an der normativen Argumentation des Althausvorschlages

Die Argumente von Althaus wurden so oder ähnlich von anderen Autoren vorgetragen und im Laufe der vorliegenden Arbeit bereits mehrfach analysiert. Dabei stellt sich immer wieder das gleiche Problem: Normative Argumente stehen anderen normativen Argumenten diametral entgegen und eine Aussöhnung scheint zwischen den Argumenten unmöglich.

Wie in dem Kapitel über Buchanan gezeigt, bietet hier die interaktionsökonomische Perspektive eine Möglichkeit, solche Wertstreitigkeiten zu überwinden oder zumindest zu versachlichen. Das heißt, sie gibt die faktischen Bedingungen vor, in denen überhaupt eine Reform realisiert werden kann und eröffnet dadurch auch realistische Optionen. Bei der Implementierung des Solidarischen Bürgergeldes stellt sich aus dieser Sicht die systematische Frage nach der Möglichkeit allgemeiner Zustimmung. Die Frage ist also, ob ein bedeutender Teil der Gesellschaft durch die Reform besser gestellt wird bzw. ob zumindest keiner schlechter gestellt wird.

10.10 Kritik aus Sicht der Buchananschen Implementierungsanalyse

In diesem Sinne werden im Folgenden die potentiellen Auswirkungen eines Solidarischen Bürgergeldes auf verschiedene Gruppen untersucht. Die Zusammenfassung der Beteiligten in Gruppen ist freilich eine grobe Vereinfachung. Letztendlich soll diese Analyse aber auch gar nicht den faktischen Konsens aller Betroffenen ersetzen. Die Analyse fragt vielmehr nach der theoretischen Möglichkeit eines Konsens unter den Betroffenen. Sie simuliert also die verschiedenen Interessen bei einer tatsächlich durchgeführten politischen Abstimmung. Trotz dieser Einschränkungen scheint die Analyse aber nicht vergeblich. Sie bietet vielmehr einen wichtigen Beitrag zur Frage, ob das erarbeitete Konzept theoretisch eine Chance hätte, von den Beteiligten unterstützt und damit auch umgesetzt zu werden.

10.10.1 Die Gruppe der Arbeitgeber

Die Gruppe der Arbeitgeber muss im System des Solidarischen Bürgergeldes nur noch 10 bis 12 Prozent Lohnsummensteuer zahlen. Alle anderen Sozialversicherungsbeiträge, die im Sta-

tus quo zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch aufgeteilt werden, entfallen ganz. Betrachtet man die Belastungsquote und den Bürokratieaufwand im Status quo sind die Arbeitgeber also durch das Solidarische Bürgergeld eindeutig besser gestellt. Darüber hinaus können sie berechnete Erwartungen hegen, dass die Reform zumindest im unteren Einkommensbereich mit geringeren Löhnen einhergehen würde. Wie oben gesagt, wirkt das unbedingte Grundeinkommen hier wie eine Art Lohnzuschuss, der zum Nettoeinkommen dazu addiert wird. Aus dieser Perspektive ist die Gruppe der Arbeitgeber die Gruppe, die am deutlichsten und wahrscheinlichsten von einem Solidarischen Bürgergeld profitieren würde.

10.10.2 Der Gruppe der Arbeitslosen und Geringverdiener

10.10.2.1 Finanzielle Situation und Bedürftigkeitsprüfung

Für die Gruppe der Arbeitslosen und Geringverdiener bedeutet das Solidarische Bürgergeld die Streichung von Wohngeld, Elterngeld, Bafög etc., dafür erhielten sie aber im Gegenzug ein unbedingtes Grundeinkommen (die Abstufung zwischen Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II entfällt).

Entscheidende Verbesserung im Vergleich zum Status quo ist für diese Gruppe vor allem die Unbedingtheit des Solidarischen Bürgergeldes. Anders als im Status quo, in dem die Bedürftigkeitsprüfung oftmals als diskriminierend, entwürdigend und stigmatisierend empfunden wird, zahlt der Staat das Solidarische Bürgergeld ja ohne individuelle Prüfung der Arbeitsbereitschaft, sowie der Vermögens-, der Wohn- und Haushaltssituation aus.

Wird der Vorschlag allerdings eins zu eins umgesetzt, werden einige Betroffene finanziell schlechter gestellt. So stellen die Autoren der KAS-Studie fest:

„Wie in unserer Studie bereits mehrfach angesprochen, liegen die heute gezahlten Leistungen für fast alle Bedarfsgemeinschaften im Durchschnitt niedriger als die Werte des Solidarischen Bürgergeldes, nicht jedoch für Alleinstehende und – besonders deutlich – für Alleinerziehende.“⁴⁷¹

Opielka und Strengmann-Kuhn schlagen deshalb einen nach Bedürftigkeitsprüfung ausbezahlten „Bürgergeldzuschlag zur Deckung des Existenzminimums“⁴⁷² vor. Da sich die Zahl der tatsächlich Betroffenen in Grenzen halten würde, wäre der bürokratische Aufwand gering und die Zusatzkosten könnten leicht mitfinanziert werden. Sprechen die Autoren der KAS-Studie von einer kostenneutralen Finanzierbarkeit, so sind die Kosten für diesen Zuschlag

⁴⁷¹ Opielka; Strengmann-Kuhn (2007): S. 109.

⁴⁷² Opielka; Strengmann-Kuhn (2007): S. 109.

bereits mit einberechnet. Auch Straubhaar hält einen Bürgergeldzuschlag für Alleinerziehende und Eltern für finanziell unproblematisch.⁴⁷³

10.10.2.2 Entwürdigung durch das unbedingte Grundeinkommen?

Hier anschließend kann gefragt werden, ob die Nettoempfänger durch ein unbedingtes Grundeinkommen womöglich dadurch entwürdigt würden, weil man ihnen, so die Interpretation von Kersting, nicht zumutet, selbständig für ihr Einkommen sorgen zu können. In der Öffentlichkeit wird zwar gerade die Bedürftigkeitsprüfung von vielen als unwürdig empfunden. Inwieweit das unbedingte Grundeinkommen aber tatsächlich von den Betroffenen als entwürdigend empfunden wird, können sie freilich nur selbst beantworten.

10.10.2.3 Individuelle Hilfe

Neben der finanziellen Situation und der Problematik der Unbedingtheit sind bei der Gruppe der Arbeitslosen und Geringverdiener weitere Faktoren relevant zur Beurteilung der potentiellen Besser- bzw. Schlechterstellung. So wurde zum Beispiel bei der Erhebung von erwerbslosen Sozialhilfeempfängern festgestellt, dass nur „42 Prozent neben der Arbeitslosigkeit kein weiteres schwerwiegendes Problem aufwiesen (wie z. B. gesundheitliche Probleme, Sucht, Schulden, Vorstrafen oder Wohnungsprobleme), aber 25 Prozent bereits zwei oder mehr“.⁴⁷⁴ So wie es auch der Althausvorschlag vorsieht, muss es deshalb mit dem Solidarischen Bürgergeld individuelle Betreuungseinrichtungen geben, die Arbeitslose beraten und helfen, den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu schaffen. Der Vergleich zum Status quo hängt hier davon ab, wie gut diese Betreuungseinrichtungen im System des Solidarischen Bürgergeldes funktionieren würden. Dabei wäre durchaus die Chance gegeben, eine Verbesserung zum Status quo zu erreichen, weil im System des Solidarischen Bürgergeldes die Betroffenen nicht zur Beratung vom Case Manager gezwungen würden, sondern die Beratung ausschließlich auf Freiwilligkeit basierte. Eventuell würden damit die Case Manager viel stärker als wirkliche Berater wahrgenommen, die ihren Kunden helfen wollen – und eben nicht als Kontrolleure, die die Arbeitsbereitschaft prüfen sollen.

10.10.2.4 Arbeitsanreize und Teilhabe

Nach Aussagen von André Gorz kann das Grundeinkommen als ein Lohn zur Ausgrenzung aus der Gesellschaft interpretiert werden. So könnte man zum Beispiel unterstellen, dass das

⁴⁷³ Vgl. Straubhaar; Hohenleitner (2007): S. 66.

⁴⁷⁴ Reis (2005): S. 12, zitiert bei Opielka (2007): S. 98.

Grundeinkommen aufgrund der Unbedingtheit Anreize gäbe, in der Arbeitslosigkeit zu verharren. Anstatt über staatliche Arbeitsplätze gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, würde mit dem Grundeinkommen deshalb ein Lohn zur Ausgrenzung gezahlt. Vergleicht man allerdings das Althausmodell mit dem Status quo, so ist ja gerade das Gegenteil der Fall. Im Status quo werden aufgrund der hohen Transferenzugsraten im unteren Einkommensbereich faktisch Anreize gegeben, in der Arbeitslosenfalle zu verharren. Die Konstruktion einer negativen Einkommenssteuer mit einer Entzugsrate von lediglich 50 Prozent, ermöglicht dagegen bessere Hinzuverdienstmöglichkeiten und gibt deshalb für diejenigen, die arbeiten wollen, stärkere Arbeitsanreize. Ob allerdings durch das Solidarische Bürgergeld tatsächlich (genügend) neue Arbeitsplätze entstehen, bleibt eine schwer einzuschätzende Frage.

Steinvorth hat aus dieser Perspektive den Vorschlag gemacht, eher öffentliche Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern. Ungewiss bleibt aber, ob diese staatlichen Sozialdienste tatsächlich auf breiter Front als sinnvoll anerkannt werden und dann auch als Anerkennungsquelle fungieren können. Die Tatsache, dass die Leistungen nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt nachgefragt werden, spricht eher dagegen. Zudem scheint auch die praktische Umsetzung relativ problematisch, weil nicht nur die Arbeitsplätze bereitgestellt werden müssen, sondern auch die potentiellen Arbeitsnehmer oftmals erst ausgebildet werden müssen, um eine sinnvolle Tätigkeit ausüben zu können.

10.10.3 Die Gruppe der Besserverdienenden

10.10.3.1 Schlechterstellung durch Abschaffung von Abschreibungsmöglichkeiten

In der KAS-Studie kommen die Autoren zu dem Ergebnis, dass die Belastungsquoten mit dem Solidarischen Bürgergeld für alle Betroffenen niedriger wären als im Status quo. Einschränkung fügt Althaus dann aber folgende Aussage hinzu:

„Es gibt etliche Wissenschaftler, die sagen, dass Leute im oberen Einkommensbereich mit legalen Möglichkeiten der „Steuerminderung“ nicht den nominalen Satz von 45 Prozent zahlen, sondern nur 17 Prozent. Für diese Leute wäre unsere „flat-tax“ von 25 Prozent kein Gewinn. Aber darum geht es ja auch nicht.“⁴⁷⁵

Und ganz ähnlich formuliert Straubhaar:

„Ein wesentliches Anliegen, das mit der Idee des Grundeinkommens verbunden ist, besteht darin, alle Steuerbürger gleichermaßen in die Umverteilung einzubinden und diese transparent zu gestalten. Insofern ist auch eine real höhere Belastung Besserverdienender ein Schritt in diese Richtung. Denn Abschreibungs- und Steuersparmöglichkeiten kommen

⁴⁷⁵ Althaus (2007a). S. 11.

niedrigeren Einkommen ungleich weniger zugute und machen außerdem das Steuersystem intransparent.“⁴⁷⁶

Die Autoren empfinden die Höherbelastung der Nettosteuerzahler nicht als besonders problematisch: „...darum geht es ja auch nicht.“ Und: „Insofern ist auch eine real höhere Belastung Besserverdienender ein Schritt in diese Richtung.“ Geht man allerdings von der interaktionsökonomischen Perspektive aus, dann ist die faktische Schlechterstellung der Steuerzahler durch die Abschaffung von Abschreibungsmöglichkeiten und Steuerfreibeträgen durchaus relevant – nämlich in Bezug auf die allgemeine Zustimmung. Es muss also festgehalten werden, dass einige Besserverdienende im Modell des Solidarischen Bürgergeldes im Vergleich zum Status quo schlechter gestellt werden. Fraglich ist hier dennoch, inwieweit der Status quo tatsächlich eine relevante Alternative darstellt; wenn die Privilegien nämlich sowieso nicht zu halten sind, dann ist die aktuelle Regelung auch keine relevante Alternative.

10.10.3.2 Langfristige Schlechterstellung durch höhere Steuern

Bewahrheiten sich die Befürchtungen von Spermann, denen zufolge langfristig immer weniger Menschen arbeiten und sich mit einem Grundeinkommen begnügen würden, so müssen die Nettosteuerzahler zudem mit immer höheren Steuern rechnen. Wie bereits betont, ist jedoch die Abschätzung des Anpassungsverhaltens der Geringverdiener und damit auch die zur Verfügung stehenden Steuereinnahmen höchst umstritten.

10.10.3.3 Schlechterstellung durch Verletzung von Gerechtigkeitsüberzeugungen

Zudem könnten einige Bürger das Solidarische Bürgergeld als ungerecht empfinden, weil Nettosteuerzahler den Grundeinkommensempfänger einen Transfer bezahlen und dafür keine Gegenleistung erhalten. Wird das tatsächlich so empfunden, muss man auch dies als eine Schlechterstellung der Besserverdienenden bewerten.⁴⁷⁷

⁴⁷⁶ Straubhaar; Hohenleitner (2007): S. 65.

⁴⁷⁷ 2007 wurde in einer Gemeinschaftsinitiative der Bertelsmann Stiftung, der Heinz Nixdorf Stiftung und der Ludwig-Erhard-Stiftung die Umfrage „Soziale Gerechtigkeit 2007 – Ergebnisse einer repräsentativen Bürgerumfrage“ herausgegeben. Auf die Frage „Hier finden Sie nun einige Vorschläge, was der Staat tun könnte, um die Verteilungsgerechtigkeit in Deutschland zu verbessern. Sind unter diesen Vorschlägen welche, die Sie für besonders wichtig halten?“ gaben nur 28 % der Befragten an, dass die Unterstützung für Sozialhilfe- und Arbeitslosengeld-II-Empfänger erhöht werden soll. Dagegen gaben beispielsweise 74 % der Befragten an, dass etwas gegen Kinderarmut gemacht werden müsste, 72 % gaben an, dass Geringverdiener stärker entlastet werden müssten und 69 % wollen ein Mindesteinkommen für Arbeitnehmer sicherstellen, z.B. durch gesetzliche Mindestlöhne oder durch staatliche Lohnzuschüsse (zum Beispiel Kombilohn). Es spricht also einiges dafür, dass viele Menschen ein unbedingtes Grundeinkommen für ungerecht halten oder zumindest nicht als prioritäres Anliegen. Vgl. Vehrkamp; Kleinstauber (2007): S 11.

Allerdings liefert hier die interaktionsökonomische Perspektive ein sehr gutes Gegenargument: Wenn nämlich das Solidarische Bürgergeld tatsächlich eine wechselseitige Besserstellung bedeuten würde, müssten die Nettozahler aufgrund des Festhaltens an den alten Gerechtigkeitsempfindungen auf ihre Besserstellung verzichten. Die interaktionsökonomische Perspektive kann den Betroffenen in diesem Fall zwar nicht vorwerfen irrational zu handeln, aber sie kann auf den Zusammenhang zwischen potentieller Besserstellung und traditionellen Gerechtigkeitsgrundsätzen aufmerksam machen. Sie kann den Betroffenen zeigen, dass sie sich durch das Festhalten an Gerechtigkeitsgrundsätzen in gewisser Weise selbst schaden. Ob die Betroffenen dann die alten Gerechtigkeitsgrundsätzen wirklich aufgeben, müssen sie selbst entscheiden.

10.10.4 Gesamtgesellschaftliche Effekte

10.10.4.1 Bürokratieabbau

Betrachtet man die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen der Reform, kann man den damit einhergehenden Bürokratieabbau als allgemeine Besserstellung bewerten. Sehr viele Steuer-gelder könnten in diesem Bereich durch das Solidarische Bürgergeld eingespart werden und für anderen Zwecke benutzt werden. Obwohl die Verteidiger eines unbedingten Grundeinkommens aus den unterschiedlichsten Lagern kommen und mit einer Reform stark divergierende Ziele erreichen wollen, wird daher der Bürokratieabbau praktisch allgemein als positiv bewertet.

Kritisch muss hier jedoch bemerkt werden, dass der Bürokratieabbau eine gewaltige Zahl von arbeitslosen Bürokraten nach sich ziehen würde. Aus interaktionsökonomischer Perspektive stellt sich damit natürlich die Frage, wie die Betroffenen entschädigt werden könnten.

10.10.4.2 Gefahr einer Zweiklassengesellschaft

Eine weitere gesamtgesellschaftliche Gefahr könnte sich aus einer extremen Einkommensspaltung ergeben. Darunter wird die potentielle Entwicklung hin zu einem breiten Niedriglohnsektor verstanden, in dem alle unzureichend ausgebildeten Menschen landen. Dadurch könnte eine große Masse an Gutverdienern mit attraktiven Jobs und hohem Einkommen einer ebenso großen Masse an Geringverdienern mit unattraktiven Jobs und niedrigem Einkommen gegenüber stehen. Problematisch wäre diese Entwicklung, weil sich aus dieser Konstellation soziale Spannungen ergeben und diese letztendlich den sozialen Frieden gefährden könnten.

Die Frage ist allerdings, welche anderen Möglichkeiten sich bieten, schlecht ausgebildete Menschen zu beschäftigen und sie dabei zumindest mit dem Existenzminimum auszustatten. Hier könnte man zum Beispiel einräumen, dass bessere Ausbildungsmöglichkeiten viel wichtiger seien, als ein unbedingtes Grundeinkommen und dass die Bemühungen viel eher darauf verwendet werden sollten als auf die Finanzierung eines Grundeinkommens. Daraufhin kann man allerdings entgegen, dass die Ausbildungssituation immer Lücken lassen wird und niemals perfekt sein wird. Zudem können Menschen auch aufgrund von völlig unbeeinflussbaren Größen arbeitslos werden bzw. in Notsituationen gelangen. Es wird also immer Menschen in Notlagen geben und für diese Menschen muss auch gesorgt werden. Ob das über ein unbedingtes Grundeinkommen geregelt werden soll, ist die Frage. Allerdings sprechen in diesem Zusammenhang gewichtige Gründe dafür: Zwar könnte ein Grundeinkommen tatsächlich eine Zweiteilung in der Gesellschaft nicht unbedingt verhindern, dafür schafft es allerdings die Gängelei durch die Behörden ab. Das könnte gerade ein Grund dafür sein, dass selbst Nettotransferempfänger die soziökonomische Situation insgesamt eher akzeptieren und sich dem notwendigen institutionellen Wandel in einer globalisierten Welt stellen.

10.10.4.3 Zukunft des Sozialstaates

Schließlich könnten alle mit dem Solidarischen Bürgergeld besser gestellt werden, weil das Solidarische Bürgergeld den Sozialstaat vor einem Bankrott der Sicherungssysteme bewahren könnte. Ja vielleicht würde es sogar, ganz im Sinne von Fromm und Straubhaar, Produktivitätspotentiale freisetzen und ein harmonischeres Zusammenleben bedeuten.

Allerdings wäre es auch denkbar, dass das Solidarische Bürgergeld einer allgemeinen Schlechterstellung gleichkäme. Das wäre genau dann der Fall, wenn die negativen gesamtwirtschaftlichen Effekte überwiegen würden. Wenn zum Beispiel das Beschäftigungsniveau und die Steuereinnahmen rückläufig wären, wenn die soziale Arbeitsnorm erodieren würde, wenn die Qualifizierungsbemühungen abnehmen usw.

11. Kapitel: Zusammenfassung und abschließende Stellungnahme

11.1 Ergebniszusammenfassung und Rekonstruktion des Argumentationsweges

Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit ist die Frage nach der Gerechtigkeit eines unbedingten Grundeinkommens. Wie in der Einleitung erläutert, würde das Grundeinkommen aufgrund der unbedingten Auszahlung einen wahren Paradigmenwechsel in der deutschen Sozialpolitik darstellen. Gleichzeitig würde es mit dem traditionellen Paulinischen Gerechtigkeitsdiktum „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen“ brechen. Hieran anschließend, wird die einleitende These formuliert, der zufolge der Aspekt Leistung/Gegenleistung erstens das entscheidende Moment in der Gerechtigkeitsdiskussion ist und damit auch zweitens für die Implementierung des Konzepts relevant ist – denn schließlich kann in einer Demokratie eine Reform nur dann umgesetzt werden, wenn auch ein größerer Teil der Bevölkerung das Konzept als gerecht erachtet.

Wie die Analyse der Gerechtigkeitsdiskussion um das Grundeinkommen im ersten Hauptteil zeigt, spielt das Thema Leistung/Gegenleistung tatsächlich bei allen zitierten Autoren eine gewichtige Rolle. Sucht man allerdings innerhalb der skizzierten normativen Debatte eine Antwort auf die Frage nach der Gerechtigkeit eines Grundeinkommens, findet man sich in einem Netz divergierender Gerechtigkeitspositionen wieder. Gerechtigkeitsvorstellungen stehen einander diametral gegenüber und man erkennt nicht, wie innerhalb des Wertediskurses zwischen den einzelnen Theorien entschieden werden könnte (siehe dazu Abschnitt 8.1).

Aus dieser Sicht wird anhand der interaktionsökonomischen Perspektive, so wie sie vor allem von Buchanan entwickelt wurde, der Versuch unternommen, einen neuen Blick auf die verfahrenere Situation zu gewinnen. Die interaktionsökonomische Perspektive betont dabei zum einen die Tatsache, dass die Implementierbarkeit oder Durchsetzbarkeit von der Zustimmung der Betroffenen abhängt. Zum anderen formuliert der Begriff, entsprechend der notwendigen Zustimmung jedes Einzelnen, die Heuristik der wechselseitigen Verbesserung. Die Kernidee lässt sich wie folgt zusammenfassen: Wenn man zeigen könnte, dass das Grundeinkommen im Interesse aller Beteiligten wäre, dann hätte man eine attraktive Option, den Wertediskurs zu umgehen. Zwar könnten die Bürger dann trotzdem an ihren alten Gerechtigkeitsvorstellungen festhalten, in einem gewissen Sinne wäre das allerdings irrational, weil sie sich ja durch die Reform besser stellen könnten. Würde das unbedingte Grundeinkommen dagegen keine wechselseitige Besserstellung bedeuten, dann würden diejenigen unter Zugzwang stehen, die ein Grundeinkommen trotzdem durchsetzen wollen. Sie müssten Gründe angeben, warum eine Reform gegen das Interesse von Betroffenen durchgesetzt werden sollte.

Die Ergebnisse der Analyse des Solidarischen Bürgergeldes, also eines konkreten Grundeinkommensmodells, sind überraschend: Tatsächlich gibt es Gründe dafür, dass das unbedingte Grundeinkommen eine wechselseitige Besserstellung für alle bedeuten könnte (siehe Abschnitt 10.10). Inwieweit das jedoch wirklich der Fall wäre, kann bisher nur bedingt prognostiziert werden. Das ist das entscheidende Problem: Weder die theoretischen, noch die empirischen Analysen können heute eine halbwegs seriöse Folgenabschätzung liefern. Man weiß einfach nicht, wie sich das Solidarische Bürgergeld auf Arbeitsangebot und -nachfrage, Produktivität, Schwarzarbeit etc. auswirken wird und deshalb kann man auch nicht vorhersagen, ob das Grundeinkommen eine wechselseitige Besserstellung für alle Beteiligten bedeuten würde.

11.2 Abschließende Stellungnahme

Wie im ersten Hauptteil gezeigt wurde, ist die Stellungnahme zur Frage der Gerechtigkeit eines unbedingten Grundeinkommens aus normativer Sicht sehr problematisch. Die Analyse des Solidarischen Bürgergeldes zeigt allerdings, dass das Konzept zum einen sehr viele Probleme des aktuellen Sozialstaates lösen könnte. Zum anderen besteht, gemäß der interaktionsökonomischen Perspektive, die berechtigte Erwartung, dass langfristig vielleicht sogar alle Beteiligten besser gestellt werden. So prognostiziert zum Beispiel Straubhaar, dass die Arbeitsanreize auf Angebots- und Nachfrageseite zunehmen, das Arbeitsklima und damit auch das gesamtgesellschaftliche Klima könnte verbessert werden, Produktivitätspotentiale könnten viel stärker ausgeschöpft werden etc. etc.

Wie aus der Diskussion jedoch hervorgeht, wird diese Euphorie insbesondere von zwei Seiten gebremst. So kommt etwa Spermann zu einer völlig anderen Folgenabschätzung. Zudem zeigt die Diskussion in den Kapiteln 5 – 7, dass die Forderung eines Grundeinkommens von vielen als ungerecht empfunden wird. Beide Punkte werden abschließend nochmals kommentiert.

11.2.1 Das Problem der Folgenabschätzung

Die Auseinandersetzung zwischen Straubhaar und Spermann zeigt deutlich, dass der Folgenabschätzung des Solidarischen Bürgergeldes Grenzen gesetzt sind. Offensichtlich kann die Wirkungsweise mit den heutigen Methoden nur bedingt simuliert werden. Allerdings ist die Analyse mit theoretischen Instrumenten noch lange nicht erschöpft. Empirische Feldexperimente stellen hier eine bisher nur kaum genutzte Möglichkeit dar, die Folgen eines Grundeinkommens etwas besser prognostizieren zu können.

Empirische Experimente sind in diesem Fall vor allem deshalb interessant, weil die theoretischen Folgenabschätzungen sehr stark vom Menschenbild abhängen. Je nach Menschenbild kommen ja die Autoren Spermann und Straubhaar zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen. Und genauso ist auch zu erwarten, dass die tatsächlichen Folgen von den konkreten Charakteren, den Mentalitäten, den Fähigkeiten, dem Wissen etc. der betroffenen Menschen abhängen. Empirische Experimente könnten diese Faktoren sehr viel besser in ihre Analysen einkalkulieren als theoretische Simulationen. Wie oben erwähnt, müssen solche Experimente allerdings auch finanziert werden. Um die Finanzierung politisch durchzusetzen, muss die Bevölkerung deshalb auch in einem gewissen Sinne von der Idee eines Grundeinkommens überzeugt sein.

Letztendlich wird die tatsächliche Implementierung eines unbedingten Grundeinkommens aber immer mit großen Unsicherheiten einhergehen. Selbst mit verbesserten Simulationsmodellen und groß angelegten Feldexperimenten, wird das wirkliche Leben nur begrenzt simuliert werden können. Politik bedeutet deshalb auch immer „Entscheidung unter Risikobedingungen“⁴⁷⁸. Inwieweit die Bevölkerung bereit ist, diese Risiken im Falle des Grundeinkommens zu tragen, kann nur von ihr selbst beantwortet werden.

11.2.2 Das Problem konträrer Gerechtigkeitsvorstellungen

In Anlehnung an van Parijs kann auch dafür argumentiert werden, dass die konkrete Umsetzung von Gerechtigkeitsfragen nachrangig ist. Das Argument lautet: Selbst wenn die Umsetzung eines Grundeinkommens Effizienzeinbußen nach sich zieht, der Beschäftigungseffekt negativ ausfällt, das Wirtschaftswachstum gebremst wird etc., so kann die Umsetzung dennoch geboten sein – aufgrund von Gerechtigkeitsaspekten. Auch aus interaktionsökonomischer Perspektive ist das ein gutes Argument.

Problematisch ist die Forderung eines unbedingten Grundeinkommens aus interaktionsökonomischer Perspektive jedoch, wenn ein Großteil der Bevölkerung das Grundeinkommen als ungerecht oder zumindest nicht als notwendiges Sozialstaatsprinzip erachtet. Wie im ersten Hauptteil gezeigt, stehen in der Gerechtigkeitsdebatte konträre Positionen einander entgegen und es ist nicht ersichtlich, wie innerhalb des Wertediskurses der Dissens entschieden werden kann. Die interaktionsökonomische Perspektive zeigt zwar theoretisch einen Weg, wie über eine wechselseitige Besserstellung Konsens erreicht werden könnte. Solange jedoch nicht eindeutig gezeigt werden kann, dass das Grundeinkommen langfristig eine wechselseiti-

⁴⁷⁸ Opielka; Strengmann-Kuhn (2007): S. 105.

ge Besserstellung für alle Beteiligten bedeuten könnte, werden auch die Gegner des Grundeinkommens der Umsetzung nicht zustimmen. Und genau sowenig werden sie kostspieligen Experimenten zustimmen, die dazu nötig wären, die Folgen seriös abzuschätzen.

11.2.3 Abschließende Überlegungen zur Implementierung und zur Funktion des Solidarischen Bürgergeldes

Freilich ist es unmöglich, das Konzept des Solidarischen Bürgergeldes von heute auf morgen eins zu eins umzusetzen. Zumindest wäre aufgrund zahlreicher Faktoren eine lange Übergangsfrist für die Implementierung nötig: So müssten die gültigen Forderungen der bisherigen Beitragszahler, nach dem Grundsatz „pacta sunt servanda“, erfüllt werden; der Abbau des bürokratischen Apparats müsste, samt der Entschädigung der zukünftig arbeitslosen Bürokraten, abgewickelt werden; die völlige Umstrukturierung der Gesetzestexte, der Steuervorschriften etc. wäre ein gewaltiger Aufwand usw. usw.

Neben diesen Übergangsproblemen scheint die Implementierung aber generell aufgrund der ungenauen Folgenabschätzungen heute viel zu risikoreich. Wie oben gezeigt, sind die Schätzungen alles andere als eindeutig. Erschwerend kommt hier hinzu, dass die Umsetzung des Solidarischen Bürgergeldes, wie gerade erläutert, sehr zeitaufwendig wäre und mit hohen Kosten verbunden wäre. Das heißt: Man kann nicht ohne weiteres das komplette System völlig umkrepeln, um danach wieder zum alten System zurückzukehren.

Ein Ausweg aus dieser Problematik könnte hier die stufenweise Umsetzung einzelner Aspekte des Reformvorschlages sein. Insbesondere die derzeit wirkenden Arbeitsanreize im Niedriglohnbereich werden immer wieder von unterschiedlichen Wissenschaftlern kritisiert.⁴⁷⁹ Bessere Hinzuverdienstmöglichkeiten für Arbeitslosengeld-II-Empfänger könnten in diesem Sinne ein erster Schritt in Richtung unbedingtes Grundeinkommen sein, ohne dabei die aktuellen Sozialstaatsprinzipien völlig abzuändern. Aber genauso könnten auch der Vorschlag einer Gesundheitsprämie, die Erhebung einer „flat tax“, die Abschaffung von Abschreibungsmöglichkeiten etc. unabhängig voneinander umgesetzt werden. In der Tat werden diese Reformen ja bereits intensiv diskutiert.⁴⁸⁰

Die Vorteile eines solchen stufenweisen oder Schritt-für-Schritt Vorgehens liegen auf der Hand:

⁴⁷⁹ So zum Beispiel der Vorschlag des BMWi Beirats, Sinns aktivierende Sozialhilfe und der Vorschlag des Sachverständigenrats (zu den einzelnen Vorschläge siehe Sinn et al. (2007).

⁴⁸⁰ Opielka; Strengmann-Kuhn (2007): S. 19.

Erstens sind die politische Durchsetzung sowie die Zustimmung durch die Betroffenen bei kleineren Reformvorhaben viel leichter zu erreichen, da bei kleineren Reformen erwartungsgemäß die Dissenspotentiale zurückgehen.

Zweitens werden die Folgenabschätzungen eines unbedingten Grundeinkommens sehr viel besser zu bewerkstelligen sein, wenn bereits ein Teil des Konzeptes umgesetzt wäre. Der Unterschied zwischen Status quo und der Zeit nach der Implementierung des Solidarischen Bürgergeldes wären geringer und damit könnten die Verhaltensänderungen der Betroffenen genauer prognostiziert werden.

Drittens ist das stufenweise vorgehen unerlässlich, um die Bewertung bzw. die wissenschaftliche Überprüfbarkeit von Reformen zu ergründen. Paradigmatisch beschreibt Karl Popper in diesem Sinne das Vorgehen eines Stückwerk-Ingenieurs:

„Wie Sokrates weiß der Stückwerk-Ingenieur, wie wenig er weiß. Er weiß, daß wir nur aus unseren Fehlern lernen können. Daher wird er nur Schritt für Schritt vorgehen und die erwarteten Resultate stets sorgfältig mit den tatsächlich erreichten vergleichen, immer auf der Hut vor den bei jeder Reform unweigerlich auftretenden unerwünschten Nebenwirkungen. Er wird sich auch davor hüten, Reformen von solcher Komplexität und Tragweite zu unternehmen, daß es ihm unmöglich wird, Ursachen und Wirkungen zu entwirren und zu wissen, was er eigentlich tut.“⁴⁸¹

Zwei Gedanken stecken in dem Zitat: Zum einen können durch das schrittweise Vorgehen frühzeitig Fehler (also unerwünschte Folgen der Implementierung) erkannt und dementsprechend früh korrigiert werden. In der Tat scheint die Idee, ex ante alles planen zu können, um das Konzept dann eins zu eins umzusetzen, realitätsfremd. Gerade deshalb ist es wichtig, über solch einen wirksamen Fehlerkorrekturmechanismus, wie es das schrittweise Vorgehen ermöglicht, zu verfügen. Zum anderen können die Fehler aber gerade nur dann identifiziert werden, wenn nicht alles auf einmal geändert wird. Popper argumentiert hier in Analogie zur naturwissenschaftlichen Forschung: Um abschätzen zu können, welcher Effekt welchem verursachenden Faktor zugerechnet werden muss, wird in den Naturwissenschaften bei der Überprüfung von Hypothesen möglichst nur ein Parameter geändert – die anderen werden, wenn möglich, konstant gehalten. Ähnlich muss der Stückwerk-Ingenieur möglichst viele Faktoren konstant lassen, um die Auswirkungen gezielter Interventionen verstehen zu können. Nur so lassen sich die institutionellen Reformen wissenschaftlich bewerten.

Zwar kann dieser Argumentation entgegengehalten werden, dass das Reformmodell nicht in Einzelreförmchen aufgeteilt werden kann. Die einzelnen Reformaspekte stünden, so

⁴⁸¹ Popper (1979): S. 54.

eventuell ein potentieller Kritiker, in einem interdependenten Verhältnis und deshalb könne die Wirkung des Gesamtpakets nur durch die simultane Einführung des kompletten Reformvorschlages entfaltet werden. Solch eine „Hauruck-Methode“ ist jedoch mit den gerade genannten schwerwiegenden Problemen konfrontiert. Die übereilte Umsetzung des gesamten Pakets scheint deshalb nicht nur äußerst ungewiss und risikoreich, sondern auf friedlichem Weg kurzfristig nicht machbar.

Dennoch erfüllt die Ausarbeitung eines umfassenden Reformmodells eine wichtige Funktion. Das Konzept des Solidarischen Bürgergeldes zeigt einen Weg auf, wo die „Reise“ hingehen könnte. In gewissen Sinn kann das Konzept deshalb als eine Art Transzendenz der Realität oder als gesellschaftliche Utopie interpretiert werden. Seine Funktion besteht dabei vor allem darin, den Horizont der politischen Handlungsmöglichkeiten zu erweitern.⁴⁸²

Ob ein bedingungsloses Grundeinkommen bzw. die spezifische Ausgestaltung in Form eines Solidarischen Bürgergeldes tatsächlich eines Tages umgesetzt wird, bleibt abzuwarten. erinnert man sich allerdings an die naive Umweltdiskussion in den 1970er und 1980er Jahre, erscheint auch die Diskussion um ein Grundeinkommen in einem anderen Licht. Damals haben sicher die wenigsten erwartet, dass der Begriff der Nachhaltigkeit solch eine steile Karriere vor sich hatte. Könnte das dem bedingungslosen Grundeinkommen nicht ähnlich ergehen?

⁴⁸² Ähnlich auch Popper (1979): S. 53: „Der typische Stückwerk-Ingenieur wird folgendermaßen vorgehen. Er mag zwar einige Vorstellungen von der idealen Gesellschaft ‚als Ganzem‘ haben – sein Ideal wird vielleicht die allgemeine Wohlfahrt sein –, aber er ist nicht dafür, daß die Gesellschaft als Ganzes neu geplant wird. Was immer seine Ziele sein mögen, er sucht sie schrittweise durch kleine Eingriffe zu erreichen, die sich dauernd verbessern lassen.“

Bibliographie

- Althaus, Dieter (2007a): „Das Solidarische Bürgergeld. Sicherheit und Freiheit ermöglichen Marktwirtschaft“, in: *Das Solidarische Bürgergeld – Analyse einer Reformidee*, Hrsg. Michael Borchard, Lucius & Lucius, Stuttgart.
- Althaus, Dieter (2007b): Das Solidarische Bürgergeld, vom 15.11.2007 unter: <http://www.d-althaus.de/fileadmin/PDF/buergergeld-neu.pdf>
- Ballestrem, Karl G. (1983): „Vertragstheoretische Ansätze in der politischen Philosophie“, in: *Zeitschrift für Politik* 30, S. 1-17.
- Beck, Ullrich (1999): *Schöne neue Arbeitswelt*, Campus, Frankfurt.
- Boeters, Stefan; Reinhold Schnabel; Nicole Gürtzgen (2006): „Reforming Social Welfare in Germany - An Applied General Equilibrium Analysis“, *German Economic Review* 7, S. 363-388.
- Brennan, Geoffrey; James M. Buchanan (1985, 1993): *Die Begründung von Regeln*, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.
- Buchanan, James M. (1959, 1999): „Positive Economics, Welfare Economics, And Political Economy“, in: *The Collected Works of James M. Buchanan*, Liberty Fund, Inc. Indianapolis.
- Buchanan, M. James; Gordon Tullock (1965): *The Calculus of Consent*, Ann Arbor.
- Buchanan, M. James (1975, 1984): *Die Grenzen der Freiheit*, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.
- Buchanan, M. James (1976): „Notes on Justice in Contract“, in: *Freedom in Constitutional Contract – Perspectives of a Political Economist*, Texas A & M University economics series; no. 2.
- Buchanan, M. James (1986, 1999): „The Constitution of Economic Policy“, in: *The Collected Works of James M. Buchanan*, Liberty Fund, Inc. Indianapolis.
- Buchanan, M. James (1989): *Essays on the Political Economy*, Honolulu.
- Buchanan, M. James (1992): „Was ist die ‚Wirtschaft‘? – Die Bedeutung von Definitionen für konstruktive Reform“, in: *Markt, Freiheit und Demokratie*, COMDOK Verlag.
- Buchanan, M. James (1995): „Individual Rights, Emergent Social States, and Behavioral Feasibility“, in: *Rationality and Society*, Vol. 7 No. 2, April 1995 141-150.
- Buchanan, M. James (1997): „Can Democracy Promote the General Welfare“, in: *The Welfare State*, Cambridge University Press.

- Buchanan, James M.; Congleton Roger D.(1998): *Politics by principle, not interest*, Cambridge University Press.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2007): Grundsicherung für Arbeitssuchende, vom 15.11.2007 unter:
<http://www.arbeitsmarktreform.de/AMR/Navigation/Geldleistungen/bestandteile,did=155710.html>
- Charlier, Joseph (1836, 1985): „Das allgemeine Grundeinkommen“ in: *Die ökosoziale Frage. Entwürfe zum Sozialstaat*, Michael Opielka (Hrsg.), Fischer Taschenbuch, Frankfurt.
- CDU (2007): „CDU beruft Kommission zu Solidarischem Bürgergeld“, vom 17.09.2007 unter: http://www.cdu.de/archiv/2370_20826.htm
- De Wispelaere, Jurgen (2000): „Sharing Job Ressources: Ethical Reflections on the Justification of Basic Income“, in *Analyse und Kritik* 22/2000, Lucius und Lucius, Stuttgart, S. 237-256.
- Denkschrift der deutschen katholischen Bischöfe (2003): „Das Soziale neu denken. Für eine langfristig angelegte Reformpolitik“, *Kommision für gesellschaftliche Fragen* 28.
- Die Grünen in Baden-Württemberg (2007): „Der grüne Grundeinkommens-Beschluss im Überblick“, unter: <http://www.gruene-bw.de/themen/wirtschaft-und-soziales/grundeinkommensbeschluss-im-ueberblick.html>
- DIE LINKE (2007): Bundessatzung der Partei Beschluss der Parteitage der WASG und der Linkspartei. PDS am 24. und 25. März 2007 in Dortmund, unter: <http://die-linke.de/partei/dokumente/>
- EKD (2006): *Gerechte Teilhabe. Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität*, Gütersloher Verlagshaus.
- Elster, Jon (1986): „Comment on van der Veen and Van Parijs“, *Theory and Society* 15.
- FDP (2005): „Das Liberale Bürgergeld: aktivierend, transparent und gerecht, Ergebnisbericht der Kommission Bürgergeld – Negative Einkommensteuer (KoBüNE)“, unter: <http://www.fdp-bundespartei.de/files/363/Abschlb-Buergergeld.pdf>
- Fetzer, Joachim (2007): „Subsidiarität durch Solidarisches Bürgergeld. Stellungnahme unter sozialetischen Gesichtspunkten“, in: *Das Solidarische Bürgergeld – Analyse einer Reformidee*, Hrsg. Michael Borchard, Lucius & Lucius, Stuttgart.
- Friedman, Milton (1962): *Capitalism and Freedom*, Chicago.

- Friedman, Milton (1968): „The Case for the Negative Income Tax“, in: Melvin, L. (Hrsg.): *Republican Papers*, 202-220.
- Fromm, Erich (1955, 1989): *Wege aus einer kranken Gesellschaft*, Taschenbuch Gesamtausgabe, DTV GmbH & CO. KG, München.
- Fromm, Erich (1966, 1989): „Psychologische Aspekte zur Frage eines garantierten Einkommens für alle“, Taschenbuch Gesamtausgabe, DTV GmbH & CO. KG, München.
- Füllsack, Manfred (2002): *Leben ohne zu arbeiten?*, AVINUS Verlag, Berlin.
- Glotz, Peter (1986): „Freiwillige Arbeitslosigkeit?“, in: *Das garantierte Grundeinkommen*, Hrsg: Michael Opielka, Georg Vobruba, Fischer alternativ, Frankfurt am Main.
- Göbel, Heike (2006): „Althaus' Radikalkur“, Leitartikel in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 14.11.06.
- Goldsmith (2003): „Der Alaska Permanent Fund“, in: *Dossier: Grundeinkommen – Soziale Innovation für die Welt des 21. Jahrhunderts*, Katholische Sozialakademie Österreichs (KSOE) 03/2003, S. 27/28.
- Gorz, André (1988, 1989): *Kritik der ökonomischen Vernunft. Sinnfragen am Ende der Arbeitsgesellschaft*, Rotbuch Verlag, Berlin.
- Gorz, André (1997, 2000): *Arbeit zwischen Misere und Utopie*, Frankfurt am Main.
- Groot, Loek (2006): „Reasons for Launching a Basic Income Experiment“, *Basic Income Studies*: Vol. 1: No. 2, Article 8.
- Grünes Netzwerk Grundeinkommen, vom 15.11.2007: http://grueneberlin.de/grundsicherungswiki/index.php/Gr%C3%BCnes_Netzwerk_Grundeinkommen:Portal
- Hayek, Friedrich A. von (1960, 1971): *Die Verfassung der Freiheit*, J. C. B. Mohr, Tübingen.
- Homann, Karl (1988): *Rationalität und Demokratie*, J. C. B. Mohr Paul Siebeck, Tübingen.
- Homann, Karl (2003): *Anreize und Moral*, LIT Verlag, Münster.
- Homann, Karl; Andreas Suchanek (2005): *Ökonomik. Eine Einführung*, Mohr Siebeck, Tübingen.
- ifo Schnelldienst (4/2007): „Reformkonzepte zur Erhöhung der Beschäftigung im Niedriglohnbereich“.

- Jerger, Jürgen; Alexander Spermann (1997): „Wege aus der Arbeitslosenfalle ein Vergleich alternativer Lösungskonzepte“, *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, Lucius & Lucius, Stuttgart, Jg. 46 Heft 1.
- Kant, Immanuel (1910 ff.): *Kant's gesammelte Schriften*, hrsg. von der Königl. Preuß. [später: Dt.] Ak. D. Wiss., Berlin.
- Kersting, Wolfgang (1994): *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt.
- Kersting, Wolfgang (2000): *Theorien der sozialen Gerechtigkeit*, J. B. Metzler Verlag, Stuttgart.
- Krebs, Angelika (2002): *Arbeit und Liebe*, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.
- Locke, John (1992): *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, Suhrkamp, Frankfurt am Main.
- Marx, Axel; Hans Peeters (2006): „Lottery Games as a Tool for Empirical Basic Income Research“, *Basic Income Studies*: Vol. 1: No. 2, Article 10.
- MEW (1962): *Karl Marx Friedrich Engels Werke*, Dietz Verlag Berlin.
- Mitschke, Joachim (1985): *Steuer- und Transferordnung aus einem Guß, Entwurf einer Neugestaltung der direkten Steuern und Sozialtransfers in der Bundesrepublik Deutschland*, Schriften zur Organisationspolitik Bd. 2, hrsg. vom Frankfurter Institut für wirtschaftspolitische Forschung, Baden-Baden.
- Mitschke, Joachim (1995): „Steuer- und Sozialpolitik für mehr reguläre Beschäftigung“, *Wirtschaftsdienst* 75, 75-84.
- Nozick, Robert (1974, 1976): *Anarchie, Staat, Utopia*, Moderne Verlags Gesellschaft, München.
- Nozick, Robert (1989, 1991): *Vom richtigen, guten und glücklichen Leben*, Carl Hanser Verlag, München Wien.
- Opielka, Michael (2007): „Grundeinkommen als umfassende Sozialreform - Zur Systematik und Finanzierbarkeit am Beispiel des Vorschlags ‚Solidarisches Bürgergeld‘“, HWWI, Hamburg.
- Opielka, Michael; Wolfgang, Strengmann-Kuhn (2007): „Das Solidarische Bürgergeld. Finanz- und sozialpolitische Analyse eines Reformkonzepts“, in: *Das Solidarische Bürgergeld – Analyse einer Reformidee*, Hrsg. Michael Borchard, Lucius & Lucius, Stuttgart.
- Paine, Thomas (1796, 1974): „Agrarian Justice“, in: *The Life and Major Writings of Thomas Paine*, ed. P. F. Foner Secaucus, N. J.: Citadel Press.

- Permanent Fund Dividend Division (2007), unter: <http://www.pfd.state.ak.us/>
- Pies, Ingo (1996): „Theoretische Grundlagen demokratischer Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik – Der Beitrag James Buchanans“, in: *James Buchanans konstitutionelle Ökonomik*, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.
- Pies, Ingo (2001): *Ordnungspolitik in der Demokratie – Ein ökonomischer Ansatz diskursiver Politikberatung*, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen.
- Popper, Karl (1979): *Das Elend des Historizismus*, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.
- Rawls, John (1971, 1979): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.
- Rawls, John (1996, 2003): *Politischer Liberalismus*, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.
- Reis, Claus (2005): „Welche Wirkung hat Fallmanagement. Einige Überlegungen zur Implementation von Case Management im Rahmen des SGB II“, in: *Case Management*, 1 (1), S. 10 - 18.
- Ricken, Friedo (1984): *Lexikon der Erkenntnistheorie und Metaphysik*, C. H. Beck, München.
- Rudzio, Kolja (2007): „Nie wieder Hartz IV“, *Die Zeit*, 12.04.2007, Nr. 16.
- Schäfer, Matthias (2007): „Das Solidarische Bürgergeld - zusammenfassende Bemerkungen“, in: *Das Solidarische Bürgergeld – Analyse einer Reformidee*, Hrsg. Michael Borchard, Lucius & Lucius, Stuttgart.
- Schramm, Michael (2007): „Das Solidarische Bürgergeld. Eine sozialetische Analyse“, in: *Das Solidarische Bürgergeld – Analyse einer Reformidee*, Hrsg. Michael Borchard, Lucius & Lucius, Stuttgart.
- Sen, Amartya (2000): *Ökonomie für den Menschen*, Carl Hanser Verlag, München Wien.
- Sinn, Hans-Werner (1986): „Risiko als Produktionsfaktor“ in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 201.
- Sinn, Hans-Werner, Wolfgang Meister, Wolfgang Ochel und Martin Werding (2007): „Reformkonzepte zur Erhöhung der Beschäftigung im Niedriglohnbereich: Ein Überblick“, *ifo Schnelldienst* 60 (4), 2007, 3-20.
- Smith, Adam (1776, 1999): *Untersuchung über Wesen und Ursachen des Reichtums der Völker*, Düsseldorf.

- Spermann, Alexander (2007): „Das Solidarische Bürgergeld. Anmerkungen zur Studie von Michael Opielka und Wolfgang Strengmann-Kuhn“, in: *Das Solidarische Bürgergeld – Analyse einer Reformidee*, Hrsg. Michael Borchard, Lucius & Lucius, Stuttgart.
- Statistisches Bundesamt (Hg.): „Bevölkerung nach Altersgruppen, Familienstand und Religionszugehörigkeit“, unter:
<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/Content50/AltersgruppenFamilienstand,templateId=renderPrint.psml>
- Steinvorth, Ulrich (1999): *Gleiche Freiheit*, Akademie Verlag GmbH, Berlin.
- Steinvorth, Ulrich (2000): „Kann das Grundeinkommen die Arbeitslosigkeit abbauen?“ in: *Analyse und Kritik* 22/2000, Lucius und Lucius, Stuttgart, S. 257-268.
- Steinvorth, Ulrich (2004): „Warum der unfreiwillige Arbeitslose ein Unrecht erleidet“, in: *Arbeitslosigkeit und die Möglichkeiten ihrer Überwindung*, Verlag Königshausen & Neumann GmbH, Würzburg.
- Straubhaar, Thomas; Ingrid Hochleitner (2007): „Bedingungslose Grundsicherung und solidarische Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte“, HWWI, Hamburg.
- Stutz; Bauer (2003): *Modelle zu einem garantierten Mindesteinkommen. Sozialpolitische und ökonomische Auswirkungen*, Sozialpolitische Forschungsberichte des Bundesamts für Sozialversicherung Nr. 15/03. Bern.
- Van Parijs, Philippe (1991): „Why surfers should be Fed: The Liberal Case for an Unconditional Basic Income“, in: *Philosophy and Public Affairs*, 20 (1991), p. 101-131.
- Van Parijs, Philippe (1995): *Real Freedom for All – What (if anything) can justify capitalism?*, Oxford University Press Inc., New York.
- Van Parijs, Philippe (2001): „Real Freedom, the Market and the Family“, in: *Analyse und Kritik* 23/2000, Lucius und Lucius, Stuttgart, S. 106-131.
- Vehrkamp, Robert B.; Andreas Kleinsteuber (2007): *Soziale Gerechtigkeit 2007 – Ergebnisse einer repräsentativen Bürgerumfrage*, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.
- Volkert, Jürgen (2000): „Der Sozialstaat aus vertragstheoretischer Perspektive“, in: *Internationaler Wettbewerb - nationale Sozialpolitik?*, Duncker & Humblot, Berlin.
- Weber, Max (1947): *Grundriss der Sozialökonomik*, Abteilung III, Wirtschaft und Gesellschaft, Verlag J. C. B: Mohr, Tübingen.
- Werner, Götz (2007a): „Was bringt ein bedingungsloses Grundeinkommen?“, unter:
http://www.iep.unikarlsruhe.de/grundeinkommen/download/Was_bringt_ein_bedingungsloses_Grundeinkommen.pdf

- Werner, Götz (2007b): „Ein Volk von Selbständigen“, www.tagesspiegel.de, 15.3.2007.
- Widerquist, Karl (2006): „The Bottom Line in a Basic Income Experiment“, *Basic Income Studies*: Vol. 1: No. 2, Article 9.

Curriculum Vitae

Persönliche Informationen

Familienstand: ledig

Nationalität: deutsch

Geburtsdatum / -ort: 2.3.1980 / München

Studienverlauf

- Seit 10/05 **Promotion an der Ludwig-Maximilian-Universität München**
Institut für Philosophie und Ökonomik,
Hauptfach Philosophie, Nebenfach Volkswirtschaft
Thema: „Das bedingungslose Grundeinkommen“
Betreuung: Prof. Dr. Dr. Karl Homann
- 09/00 – 09/04 **Studium der Philosophie an der Sorbonne 1 (Paris)**
Abschluss: maîtrise, Note: sehr gut
- 09/03 – 09/04 **Erasmusaustausch an der HU Berlin**
- 08/99 – 09/00 **Zivildienst in der Schreiberklinik München**
- 1999 **Abitur am Ernst-Mach Gymnasium Haar**
Abiturschnitt: 2,6